

DR. IUR. H. C. GERHARD STRATE
KLAUS-ULRICH VENTZKE

RECHTSANWÄLTE

An das
Oberlandesgericht München
- Strafsenat -
Nymphenburger Str. 16
80335 München

Hamburg, am 15.8.2013
gs

Aktenzeichen: 34 Zs 1146/13
101 Js 100614/13

Ermittlungsverfahren der Staatsanwalt Augsburg

gegen

- Herrn Armin **Eberl** (Beschuldigter zu 1), zu laden über das Amtsgericht Nürnberg, Flaschenhofstraße 35, 90402 Nürnberg
- Herrn Dr. Klaus **Leipziger** (Beschuldigter zu 2), zu laden über das Bezirkskrankenhaus Bayreuth, Nordring 2, 95445 Bayreuth

wegen Freiheitsberaubung zum Nachteil des Antragsstellers Gustl Ferdinand Mollath.

Ich beziehe mich auf die schon zur Akte gereichte Vollmacht des Verletzten.

Hiermit beantrage ich

gerichtliche Entscheidung

mit dem Inhalt, entgegen dem ablehnenden Bescheid der Generalstaatsanwaltschaft München vom 9.7.2013 die Aufnahme von Ermittlungen gegen die Beschuldigten Herr Armin **Eberl** und Herrn Dr. Klaus **Leipziger** wegen Freiheitsberaubung anzuordnen.

Begründung:

I. Sachverhalt

Den Beschuldigten liegt folgender Sachverhalt zur Last:

Bei den Beschuldigten handelt es sich um den 2004 als Richter am Amtsgericht Nürnberg tätig gewesenen Herr Armin Eberl (Beschuldiger zu 1) sowie den damals wie heute als Leiter der Klinik für Forensische Psychiatrie am Bezirkskrankenhaus in Bayreuth tätigen Herrn Dr. Klaus Leipziger (Beschuldiger zu 2).

Antragssteller und Verletzter ist Herr Gustl Ferdinand Mollath, bis zum 6.8.2013einsitzend in der Klinik für Forensische Psychiatrie in Bayreuth.

Gustl Mollath war in der Zeit vom 30.6.2004 bis zum 7.7.2004 in der Klinik am Europakanal in Erlangen und dann nochmals in der Zeit zwischen dem 14.2.2005 bis zum 21.3.2005 in der Forensischen Klinik am Bezirkskrankenhaus Bayreuth zwangsweise untergebracht. Dies geschah auf der Grundlage richterlicher Anordnungen des Beschuldigten zu 1, welche dieser am 22.4.2004 und am 16.9.2004 getroffen hatte. Die Anordnungen widersprachen eindeutigen Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zur Auslegung des § 81 StPO, die dem Beschuldig-

ten zu 1 bekannt gewesen sein müssen, die er aber dennoch ignorierte. Sie waren verfassungswidrig. Die während der erzwungenen Unterbringung erfolgten Befragungen des Gustl Mollath, seine fortdauernde Beobachtung sowie die Dokumentation aller seiner Äußerungen und seines Verhaltens durch Ärzte und Pflegepersonal stellen sich der Sache nach dar als verbotene Vernehmungsmethoden im Sinne des § 136 a StPO. Spätestens, nachdem der Beschuldigte zu 2 durch den Aufnahmearzt der Forensischen Klinik am 14.2.2005 unterrichtet worden war, dass Gustl Mollath auch weiterhin nicht bereit ist, sich explorieren zu lassen und an weiteren Untersuchungen teilzunehmen, hätte der Beschuldigte zu 2 dies sofort dem zuständigen Richter mitteilen und auf eine Beendigung der zwangsweise erfolgten Unterbringung hinwirken müssen. Anstatt die eindeutige Erklärung des Gustl Mollath ernst zu nehmen und ein Ende der Einsperrung des Gustl Mollath herbeizuführen, hat er die formell für die Dauer von fünf Wochen angeordnete Zwangsunterbringung des Gustl Mollath missbräuchlich dazu genutzt, um ihn wiederholt – zuletzt am 18.3.2005 – zu einer Exploration zu bewegen. Dies geschah in der – letztlich nicht bestätigten – Hoffnung, dass Mollath durch die Zwangssituation müde gemacht und zur Aufgabe seiner Weigerungshaltung gebracht werde.

Die unter Missachtung der Bindungswirkung des § 31 Abs. 1 BVerfGG getroffenen Anordnungen des Beschuldigten zu 1 stellen sich nach allen bislang bekannten Tatsachen dar als zwei Fälle der schweren Freiheitsberaubung, begangen in mittelbarer Täterschaft (§ 239 Abs. 3 Nr. 1 StGB). Da der Beschuldigte zu 2 eine Garantenpflicht hatte, die Unterbringung nicht über den Zeitpunkt der endgültigen Zweckerreichung oder Zweckverfehlung der Untersuchung hinaus andauern zu lassen, war das Fortdauernlassen der Unterbringung auch nach der eindeutigen Weigerung des Mollath, an der Untersuchung mitzuwirken, ein Fall der schweren Freiheitsberaubung durch Unterlassen (§ 239 Abs. 3 Nr. 1 StGB i.V.m. § 13 StGB).

Im einzelnen:

1. Der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 9.10.2001

Im Herbst 2001 begann vor dem Landgericht Mainz der Prozess gegen Verantwortliche der Firma FlowTex. Im Auftrag der Staatsanwaltschaft Mannheim hatte der Gießener Psychiater Willi Schumacher dem Hauptbeschuldigten Schmider attestiert, er leide womöglich an Größenwahn, der seine Schuldfähigkeit und damit seine Strafbarkeit mindere. Die zuständige Wirtschaftsstrafkammer ordnete daraufhin eine Zweitbegutachtung durch den Mainzer Psychiater Johann Glatzel an, weil der Erstgutachter seine Kompetenzen überschritten und sich

allein auf die Darstellung Schmiders gestützt habe. Schmider weigerte sich aber, sich erneut explorieren und begutachten zu lassen. Daraufhin ordnete die Strafkammer gemäß § 81 StPO die Unterbringung des Beschuldigten in einem psychiatrischen Krankenhaus an. Aufgrund eines Beschlusses des Oberlandesgerichts Karlsruhe entging Schmider zwar der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus, wurde aber zur weiteren Beobachtung in die ärztliche Abteilung der JVA Stuttgart-Stammheim gebracht. Die hiergegen gerichtete Verfassungsbeschwerde hatte Erfolg. Die 3. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts konstatierte mit ihrem Beschluss vom 9.10.2001¹ eine Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts und führte in den wesentlichen Entscheidungsgründen aus:

„Das Oberlandesgericht hat die Bedeutung und Tragweite des allgemeinen Persönlichkeitsrechts (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) des Beschwerdeführers bei der Anordnung seiner Verlegung und Beobachtung verkannt.

1. Art. 2 Abs. 1 GG gewährleistet in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG das allgemeine Persönlichkeitsrecht. Dieses Recht schützt grundsätzlich vor der Erhebung und Weitergabe von Befunden über den Gesundheitszustand, die seelische Verfassung und den Charakter eines Menschen (vgl. BVerfGE 32, 373 [378 ff.]; 44, 353 [372 f.]; 65, 1 [41 f.]; 78, 77 [84]; 84, 192 [194 f.]). Der Schutz ist umso intensiver, je näher die Daten der Intimsphäre des Betroffenen stehen, die als unantastbarer Bereich privater Lebensgestaltung gegenüber aller staatlichen Gewalt Achtung und Schutz beansprucht (vgl. BVerfGE 32, 373 [378 f.]; 65, 1 [45 f.])

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht ist allerdings nicht absolut geschützt. Vielmehr muss jeder Bürger staatliche Maßnahmen hinnehmen, die im überwiegenden Interesse der Allgemeinheit auf gesetzlicher Grundlage unter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgebots getroffen werden, soweit sie nicht den unantastbaren Bereich privater Lebensgestaltung beeinträchtigen (vgl. BVerfGE 32, 373 [379]; 65, 1 [44])

Die Auslegung der - auch einen Eingriff in das Persönlichkeitsrecht ermöglichenden - Gesetze und deren Anwendung auf den einzelnen Fall ist dabei grundsätzlich Sache der Fachgerichte. Ein verfassungsgerichtliches Eingreifen ist jedoch dann geboten, wenn Auslegungsfehler sichtbar werden, die auf einer grundsätzlich unrichtigen Anschauung von der Bedeutung des betroffenen Grundrechts beruhen, oder wenn sich - gemessen am Willkürmaßstab des Art. 3 Abs. 1 GG - der Schluss aufdrängt, die Entscheidung beruhe auf sachfremden Erwägungen (vgl. BVerfGE 18, 85 [92 ff.]).

2. Die angegriffene Entscheidung des Oberlandesgerichts wird diesem Maßstab nicht gerecht.

¹ BVerfG (3. Kammer des Zweiten Senats) in NJW 2002, 283, 285 = StV 2001, 657f. = NStZ 2002, 98f..

a) Die Verlegung des Beschwerdeführers in die Justizvollzugsanstalt Stuttgart diene unzweifelhaft der Beobachtung im Sinne von § 81 StPO. Unabhängig davon, ob diese Vorschrift hier anwendbar ist, müsste auch eine auf § 119 StPO gestützte Maßnahme das Verhältnismäßigkeitsprinzip strikt beachten (vgl. BVerfGE 16, 194 [202]; 17, 108 [117 f.]), insbesondere unerlässlich sein, das heißt, ohne sie müsste die Schuldfähigkeit nicht beurteilt werden können (vgl. Beschluss der 2. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 7. März 1995 - 2 BvR 1509/94 -, StV 1995, S. 617 [618]; der Forderung nach der Unerlässlichkeit der Maßnahme aus Gründen der Verhältnismäßigkeit sind fachgerichtliche Rechtsprechung und Schrifttum gefolgt, vgl. OLG Frankfurt a. M., StV 1986, S. 51; OLG Hamm, StV 2001, S. 156; LG Zweibrücken, StV 1997, S. 347; NJW 1997, S. 70; Dahs in: Löwe/Rosenberg, StPO, 24. Auflage, § 81, Rn. 13; Kleinkecht/Meyer-Goßner, StPO, 45. Auflage, § 81, Rn. 7 f.; Senge in: Karlsruher Kommentar, 4. Auflage, § 81, Rn. 6). Die Fachgerichte haben die Anforderungen an die Rechtmäßigkeit einer Unterbringungsanordnung, den verfassungsrechtlichen Vorgaben folgend, weiter dahin konkretisiert, dass vor einer Anordnung nach § 81 StPO erst alle anderen Mittel ausgeschöpft sein müssen, um zu einer Beurteilung von Persönlichkeitsstörungen des Beschuldigten zu kommen (vgl. OLG Düsseldorf, JMBL NW 1961, S. 45; OLG Karlsruhe, NJW 1973, S. 573; OLG Saarbrücken, JBlSaar 1964, S. 116; LG Berlin, NJW 1960, S. 2256 [2257]; ebenso: Kleinkecht/Meyer-Goßner, a.a.O., Rn. 8; Löffler, NJW 1951, S. 821; Eb. Schmidt, Lehrkommentar zur StPO, Band II [1957], § 81, Rn. 5), und es eines tauglichen Mittels zur Beurteilung bedarf, das grundsätzlich nur bei der Untersuchung durch einen Psychiater oder Neurologen als Sachverständigen gewährleistet ist (vgl. OLG Karlsruhe, NJW 1973, S. 573; OLG Frankfurt a. M., NJW 1967, S. 689; OLG Saarbrücken, JBlSaar 1964, S. 116; ebenso: Löffler, NJW 1951, S. 821 f.; Stenglein, Der Gerichtssaal 62 [1903], S. 129 [130]). Das konkrete Untersuchungskonzept muss zudem zur Erlangung von Erkenntnissen über eine Persönlichkeitsstörung geeignet sein, und die Geeignetheit muss wiederum in Gutachten und Beschluss dargelegt werden (vgl. OLG Frankfurt a. M., StV 1986, S. 51)

Eine Anordnung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus zur Beobachtung kann danach nicht erfolgen, wenn der Beschuldigte sich weigert, sie zuzulassen bzw. bei ihr mitzuwirken, soweit die Untersuchung nach ihrer Art die freiwillige Mitwirkung des Beschuldigten voraussetzt (vgl. BGH, StV 1994, S. 231 f.). Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn eine Exploration erforderlich wäre, diese aber vom Beschuldigten verweigert wird und ein Erkenntnisgewinn deshalb nur bei Anwendung verbotener Vernehmungsmethoden (§ 136 a StPO) oder einer sonstigen Einflussnahme auf die Aussagefreiheit des Beschuldigten zu erwarten ist (vgl. OLG Celle, StV 1985, S. 224; StV 1991, S. 248).

b) Die angegriffene Entscheidung legt weder dar, dass und warum das Konzept des Zweitgutachters, soweit es rechtlich zulässig ist, geeignet sein könnte, den Untersuchungszweck zu erreichen, noch dass der Erfolg nicht auf anderem Wege, mit milderen Mitteln erreichbar ist.

(1) Die vom Gutachter genannten Bedingungen, die die angeordnete Beobachtung sinnvoll und ergiebig machen könnten, lassen sich in zulässiger Weise nicht herstellen. Das Untersuchungskonzept zielt darauf ab, den Beschwerdeführer in seinem Alltagsverhalten, seiner Interaktion mit anderen Personen und seinem Verhalten gegenüber Personen, deren Urteil er nicht befürchten muss oder das er für belanglos hält, zu beobachten. Er soll in seiner eigenverantwortlichen Gestaltung des Tagesablaufs, seiner persönlichen Pflege oder Vernachlässigung von Interessen und in seiner Integrationsfähigkeit in die jeweilige Umwelt bzw. Gemeinschaft beobachtet werden. Die damit angestrebte Totalbeobachtung, die Erkenntnisse über die Persönlichkeit des Beschuldigten erbringen soll, die er von sich aus nicht preisgeben will, von denen aber erhofft wird, dass er sie unter der Einflussnahme Dritter offenbart, ist unzulässig. Denn eine solche Maßnahme liefe auf die Umgehung des verfassungsrechtlich garantierten Schweigerechts des Beschuldigten und einen Verstoß gegen § 136 a StPO hinaus. Verfassungsrechtlich steht einer solchen Totalbeobachtung der unantastbare Kernbereich des Persönlichkeitsrechts des Beschuldigten entgegen, der dadurch zum bloßen Objekt staatlicher Wahrheitsfindung gemacht würde, dass sein Verhalten nicht mehr als Ausdruck seiner Individualität, sondern nur noch als wissenschaftliche Erkenntnisquelle verwertet würde.“

Die wesentlichen Gründe der Entscheidung sind bei JURIS mit den folgenden Kernsätzen erfasst:

„Eine Anordnung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus zur Beobachtung kann nicht erfolgen, wenn der Beschuldigte sich weigert, sie zuzulassen bzw. bei ihr mitzuwirken, soweit die Untersuchung nach ihrer Art die freiwillige Mitwirkung des Beschuldigten voraussetzt.

Der hier angestrebten Totalbeobachtung, die Erkenntnisse über die Persönlichkeit des Beschuldigten erbringen soll, die er von sich aus nicht preisgeben will, steht der unantastbare Kernbereich des Persönlichkeitsrechts des Beschuldigten entgegen, der dadurch zum bloßen Objekt staatlicher Wahrheitsfindung gemacht würde, dass sein Verhalten nicht mehr als Ausdruck seiner Individualität, sondern nur noch als wissenschaftliche Erkenntnisquelle verwertet würde.“

Ähnlich lauten auch die Orientierungssätze in der Neuen Zeitschrift für Strafrecht²:

„Setzt eine Untersuchung die freiwillige Mitwirkung des Beschuldigten voraus, ist eine Unterbringung nach § 81 StPO gegen seinen Willen unzulässig.“

Eine zwangsweise Totalbeobachtung des Beschuldigten greift unzulässig in den Kernbereich der Persönlichkeit ein.“

Zu den wesentlichen Gründen der BVerfG-Entscheidung vom 9.10.2001 gehört auch noch folgende Feststellung:

„Das konkrete Untersuchungskonzept muss zudem zur Erlangung von Erkenntnissen über eine Persönlichkeitsstörung geeignet sein, und die Geeignetheit muss wiederum in Gutachten und Beschluss dargelegt werden“

Damit war auch eine frühere Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs verfassungskonform konkretisiert worden, in welcher es noch allgemein hieß, eine einstweilige Unterbringung gemäß § 81 StPO habe nur dann zu unterbleiben, wenn ersichtlich sei, *„dass eine solche Untersuchung ohne eigene Mitwirkung des Angeklagten oder gegen seinen Widerstand kein verwertbares Ergebnis“* erbringen könnte³.

Dass die die zwangsweise Einweisung in einen mehrwöchigen Klinikaufenthalt von der Hoffnung getragen wird, durch die Beobachtung des Beschuldigten während dieser Zeit werde trotz fehlender Mitwirkungsbereitschaft des Beschuldigten schon irgendwie etwas „Verwertbares“ zutage treten, ist seit dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 9.10.2001 für die zeitweilige Unterbringung nicht mehr ausreichend⁴. Der Einweisung muss ein *konkretes* Untersuchungskonzept zugrunde liegen und es muss seinerseits *geeignet* sein, die erstrebten Erkenntnisse über eine Persönlichkeitsstörung hervorzubringen. Damit verbunden ist *verfahrensrechtlich* eine Begründungs- und Dokumentationspflicht hinsichtlich des Untersuchungskonzepts sowohl im sachverständigen Gutachten als auch in dem die Einweisung anordnenden Gerichtsbeschluss⁵. Eine Totalbeobachtung des Beschuldigten ist verfassungsrechtlich von vornherein ausgeschlossen.

² NStZ 2002, 98.

³ BGH in NJW 1972, 348 ähnlich auch noch BGH in StV 1994, 231/232.

⁴ Pollähne in RuP 2006, 213.

⁵ Rzepka in Recht und Psychiatrie, 2002, 123 (Anm. zu der BVerfG-Entscheidung vom 9.1.2001).

In einer gegenüber der eigenen wissenschaftlichen Disziplin kritischen Anmerkung zu den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts sowie des Bundesgerichtshofs zog der Nestor der deutschen Gerichtspsychiatrie, Willi Schumacher, folgendes Resümee⁶:

„Es geht in Wahrheit um tiefere Probleme der Psychiatrie, speziell auch der Forensischen Psychiatrie. Es geht letztlich um die Frage des ‚Menschenbildes‘, das der untersuchende Psychiater von seinem Gegenüber hat. Ist der zu Begutachtende ein ‚bloßes Objekt‘, ist er ein ‚Gegenstand‘, den es – nach der Methode eines Anatomen oder Botanikers – zu klassifizieren, einzustufen, in ein Schema einzuordnen gilt, oder ist der zu begutachtende Angeklagte ein Mensch, den es in seiner Würde, seiner menschlichen Individualität und vor allem in seinen Persönlichkeitsrechten zu achten gilt. Je nachdem, welches Menschenbild des Gutachters dahintersteht, werden seine Methoden unterschiedliche sein. Das hier von BVerfG und BGH zurückgewiesene Begutachtungskonzept stellt zweifellos eine Extremform dar der ‚Verobjektivierung‘, des zum bloßen ‚Objekt-Machens‘ eines Menschen. Es mündet ein in das, was die sozialkritische bzw. psychiatriekritische Bewegung zurückliegender Jahre – sicherlich in vielem übertrieben – als das ‚Unmenschliche‘ oder ‚Menschenverachtende‘ an der Psychiatrie und nicht zuletzt auch an der Forensischen Psychiatrie gebrandmarkt hat.

(...) Hier wachsam zu sein und es nicht zuzulassen, dass ein zu begutachtender Angeklagter zum ‚bloßen Objekt‘, zum ‚Präparat‘ einer wie immer gearteten Klassifikationsmaschinerie gemacht wird, bleibt gemeinsame Aufgabe von forensischer Psychiatrie und den beteiligten Juristen.“

⁶ Schumacher/Arndt in StV 2003, 100; vgl. auch die Anm. von Duttge in NStZ 2003, 375, 377/378. Dass die hier vom Bundesverfassungsgericht und vom Bundesgerichtshof beanstandete intime Ausforschung der Persönlichkeit eines Beschuldigten durch psychiatrische Sachverständige schon damals keinen Einzelfall betraf, wird belegt durch die bereits 1987 erschienene Kommentierung von Dahn in Löwe-Rosenberg, StPO, 24. Aufl., Rdnr. 17 vor § 72: „Für manche Psychiater und Psychologen ist der Beschuldigte beispielsweise keineswegs das selbstverantwortlich handelnde Prozeßsubjekt, als das er nach der Strafprozessordnung anzusehen und zu behandeln ist. Das rücksichtslose Eindringen in seine Intimsphäre, seine Herabwürdigung zum bloßen Untersuchungsobjekt ist für medizinische Sachverständige nicht selten eine Selbstverständlichkeit.“ Vgl. im übrigen die vor und nach den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesgerichtshofs ergangenen Entscheidungen verschiedener Obergerichte, die allesamt die durch die zeitweilige Unterbringung herbeigeführte unzulässige Einwirkung auf die verfassungsrechtlich garantierte Aussagefreiheit eines Beschuldigten zum Thema machen: OLG Celle in StV 1985, 224; OLG Frankfurt am Main in StV 1986, 51; OLG Stuttgart in StV 2004, 582, 583; OLG Düsseldorf in StV 2005, 490f.; OLG Oldenburg in StV 2008, 128; LG Aschaffenburg in StV 2004, 583, 584. Selbst wenn die Anordnung der zeitweiligen Unterbringung damit motiviert sein mag, dass der eine Mitwirkung verweigernde Beschuldigte sich von dem zuständigen Arzt doch noch eines anderen belehren ließe (so offenbar OLG Nürnberg in NStZ-RR 1998, 242/243), so ist die begonnene Unterbringung sofort zu beenden und deren Anordnung aufzuheben, wenn der Beschuldigte weiterhin daran festhält, an der Begutachtung nicht mitzuwirken. So das OLG Celle in StV 1991, 248, verbunden mit der klaren Aussage: „Zwar mag bei einem bis zu sechs Wochen dauernden stationären Aufenthalt des Angeschuldigten damit zu rechnen sein, dass er nicht nur schweigt, sondern mit Patienten, Pflegern und vielleicht auch Ärzten redet. Indes wäre eine derartige Unterbringung des Angeschuldigten letztlich mit dem Ziel der Einwirkung auf seine Aussagefreiheit nicht statthaft.“

2. Der Beschluss des 1. Strafsenats des Bundesgerichtshofs vom 10.9.2002

In der später – am 10.9.2002 – zu dem Flowtex-Urteil des Landgerichts Mainz ergangenen Revisionsentscheidung⁷ bekräftigte der 1. Strafsenat des Bundesgerichtshofs die Grundsätze aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts:

„Diese nach dem Konzept von Prof. Dr. Gl. durchgeführte Beobachtung ohne Mitwirkung des Angeklagten war vor allem rechtlich unzulässig. Mit der angestrebten Totalbeobachtung sollten Erkenntnisse über die Persönlichkeit des Angeklagten erbracht werden, die er von sich aus nicht preisgeben wollte, von denen aber erhofft wurde, dass er sie unter der Einflussnahme Dritter offenbarte. Diese Maßnahme läuft auf die Umgehung des verfassungsrechtlich garantierten Schweigerechts des Angeklagten und einen Verstoß gegen § 136a StPO hinaus. Verfassungsrechtlich steht einer solchen Totalbeobachtung das Persönlichkeitsrecht des Angeklagten entgegen. Dieser würde dadurch zum bloßen Objekt staatlicher Wahrheitsfindung gemacht, dass sein Verhalten nicht mehr als Ausdruck seiner Individualität, sondern nur noch als wissenschaftliche Erkenntnisquelle verwertet würde (vgl. BVerfG – Kammer – NStZ 2002, 98).“

3. Zur rechtlichen Gebundenheit aller Behörden und Gerichte an die wesentlichen Gründe einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

§ 31 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes lautet:

„Die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts binden die Verfassungsorgane des Bundes und der Länder sowie alle Gerichte und Behörden.“

Diese Bindungswirkung geht nicht nur von den Entscheidungen der beiden Senate des Bundesverfassungsgerichts aus, sondern gilt gleichermaßen für die – nur mit drei Verfassungsrichtern besetzten – Kammern der beiden Senate. Stattgebende Kammerentscheidungen stehen gemäß § 93c Abs. 1 Satz 2 BVerfGG hinsichtlich ihrer Wirkungen Senatsentscheidungen des Bundesverfassungsgerichts gleich. Dies gilt auch im Hinblick auf die Bindungswir

⁷ BGHSt 48, 4, 14.

kung des § 31 Abs. 1 BVerfGG⁸. Die Bindungswirkung erfaßt nicht nur den Tenor, sondern auch die die Entscheidung tragenden Gründe⁹. Die Mißachtung dieser Bindungswirkung verstößt gegen Art. 20 Abs. 3 GG¹⁰ und verletzt den hiervon nachteilig Betroffenen in seinem Grundrecht aus Art. 2 Abs. 1 GG¹¹.

4. Bekanntgabe der BVerfG-Entscheidung vom 9.10.2001

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ist bundesweit – so auch in Franken – bekannt gemacht worden.

Sie erschien zunächst im Oktober 2001 auf der Homepage des Bundesverfassungsgerichts und ist dort bis heute nachzulesen:

http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/rk20011009_2bvr152301.html

Des weiteren wurde sie schon 2001 in den Dezember-Heften des „Strafverteidiger“¹² und der Zeitschrift für Wirtschafts- und Steuerstrafrecht¹³, im Februar 2002 in der Neuen Zeitschrift für Strafrecht¹⁴ sowie in der Neuen Juristischen Wochenschrift¹⁵ veröffentlicht. Darüber hinaus wurde sie in demselben Jahr in der von Juristen und forensisch tätigen Psychiatern gemeinsam herausgegebenen Fachzeitschrift „Recht und Psychiatrie“ abgedruckt¹⁶.

⁸ BVerfG (3. Kammer des Zweiten Senats) in NJW 2006, 672, 674; BGH in NJW 2005, 3436, 3438.; so auch schon *Rixen* in NVwZ 2000, 1364 und *E. Klein*, Verfassungsprozeßrecht, 2. Aufl., Heidelberg 2001, Rdnr. 1321 sowie die gesetzgeberische Intention: BT-Drucks. 10/2951, S. 12.

⁹ BVerfGE 24, 289, 297; BVerfGE 96, 375, 404ff.

¹⁰ BVerfGE 40, 88, 94.

¹¹ BVerfG (3. Kammer des Zweiten Senats) in NJW 2006, 672, 674.

¹² StV 2001, 657f.

¹³ wistra 2001, 469ff.

¹⁴ NStZ 2002, 98f.

¹⁵ NJW 2002, 283-285

¹⁶ RuP 2002, 2002

Die der Hauptsacheentscheidung vorausgegangene Einstweilige Anordnung des Bundesverfassungsgerichts vom 10.9.2001 war zuvor schon ebenfalls auf der Homepage des Bundesverfassungsgerichts mitgeteilt

http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/rk20010910_2bvr152301.html

und im Oktober-Heft der Europäischen Grundrechte Zeitschrift¹⁷ nachzulesen.

Der Beschluss vom 9.10.2001 wurde in Anmerkungen und einem Aufsatz gewürdigt durch *Dorothea Rzepka*¹⁸, *Nikolaus Bosch*¹⁹ sowie *Willi Schumacher* und *Wolfgang P. Arndt*²⁰.

Auch in den 2003 bis 2005 erschienenen gängigen Kommentaren zur Strafprozessordnung findet der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 9.10.2001 bereits Erwähnung²¹, zum Teil sogar nachdrücklich²².

Der Beschluss des 1. Strafsenats des Bundesgerichtshofs, mit welchem die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts bekräftigt wurde, erhielt einen Platz in der amtlichen Sammlung des Gerichts²³ und erschien in zahlreichen Zeitschriften²⁴. Auch in der „Hauszeitschrift“ der forensischen Psychiater „Recht und Psychiatrie“, wurde der Beschluss des BGH veröffentlicht²⁵. *Dorothea Rzepka* verfasste hierzu erneut – wie zuvor schon zu der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts – eine eingängige Anmerkung. Sie fasst die Intention des Bundesgerichtshofs wie folgt zusammen:

„Es gibt im Strafverfahren keine Wahrheitserforschung um jeden Preis, und der Zweck – hier die Begutachtung der Schuldfähigkeit – rechtfertigt nicht jedes Mittel. Vielmehr setzen das Persönlichkeitsrecht des Einzelnen und seine Würde dem richterlichen und sachverständigen Erkenntnisinteresse und der Wahl der Untersuchungsmethode klare Grenzen. Der Angeklagte darf nicht zum bloßen Objekt wissenschaftlicher Untersuchungen, zur ‚Laborratte‘ der Forensischen Psychiatrie gemacht werden (...).

¹⁷ EuGRZ 2001, 431f.

¹⁸ RuP 2002, 122-124 (Anmerkung).

¹⁹ StV 2002, 633-635 (Anmerkung).

²⁰ StV 2003, 96-100 (Aufsatz).

²¹ *Meyer-Goßner*, StPO, 46. Aufl., München 2003, Rdnr. 8 zu § 81; *Meyer-Goßner*, StPO, 47. Aufl., München 2004, Rdnr. 8 zu § 81.

²² *Karlsruher Kommentar*, StPO, 5. Aufl., München 2003, Rdnr. 5 zu § 81 (a.E.).

²³ BGHSt 48, 4ff.

²⁴ NJW 2002, 3484ff.; StV 2002, 581ff.; StraFo 2002, ff.; wistra 2002, 470ff.; NStZ 2003, 99ff.

²⁵ RuP 2004, 36ff.

Im Strafverfahren scheidet mithin – sowohl aus rechtlicher als auch aus fachlicher Sicht – eine Untersuchungsmethode aus, die die übliche explorativ befragende Vorgehensweise durch längerfristige Verhaltensbeobachtungen des Angeklagten zu ersetzen sucht (...). Der Angeklagte muss – auch in der Situation forensischer Begutachtung – Subjekt bleiben.“²⁶

4. Die Beschlüsse des Amtsgerichts Nürnberg vom 22.4.2004 und vom 16.9.2004

Die verfassungsrechtlichen Vorgaben in den Beschlüssen des Bundesverfassungsgerichts vom 9.10.2001 und des Bundesgerichtshofs vom 10.9.2002 wurden durch den Beschuldigten zu 1 in den nachfolgend geschilderten Beschlüssen des Amtsgerichts Nürnberg ignoriert. Angesichts der vielfachen Veröffentlichung und Kommentierung dieser beiden Entscheidungen bleibt hierbei nur die Möglichkeit der bewussten Ignorierung.

a) Der Beschluss des Amtsgerichts Nürnberg vom 22.4.2004

In einer ersten am 25.9.2003 durchgeführten Hauptverhandlung gegen Gustl Ferdinand Mollath in dem gegen ihn gerichteten Strafverfahren (41 Ds 802 Js 4743/03) übergab die als Zeugin erschienene damalige Ehefrau des Herrn Mollath eine „ärztliche Stellungnahme für die Geschädigte Petra Mollath“, datierend auf den 18.9.2003.

Dies ergibt sich aus dem zugehörigen Hauptverhandlungsprotokoll vom 25.9.2003, in dem es insbesondere heißt:

„Frau Mollath übergibt eine ärztliche Stellungnahme von Dr. Krach, Fachärztin im Klinikum am Europakanal vom 18.9.2003, die als Anlage III zum Protokoll genommen wird.“

²⁶ RuP 2004, 40. Vgl. auch die Anmerkung von *Duttge* in NSfZ 2003, 375ff.

Beweismittel: „Protokoll aufgenommen in öffentlicher Sitzung des Amtsgerichts – Strafrichter – Nürnberg am Donnerstag, den 25. September 2003 in Nürnberg“ (Bl. 79 ff., 82 d. A. der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth zu 802 Js 4743/03)

Die Ärztin, eine als Fachärztin der Institutsambulanz der Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie des Klinikums Erlangen tätige Frau Dr. Krach, hatte zwar Herrn Mollath zuvor nie gesehen, sah sich in dieser ärztlichen Stellungnahme aber in der Lage zu diagnostizieren, *„dass der Ehemann mit großer Wahrscheinlichkeit an einer ernstzunehmenden psychiatrischen Erkrankung leide, im Rahmen derer eine erneute Fremdgefährlichkeit zu erwarten sei“*.

Beweismittel: Ärztliche Stellungnahme vom 18.9.2003 (Bl. 87 d. A. der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth zu 802 Js 4743/03)

Der seinerzeit zuständige Richter am Amtsgericht Huber setzte daraufhin die Hauptverhandlung aus und beauftragte den Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie Thomas Lippert in Nürnberg mit der Erstellung eines psychiatrischen Gutachtens zu der Frage *„der medizinischen Voraussetzungen der §§ 20, 21 StGB“* zu den Tatzeiten 12.8.2001 bzw. 31.05.2002.

Beweismittel: „Protokoll aufgenommen in öffentlicher Sitzung des Amtsgerichts – Strafrichter – Nürnberg am Donnerstag, den 25. September 2003 in Nürnberg“ (Bl. 79 ff., 83 d. A. der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth zu 802 Js 4743/03)

Am 26.1.2004 teilte Thomas Lippert dem Amtsgericht Nürnberg mit, dass Herr Mollath zu den anberaumten Terminen zur Begutachtung nicht erschienen und damit nach seiner Einschätzung eine Begutachtung auf freiwilliger Basis aussichtslos sei:

„Sehr geehrte Damen und Herren,

Herr Mollath wurde schriftlich für den 29.12.2003 und den 22.01.2004 zur psychiatrischen Begutachtung in meine Praxis bestellt. Zu beiden Terminen ist Herr Mollath weder erschienen noch hat er sich entschuldigt.

Eine Begutachtung ist damit wohl nur im Rahmen einer polizeilichen Vorführung möglich.

*Mit freundlichen Grüßen
Thomas Lippert
Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie“*

Beweismittel: Schreiben des Herrn Lippert an das Amtsgericht Nürnberg vom 26.1.2004 (Bl. 113 d. A. der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth zu 802 Js 4743/03)

Am 22.4.2004 kommt es daraufhin zu einer neuerlichen Hauptverhandlung gegen Gustl Mollath, für die nunmehr der Beschuldigte zu 1 als Strafrichter zuständig ist. Thomas Lippert, mit dem Herr Mollath jede Zusammenarbeit verweigert, ist in der Hauptverhandlung zugegen. Obwohl er mit Herrn Mollath auch während der Hauptverhandlung kein einziges (explorierendes) Wort gesprochen hat, diagnostiziert er bei diesem eine gravierende psychische Erkrankung und hält nur eine stationäre Behandlung für erkenntnisbringend. Diese Einschätzung von Herrn Lippert liest sich im Hauptverhandlungsprotokoll wie folgt:

„Beim Angeklagten liegt eine gravierende psychische Erkrankung, vermutlich eine Psychose, vor. Die Prognose sei ungünstig, da keine Einsicht vorliegt. Es besteht die Gefahr, das unbeteiligte Dritte Opfer werden können. Es könnte nur eine stationäre Behandlung weitere Erkenntnisse bringen.“

Beweismittel: „Protokoll aufgenommen in öffentlicher Sitzung des Amtsgerichts – Strafrichter – Nürnberg am Donnerstag, den 22. April 2004 in Nürnberg“ (Bl. 123 ff., insbesondere Bl. 130 d.A. der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth zu 802 Js 4743/03)

Dies macht sich der Beschuldigte zu 1 zu eigen und erlässt – nach erneuter Aussetzung der Hauptverhandlung – am 22.4.2004 einen „Einweisungsbeschluss“ gegen Herrn Mollath, wonach dieser für die Dauer von höchstens 6 Wochen in das Klinikum am Europakanal in Erlangen zu verbringen und zu beobachten ist (§ 81 StPO). Ziel ist die Erstellung eines

medizinischen Sachverständigengutachtens zu der Frage, ob bei Herrn Mollath zu den Tatzeiten 12.08.2001, 31.05.2002 und 23.11.2002 die Voraussetzungen des § 63 StGB vorliegen. Beauftragt wird hiermit der Leiter der forensischen Abteilung des Klinikums am Europakanal, Herr Dr. Wörthmüller.

Zur Begründung verweist der Beschuldigte zu 1 in seinem Beschluss auf das Vorliegen eines dringenden Tatverdachts hinsichtlich der Tatvorwürfe und auf die Ausführungen des Herrn Lippert, wonach bei Herrn Mollath die Voraussetzungen des § 21 StGB anzunehmen seien und die der §§ 20 und 63 StGB wahrscheinlich (vorbehaltlich einer bislang noch nicht möglichen ausführlicheren Exploration) vorliegen würden. Sodann „argumentiert“ der Beschuldigte zu 1 weiter, die Anordnung der Unterbringung sei angesichts der trotz richterlicher Aufforderung fortbestehenden mangelnden Kooperationsbereitschaft des Herrn Mollath erforderlich und das einzige Mittel, um eine notwendige Begutachtung zu ermöglichen. Zur Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit findet sich abschließend lediglich ein bejahender Satz mit dem Hinweis auf die „*Massivität*“ der Tatvorwürfe und die damit verbundene Straferwartung.

Beweismittel: Beschluss des Amtsgerichts Nürnberg vom 22.4.2004 (zitiert nach einer Ausfertigung; inhaltlich findet sich dieser Beschluss auch auf Bl. 131 – 133 d. A. der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth zu 802 Js 4743/03)

Aufgrund seiner zentralen Bedeutung für die Strafbarkeit des Verhaltens des Beschuldigten zu 1 wird dieser Beschluss ergänzend zu der zusammenfassenden Darstellung zum Zwecke der Erläuterung im kompletten Wortlaut wiedergegeben:

„ *A M T S G E R I C H T N Ü R N B E R G*

*Abt. für Strafsachen
Fürther Str. 110*

*90429 Nürnberg, 22.04.2004
Tel: 321 – 2209*

Geschäftszeichen : 41 Ds 802 Js 4743/03

Strafverfahren gegen

Mollath Gustl Ferdinand

*geb. am 07.11.1956 in Nürnberg
getrennt – lebend, Kaufmann,
Volbehrstr. 4, 90491 Nürnberg
deutscher Staatsangehöriger*

B e s c h l u s s

- 3 . 1 Zur Vorbereitung eines Gutachtens über den psychischen Zustand des Angeklagten ist der Angeklagte für die Dauer von höchstens 6 Wochen in das Klinikum am Europakanal in Erlangen zu verbringen und zu beobachten (§ 81 StPO). Er ist zu entlassen sobald der Untersuchungszweck erfüllt ist.*
- 3 . 2 Mit der Erstellung des medizinischen Sachverständigengutachtens zu der Frage, ob beim Angeklagten zu den Tatzeiten 12.08.2001, 31.05.2002 und 23.11.2002 die Voraussetzungen von § 63 StGB vorliegen, wird der Leiter der forensischen Abteilung des Klinikums am Europakanal, Herr Dr. Wörthmüller beauftragt.*

G r ü n d e :

Nach der bisher durchgeführten Beweisaufnahme, insbesondere der Aussagen von Petra Mollath, Petra Simbeck und Robert Müller, besteht der dringende Verdacht, dass der Angeklagte die in der Anklageschrift vom 23.05.2003 sowie die im Strafbefehl vom 16.05.2003 – auf die insoweit jeweils Bezug genommen wird – aufgeführten Taten begangen hat.

Bereits durch Beschluss vom 25.09.2003 ordnete das Amtsgericht Nürnberg die Erholung eines psychiatrischen Gutachtens zu der Frage der medizinischen Voraussetzungen der §§ 20, 21 StGB zu den Tatzeiten 12.08.2001 und 31.05.2002 an und beauftragte mit der Gutachtenerstellung den Facharzt für Psychiatrie Thomas Lippert. Wie sich bereits aus einem Schreiben des Sachverständigen vom 26.01.2004 (Bl. 113) ergibt – auf welches Bezug genommen wird – und wie dieser im Rahmen der Hauptverhandlung mündlich bestätigte, war der Angeklagte jedoch zu einem Explorationsgespräch nicht bereit.

In der Hauptverhandlung erstattete der Sachverständige aufgrund seiner Kenntnis des Akteninhalts sowie seines im Rahmen der Hauptverhandlung gewonnenen Eindrucks vom Angeklagten ein mündliches Gutachten. Darin kam er nachvollziehbar und überzeugend zu dem – vorbehaltlich einer bislang noch nicht möglichen ausführlicheren Exploration – vorläufigen Ergebnis, dass beim Angeklagten eine gravierende psychische Erkrankung, vermutlich eine Psychose vorliegt. Die Voraussetzungen von § 21 StGB seien anzunehmen, die Voraussetzungen von §§ 20 und 63 StGB wahrscheinlich vorliegend.

Eine sichere Feststellung sei aufgrund der mangelnden Kooperationsbereitschaft des Angeklagten nur im Rahmen einer stationären, voraussichtlich sechswöchigen Unterbringung des Angeklagten in einem psychiatrischen Krankenhaus möglich.

Da der Angeklagte weder vor der Hauptverhandlung vom 22.04.2004 noch – trotz entsprechender richterlichen Aufforderung – im Rahmen dieser Hauptverhandlung zu einem Explorationsgespräch mit dem Sachverständigen Lippert bereit war, war die Anordnung der Unterbringung erforderlich und das einzige Mittel, um die notwendige Begutachtung zu ermöglichen.

An den schlüssigen und überzeugenden Ausführungen des dem Gericht seit vielen Jahren als sehr zuverlässig bekannten Sachverständigen Thomas Lippert hat das Gericht keine Zweifel.

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist angesichts der Massivität der gegen den Angeklagten gerichteten Vorwürfe und der damit verbundenen Straferwartung gewahrt.

Eberl

Richter am Amtsgericht

Beglaubigt:

Fischer, Just. Ange.“

Beweismittel: Beschluss des Amtsgerichts Nürnberg vom 22.4.2004 (zitiert nach einer Ausfertigung; inhaltlich findet sich dieser Beschluss auch auf Bl. 131 – 133 d.A. der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth zu 802 Js 4743/03)

Entscheidend für die später vorzunehmende rechtliche Bewertung sind hierbei die folgenden Ausführungen in dem Beschluss (meine Hervorhebungen):

*„In der Hauptverhandlung erstattete der Sachverständige aufgrund seiner Kenntnis des Akteninhalts sowie seines im Rahmen der Hauptverhandlung gewonnenen Eindrucks vom Angeklagten ein mündliches Gutachten. Darin kam er nachvollziehbar und überzeugend zu dem – **vorbehaltlich einer bislang noch nicht möglichen ausführlicheren Exploration** – vorläufigen Ergebnis, dass beim Angeklagten eine gravierende psychische Erkrankung, vermutlich eine Psychose vorliegt. Die Voraussetzungen von § 21 seien anzunehmen, die Voraussetzungen von §§ 20 und 63 StGB wahrscheinlich vorliegend.*

Eine sichere Feststellung sei aufgrund der mangelnden Kooperationsbereitschaft des Angeklagten nur im Rahmen einer stationären, voraussichtlich sechswöchigen Unterbringung des Angeklagten in einem psychiatrischen Krankenhaus möglich.

*Da der Angeklagte weder vor der Hauptverhandlung vom 22.04.2004 noch – **trotz entsprechender richterlichen Aufforderung** – im Rahmen dieser Hauptverhandlung zu einem Explorationsgespräch mit dem Sachverständigen Lippert bereit war, war **die Anordnung der Unterbringung erforderlich und das einzige Mittel, um die notwendige Begutachtung zu ermöglichen.***

An den schlüssigen und überzeugenden Ausführung des dem Gericht seit vielen Jahren als sehr zuverlässig bekannten Sachverständigen Thomas Lippert hat das Gericht keine Zweifel.“

Beweismittel: Beschluss des Amtsgerichts Nürnberg vom 22.4.2004 (zitiert nach einer Ausfertigung; inhaltlich findet sich dieser Beschluss auch auf Bl. 131 – 133 d.A. der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth zu 802 Js 4743/03)

Der Beschluss enthält folgende drei Aussagen:

- Der Gutachter stellt seine Diagnose einer gravierenden psychischen Erkrankung unter den Vorbehalt „**einer bislang noch nicht möglichen ausführlicheren Exploration**“.
- Das Gericht sieht die Notwendigkeit einer Exploration und fordert Mollath dazu auf, sich noch in der Hauptverhandlung einer solchen Exploration zu unterziehen.

- Nach erneuter Weigerung des Mollath, ein Explorationsgespräch zu führen, ist „**die Anordnung der Unterbringung erforderlich und das einzige Mittel, um die notwendige Begutachtung zu ermöglichen.**“

Wenn der Beschuldigte zu 1 formuliert –

die Anordnung der Unterbringung (ist) erforderlich und das einzige Mittel, um die notwendige Begutachtung zu ermöglichen –

so meinte er nichts anderes als:

die Anordnung der Unterbringung (ist) erforderlich und das einzige Mittel, um die notwendige Exploration zu erzwingen.

Mit der von dem Beschuldigten zu 1 angeordneten sechswöchigen Einweisung des Mollath in eine psychiatrische Anstalt war nichts anderes gemeint als eine **Aussageerzwingungshaft**.

Dies wird auch unmittelbar belegt durch den Umstand, dass der Beschluss **keinerlei** Hinweise darauf enthält,

- was denn geschehen solle, wenn Mollath sich weiterhin einer Exploration verweigert,
- was denn – außerhalb der geforderten Exploration – während einer Zeit von sechs Wochen an Mollath **beobachtet** werden solle,
- welches Untersuchungskonzept überhaupt der zwangsweise erfolgenden stationären Einweisung zugrunde gelegt werden solle.

Es sei erinnert an die oben schon erwähnte Passage aus den wesentlichen Gründen der BVerfG-Entscheidung vom 9.10.2001:

„Das konkrete Untersuchungskonzept muss zudem zur Erlangung von Erkenntnissen über eine Persönlichkeitsstörung geeignet sein, und die Geeignetheit muss wiederum in Gutachten und Beschluss dargelegt werden“

Derartige – vom Bundesverfassungsgericht geforderten – Darlegungen fehlen in dem Beschluss **völlig**.

b) Der Beschluss des Amtsgerichts Nürnberg vom 16.9.2004

Am 30.6.2004 wird Gustl Mollath zwangsweise in das Klinikum am Europakanal in Erlangen verbracht. Zu irgendeiner Exploration des Herrn Mollath kommt es aufgrund seiner Weigerung auch dort nicht. Nachdem der dort beauftragte Sachverständige Dr. Wörthmüller sich für befangen erklärt hatte, wird Mollath am 7.7.2004 wieder in Freiheit entlassen.

Am 16.9.2004 erlässt der Beschuldigte zu 1 eine erneute Anordnung zur Unterbringung des Herrn Mollath, welche im Hinblick auf den in dem Klinikum am Europakanal bereits zwangsweise verbrachten Aufenthalt von einer Woche nunmehr auf *fünf* Wochen beschränkt wird. Nach diesem Beschluss sei Herr Mollath nunmehr in das Bezirkskrankenhaus Bayreuth zu verbringen und zu beobachten (§ 81 StPO). Mit der Erstellung des Gutachtens wird sodann der Leiter der Klinik für Forensische Psychiatrie am Bezirkskrankenhaus Bayreuth, Herr Chefarzt Dr. Leipziger – also der Beschuldigte zu 2 – beauftragt.

Beweismittel: Beschluss des Amtsgerichts Nürnberg vom 16.9.2004 (Bl. 216 d.A. der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth zu 802 Js 4743/03)

Aufgrund seiner zentralen Bedeutung für die Strafbarkeit des Verhaltens des Beschuldigten zu 1 wird auch dieser Beschluss zusätzlich zu der zusammenfassenden Darstellung zum Zwecke der Erläuterung im kompletten Wortlaut wiedergegeben:

„ **A M T S G E R I C H T** **N Ü R N B E R G**

*Abt. für Strafsachen
Fürther Str. 110*

*90429 Nürnberg, 16.9.2004
Tel: 321 – 2260
Fax: 321 – 2124*

Az.: 41 Ds 802 Js 4743/03

*Strafverfahren gegen
wegen*

*M o l l a t h Gustl Ferdinand
Körperverletzung*

B e s c h l u s s

1)

Zur Vorbereitung eines Gutachtens über den psychischen Zustand des Angeklagten ist der Angeklagte für die Dauer von höchstens 5 Wochen in das Bezirkskrankenhaus Bayreuth zu verbringen und zu beobachten (§ 81 StPO). Er ist zu entlassen, sobald der Untersuchungszweck erfüllt ist.

2)

Mit der Erstellung des medizinischen Sachverständigengutachtens zu der Frage, ob beim Angeklagten zu den Tatzeiten 12.8.2001, 31.5.2002 und 23.11.2002 die Voraussetzungen der §§ 20, 21 StGB (Schuldunfähigkeit oder erheblich verminderte Schuldfähigkeit) bzw. von § 63 StGB (Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus) vorliegen, wird der Leiter der Klinik für Forensische Psychiatrie am Bezirkskrankenhaus Bayreuth, Herr Chefarzt Dr. Leipziger beauftragt.

G r ü n d e :

Nach der bisher durchgeführten Beweisaufnahme, insbesondere der Aussagen von Petra Mollath, Petra Simbeck und Robert Müller, besteht der dringende Verdacht, dass der Angeklagte die in der Anklageschrift vom 23.05.2003 sowie die im Strafbefehl vom 16.05.2003 – auf die insoweit jeweils Bezug genommen wird – aufgeführten Taten begangen hat.

Bereits durch Beschluss vom 25.09.2003 ordnete das Amtsgericht Nürnberg die Erholung eines psychiatrischen Gutachtens zu der Frage der medizinischen Voraussetzungen der §§ 20, 21 StGB zu den Tatzeiten 12.08.2001 und 31.05.2002 an und beauftragte mit der Gutachtenerstellung den Facharzt für Psychiatrie Thomas Lippert. Wie sich bereits aus einem Schreiben des Sachverständigen vom 26.01.2004 (Bl. 113) ergibt – auf welches Bezug genommen wird – und wie dieser im Rahmen der Hauptverhandlung mündlich bestätigte, war der Angeklagte jedoch zu einem Explorationsgespräch nicht bereit.

In der Hauptverhandlung erstattete der Sachverständige aufgrund seiner Kenntnis des Akteninhalts sowie seines im Rahmen der Hauptverhandlung gewonnenen Eindrucks vom Angeklagten ein mündliches Gutachten. Darin kam er nachvollziehbar und überzeugend zu dem – vorbehaltlich einer bislang noch nicht möglichen ausführlicheren Exploration – vorläufigen Ergebnis, dass beim Angeklagten eine gravierende psychische Erkrankung, vermutlich eine Psychose vorliegt. Die Voraussetzungen von §§ 21 StGB seien anzunehmen, die Voraussetzungen von §§ 20 und 63 StGB wahrscheinlich vorliegend.

Eine sichere Feststellung sei aufgrund der mangelnden Kooperationsbereitschaft des Angeklagten nur im Rahmen einer stationären, voraussichtlich sechswöchigen Unterbringung des Angeklagten in einem psychiatrischen Krankenhaus möglich.

Da der Angeklagte weder vor der Hauptverhandlung vom 22.04.2004 noch – trotz entsprechender richterlichen Aufforderung – im Rahmen dieser Hauptverhandlung zu einem Explorationsgespräch mit dem Sachverständigen Lippert bereit war, war die Anordnung der Unterbringung erforderlich und das einzige Mittel, um die notwendige Begutachtung zu ermöglichen.

An den schlüssigen und überzeugenden Ausführungen des dem Gericht seit vielen Jahren als sehr zuverlässig bekannten Sachverständigen Thomas Lippert hat das Gericht keine Zweifel.

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist angesichts der Massivität der gegen den Angeklagten gerichteten Vorwürfe und der damit verbundenen Straferwartung gewahrt.

Nachdem der Angeklagte aufgrund Beschlusses des Amtsgerichts Nürnberg vom 22.04.2004 bereits zur Vorbereitung eines Gutachtens über seinen psychischen Zustand vom 30.06.2004 bis zum 07.07.2004 im Klinikum am Europakanal war und es ohne Verschulden des Angeklagten zu keiner Gutachtenerstellung kam – der ursprünglich mit der Gutachtenerstellung am Klinikum am Europakanal beauftragte Sachverständige erklärte sich für befangen -, war die entsprechende Verweildauer auf die ge-

gesetzliche Höchstfrist gem. § 81 Abs. 5 StPO anzurechnen, so dass sich eine Unterbringung von insgesamt höchstens 5 Wochen ergibt.

Eberl

Richter am Amtsgericht“

Beweismittel: Beschluss des Amtsgerichts Nürnberg vom 16.9.2004 (u.a. Bl. 214 – 216 d.A. der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth zu 802 Js 4743/03)

Der Beschluss vom 16.9.2004 ist nahezu textidentisch mit dem Beschluss vom 22.4.2004 (s.o.). Es findet sich zum einen lediglich im Tenor eine Änderung – insbesondere bezogen auf die Beauftragung des Beschuldigten zu 2 mit der Erstellung des Gutachtens:

„Mit der Erstellung des medizinischen Sachverständigengutachtens zu der Frage, ob beim Angeklagten zu den Tatzeiten 12.8.2001, 31.5.2002 und 23.11.2002 die Voraussetzungen der §§ 20, 21 StGB (Schuldunfähigkeit oder erheblich verminderte Schuldfähigkeit) bzw. von § 63 StGB (Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus) vorliegen, wird der Leiter der Klinik für Forensische Psychiatrie am Bezirkskrankenhaus Bayreuth, Herr Chefarzt Dr. Leipziger beauftragt.“

Beweismittel: Beschluss des Amtsgerichts Nürnberg vom 16.9.2004 (u.a. Bl. 214 d.A. der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth zu 802 Js 4743/03)

Am Ende des Beschlusses ist zum anderen noch folgender neuer Absatz angefügt, in dem auf die ergebnislose einwöchige Einweisung im Klinikum am Europakanal eingegangen und deshalb die Dauer der Zwangseinweisung auf fünf Wochen reduziert wird:

„Nachdem der Angeklagte aufgrund Beschlusses des Amtsgerichts Nürnberg vom 22.04.2004 bereits zur Vorbereitung eines Gutachtens über seinen psychischen Zustand vom 30.06.2004 bis zum 07.07.2004 im Klinikum am Europakanal war und es ohne Verschulden des Angeklagten zu keiner Gutachtenerstellung kam – der ursprünglich mit der Gutachtenerstellung am Klinikum am Europakanal beauftragte Sachverständige erklärte sich für befangen -, war die entsprechende Verweildauer auf die gesetzliche Höchstfrist gem. § 81 Abs. 5 StPO anzurechnen, so dass sich eine Unterbringung von insgesamt höchstens 5 Wochen ergibt.“

Beweismittel: Beschluss des Amtsgerichts Nürnberg vom 16.9.2004 (Bl. 216 d.A. der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth zu 802 Js 4743/03)

Da der Beschluss im Übrigen denselben Text aufweist wie sein Vorgänger vom 22.4.2004, ist auch hinsichtlich dieses Beschlusses folgendes zu konstatieren:

Der Beschluss enthält folgende drei Aussagen:

- Der Gutachter stellt seine Diagnose einer gravierenden psychischen Erkrankung unter den Vorbehalt „*einer bislang noch nicht möglichen ausführlicheren Exploration*“.
- Das Gericht sieht die Notwendigkeit einer Exploration und fordert Mollath dazu auf, sich noch in der Hauptverhandlung einer solchen Exploration zu unterziehen.
- Nach erneuter Weigerung des Mollath, ein Explorationsgespräch zu führen, ist „*die Anordnung der Unterbringung erforderlich und das einzige Mittel, um die notwendige Begutachtung zu ermöglichen.*“

Wenn der Beschuldigte zu 1 formuliert –

die Anordnung der Unterbringung (ist) erforderlich und das einzige Mittel, um die notwendige Begutachtung zu ermöglichen –

so meinte er nichts anderes als:

die Anordnung der Unterbringung (ist) erforderlich und das einzige Mittel, um die notwendige Exploration zu erzwingen.

Mit der von dem Beschuldigten zu 1 angeordneten sechswöchigen Einweisung des Herrn Mollath in eine psychiatrische Anstalt war nichts anderes gemeint als eine **Aussageerzwingungshaft**.

Dies wird auch hier wieder unmittelbar belegt durch den Umstand, dass der Beschluss **keinerlei** Hinweise darauf enthält,

- was den geschehen solle, wenn Mollath sich weiterhin einer Exploration verweigert,
- was denn – außerhalb der geforderten Exploration – während einer Zeit von fünf Wochen an Mollath **beobachtet** werden solle,
- welches Untersuchungskonzept überhaupt der zwangsweise erfolgenden stationären Einweisung zugrunde gelegt werden solle.

Es sei erneut erinnert an die oben schon zweifach erwähnte Passage aus den wesentlichen Gründen der BVerfG-Entscheidung vom 9.10.2001:

„Das konkrete Untersuchungskonzept muss zudem zur Erlangung von Erkenntnissen über eine Persönlichkeitsstörung geeignet sein, und die Geeignetheit muss wiederum in Gutachten und Beschluss dargelegt werden“

Derartige – vom Bundesverfassungsgericht geforderten – Darlegungen fehlen auch in dem Beschluss vom 16.9.2004 **völlig**.

5. Die Unterbringung des Gustl Mollath in der Klinik für Forensische Psychiatrie am Bezirkskrankenhaus Bayreuth vom 14.2.2005 bis zum 21.3.2005

Am 13.2.2005 wird Gustl Mollath durch Polizeibeamte festgenommen und – nach einem Tag in Polizeihaft – am 14.2.2004 gefesselt zur Klinik für Forensische Psychiatrie am Bezirkskrankenhaus Bayreuth verbracht. Dort verbleibt er „zur Beobachtung“ für fünf Wochen in der geschlossenen Abteilung. Die letzte dokumentierte Beobachtung der Klinikbediensteten mündet in den Satz:

„Der Angeklagte wurde am 21.03. zum Hauptbahnhof Bayreuth gebracht, von wo aus er die Rückreise mit der Bahn nach Nürnberg antrat.“

Beweismittel: „Forensisch-Psychiatrisches Gutachten“ des Beschuldigten zu 2 vom 25.7.2005, S. 19²⁷

In der Zeit zwischen dem 14.2.2005 und der Rückreise mit der Bahn nach Nürnberg am 21.3.2005 widerfährt dem Gustl Mollath folgendes:²⁸

a) Über fünf Wochen lang erfolglos andauernde Explorationsversuche

Dem Beschuldigten zu 2 war von Anbeginn an klar, dass Gustl Mollath auch im Falle der zwangsweise erfolgenden Einlieferung in seine Klinik an der vom Amtsgericht gewünschten Untersuchung nicht mitwirken werde. In seinem "Forensisch-Psychiatrischen Gutachten" vom 25.7.2005 findet sich ein unverblümt offenes Geständnis dieser Erwartung:

„Wie im Vorfeld der durch das Amtsgericht Nürnberg für den Angeklagten angeordneten Unterbringung zur Beobachtung gemäß § 81 StPO bereits anlässlich anstehender Begutachtungen gezeigt, war der Angeklagte auch im Rahmen der stationären Beobachtung und Untersuchung vom 14.02.2005 bis zum 21.03.2005 nicht bereit, an Untersuchungen oder explorativen Gesprächen im Engeren mitzuwirken.“

Beweismittel: „Forensisch-Psychiatrisches Gutachten“ des Beschuldigten zu 2 vom 25.7.2005, S. 24

Offenbar in der Hoffnung, Gustl Mollath werde unter den Bedingungen der zwangsweise erfolgten Unterbringung sich doch noch von seiner wiederholt erklärten Weigerung abbringen lassen, haben der Beschuldigte zu 2 und die ihm untergebenen Mitarbeiter bis zum letzten Tage des Zwangsaufenthalts auf ihn einzuwirken versucht. Ebenso hat Gustl Mollath bis zum letzten Tag jeden dieser Einwirkungsversuche zurückgewiesen.

²⁷ Dieses Gutachten findet sich auf Bl. 258 ff. d.A. der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth zu 802 Js 4743/03.

²⁸ Wobei ich mich in der nachfolgenden Darstellung auf das "Forensisch-Psychiatrische Gutachten" des Beschuldigten zu 2 vom 25.7.2005 stütze, welches dieser in der Hauptverhandlung vom 8.8.2006 vor dem Landgericht Nürnberg-Fürth mündlich wiederholt hat und dort zur Grundlage des Urteils gemacht wurde.

Im einzelnen:

Bereits bei der Einlieferung am 14.2.2005 dokumentiert der aufnehmende Arzt die Weigerung des Herrn Mollath an einer Mitwirkung:

„Ein weiteres Gespräch verweigere er, ebenso internistische und neurologische Untersuchung.“

Beweismittel: „Forensisch-Psychiatrisches Gutachten“ des Beschuldigten zu 2 vom 25.7.2005, S. 15

Auch der Beschuldigte zu 2 ist offenbar über diese bereits am 14.2.2005 abgegebene Erklärung Gustl Mollaths unmittelbar unterrichtet worden:

„Nachdem der Angeklagte im Rahmen der für ihn hier gemäß § 81 StPO angeordneten Beobachtungs- und Untersuchungszeit ab dem 14.02.2005 bereits zu Beginn seiner stationären Unterbringung mit Ausnahme von Gesprächen, die er wegen aktueller Bedürfnisse intendierte oder zuließ, jegliche Untersuchungen und gezieltere Explorationsgespräche verweigerte, ...“

Beweismittel: „Forensisch-Psychiatrisches Gutachten“ des Beschuldigten zu 2 vom 25.7.2005, S. 22

Offenbar ist man am 16.2.2005 erneut – ergebnislos – an ihn herangetreten:

„Weiter ist der Dokumentation zu entnehmen das der Angeklagte am 16.02.2005 jegliche Untersuchung verweigert. Er sei nicht krank, er werde sich weder körperlich noch neurologisch untersuchen lassen. Er werde ferner keine wesentlichen Auskünfte erteilen, ebenso werde eine Blutuntersuchung von ihm verweigert. Er hätte dazu ausgeführt, dass bereits im Grundgesetz verankert sei, dass dies eine Körperverletzung darstellen würde. Er sei nicht gewillt, eine Blutuntersuchung zuzulassen, so dass auf diese zunächst verzichtet wurde.“

Beweismittel: „Forensisch-Psychiatrisches Gutachten“ des Beschuldigten zu 2 vom 25.7.2005, S. 16

Am 18.2.2005 versucht der Beschuldigte zu 2, Gustl Mollath für eine Mitwirkung an der Begutachtung – insbesondere mit dem Hinweis auf die Notwendigkeit von Gesprächen und Untersuchungen für deren Durchführung – zu gewinnen:

„Der Angeklagte wurde durch den Sachverständigen erstmals am 18.02.2005 auf der Station FP 6 der Klinik für Forensische Psychiatrie beim Bezirkskrankenhaus Bayreuth aufgesucht, begrüßt und in das Arztsprechzimmer geführt. Dort wurde durch den Sachverständigen der Gutachtenauftrag erläutert und der Angeklagte darüber aufgeklärt, dass es ihm frei stehe, gegenüber dem Sachverständigen Angaben zu machen. Dem Angeklagten wurde auch erläutert, dass ihm Rahmen der Begutachtung Gespräche und Untersuchungen u.a. durch den Sachverständigen erforderlich seien.“

Beweismittel: „Forensisch-Psychiatrisches Gutachten“ des Beschuldigten zu 2 vom 25.7.2005, S. 21

Die Besprechung beschränkte sich aber letztlich darauf, dass Herr Mollath sich über die richterliche Anordnung der psychiatrischen Untersuchung an sich und die fehlende Möglichkeit, seine notwendigen Körperpflegemittel, Nahrungsmittel etc. einzupacken, beschwerte sowie Hilfe bei der Beschaffung solcher aus biologisch-dynamischen Anbau erbat. Abschließend erklärte er lediglich keine körperlichen Beschwerden zu haben und mit den Mitarbeitern auf der Station ansonsten zurecht zu kommen:

„Bei diesem Gespräch beschwerte sich der Angeklagte über den Umstand, dass seine psychiatrische Untersuchung richterlich angeordnet worden war. Des Weiteren klagte er darüber, dass ihm durch die festnehmenden Polizeibeamten nicht ermöglicht worden sei, sich seine notwendigen Körperpflegemittel, Nahrungsmittel etc. einzupacken. Mit den hier verfügbaren Körperpflegemitteln und Nahrungsmitteln sei er nicht einverstanden. Er bittet um Hilfe, Kernseife und Nahrungsmittel aus biologisch-dynamischen Anbau sich beschaffen zu können. Auf Frage erklärte der Angeklagte, dass er hier auf Station ansonsten mit den Mitarbeitern und den Mitpatienten zurechtkomme. Auch körperlich hätte er keine Beschwerden.“

Beweismittel: „Forensisch-Psychiatrisches Gutachten“ des Beschuldigten zu 2 vom 25.7.2005, S. 21

Weiter kam der Beschuldigte zu 2 nicht. Er bezeichnet dieses Gespräch lediglich als „informatorisches“. Trotz der seit dem 14.2.2005 durch Gustl Mollath wiederholt und nachdrücklich erklärten Weigerung, an der Untersuchung mitzuwirken, schließt der Beschuldigte zu 2 das Gespräch wie folgt:

„Abschließend zu diesem informativem Gespräch wurde dem Angeklagten mitgeteilt, dass weitere Untersuchungen und Gespräche – auch durch Mitarbeiter des Sachverständigen – im Rahmen der Begutachtung vorgesehen seien.“

Beweismittel: „Forensisch-Psychiatrisches Gutachten“ des Beschuldigten zu 2 vom 25.7.2005, S. 21

Eine derartige Ankündigung macht – das sei hier schon eingeflochten – nur dann Sinn, wenn der Psychiater seinen „Probanden“ und dessen Weigerung einer Mitwirkung nicht ernst nimmt.

So nimmt es nicht wunder, dass es (spätestens) am 23.2.2005 zu einem erneuten Versuch kommt, Gustl Mollath zu einer Teilnahme an der Untersuchung zu bewegen. Gustl Mollath bringt auch bei dieser Gelegenheit seine Weigerung unmissverständlich zum Ausdruck:

„Unter dem 23.02.2005 ist vermerkt, dass der Angeklagte sich im Kontakt misstrauisch, häufig abweisend, gelegentlich auch offen verbal aggressiv zeige. Er verweigert jegliche Untersuchung, gleich welcher Art. Paralogisch meine er, der Stationsarzt solle erst einmal das Grundgesetz lesen und sich über grundlegende Menschenrechte informieren. Letztlich werden wiederholt körperlich-neurologische Untersuchung, Blutuntersuchung, aber auch technische Untersuchungen verweigert.“

Der Angeklagte ist dabei Argumenten nicht zugänglich. Auch der Hinweis, er werde schließlich zu den Untersuchungen gebeten und nicht gezwungen, hätte ihn nur kurz zu beschwichtigen vermocht.“

Beweismittel: „Forensisch-Psychiatrisches Gutachten“ des Beschuldigten zu 2 vom 25.7.2005, S. 16/17

Ein bei diesem Gespräch offenbar anwesendes Mitglied des Pflegepersonals vermerkt noch zusätzlich und in abwertender Intention, dass Herr Mollath sich in erster Linie mit seiner Freiheit beschäftige:

„Im Rahmen der Visite am 23.02. hätte der Angeklagte in läppischer Weise erklärt, dass das meiste, was ihn beschäftige, seine Freiheit sei.“

Beweismittel: „Forensisch-Psychiatrisches Gutachten“ des Beschuldigten zu 2 vom 25.7.2005, S. 18

(Spätestens) in der am 14.3.2005 beginnenden 11. Kalenderwoche gab es erneute (gescheiterte) Versuche, Gustl Mollath zur Mitarbeit zu bringen:

„Nachdem Versuche von Mitarbeitern auch in der 11. Kalenderwoche gescheitert waren, den Angeklagten zu Untersuchungen zu bewegen oder sich auf Gespräche explorativen Charakters einzulassen, ...“

Beweismittel: „Forensisch-Psychiatrisches Gutachten“ des Beschuldigten zu 2 vom 25.7.2005, S. 23

versuchte es der Beschuldigte zu 2 am 18.3.2005 noch einmal selbst. Doch Gustl Mollath weigerte sich, bei ihm im Arztzimmer zu erscheinen.

„Der Angeklagte wurde zu diesem Zweck durch einen Mitarbeiter des Pflegedienstes zum Unterzeichneten in das Arztsprechzimmer auf der Station FP 6 gebeten. Durch den Mitarbeiter wurde letztlich mitgeteilt, dass der Angeklagte nicht bereit sei, zum Gespräch zum Unterzeichneten in das Arztzimmer zu kommen. Der Sachverständige sollte doch zu ihm kommen.“

Beweismittel: „Forensisch-Psychiatrisches Gutachten“ des Beschuldigten zu 2 vom 25.7.2005, S. 23

Über die hierauf bezogene Dokumentation des Pflegedienstes berichtet der Beschuldigte zu 2 folgendes:

„Weiter ist dokumentiert, dass ein Mitarbeiter des Pflegedienstes am Nachmittag des 18.03.05 den Angeklagten gebeten hätte, kurz mit ihm unter vier Augen zu reden. Dies hätte der Angeklagte mit der Begründung, er habe keine Geheimnisse vor anderen Mitpatienten, abgelehnt. Der Mitarbeiter hätte den Angeklagten dann informiert, dass der unterzeichnete anfrage, ob er bereit sei, mit dem unterzeichneten zu sprechen. Dies hätte der Angeklagte erneut ganz entschieden abgelehnt.“

Beweismittel: „Forensisch-Psychiatrisches Gutachten“ des Beschuldigten zu 2 vom 25.7.2005, S. 19

Der Beschuldigte zu 2 fasst sich darauf ein Herz und begibt sich persönlich zu Gustl Mollath in den Patientenaufenthaltsraum. Dieser verweigert jedoch beharrlich die Durchführung eines Gespräches, jedenfalls in der vom Beschuldigten zu 2 für notwendig erachteten geordneten Untersuchungssituation (nämlich in dessen Arztzimmer ohne die Anwesenheit weiterer Patienten), weshalb der Beschuldigte zu 2 den Versuch, mit Herrn Mollath ein Explorationsgespräch zu führen, abbrach:

„Daraufhin begab sich der Unterzeichnete zum Patientenaufenthaltsraum auf der Station FP 6, in dem sich der Angeklagte aktuell befand, und erklärte ihm die Notwendigkeit des anstehenden Gespräches.

Der Angeklagte erklärte hierauf sofort mit überlauter Stimme, er sei nicht bereit, zum Unterzeichneten zum Gespräch ins Arztzimmer zu kommen. Der Unterzeichnete solle mit ihm, dem Angeklagten, im Aufenthaltsraum sprechen. Er hätte nichts zu verheimlichen. Er wolle nicht, ohne dass andere Patienten dies bezeugen könnten, mit dem Unterzeichneten sprechen.

Beim Versuch, den Angeklagten doch noch von der Notwendigkeit des Gesprächs in einer geordneten Untersuchungssituation zu überzeugen, erregte sich der Angeklagte zusehends, wurde lauter und belegte den Unterzeichner und seine Mitarbeiter mit einer Reihe von Vorwürfen und Vorhaltungen, die sich u.a. auch in dem bereits zitierten Schreiben des Angeklagten vom 21.03.2005 wiederfinden.

Letztlich ließ sich der Angeklagte auch unter Darlegung des üblichen Modus einer gutachterlichen Untersuchung nicht dazu bewegen, von seiner Position abzurücken. Immer wieder erklärte der Angeklagte, er sei nur bereit, vor allen anderen Patienten bzw. den gerade anwesenden Patienten im allen Patienten zugänglichen Aufenthaltsraum mit dem Unterzeichneten zu sprechen.

Aufgrund der wiederum eingetretenen Konfrontation mit dem Angeklagten – ähnliche Konfrontation hatte es – wie dargestellt – im Vorfeld bereits mehrfach mit Mitarbeitern der Klinik gegeben – musste der Unterzeichnete den Versuch, ein Explorationsgespräch mit dem Angeklagten zu führen, zu diesem Zeitpunkt abbrechen.“

Beweismittel: „Forensisch-Psychiatrisches Gutachten“ des Beschuldigten zu 2 vom 25.7.2005, S. 23 / 24

Das hindert den Beschuldigten zu 2 nicht, am Nachmittag des 18.3.2005 es nochmals (wiederrum ergebnislos) zu versuchen:

„Der Unterzeichnete ließ im Weiteren auch am späten Nachmittag beim Angeklagten durch Mitarbeiter nachfragen, ob er zu einem Gespräch mit dem Unterzeichner bereit wäre, was – wie dargelegt – vom Angeklagten erneut mit der bereits erwähnten Haltung des Angeklagten abgelehnt wurde.“

Beweismittel: „Forensisch-Psychiatrisches Gutachten“ des Beschuldigten zu 2 vom 25.7.2005, S. 24

Derartige Versuche halten bis zum letzten Tag des durch den Beschuldigten zu 1 angeordneten Unterbringungszeitraums an. Der Beschuldigte zu 2 berichtet hierauf bezogen, dass die Durchführung von Untersuchungen und explorativen Gesprächen aufgrund der massiv ablehnenden Haltung des Herrn Mollath nicht stattfinden konnten:

„Auch weitere Versuche, den Angeklagten bis zum Ende der gerichtlich bestimmten Beobachtungszeit am 21.03.2005 noch zu Untersuchungen oder explorativen Gesprächen zu bewegen, blieben aufgrund der diesbezüglich massiv ablehnenden Haltung des Angeklagten ohne Erfolg.“

Beweismittel: „Forensisch-Psychiatrisches Gutachten“ des Beschuldigten zu 2 vom 25.7.2005, S. 24

Auch der Stationsarzt bemüht sich am 21.3.2005 nochmals um das so sehr begehrte Gespräch und scheitert ebenfalls an der konsequent ablehnenden Haltung des Herrn Mollath:

„Auch der Stationsarzt dokumentiert, das auch heute (d.i. der 21.3.2005) ein eigentliches Gespräch, welches über die Formalien hinausgehen würde, mit dem Angeklagten nicht zustande komme.“

Beweismittel: „Forensisch-Psychiatrisches Gutachten“ des Beschuldigten zu 2 vom 25.7.2005, S. 19

Selbst die am Tag der Abreise geäußerte Bitte, der Psychiatrie in Bayreuth wenigstens etwas Blut zurückzulassen, wird von Mollath abgeschlagen:

„Unter dem Datum des 21.03.05 ist vermerkt, dass der Angeklagte auf Nachfrage durch den Stationsarzt erneut freundlich abgelehnt hätte, sich Blut abnehmen zu lassen.“

Beweismittel: „Forensisch-Psychiatrisches Gutachten“ des Beschuldigten zu 2 vom 25.7.2005, S. 19

b) Fünf Wochen lang andauernde ausforschende Beobachtung des Gustl Mollath durch Ärzte und Pflegedienst

Der Beschuldigte zu 2 äußert in seinem "Forensisch-Psychiatrischen Gutachten" vom 25.7.2005, dass – aufgrund der von Beginn der stationären Untersuchung an klar zu Tage tretenden Weigerung des Herrn Mollath, an Untersuchungen und Explorationsgesprächen mitzuwirken und der lediglich vorhandenen Bereitschaft, Gespräche über aktuelle Bedürfnisse zu führen – die Verhaltensbeobachtung von besonderer Bedeutung für die Begutachtung sei:

„Nachdem der Angeklagte im Rahmen der für ihn hier gemäß § 81 StPO angeordneten Beobachtungs- und Untersuchungszeit ab dem 14.02.2005 bereits zu Beginn seiner

stationären Unterbringung mit Ausnahme von Gesprächen, die er wegen aktueller Bedürfnisse intendierte oder zuließ, jegliche Untersuchungen und gezieltere Explorationsgespräche verweigerte, kam der Verhaltensbeobachtung des Angeklagten im Hinblick auf die in Auftrag gegebene Begutachtung besondere Bedeutung zu.“

Beweismittel: „Forensisch-Psychiatrisches Gutachten“ des Beschuldigten zu 2 vom 25.7.2005, S. 22

Welche „besondere“ Bedeutung der Verhaltensbeobachtung zukommen sollte, wo doch das Entscheidende die angestrebte Exploration sein sollte, deren „Notwendigkeit“²⁹ als „üblicher Modus einer gutachterlichen Untersuchung“³⁰ selbst am Ende der immerhin fünf Wochen lang durchgeführten „Verhaltensbeobachtung“ für den Beschuldigten zu 2 außer Frage stand³¹, wird durch ihn nicht erläutert und bleibt ein Rätsel.

Die von ihm aus den gesammelten Dokumentationen der Ärzte und des Pflegepersonals von ihm gezogene Summe belegt dies nicht; sie zeigt lediglich das Bild eines unangepassten Menschen mit Eigenheiten, der gelegentlich lautstark reagiert:

„Dabei war – wie auch der vorstehend wiedergegebenen Dokumentation entnommen werden kann – beim Angeklagten festzustellen, dass er sich in bestimmten Bereichen an die soziale Gegebenheit auf der psychiatrischen Station anpassen konnte und weitgehend unauffällig erschien, dass er andererseits durch seine rigide Haltung, beispielsweise die Körperhygiene betreffend, andere massiv belastete, Konfrontationen provozierte oder ‚nur auslöste‘ und sich in ihnen zeitweise affektiv hoch erregte.

Imponierend war dabei dieser Wechsel von Situationen, in denen der Angeklagte ausgeglichen erschien und sich situationsadäquat verhielt, mit Situationen, in denen der Angeklagte massiv agierte, auf vermeintlichen Rechten oder bestimmten Positionen insistierte und hier keiner vernünftigen Argumentation zugänglich war und es auch zur zumindest vorübergehenden Ablehnung seiner Person durch andere Patienten kam bzw. andere Patienten sich von ihm belästigt fühlten. Dabei zeigte der Angeklagte auch immer wieder Tendenzen und Versuche, Mitpatienten ‚aufzustacheln‘, gegen vermeintliche Ungerechtigkeiten vorzugehen.

²⁹ Forensisch-Psychiatrisches Gutachten des Beschuldigten zu 2 vom 25.7.2005, S. 23.

³⁰ Forensisch-Psychiatrisches Gutachten des Beschuldigten zu 2 vom 25.7.2005, S. 23.

³¹ Vgl. die oben wiedergegebene Darstellung des Beschuldigten zu 2 über das mit Gustl Mollath am 18.3.2005 im Aufenthaltsraum der Station F P 6 geführte Gespräch.

In verschiedenen, aus dem Verhalten des Angeklagten erforderlichen Konfrontationen zeigte er sich gegenüber Mitarbeitern hoherregt, schreiend und verbal aggressiv.“

Beweismittel: „Forensisch-Psychiatrisches Gutachten“ des Beschuldigten zu 2 vom 25.7.2005, S. 22/23

Nach der durch den Beschuldigten zu 2 seinem "Forensisch-Psychiatrischen Gutachten" zugrunde gelegten Dokumentation war Gustl Mollath nur ein einziges Mal „*hoherregt, schreiend und verbal aggressiv*“, nämlich als der Beschuldigte zu 2 ihn am 18.3.2005, also drei Tage vor dem Ende der zeitweiligen Unterbringung, erneut aufforderte, sich explorieren zu lassen. Dies geschah, nachdem Mollath sowohl vor als auch während der Unterbringung zahllose Male erklärt hatte, an der Begutachtung nicht mitwirken zu wollen.

Dokumentiert wurde durch die **Ärzte** und das **Pflegepersonal** auf der Grundlage von Gesprächen mit Mollath sowie seinen auf der Station befindlichen Mitpatienten, ebenso auf der Grundlage von Beobachtungen.

aa) Dokumentation von Gesprächsinhalten und Verhaltensbeobachtungen durch die Ärzte

Der Aufnahmearzt berichtet, Herr Mollath habe bezüglich seines Falles auf die Gerichtsakten und bezüglich des Grundes für seinen Aufenthalt auf die Befangenheit des früheren Gutachters Dr. Wörthmüller wegen dessen Kontakten zu den Schwarzgeldkreisen verwiesen. Es seien Hinweise Mollaths auf seine Ernährungsweise, Allergien, die körperliche Situation und die derzeitige Nichteinnahme von Medikamenten gefolgt. Der Aufnahmearzt bescheinigt Herrn Mollath hierbei insbesondere wegen seiner Äußerungen zu den Schwarzgeldgeschäften ein paranoides Denken.

Dokumentiert ist dieses Gespräch im Gutachten des Beschuldigten zu 2 wie folgt:

„Bezüglich seines Falles sei alles in den Gerichtsakten nachzulesen. Er (der Angeklagte) habe jetzt nicht die Kraft, das komplexe Geschehen zu erklären.

Er sei hier, weil sein Nachbar Kontakte zu Schwarzgeldkreisen habe, zu welchen auch Dr. Wörthmüller gehöre.

Dr. Wörthmüller hätte das Schweigen des Angeklagten ‚erpressen‘ wollen, indem er ihm ein Goodwill-Gutachten angeboten hätte. Daraufhin hätte der Angeklagte dafür gesorgt, dass dieser (Dr. Wörthmüller) seine Befangenheit zugeben hätte müssen. Deshalb sei er hier.

Weiter hätte der Angeklagte berichtet, dass er geschieden sei, keine Kinder hätte. Er lebe seit Jahren von Bio-Lebensmitteln. Er verweigere die Nahrungsaufnahme, wenn er diese Lebensmittel nicht bekomme, da er multiple Allergien gegen konventionelle Lebensmittel habe. Er nehme keine Medikamente, habe keine körperlichen Erkrankungen oder Krankenhausaufenthalte hinter sich.

Psychischer Befund: Wach, orientiert; ungepflegt; auffällig ist das negativistische Weltbild, in dem der Angeklagte der Benachteiligte ist. Es mutet an, dass es sich um paranoides Umdenken handelt, insbesondere die ‚Schwarzgeldkreis‘-Verschwörung gegen ihn.

Es dominieren Größenphantasien.

Auf Stimmenhören befragt, hätte der Angeklagte geantwortet:

Er höre eine innere Stimme, die ihm sage, er sei ein ordentlicher Kerl, er spüre sein Gewissen.

Im Grundgesetz sei die Gewissensfreiheit verankert. Es gebe nur Gerechtigkeit oder Tod. Dies hier sei ein Unrechtsstaat.

Die Ich-Grenzen wirken verschwommen, die Ausführungen sind ausufernd, scheinlogisch in Abwechslung mit vernünftigen Gedanken.

Der Affekt ist heiter, Gedächtnis und Merkfähigkeit regelrecht. Die Stimmung wirkt grenzwertig gehoben. Suizidalität ist nicht zu eruieren.“

Beweismittel: „Forensisch-Psychiatrisches Gutachten“ des Beschuldigten zu 2 vom 25.7.2005, S. 15/16

Über ein mit einer Oberärztin am 16.2.2005 geführtes Gespräch ist festgehalten, dass Mollath erklärt habe, er kämpfe für Menschenrechte und Abrüstung sowie gegen Geldwäsche, wobei in Letztere auch seine Frau verwickelt sei:

„In einem Gespräch mit der Oberärztin hätte der Angeklagte weiter geäußert, er sei nur seinem Gewissen verpflichtet. Er kämpfe für Menschenrechte, setze sich gegen Geldwäscherei ein. In diese Transaktionen sei seine Frau verwickelt. Er habe versucht, sie davon abzubringen. Er setze sich ferner gegen die Rüstungsgruppe Diehl ein. Diese würde Streubomben bauen, welche von der UNO geächtet seien. Einer müsse damit beginnen.“

Beweismittel: „Forensisch-Psychiatrisches Gutachten“ des Beschuldigten zu 2 vom 25.7.2005, S. 16

Unter dem Datum des 21.2.2005 dokumentiert der Stationsarzt erneut, dass Herr Mollath paranoide Gedanken aufweise:

„Zusammenfassend deutlich paranoide wahnhaftige Denkinhalte mit einer deutlichen Systematik.“

Beweismittel: „Forensisch-Psychiatrisches Gutachten“ des Beschuldigten zu 2 vom 25.7.2005, S. 16

Das wird nicht näher erläutert. Er fährt fort mit einer Verhaltensbeschreibung, wonach sich Herr Mollath situationsadäquat und hin und wieder aggressiv zeige, sich mangels vorhandener Kernseife nicht wasche sowie die Nahrungsaufnahme verweigere, aber ausreichend trinke. Zudem weigere er sich Schuhe anzuziehen. Er soll „bizarre Verhaltensmuster“ an den Tag legen:

„Auf der Station verhalte sich der Angeklagte relativ situationsadäquat, verbal zeige er sich hin und wieder aggressiv, dann aber gehobene Stimmungslage. Sehr demonstrativ verweigere er, sich zu waschen. Er meine, er würde sich nur mit Kernseife waschen, alles andere habe Zusatzstoffe. Auch die Nahrungsaufnahme werde bisher abgelehnt. Allerdings trinke der Angeklagte in ausreichendem Maße Wasser. Er laufe barfuß auf der Station umher, weigere sich, Schuhe anzuziehen. Deutlich bizarre Verhaltensmuster mit demonstrativer Komponente.“

Beweismittel: „Forensisch-Psychiatrisches Gutachten“ des Beschuldigten zu 2 vom 25.7.2005, S. 16

Unter dem 23.2.2005 vermerkt der Stationsarzt, dass Herr Mollath sich abweisend verhalte und jegliche Untersuchung ablehne. Nach der Beschreibung eines recht offenen Kontaktes zu den Patienten folgt erneut der Hinweis auf das fehlende Waschen (mangels unparfümierter Seife) und die fehlende Nahrungsaufnahme (mangels Bio-Produkten).

Konkret heißt es im Gutachten des Beschuldigten zu 2 hierzu,

„dass der Angeklagte sich im Kontakt misstrauisch, häufig abweisend, gelegentlich auch offenverbal aggressiv zeige. Er verweigere jegliche Untersuchung, gleich welcher Art. Paralogisch meine er, der Stationsarzt solle erst einmal das Grundgesetz lesen und sich über grundlegende Menschenrechte informieren. Letztlich werden wiederholt körperlich-neurologischen Untersuchung, Blutuntersuchung, aber auch technische Untersuchungen verweigert.

Der Angeklagte ist dabei Argumenten nicht zugänglich. Auch der Hinweis, er werde schließlich zu den Untersuchungen gebeten und nicht gezwungen, hätte ihn nur kurz zu beschwichtigen vermocht.

Die Stimmung des Angeklagten wechsle von gereizt über belustigt-überheblich bis zu gehoben. Im Kontakt zu den Patienten zeige er sich recht offen mit allerdings deutlichen Tendenzen zur Distanzlosigkeit, teilweise maniform anmutende Stimmungslage. Insbesondere in einem Patienten hätte er einen Partner gefunden, der ihn noch ansporne in seiner unnachgiebigen Haltung.

Bislang hätte sich der Angeklagte nicht gewaschen, da ihm keine unparfümierte Seife zur Verfügung gestellt wurde. Auch die Nahrungsaufnahme hätte er mit der Begründung abgelehnt, er ernähre sich nur von Bio-Produkten. Der Angeklagte trinke aber ausreichend Flüssigkeit in Form von Wasser.“

Beweismittel: „Forensisch-Psychiatrisches Gutachten“ des Beschuldigten zu 2 vom 25.7.2005, S. 16 / 17

Unter dem 9.3.2005 vermerkt der Stationsarzt schließlich, dass Herr Mollath bei Ansprachen auf seine Körperhygiene und auf Gesprächskontakte abweisend bzw. aufbrausend reagiere. Für seine Kritik an den Zuständen in der Klinik erfahre er von Patienten Zustimmung; andere zögen sich hingegen von ihm zurück:

„Unverändertes klinisches Bild. Abweisend, aufbrausend, sofern er auf Körperhygiene oder Gesprächskontakte angesprochen werde. Neben der unterschwelligen Aggressivität deutliche Überheblichkeit in Form von Verweisen auf die Kenntnisse der Rechte. Beginne vorwiegend in schriftlicher Form, die ‚Zustände‘ auf der Station mit kritischen Kommentaren zu belegen. Bestärkung erfahre er durch einen bestimmten Patienten. Andere Mitpatienten beginnen sich allerdings von ihm zurückzuziehen.“

Beweismittel: „Forensisch-Psychiatrisches Gutachten“ des Beschuldigten zu 2 vom 25.7.2005, S. 17

bb) Dokumentation von Gesprächsinhalten und Verhaltensbeobachtungen durch das Pflegepersonal

Vorangeschickt sei, dass das Pflegepersonal mehrfach Beobachtungen notiert hat, die – auch in dem Milieu einer geschlossenen psychiatrischen Anstalt – offenkundige Nichtigkeiten betreffen. Notizen wie

„Am 26.02.2005 sei der Angeklagte beobachtet worden, wie er in seinem Zimmer Weißbrot und Käse sowie Tee zu sich genommen hätte“

Beweismittel: „Forensisch-Psychiatrisches Gutachten“ des Beschuldigten zu 2 vom 25.7.2005, S. 18

„Unter dem Datum des 18.03.05 ist vermerkt, dass der Angeklagte auch ganz offensichtlich im Speisesaal esse.“

Beweismittel: „Forensisch-Psychiatrisches Gutachten“ des Beschuldigten zu 2 vom 25.7.2005, S. 19

sind nur erklärlich, wenn das Pflegepersonal durch den Beschuldigten zu 2 (oder von ihm hierzu beauftragte Ärzte) dazu angehalten worden war, **Gustl Mollath fortdauernd und**

systematisch zu beobachten, das Beobachtungsverhalten sich also nicht auf besondere Vorfälle und Auffälligkeiten beschränkte.

Der Großteil der vom Pflegepersonal verfassten Notizen befasst sich mit der körperlichen Hygiene des Gustl Mollath. Kritisiert wird hierbei insbesondere, dass er sich nur mit Kernseife waschen wolle:

„Unter dem 17.02. ist vermerkt, dass dem Angeklagten durch einen Mitarbeiter Schmierseife mitgebracht worden war. Der Angeklagte hätte daraufhin begonnen, zunächst das Kleingedruckte auf dem Äußeren der Tube zu lesen. Auf Nachfrage des Mitarbeiters kurze Zeit später, ob der ‚Angeklagte jetzt baden würde, hätte dieser den Mitarbeiter nur angelächelt und erklärt, er hätte sich die Telefonnummer, die auf der Verpackung stand, aufgeschrieben und würde dort anrufen, sobald er wieder draußen sei.

Der Angeklagte würde stinken.“

Beweismittel: „Forensisch-Psychiatrisches Gutachten“ des Beschuldigten zu 2 vom 25.7.2005, S. 17

„Am 18.02.05 wurde durch die Mitarbeiter des Pflegedienstes wieder ein ausführliches Gespräch über die nötige Eigenhygiene geführt. Ihm wurden alle Hygieneartikel, die auf der Station geführt werden, gezeigt. Der Angeklagte forderte weiter sehr hartnäckig und fixiert Kernseife und hätte sich nicht darauf eingelassen, einen anderen Hygieneartikel zur Körperreinigung zu nutzen.

Auch konfrontiert damit, dass sich die Mitpatienten über ihn beschweren würden, dass er unangenehm ‚rieche‘, hätte der Angeklagte erklärt, ihm sei das egal. Nur er könne sagen, wann er das Baden brauche und kein anderer. Man solle ihm seine Ruhe lassen und er lasse sich nicht vergiften.“

Beweismittel: „Forensisch-Psychiatrisches Gutachten“ des Beschuldigten zu 2 vom 25.7.2005, S. 17/18

„Unter dem Datum des 19.02. ist vermerkt, dass der Angeklagte noch keinen Zugang zum Pflegepersonal hätte. Er laufe häufig den Gang auf und ab. Nach Ansprache gebe er nur kurze Antwort und gehe weiter. Die Mitpatienten würden sich über ihn beschweren und mit ihm jeden Kontakt meiden, weil er nach deren Angaben ‚bestialisch stinke‘.“

Beweismittel: „Forensisch-Psychiatrisches Gutachten“ des Beschuldigten zu 2 vom 25.7.2005, S. 18

Am 21.02. hätte der Angeklagte eingewilligt, sich ein Duschbad zu gönnen. Er hätte auch seine alte Kleidung gewechselt und gewaschen, hätte nachts darauf hingewiesen werden müssen, dass es unerwünscht sei, wenn er nur mit einer Unterhose bekleidet über die Station laufe. Für diesen Hinweis hätte der Angeklagte kein Verständnis gezeigt.“

Beweismittel: „Forensisch-Psychiatrisches Gutachten“ des Beschuldigten zu 2 vom 25.7.2005, S. 18

Endlich, am 28.2.2005, wird Gustl Mollath den Hygienevorstellungen des Pflegepersonals gerecht, da er sich nun – offensichtlich nach Erhalt von Kernseife – wasche:

„Unter dem Datum des 28.02.2005 ist vermerkt, dass der Angeklagte nach eigener Angabe seine Körperhygiene selbst durchführe (mit Kernseife). Er zeige nun ein äußerlich ordentliches Erscheinungsbild, trinke viel Tee und Mineralwasser, hätte regen Kontakt zu einem Mitpatienten und mache mit diesem Gesellschaftsspiele im Aufenthaltsraum.“

Beweismittel: „Forensisch-Psychiatrisches Gutachten“ des Beschuldigten zu 2 vom 25.7.2005, S. 18

Dass Gustl Mollath vielleicht auch noch ein Leben außerhalb der geschlossenen Abteilung einer psychiatrischen Klinik haben könnte, scheint immerhin in **einer** Notiz auf, wonach sich Gustl Mollath Sorgen um sein Haus mache:

„Bei der Visite am 02.03.2005 hätte der Angeklagte geäußert, dass er sich Gedanken um sein Haus mache, das unversorgt sei. Keiner würde ihm dabei helfen, obwohl er viele Briefe an das therapeutische Team geschrieben hätte. Ansonsten hätte er keine Anliegen.“

Beweismittel: „Forensisch-Psychiatrisches Gutachten“ des Beschuldigten zu 2 vom 25.7.2005, S. 18

Dass Gustl Mollath auch einmal laut wird, als er sich von zwei Mitarbeitern des Pflegepersonals hintergangen sieht, ist folgende Notiz wert:

„Am 11.03.2005 hätte der ,Angeklagte zwei Mitarbeiter beschuldigt, im Rahmen einer Schrankkontrolle in seinem Zimmer ihm zwei Briefmarken à 55 Cent entwendet zu haben. Der Angeklagte wird dabei im Gespräch als sehr laut beschrieben. Er sei anschließend schimpfend in sein Zimmer zurück gegangen.“

Beweismittel: „Forensisch-Psychiatrisches Gutachten“ des Beschuldigten zu 2 vom 25.7.2005, S. 19

Bedenklich und bemerkenswert ist offenbar auch, dass Herr Mollath meinungsweisend tätig sei:

„Unter dem Datum des 20.03. ist vermerkt, dass der Angeklagte auf der Station meinungsweisend tätig sei. Er würde Schriftstücke verfassen und diese auf der Station aushängen.“

Beweismittel: „Forensisch-Psychiatrisches Gutachten“ des Beschuldigten zu 2 vom 25.7.2005, S. 19

c) Zusammenfassung

Über fünf Wochen lang wurde Gustl Mollath durch den Beschuldigten zu 2 bzw. auf seine Anweisung hin durch die Ärzte und das Pflegepersonal trotz wiederholter ausdrücklicher Weigerung erfolglos andauernden Explorationsversuchen und zudem im gleichen Zeitraum einer ausforschenden Beobachtung ausgesetzt.

II. Verfahrensgang³²

1. Strafanzeige

Wegen des geschilderten Sachverhalts habe ich am 4.1.2013 namens und im Auftrag des Herrn Gustl Mollath gegen die Beschuldigten bei der Generalstaatsanwaltschaft Nürnberg, Bärenschanzstraße 7, 90429 Nürnberg, Anzeige erstattet. Die Strafanzeige wurde sodann am 7.1.2013 über das Bayerische Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz zur Bearbeitung an die Staatsanwaltschaft Augsburg, Gögginger Straße 101, 86199 Augsburg weitergeleitet.

a. Strafrechtliche Bewertung

Die Strafanzeige begründete ich in rechtlicher Hinsicht zusammenfassend wie folgt:

³² Die folgende Darstellung der Strafanzeige sowie der (ergänzenden) Beschwerdebegründung weist keine inhaltlichen Änderungen zu den Originalschriftsätzen auf. Sie wurde jedoch an die formellen Voraussetzungen des Klageerzwingungsverfahrens in Gestalt einer in sich geschlossenen Darstellung angepasst. Es wurde deshalb insbesondere im Rahmen der Darstellung der Beschwerdebegründung auf Verweise auf Akteninhalte verzichtet. Stattdessen wurde der jeweils für das vorliegende Verfahren relevante Inhalt der Aktenbestandteile dargestellt. Zudem wurden – wie bereits in der obigen Sachverhaltsdarstellung – die jeweiligen Beweismittel für die einzelnen Tatsachen bezeichnet. Die in der Strafanzeige vorgenommenen Ausführungen zur Zuständigkeit wurden nicht mit übernommen, da sie für das Vorliegen des (Anfangs-)Verdachts gegen die Beschuldigten keinen direkten Bezug haben.

Die unter Missachtung der Bindungswirkung des § 31 Abs. 1 BVerfGG getroffenen Anordnungen des Beschuldigten zu 1 stellen sich dar als zwei Fälle der schweren Freiheitsberaubung (§ 239 Abs. 3 Nr. 1 StGB), begangen in mittelbarer Täterschaft (**aa**).

Da der Beschuldigte zu 2 eine Garantenpflicht hatte, die Unterbringung nicht über den Zeitpunkt der endgültigen Zweckerreichung oder Zweckverfehlung der Untersuchung hinaus andauern zu lassen, war das Fortdauernlassen der Unterbringung auch nach der eindeutigen Weigerung des Mollath, an der Untersuchung mitzuwirken, ein Fall der schweren Freiheitsberaubung durch Unterlassen, § 239 Abs. 3 Nr. 1 StGB i.V.m. § 13 StGB (**bb**).

aa) Verdacht gegen den Beschuldigten zu 1

Der Beschuldigte zu 1 hat mit den Anordnungen vom 22.4.2004 und vom 15.9.2004 die sechs- bzw. fünfwöchige Unterbringung des Gustl Mollath in der geschlossenen Abteilung einer psychiatrischen Klinik angeordnet. Diese Anordnungen dienten – wie oben bereits dargelegt – allein dem Zweck, Gustl Mollath unter dem Eindruck einer längere Zeit andauernden Freiheitsentziehung zu einer Mitwirkung an seiner psychiatrischen Begutachtung zu zwingen, insbesondere ihn dazu zu nötigen, sich durch einen Psychiater explorieren zu lassen. Der Sache nach handelte es sich um die Anordnung einer Aussageerzwingungshaft.

Dieses Ziel der Anordnung widersprach elementaren Grundsätzen unseres Rechtsstaates, der einen Zwang zur Aussage ausdrücklich verbietet (§ 136a StPO).

Die Anordnung widersprach darüber hinaus dem Gesetzesbefehl des § 31 Abs. 1 Bundesverfassungsgerichtsgesetz, demzufolge alle Gerichte und Behörden an die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts gebunden sind:

Das Bundesverfassungsgericht hatte mit seiner Entscheidung vom 9.10.2001 ausdrücklich erklärt, dass eine Anordnung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus zur Beobachtung gemäß § 81 StPO nicht erfolgen könne, wenn der Beschuldigte sich weigert, sie zuzulassen bzw. bei ihr mitzuwirken, soweit die Untersuchung nach ihrer Art die freiwillige Mitwirkung des Beschuldigten voraussetzt. Nachdem Gustl Mollath in der Hauptverhandlung am 22.4.2004 – wie schon mehrfach zuvor – erklärt hatte, sich einer Exploration zu verweigern, war die Anordnung der zeitweiligen Unterbringung wegen fehlender Aufklärungseignung unverhältnismäßig und deshalb ein verfassungswidriger Freiheitsentzug. Die von dem

Beschuldigten getroffene Anordnung enthielt – entgegen den Forderungen des Bundesverfassungsgerichts – keinerlei konkrete Darlegungen zu dem mit der zeitweiligen Unterbringung verfolgten Untersuchungskonzept. Sie ermöglichte so für den Zeitraum von mehreren Wochen die Totalbeobachtung des Gustl Mollath durch Ärzte und Pflegepersonal. Das war ein verfassungswidriger Eingriff in den unantastbaren Kernbereich seines Persönlichkeitsrechts.

Der Beschuldigte zu 1 kannte die in juristischen Fachzeitschriften mehrfach veröffentlichte Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 9.10.2001. Er kannte auch die ebenfalls mehrfach – sogar in der amtlichen Sammlung – veröffentlichte Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 10.9.2002, mit der die wesentlichen Entscheidungsgrundsätze des Bundesverfassungsgerichts bekräftigt worden waren. Er hielt sich dennoch nicht daran. Dies geschah aus sachfremden Motiven, nämlich um Gustl Mollath zur Mitwirkung an seiner psychiatrischen Begutachtung, insbesondere einer Exploration, zu zwingen.

Schon diese sachfremde Erwägung würde subjektiv den Vorwurf der Rechtsbeugung rechtfertigen³³. Diese sachfremde Erwägung betraf zugleich die Verletzung eines elementaren Rechtsgrundsatzes, nämlich die durch § 136a StPO sowie Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG garantierte Freiheit vom Zwang zur Selbstbelastung³⁴. Auch deshalb wäre subjektiv der Verdacht der Rechtsbeugung gerechtfertigt³⁵.

Eine dem Beschuldigten vorzuwerfende Straftat der Rechtsbeugung wäre allerdings, da die Höchststrafe des § 339 Abs. 1 StGB fünf Jahre beträgt, verjährt (§ 78 Abs. 3 Nr. 4 StGB).

Dies hindert allerdings nicht eine weitere Strafverfolgung hinsichtlich des Verdachts der tateinheitlich verwirklichten schweren Freiheitsberaubung gemäß § 239 Abs. 3 Nr. 1 StGB.

Aufgrund der widerrechtlichen Anordnung vom 22.4.2004 befand sich Gustl Mollath acht Tage in der geschlossenen Abteilung des Klinikums am Europakanal in Erlangen; aufgrund der widerrechtlichen Anordnung vom 16.9.2004 befand sich Gustl Mollath einen Tag in Polizeihaft sowie fünf Wochen in der geschlossenen Abteilung der forensischen Psychiatrie am Bezirkskrankenhaus Bayreuth. Der Verbrechenstatbestand des § 239 Abs. 3 Nr. 1 StGB ist erfüllt, wenn ein Mensch widerrechtlich länger als eine Woche der Freiheit beraubt wurde. Dies ist hier der Fall.

³³ BGHSt 47, 105, 113.

³⁴ BVerfGE 38, 105, 113; 55, 144, 150; 56, 37, 43; BVerfG in NStZ 1984, 82; BGHSt 14, 358, 364f.; 38, 214, 220 mit weiteren Nachweisen.

³⁵ BGHSt 42, 343, 345.

Unerheblich ist, dass er die Einsperrung des Gustl Mollath nicht eigenhändig vorgenommen hat; wer den Erfolg des gesetzlichen Straftatbestandes verursacht, ist Täter³⁶.

Was subjektiv für den Verdacht der (verjährten) Rechtsbeugung gilt, hat auch für den Vorwurf der schweren Freiheitsberaubung Geltung. Der Beschuldigte zu 1 wusste mit hoher Wahrscheinlichkeit um die Rechtswidrigkeit seiner Anordnungen. Er wusste auch, dass der Erlass seiner Anordnungen über kurz oder lang zu einer rechtswidrigen Freiheitsentziehung führt.

Hinsichtlich dieses Vorwurfs, der einen eigenständigen Verbrechenstatbestand darstellt und dessen Höchststrafe zehn Jahre beträgt, ist Verjährung noch nicht eingetreten (§ 78 Abs. 3 Nr. 3 StGB)³⁷.

bb) Verdacht gegen den Beschuldigten zu 2

Auch der Beschuldigte zu 2 unterfällt dem Verdacht einer Freiheitsberaubung in einem besonders schweren Fall:

Selbst wenn er zunächst Vertrauen in die Rechtmäßigkeit einer richterlichen Entscheidung gehabt haben mag, so war er zumindest nach der am Tag seiner Einlieferung durch Gustl Mollath bekräftigten Weigerung, an der Begutachtung mitzuwirken, verpflichtet gewesen, diese Weigerung ernst zu nehmen, und aufgrund seiner Garantenstellung weiterhin verpflichtet gewesen, unverzüglich den zuständigen Richter hierüber zu unterrichten sowie auf eine Beendigung der einstweiligen Unterbringung hinzuwirken³⁸. Er durfte die Unterbringung nicht fort dauern lassen und die hierdurch ausgelöste Zwangssituation dazu benutzen, immer wieder erneut Gustl Mollath – und immer wieder ergebnislos – zu einer Aufgabe seiner Weigerungshaltung zu bewegen.

³⁶ BGHSt 3, 4, 5 (zu § 239 Abs. 2 StGB a.F.)

³⁷ Vgl. auch BGHSt 2, 20, 22 (zu § 239 Abs. 2 StGB a.F.).

³⁸ Vgl. hierzu schon OLG Celle in StV 1991, 248.

Auch er kannte die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 9.10.2001 sowie die Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 10.9.2002, die beide in dem Hausorgan der Gerichtspsychiatrie, der Zeitschrift „Recht und Psychiatrie“, veröffentlicht worden waren. Auch er wusste, dass spätestens seit diesen beiden Entscheidungen der höchsten Gerichte die Unterbringung eines nicht kooperativen Beschuldigten zum Zwecke schlichter Totalbeobachtung rechtswidrig war. Dennoch unterließ er die Unterrichtung des zuständigen Richters über die fortbestehende Weigerung des Mollath, sich untersuchen zu lassen. Dies geschah naheliegenderweise aus einem einzigen Motiv: nämlich der Hoffnung, dass Mollath durch die Fortdauer der Freiheitsentziehung und die immer wieder versuchte Einwirkung auf seine Entschließung irgendwann mürbe sein und in die Exploration einwilligen würde.

cc) Zwischenergebnis

Aufgrund des geschilderten Sachverhalts bestand und besteht also zumindest ein Anfangsverdacht für die Verwirklichung des Tatbestands der schweren Freiheitsberaubung durch die Beschuldigten.

b. Das Verfahren bei der Staatsanwaltschaft Bayreuth

Zudem setzte ich mich in der Strafanzeige mit dem bereits bei der Staatsanwaltschaft Bayreuth im begrenzten Umfang zum auch hier gegenständlichen Vorwurf der Freiheitsberaubung geführten Verfahren auseinander³⁹:

³⁹ Die folgende Darstellung dieses Verfahrens (s. sogleich) ist für das Klageerzwingungsverfahren erforderlich, da es eine – wenn auch begrenzte – Überschneidung mit dem vorliegenden Sachverhalt aufweist, aus dem sich der streitgegenständliche Tatvorwurf ergibt. Zudem wird durch diese Darstellung des Verfahrens aufgezeigt, dass es zwar Entscheidungen der Staatsanwaltschaft Bayreuth und der Generalstaatsanwaltschaft Bamberg gegeben hat, es aber bisher zu keiner (auch nicht in Teilen erfolgten) Befassung eines Oberlandesgerichts im Rahmen eines Klageerzwingungsverfahrens mit dem hier zur Überprüfung gestellten Sachverhalt und dem sich hieraus ergebenden Tatvorwurf gekommen ist. Aus der Strafanzeige vom 26.7.2012 und dem hier dargestellten Verfahren ergeben sich aus diesem Grunde und den im Folgenden noch beschriebenen neuen Sachentscheidungen durch die Staatsanwaltschaft Augsburg sowie die Generalstaatsanwaltschaft München im Ergebnis keine Bedenken gegen das hier betriebene Klageerzwingungsverfahren (dies wird unter III. noch ausgeführt werden).

Bereits unter dem 26.7.2012 hatte die Herrin Mollath damals noch allein verteidigende Kollegin aus München bei der Staatsanwaltschaft Bayreuth, beschränkt auf die Person der Beschuldigten zu 2, eine Strafanzeige wegen Freiheitsberaubung gestellt. Mit Bescheid vom 15.8.2012 teilte die Staatsanwaltschaft Bayreuth mit, der Strafanzeige werde „gemäß § 152 Abs. 2 StPO keine Folge gegeben“. Mit einem weiteren Bescheid vom 4.10.2012 wurde durch den zuständigen Dezernenten des Generalstaatsanwalts in Bamberg die Beschwerde gegen den Ausgangsbescheid zurückgewiesen. Es heißt dort, die Entscheidung der Staatsanwaltschaft Bayreuth entspreche

„der Sach- und Rechtslage. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die zutreffende Begründung der angegriffenen Verfügung Bezug genommen.“

Daran schließen sich folgende Erwägungen des Generalstaatsanwalts in Bamberg an:

„Der Antragsteller irrt, wenn er meint, die Beobachtung seiner Person im Klinikalltag im Rahmen einer Unterbringung gemäß § 81 StPO stelle eine verbotene Vernehmungsmethode dar und verletze seine Grundrechte. Zweck einer solchen Unterbringung ist auch und gerade die Beobachtung des Beschuldigten, wie sich bereits ungeschwer aus der Gesetzesüberschrift (,Unterbringung zur Beobachtung’) und dem Gesetzestext (,Zur Vorbereitung eines Gutachtens über den psychischen Zustand des Beschuldigten kann das Gericht ... anordnen, dass der Beschuldigte in ein öffentliches psychiatrisches Krankenhaus gebracht und dort beobachtet wird.’) ergibt.

*Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus dem vom Antragsteller angesprochenen Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 09.10.2001 (2 BvR 1523/01). Das Bundesverfassungsgericht hat lediglich festgestellt, dass das unantastbare Persönlichkeitsrecht des Beschuldigten einer **Total**beobachtung entgegensteht. Von einer solchen Totalbeobachtung kann vorliegend jedoch keine Rede sei.*

Ersichtlich ging auch der Angezeigte nicht davon aus, dass durch die Beobachtung des damaligen Beschuldigten der Zweck der Maßnahme, nämlich die Erstellung eines Gutachtens zur Frage der Schuldfähigkeit und zu den Voraussetzungen des § 63 StGB nicht erreicht werden konnte. Vielmehr hat der Angezeigte in seinem Gutachten ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Verhaltensbeobachtung des Beschuldigten wegen der Verweigerung von Untersuchungen und gezielteren Explorationsgesprächen im Hinblick auf die in Auftrag gegebene Begutachtung ‚besondere Bedeutung’ zukäme. Dementsprechend hat der Angezeigte u.a. aufgrund der umfänglich im Gutachten angegebenen Beobachtungen anlässlich der Unterbringung ein Gutachten auch tatsächlich erstattet. Ein solches vor der Hauptverhandlung erstelltes schriftliches Gutachten ist seiner Natur noch stets vorläufig, da allein das in der Hauptverhandlung erstattete Gutachten Grundlage des trichterlichen Erkenntnisses ist. Deshalb es dem Angezeigten verwehrt sein sollte, seinem Gutachten neben eigenen Be

obachtungen auch als Anknüpfungstatsachen die – ausdrücklich als solche gekennzeichneten und im Gutachten mitgeteilten – Beobachtungen des übrigen Klinikpersonals zugrunde zu legen, erschließt sich nicht (Meyer-Goßner, StPO, 55. Aufl., vor § 72 RN 7).

Daher muss es mit der Verfügung der Staatsanwaltschaft Bayreuth vom 15.08.2012 sein Bewenden haben.“

Ganz davon abgesehen, dass die oben geschilderten Aufzeichnungen des Pflegepersonals zur körperlichen Hygiene und zu den Waschgewohnheiten des Gustl Mollath (oder auch zu seinen Essgewohnheiten, während er allein in seiner Zelle sich aufhält) unmittelbar den Grenzbereich zwischen privater Lebensgestaltung und unantastbarer Intimsphäre betreffen, ignorieren diese Ausführungen des Generalstaatsanwalts in Bamberg, dass das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss vom 09.10.2001 einer Anordnung nach § 81 StPO nur noch einen ganz geringen Spielraum gelassen hat. Im Falle einer fehlenden Mitwirkungsbereitschaft des Beschuldigten komme es auf folgendes an:

„Das konkrete Untersuchungskonzept muss zudem zur Erlangung von Erkenntnissen über eine Persönlichkeitsstörung geeignet sein, und die Geeignetheit muss wiederum in Gutachten und Beschluss dargelegt werden“

Wie oben bereits dargelegt, bedeutet dies: Nach der Weigerung eines Beschuldigten, an einer Untersuchung seines psychischen Zustandes mitzuwirken, kommt die zeitweilige Unerbringung des Beschuldigten nur noch dann in Betracht, wenn ihr ein **Untersuchungskonzept** zugrunde liegt, aus welchem hervorgeht, welche Beobachtungen überhaupt **geeignet** sind, zur Erkenntnis einer Persönlichkeitsstörung beitragen; in der richterlichen Anordnung muss dieses Untersuchungskonzept dargelegt werden. Nur auf diese Weise kann die **Unerlässlichkeit** der zwangsweise erfolgenden Beobachtung gerechtfertigt werden. Derartige – vom Bundesverfassungsgericht geforderten – Darlegungen fehlten in dem Beschluss des Amtsgerichts Nürnberg vom 16.9.2004 **völlig**, finden sich auch in dem später gefertigten schriftlichen Gutachten des Beschuldigten zu 2 **nicht** (s.o.).

Beweismittel:

1. Beschluss des Amtsgerichts Nürnberg vom 16.9.2004 (u.a. Bl. 214 d.A. der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth zu 802 Js 4743/03)
2. „Forensisch-Psychiatrisches Gutachten“ des Beschuldigten zu 2 vom 25.7.2005

Dass der Generalstaatsanwalt in Bamberg der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 09.10.2001 lediglich entnimmt, sie verbiete eine Totalbeobachtung, und die wesentliche Aussage, dass die Beobachtung in einem zu dokumentierenden Untersuchungskonzept ihre Grundlage finden müsse, ignoriert, ist für sich genommen schon ärgerlich genug. **Skandalös** ist der Umstand, dass der Generalstaatsanwalt in Bayern sich umstandslos auch die angeblich „*zutreffende Begründung*“ der Staatsanwaltschaft Bayreuth zu eigen macht, in welcher es wörtlich heißt:

*„Die vom Anzeigerstatter behauptete Freiheitsberaubung war durch den richterlichen Beschluss gerechtfertigt. **Sinn und Zweck der Unterbringung gemäß § 81 StPO ist gerade die Exploration von Beschuldigten, die diese nicht freiwillig durchführen lassen.** Es kann daher nicht nachvollzogen werden, weshalb dem Beschuldigten der Vorwurf gemacht wird, er hätte den Anzeigerstatter entlassen müssen, nachdem dieser ihm mitteilte, er werde an der Begutachtung nicht mitwirken.“* (Meine Hervorhebung)

Um seiner Eindringlichkeit willen sei der Kernsatz nochmals wiederholt:

*„**Sinn und Zweck der Unterbringung gemäß § 81 StPO ist gerade die Exploration von Beschuldigten, die diese nicht freiwillig durchführen lassen.**“*

Hier benennt die zuständige Dezernentin der Staatsanwaltschaft Bayreuth in aller Offenheit, welches Konzept der praktischen Handhabung des § 81 StPO zugrunde liegt: die zeitweilige Unterbringung als **Aussageerzwingungshaft!**

Dass Derartiges unter dem Briefkopf einer nur dem Recht verpflichteten Behörde zu Papier gebracht wird, ist so unglaublich, dass der fragliche Bescheid nachfolgend nochmals im Wortlaut wiedergegeben wird:

<i>„Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom</i>	<i>Bitte bei Antwort angeben</i>	<i>sta</i>
	<i>Akten-/Geschäftszeichen</i>	<i>Datum</i>
	<i>214 Js 8137/12</i>	<i>15.08.2012</i>

*Ermittlungsverfahren gegen Dr. K
wegen Freiheitsberaubung*

Sehr geehrte Frau Rechtsanwältin

in dem oben genannten Verfahren habe ich mit Verfügung vom 14.08.2012 folgende Entscheidung getroffen:

Der Strafanzeige d. Gustl Ferdinand Mollath vom 26.07.2012 wird gemäß § 152 Abs. 2 StPO keine Folge gegeben.

Gründe:

Gemäß § 152 Abs. 2 StPO ist ein Ermittlungsverfahren wegen verfolgbarer Straftaten nur dann einzuleiten, wenn hierfür zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen. Diese müssen es nach den kriminalistischen Erfahrungen als möglich erscheinen lassen, dass eine verfolgbare Straftat vorliegt. Dies ist vorliegend nicht der Fall.

Der Anzeigerstatter wirft dem Beschuldigten eine Freiheitsberaubung durch Unterlassen vor. Der Beschuldigte war im beigezogenen Verfahren gerichtlich beauftragter Sachverständige. Zur Vorbereitung eines Gutachtens über den psychischen Zustand des Anzeigerstatters wurde dieser gemäß § 81 StPO auf Beschluss des Amtsgericht Nürnberg, welcher in Beschwerdeinstanz durch das Landgericht Nürnberg bestätigt wurde, für die Dauer von 5 Wochen im BKH Bayreuth untergebracht. Dort verweigerte der Anzeigerstatter, wie er selbst vortragen lässt, die Mitwirkung am Gutachten. Da das Gutachten somit im Wesentlichen durch Beobachtung des Anzeigerstatters erstattet werden mußte, wurde der Anzeigerstatter erst nach Ablauf von 5 Wochen entlassen.

Die vom Anzeigerstatter behauptete Freiheitsberaubung war durch den richterlichen Beschluss gerechtfertigt. Sinn und Zweck der Unterbringung gemäß § 81 StPO ist gerade die Exploration von Beschuldigten, die diese nicht freiwillig durchführen lassen. Es kann daher nicht nachvollzogen werden, weshalb dem Beschuldigten der Vorwurf gemacht wird, er hätte den Anzeigerstatter entlassen müssen, nachdem dieser ihm mitteilte, er werde an der Begutachtung nicht mitwirken.

Nachdem aus den beigezogenen Akten ersichtlich ist, dass die Begutachtung entsprechend den zeitlichen Vorgaben erfolgt und auch die gerichtlich festgesetzte Frist der Unterbringung nicht überschritten wurde, liegt kein Anfangsverdacht hinsichtlich einer Freiheitsberaubung vor.

Mit freundlichen Grüßen!

*gez. S
Staatsanwältin als Gruppenleiterin“*

Der Dezernentin der Staatsanwaltschaft Bayreuth mag mit sehr viel Wohlwollen noch zugute gehalten werden, dass ihr in der hier gewählten Formulierung nur ein gedankenloser Fehlgriff unterlaufen ist. Spätestens durch den Generalstaatsanwaltschaft in Bamberg⁴⁰ hätte diesem skandalösen, weil **rechtsbeugenden** Bekenntnis zur Aussageerzwingungshaft – als dem vermeintlich eigentlichen Zweck der zeitweiligen Unterbringung eines Beschuldigten – Einhalt geboten werden müssen. Das tat er jedoch nicht. Stattdessen erklärt er, der Bescheid der Staatsanwaltschaft Bayreuth entspreche der Sach- und Rechtslage, und nimmt „zur Vermeidung von Wiederholungen ... auf die zutreffende Begründung der angegriffenen Verfügung Bezug“.

2. Einstellungsbescheid der Staatsanwaltschaft

Auf die vom Unterzeichner am 4.1.2013 gestellte Strafanzeige hat die Staatsanwaltschaft Augsburg mit Verfügung vom 26.2.2013 geantwortet: von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens werde **mangels Anfangsverdachts gemäß § 152 Abs. 2 StPO** abgesehen.

Zur Begründung hat die Staatsanwaltschaft Augsburg folgendes ausgeführt:

<i>” Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom</i>	<i>Bitte bei Antwort angeben Akten-/ Geschäftszeichen 101 Js 100614/13</i>	<i>eis Datum 26.02.2013</i>
<i>Strafanzeige gegen wegen</i>	<i>Armin Eberl Dr. Klaus Leipziger Freiheitsberaubung</i>	

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt Dr. jur. Strate,

in dem oben genannten Verfahren habe ich mit Verfügung vom 26.02.2013 folgende Entscheidung getroffen:

Von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens wird gemäß § 152 Abs. 2 StPO abgesehen.

⁴⁰ Bzw. seinem Dezernenten

Gründe:

Der Verteidiger des Anzeigerstatters trägt vor, der Beschuldigte Eberl habe unter bewusster Missachtung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 09.10.2001, Az.: 2 BvR 1523/01, mit Beschlüssen vom 22.04.2004 und nochmals 16.09.2004 die Unterbringung des Anzeigerstatters Gustl Ferdinand Mollath in seiner Funktion als Richter am Amtsgericht gemäß § 81 StPO angeordnet und der Beschuldigte Dr. Leipziger habe ebenfalls unter bewusster Missachtung der genannten Entscheidung in der Zeit vom 14.02. bis 21.03.2005 die Unterbringung als verantwortlicher Psychiater vollzogen.

Der Beschuldigte Eberl habe sich der, allerdings verjährten Rechtsbeugung gemäß § 339 StGB in Tateinheit mit Freiheitsberaubung gemäß § 239 Abs. 3 Nr. 1 StGB und der Beschuldigte Dr. Leipziger der Freiheitsberaubung gemäß §§ 239 Abs. 3 Nr. 1, 13 StGB schuldig gemacht.

Hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte für ein strafbares Verhalten der Beschuldigten liegen nach eingehender Prüfung der beigezogenen Akten der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth, Az.: 802 Js 443/03, nicht vor.

Nach den Leitsätzen der Entscheidung des BVerfG vom 09.10.2001 kann im Fall der Weigerung, sich explorieren zu lassen, eine Anordnung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus zur Beobachtung nach § 81 StPO nicht erfolgen, wenn der Beschuldigte sich weigert sie zuzulassen bzw. bei ihr mitzuwirken, soweit die Untersuchung nach ihrer Art die freiwillige Mitwirkung des Beschuldigten voraussetzt. Darüber hinaus stellt das BVerfG fest, dass die in der Entscheidung maßgeblich angestrebte Totalbeobachtung, die Erkenntnisse über die Persönlichkeit des Beschuldigten erbringen soll, die er von sich aus nicht preisgeben will, dessen Grundrechte aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG unzulässig verletzt.

Das Verhalten der Beschuldigten steht hierzu aber nicht in Widerspruch.

1. Beschuldigter Eberl:

- a) *Aus den Beschlüssen des Beschuldigten Eberl geht hervor, dass dieser die Unterbringung anordnete, um eine Beobachtung und Begutachtung des Anzeigerstatters zur Frage der Voraussetzungen der §§ 20, 21, 63 StGB zu bewirken.*

Eine Klärung dieser Voraussetzungen war aufgrund der Gesamtumstände geboten. Der bereits vor der Hauptverhandlung beauftragte Sachverständige Dr. Lippert hat ausgeführt, dass der Anzeigerstatter, der ohne Angabe von Gründen nicht zur Begutachtung außerhalb der Hauptverhandlung erschienen war, stationär untersucht werden müsse.

Nach dem vorläufigen Ergebnis der Hauptverhandlung vom 22.04.2004 bestand dringender Tatverdacht, dass der Anzeigerstatter sich der gefährlichen Körperverletzung und Freiheitsberaubung mit vorsätzlicher Körperverletzung sowie des Diebstahls strafbar gemacht hat.

Der Sachverständige Dr. Lippert kam im Rahmen der Hauptverhandlung vom 22.04.2004 zum Ergebnis, dass die Voraussetzungen des § 21 StGB anzunehmen und wahrscheinlich die der §§ 20, 63 StGB gegeben seien, wobei vermutlich eine Psychose vorliege und mangels Einsicht eine ungünstige Prognose bestehe, so dass unbeteiligte Dritte Opfer werden könnten. Aus diesem Grund empfahl

der Sachverständige die „stationäre Behandlung“ des Anzeigerstatters, um ein genaueres Gutachten erstellen zu können.

Der Anzeigerstatter wurde im Rahmen der Hauptverhandlung seitens des Gerichts bekannt gegeben, dass es ihm freigestellt sei, sich mit dem Sachverständigen Lippert zu unterhalten bzw. sich von ihm begutachten zu lassen, was der Anzeigerstatter ablehnte.

Der Anzeigerstatter hatte weder zum Zeitpunkt der Beschlussfassungen, noch in seinen Beschwerden gegen diese Beschlüsse erklärt, dass er zu keinerlei Exploration bereit sei.

In der Hauptverhandlung vom 22.04.2004 lehnte der Anzeigerstatter auf den Hinweis des Beschuldigten Eberl, dass es ihm freistehe sich vom Sachverständigen Dr. Lippert untersuchen zu lassen, dies ab.

Weder vor den Beschlüssen des Beschuldigten Eberl, noch in den hiergegen gerichteten Beschwerden hat der Anzeigerstatter ausgeführt, dass er sich generell weigert, an einer Exploration mitzuwirken.

Aus Sicht des Beschuldigten Eberl war es daher nicht geboten, sich mit der Entscheidung des BVerfG zur Frage einer Totalbeobachtung, die im Übrigen in keinem der beiden Beschlüsse angeordnet war, und zur Frage einer Weigerung des Anzeigerstatters an der Mitwirkung bei der Untersuchung zu befassen. Ebenso wenig war es bei dieser Sachlage aus Sicht des Beschuldigten Eberl angezeigt, sich mit der hypothetischen Frage auseinanderzusetzen, wie weiter zu verfahren ist, falls der Anzeigerstatter erst im Verlauf der Unterbringung jegliche Mitwirkung versagen würde.

- b) Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass, selbst wenn man davon ausginge, dass eine Auseinandersetzung mit der Entscheidung des BVerfG vom 09.10.2001 in der Begründung der beiden Beschlüsse hätte erfolgen müssen, durch deren Unterlassung die tatbestandlichen Voraussetzungen der Rechtsbeugung ersichtlich nicht erfüllt sind, weshalb es auf die ohnehin eingetretene Verjährung gar nicht mehr ankommt. Zweck des Straftatbestandes der Rechtsbeugung ist es nach Auffassung des BGH (BGH NStZ 1994, 818, 819) den Rechtsbruch als elementaren Verstoß gegen die Rechtspflege unter Strafe zu stellen. Da die Einordnung der Rechtsbeugung als Verbrechenstatbestand die Schwere des Unwerturteils indiziert und eine Verurteilung kraft Gesetzes zur Beendigung des Richterverhältnisses führt, ist es mit dieser gesetzlichen Zweckbestimmung nicht zu vereinbaren, jede unrichtige Rechtsanwendung und jeden Ermessensfehler in den Schutzbereich dieser Norm einzubeziehen. Rechtsbeugung begeht deshalb nur der Amtsträger, der sich bewusst in schwerwiegender Weise vom Gesetz entfernt und sein Handeln als Organ des Staates statt an Recht und Gesetz an seinen eigenen Maßstäben ausrichtet (Thomas Fischer, Strafgesetzbuch und Nebengesetze, 60. Auflage, § 339 StGB, Rn. 14 ff. m.w.N.).

Diese Maßstäbe gelten auch bezüglich der mit der angeblichen Rechtsbeugung tateinheitlich zusammentreffenden vermeintlichen Freiheitsberaubung. Insoweit

erzeugt die Regelung des § 339 StGB zum Schutz der Unabhängigkeit der Rechtspflege eine Sperrwirkung (Thomas Fischer, a.a.O., § 339 StGB Rd. 21 m.w.N.).

Schon der objektive Tatbestand des § 339 StGB setzt daher einen offensichtlichen Willkürakt und einen elementaren Rechtsverstoß voraus. Ein Maßstab, der auf die (bloße) Unvertretbarkeit von Entscheidungen abstellt, ist abzulehnen (BGHSt 41, 247 ff.). Grund dafür ist, dass im Interesse der Rechtssicherheit eine neuerliche Überprüfung von Rechtsprechungsakten durch die Staatsanwaltschaft im Rahmen von Strafverfahren wegen des Vorwurfes der Rechtsbeugung von hohen Schranken abhängig sein muss. Zweck des § 339 StGB ist es nicht, im Bereich der Rechtsprechung bei den Entscheidungsträgern das Rechtsgefühl der Rechtsunsicherheit zu erzeugen, sondern nur, den Rechtsbruch zu erfassen.

Konkrete Anhaltspunkte für einen nach der oben zitierten Rechtsprechung zur Erfüllung des Tatbestandes der Rechtsbeugung als unabdingbar voraussetzenden elementaren Rechtsverstoß und zugleich offensichtlichen Willkürakt des Beschuldigten Eberl können der verfahrensgegenständlichen Strafanzeige nicht entnommen werden.

Die Behauptung, der Beschuldigte Eberl habe bei seinen Beschlüssen bewusst die Entscheidung des BVerfG missachtet, ist spekulativ und im Hinblick auf die Beschlussbegründungen, dass die Unterbringung geboten und verhältnismäßig ist, widerlegt.

Insbesondere wurde in der Beschlussbegründung jeweils ausgeführt dass dem Anzeigerstatter nach dem vorläufigen Ergebnis des Sachverständigen Dr. Lippert vermutlich eine Psychose vorgelegen habe, wobei die Voraussetzungen der §§ 20, 63 StGB nur im Rahmen einer stationären Unterbringung geprüft hätten werden können. Weiter wurde vom Beschuldigten Eberl in den genannten Beschlüssen dargelegt, dass der Anzeigerstatter zu einem Explorationsgespräch mit dem Sachverständigen Dr. Lippert nicht bereit gewesen sei, sodass die Unterbringung zur Beobachtung erforderlich gewesen wäre. Letztlich führte der Beschuldigte Eberl in den Beschlussbegründungen aus, dass wegen der Massivität der gegen den Anzeigerstatter gerichteten Vorwürfe und der damit verbundenen Straferwartung der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt sei. Damit wird deutlich, dass sich der Beschuldigte Eberl entsprechend den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts in seinen Beschlüssen jeweils damit befasst hatte, dass das Vorliegen der Voraussetzungen von §§ 20, 63 StGB nur durch die Unterbringung zur Beobachtung nach § 81 StPO geprüft werden konnte und bei der konkret angeordneten Maßnahme auch die Verhältnismäßigkeit gewahrt wurde.

2. Beschuldigter Dr. Leipziger:

- a) Auch im Rahmen des Vollzugs des Beschlusses vom 16.09.2004 durch den Beschuldigten Dr. Leipziger ist die genannte Entscheidung des BVerfG nicht missachtet worden.

Zutreffend ist, dass der Anzeigerstatter Untersuchungen von Beginn der Maßnahme an verweigert hatte.

Die Begutachtung basierte sodann auf der Verhaltensbeobachtung, wobei es aber entgegen der Entscheidung des BVerfG zu Grunde liegenden Sachverhaltes nicht an einer freiwilligen Mitwirkung des Anzeigerstatters fehlte.

So hatte der Anzeigerstatter gemäß den in der Anzeige wiedergegebenen gutachterlichen Feststellungen des Beschuldigten schon bei seiner Aufnahme in der Klinik am 14.02.2005 gegenüber dem Aufnahmearzt Angaben nicht nur zu den Umständen der Festnahme, zu seinem familiären Umfeld und zu seinen Eßgewohnheiten, sondern auch zu angeblichen Kontakten seines Nachbarn zu Schwarzgeldkreisen gemacht. Zwei Tage später, am 16.02.2005, führte der Anzeigerstatter gegenüber seiner Oberärztin aus, er setze sich gegen Geldwäscherei ein, in diese Transaktionen sei seine Frau verwickelt und er habe versucht, sie davon abzubringen.

Auch bei seinem ersten Kontakt mit dem Beschuldigten Dr. Leipziger am 18.02.2005 verweigerte der Anzeigerstatter nicht jegliche Angaben, sondern beschwerte sich darüber, dass er durch richterlichen Beschluss untergebracht worden sei, sich seine notwendigen Körperpflegemittel, Nahrungsmittel etc. einzupacken und dass er mit den in der Klinik verfügbaren Körperpflegemitteln und Nahrungsmitteln nicht einverstanden sei. Körperliche Beschwerden oder Probleme mit Mitarbeitern oder Mitpatienten wurden vom Anzeigerstatter auf Nachfrage des Beschuldigten Dr. Leipziger verneint.

Am 18.03.2005 verweigerte der Anzeigerstatter zwar, zum Beschuldigten Dr. Leipziger zu kommen, erklärte aber, dieser solle doch zu ihm kommen. Bei der Kontaktaufnahme bestand der Anzeigerstatter dann darauf, ein Gespräch im Beisein der Mitpatienten zu führen, da er ohne bezeugende, andere Patienten nicht mit ihm sprechen wolle.

Daraus wird deutlich, dass der Anzeigerstatter zwar mit der Unterbringung nicht einverstanden war und die Vorschläge des Beschuldigten Dr. Leipziger zur Exploration nicht annahm. Dem Beschuldigten Dr. Leipziger war es aber dennoch im Einverständnis mit dem Anzeigerstatter möglich, diesen im Rahmen dessen Vorgaben (innerhalb der Station) zu beobachten.

Im Gegensatz zu der, der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zugrunde liegenden Untersuchungssituation ging es bei der gegenständlichen nicht darum, einen sich völlig verweigernden Beschuldigten einer Totalbeobachtung zu unterziehen.

Das Bundesverfassungsgericht hat § 81 StPO, dessen Gesetzesüberschrift „Unterbringung und Beobachtung“ lautet, nicht für verfassungswidrig, sondern lediglich eine Totalbeobachtung mit der Würde des Menschen für unvereinbar erklärt. Im entschiedenen Fall war der Angeklagte auf Anforderung des Sachverständigen dreimal täglich von Pflegern in Alltagssituationen beobachtet und entgegen den üblichen Vorgängen im dortigen psychiatrischen JVA-Krankenhaus täglich von einem Arzt befragt worden, nachdem er jegliche Zusammenarbeit auch für die Zukunft konkret abgelehnt hatte.

Dem Beschuldigten Dr. Leipziger stand aber, aus den bereits ausgeführten Gründen, kein Patient gegenüber, der jegliche Zusammenarbeit auch für die

Zukunft ablehnt und es erfolgte durch den Beschuldigten Dr. Leipziger auch keine Anordnung von besonderen Beobachtungsmaßnahmen.

Dem Anzeigerstatter wurden auch nicht außerhalb des sonst üblichen Rahmens eines Bezirkskrankenhauses Pfleger oder Ärzte zur Beobachtung seines Alltagsverhaltens geschickt. Vielmehr erfolgten entsprechend dem Konzept einer Unterbringung zur Beobachtung übliche Gesprächsverläufe mit Ärzten und dem Beschuldigten Dr. Leipziger, denen sich der Anzeigerstatter nicht verweigerte, obwohl ihm klar war, dass er begutachtet werden sollte. Erkenntnisse, die der Anzeigerstatter nicht offenbaren wollte, wurden nicht erlangt. Auch wurde nicht auf den Anzeigerstatter seitens des Beschuldigten Dr. Leipziger unzulässig eingewirkt, um solche doch zu erhalten. Vielmehr erfolgte durch diesen der deutliche Hinweis auf die Freiwilligkeit der Untersuchung und auch die Respektierung der Verweigerung von Testungen und körperlichen Untersuchungen.

Zusammenfassend ergibt sich somit, dass Mitteilungen des Beschuldigten Dr. Leipziger an das Gericht über den Stand der Beobachtung im Sinne des § 81 StPO oder gar zur Frage einer vorzeitigen Beendigung der Unterbringung nicht veranlasst waren.

- b) *Im Übrigen könnte auch nicht nachgewiesen werden, dass im Falle einer solchen Mitteilung durch den Beschuldigten Dr. Leipziger mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit (Thomas Fischer, a.a.O., § 13 StGB, Rd. 4 m.w.N.) die amtsgerichtlich angeordnete und in der Beschwerdeinstanz bestätigte Unterbringung zur Beobachtung verkürzt worden wäre. Denn der Beschuldigte Dr. Leipziger hätte bei dieser Mitteilung wegen seiner Verpflichtung zur wahrheitsgemäßen und vollständigen Angaben gemäß §§ 72, 59 StPO nicht nur auf die fehlende Untersuchungsbereitschaft des Anzeigerstatters, sondern auch auf dessen im Rahmen der Unterbringung getätigte Äußerungen hinweisen müssen. Dass nach einer solchen Mitteilung das Amtsgericht die Unterbringung vorzeitig beendet hätte, ist aus den vorstehend unter 1. bis 2 a) genannten Gründen mitnichten annähernd sicher, sondern sogar eher unwahrscheinlich.*

Dafür spricht auch der weitere Verfahrensablauf. Der Beschuldigte Dr. Leipziger wurde als Sachverständiger im Strafverfahren vor dem Landgericht Nürnberg-Fürth hinzugezogen und teilte seine Beobachtungen und daraus gezogenen Schlüsse schriftlich und mündlich mit. Das Landgericht Nürnberg-Fürth hat diese im Urteil vom 08.08.2008 berücksichtigt und sich in den schriftlichen Urteilsgründen ausdrücklich „dem überzeugenden Gutachten des Sachverständigen aufgrund eigener kritischer Würdigung“ (Urteil des Landgerichts Nürnberg-Fürth vom 08.08.2008, Az. 7 KLS 802 Js 4743/2003, Seite 25) angeschlossen.

Sodann hat der 1. Strafsenat des Bundesgerichtshofs, der mit seiner in der Strafanzeige zitierten Entscheidung vom 10.09.2002 die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts bekräftigt hatte, durch Beschluss vom 13.02.2007, Az.: 1 StR 6/07, die Revision des Anzeigerstatters gegen das Urteil des Landgerichts Nürnberg-Fürth vom 08.08.2008 als unbegründet verworfen.

Ein Kausalzusammenhang zwischen der nach Auffassung des Anzeigerstatters pflichtwidrig vom Beschuldigten Dr. Leipziger unterlassenen Mitteilung an das Amtsgericht und der Fortdauer seiner Unterbringung ist unter diesen Umständen nicht nachweisbar.

Ermittlungen sind von daher nicht einzuleiten.

B e s c h w e r d e b e l e h r u n g

Gegen diesen Bescheid können Sie binnen 2 Wochen nach Zugang Beschwerde bei der Generalstaatsanwaltschaft München erheben.

Die Beschwerde kann innerhalb dieser Frist auch bei der Staatsanwaltschaft Augsburg eingelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen

*gez. Eisenbarth
Staatsanwältin als Gruppenleiterin“*

Der **Einstellungsbescheid** wurde mir am **26.2.2013** (per Telefax) **zugestellt**.

3. Beschwerde

Mit Schriftsatz vom 27.2.2013, versendet am gleichen Tag (vorab per Fax sowie postalisch) und **eingegangen** bei der Staatsanwaltschaft Augsburg jedenfalls auf dem Postwege am **4.3.2013**, habe ich für den Anzeigerstatter **Beschwerde** eingelegt.

a. Beschwerdebegründung

Die Beschwerde habe ich im Schriftsatz vom 27.2.2013 in Auseinandersetzung mit der Argumentation der Staatsanwaltschaft wie folgt begründet:

Zunächst sei an die tragenden Gründe der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts – jedermann zugänglich unter

http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/rk20011009_2bvr152301.html -

erinnert. Diesem Beschluss waren für die zeitweilige Unterbringung eines Beschuldigten gemäß § 81 StPO folgende Leitlinien zu entnehmen:

„Eine Anordnung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus zur Beobachtung kann nicht erfolgen, wenn der Beschuldigte sich weigert, sie zuzulassen bzw. bei ihr mitzuwirken, soweit die Untersuchung nach ihrer Art die freiwillige Mitwirkung des Beschuldigten voraussetzt.

Der hier angestrebten Totalbeobachtung, die Erkenntnisse über die Persönlichkeit des Beschuldigten erbringen soll, die er von sich aus nicht preisgeben will, steht der unantastbare Kernbereich des Persönlichkeitsrechts des Beschuldigten entgegen, der dadurch zum bloßen Objekt staatlicher Wahrheitsfindung gemacht würde, dass sein Verhalten nicht mehr als Ausdruck seiner Individualität, sondern nur noch als wissenschaftliche Erkenntnisquelle verwertet würde.“⁴¹

Zu den wesentlichen Gründen der BVerfG-Entscheidung vom 9.10.2001 gehört auch noch folgende Feststellung:

„Das konkrete Untersuchungskonzept muss zudem zur Erlangung von Erkenntnissen über eine Persönlichkeitsstörung geeignet sein, und die Geeignetheit muss wiederum in Gutachten und Beschluss dargelegt werden.“

Die Strafanzeige vom 4.1.2013 war bei dem Generalstaatsanwalt in Nürnberg eingereicht worden. Am 9.1.2013 meldeten die Medien, dass aufgrund einer Anordnung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz die Strafanzeige zu Bearbeitung an die Staatsanwaltschaft Augsburg abgegeben worden sei. *„Damit solle sichergestellt werden, dass in jeder Hinsicht die notwendige Distanz gewahrt werde, sagte ein Ministeriumssprecher.“⁴²*

⁴¹ Hier wiedergegeben in der Zusammenfassung durch die Rechtsprechungsdatenbank JURIS.

⁴² So eine Meldung von dapd.

Jenes Versprechen ist leider nicht erfüllt worden. Der Inhalt der angefochtenen Einstellungsverfügung steht in der Tradition des bisherigen Umgangs mit den Freiheitsrechten eines Beschuldigten, wie er in dem Fall des Gustl Mollath zuvor durch das Amtsgericht Nürnberg exerziert worden ist:

Der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts wird weiterhin der Sache nach ignoriert. Ein Beschuldiger, der sich weigert, an einer psychiatrischen Untersuchung mitzuwirken, darf auch ohne konkretes Untersuchungskonzept für sechs Wochen zum Zwecke der Totalbeobachtung weggesperrt werden. Das wird durch die Verfügung der Staatsanwaltschaft – die mit dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz inhaltlich abgestimmt sein wird – unverhohlen propagiert. Das ist eine unheilvolle Botschaft.

Im einzelnen:

aa.

Zwar lässt sich der Verfügung vom 26.2.2013 entnehmen, dass der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 9.10.2001 ihren Verfassern bekannt ist. Die Anwendung auf den in der Strafanzeige dargestellten Sachverhalt wird mit der von Juristen gern geübten Unsitte umgangen, den Sachverhalt so zu umzuschreiben, dass er mit dem der verfassungsgerichtlichen Leitentscheidung zugrunde liegenden Sachverhalt nicht mehr vergleichbar ist:

„Der Anzeigerstatter hatte weder zum Zeitpunkt der Beschlussfassungen, noch in seinen Beschwerden gegen diese Beschlüsse erklärt, dass er zu keinerlei Exploration bereit sei.

In der Hauptverhandlung vom 22.04.2004 lehnte der Anzeigerstatter auf den Hinweis des Beschuldigten Eberl, dass es ihm freistehe, sich vom Sachverständigen Dr. Lippert untersuchen zu lassen, dies ab.

Weder vor den Beschlüssen des Beschuldigten Eberl, noch in den hiergegen gerichteten Beschwerden hat der Anzeigerstatter ausgeführt, dass er sich generell weigert, an einer Exploration mitzuwirken.

Aus Sicht des Beschuldigten Eberl war es daher nicht geboten, sich mit der Entscheidung des BVerfG zur Frage einer Totalbeobachtung, die im Übrigen in keinem der beiden Beschlüsse angeordnet war, und zur Frage einer Weige-

rung des Anzeigeeerstatters an der Mitwirkung bei der Untersuchung zu befassen.

Ebenso wenig war es bei dieser Sachlage aus Sicht des Beschuldigten angezeigt, sich mit der hypothetischen Frage auseinanderzusetzen, wie weiter zu verfahren ist, falls der Anzeigeerstatter erst im Verlauf der Unterbringung jegliche Mitwirkung versagen würde.“ (S. 2/3 der Verfügung vom 26.2.2013 – Unterstreichung nur in dieser Verfügung, nicht im Original des Beschlusses)

Mit **keinem Wort** setzt sich die Staatsanwaltschaft Augsburg mit der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts auseinander, dass jeder richterliche Eingriff in die Freiheit eines Menschen die bestmögliche Aufklärung der Eingriffsvoraussetzungen verlangt. **Mit keinem Wort** widmet sich die Staatsanwaltschaft Augsburg der naheliegenden Frage, warum Gustl Mollath für sechs Wochen in eine psychiatrische Anstalt **zwangseingewiesen** werden mußte, wenn Gustl Mollath doch – nach dem Verständnis des beschuldigten Richters – grundsätzlich bereit war, sich durch einen Psychiater untersuchen zu lassen, es Gustl Mollath also nur darum gegangen sei, nicht durch den Psychiater Thomas Lippert⁴³ untersucht zu werden. Der Richter am Amtsgericht Eberl hätte ihn nur fragen müssen, welchen Psychiater er, Mollath, nun vorschlage. Der Richter am Amtsgericht Eberl hätte Mollath auch selbst einen Psychiater vorschlagen können. Alsdann hätte Mollath ohne weiteres durch diesen anderen Psychiater **in Freiheit** exploriert und untersucht werden können.

Diese einfache Überlegung zeigt, dass die Zwangseinweisung nur deshalb erfolgte, weil der Beschuldigte zu 1 erkannt hatte, dass Mollath sich **generell** weigert, durch einen Psychiater exploriert und untersucht zu werden, und die Zwangseinweisung allein von der Erwartung getragen war, Mollath werde durch den Freiheitsentzug zermürbt und zu der bislang verweigerten Kooperation gezwungen werden können.

⁴³ Die Staatsanwaltschaft Augsburg behauptet in dem Eingang ihrer Verfügung eine „*eingehende*“ Prüfung der ihr von der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth vorgelegten Akten. So eingehend kann sie nicht gewesen sein, denn der Facharzt für Psychiatrie Thomas Lippert aus Nürnberg wird durch die Staatsanwaltschaft Augsburg kurzerhand **promoviert**. So wird er in der Verfügung gleich mehrfach mit dem Titel des **Dr.** Lippert versehen. Das landläufige Verständnis, dass jeder Arzt stets „Herr Doktor“ ist, trübte offenbar den Blick auf den Akteninhalt.

bb.

In der Würdigung des den Leiter der Klinik für Forensische Psychiatrie in Bayreuth betreffenden Verhaltens wird in der Verfügung der Staatsanwaltschaft Augsburg zwar festgehalten:

„Zutreffend ist, dass der Anzeigerstatter Untersuchungen von Beginn der Maßnahme an verweigert hatte.“ –

dann aber hieran die den Sachverhalt **unmittelbar verfälschende** Behauptung angeschlossen, dass

„...es aber entgegen des der Entscheidung des BVerfG zu Grunde liegenden Sachverhaltes nicht an einer freiwilligen Mitwirkung des Anzeigerstatters fehlte.“ (S. 4 der Verfügung vom 26.2.2013)

Gänzlich verschwiegen wird in der Verfügung der Staatsanwaltschaft folgender – dieser Einschätzung klar widersprechende – Satz aus dem ihren Feststellungen zugrunde gelegten Gutachten des Dr. Leipziger vom 25.7.2005 (meine Hervorhebung):

*„Nachdem der Angeklagte im Rahmen der für ihn hier gemäß § 81 StPO angeordneten Beobachtungs- und Untersuchungszeit ab dem 14.02.2005 **bereits zu Beginn seiner stationären Unterbringung mit Ausnahme von Gesprächen, die er wegen aktueller Bedürfnisse intendierte oder zuließ, jegliche Untersuchungen und gezieltere Explorationsgespräche verweigerte**, kam der Verhaltensbeobachtung des Angeklagten im Hinblick auf die in Auftrag gegebene Begutachtung besondere Bedeutung zu.“*

Beweismittel: „Forensisch-Psychiatrisches Gutachten“ des Beschuldigten zu 2 vom 25.7.2005, S. 22

Mollath hatte also unmissverständlich erklärt, dass er „jegliche“ Form der Mitwirkung an der gewünschten psychiatrischen Untersuchung weiterhin verweigere und er Gespräche nur führen werde, soweit dies die „aktuellen Bedürfnisse“ – eben der zwangsweisen Unterbrin-

gung – mit sich brächten. Dass ein aus seiner gewohnten Umgebung und seinem persönlichen Umfeld durch die Polizei herausgerissener und in eine psychiatrische Anstalt zwangsweise verbrachter Mensch bestimmte Dinge der neuen Situation angepasst regeln und hierzu auch kommunizieren muss, ist selbstverständlich, macht aber die „Beobachtung“ dieser Kommunikation noch nicht zu „*einer freiwilligen Mitwirkung*“. Mollath konnte sich dieser Beobachtung nicht entziehen, weil er **zwangsweise** untergebracht war.

cc.

Kein einziges Wort verliert die Staatsanwaltschaft auf die weitere Leitlinie des Bundesverfassungsgerichts für den Fall einer Unterbringung trotz mangelnder Kooperationsbereitschaft:

„Das konkrete Untersuchungskonzept muss zudem zur Erlangung von Erkenntnissen über eine Persönlichkeitsstörung geeignet sein, und die Geeignetheit muss wiederum in Gutachten und Beschluss dargelegt werden.“

Das konkrete Untersuchungskonzept muss also sowohl von dem Gutachter, den das Gericht gemäß § 81 StPO **vor** der Anordnung der Unterbringung anzuhören hat, als auch in dem Unterbringungsbeschluss dargelegt werden. Dass die die zwangsweise Einweisung in einen mehrwöchigen Klinikaufenthalt von der Hoffnung getragen wird, die Beobachtung des Beschuldigten während dieser Zeit werde trotz fehlender Mitwirkungsbereitschaft des Beschuldigten schon irgendwie etwas „Verwertbares“ zutage treten, ist seit dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 9.10.2001 für die zeitweilige Unterbringung nicht mehr ausreichend⁴⁴. Der Einweisung muss ein *konkretes* Untersuchungskonzept zugrunde liegen und es muss seinerseits *geeignet* sein, die erstrebten Erkenntnisse über eine Persönlichkeitsstörung hervorzubringen. Damit verbunden ist *verfahrensrechtlich* eine Begründungs- und Dokumentationspflicht hinsichtlich des Untersuchungskonzepts sowohl im sachverständigen Gutachten als auch in dem die Einweisung anordnenden Gerichtsbeschluss⁴⁵.

⁴⁴ Pollähne in Recht und Psychiatrie 2006, 213.

⁴⁵ Rzepka in Recht und Psychiatrie, 2002, 123 (Anm. zu der BVerfG-Entscheidung vom 9.1.2001).

Ein derartiges Untersuchungskonzept hatte der vom Amtsgericht Nürnberg in der Hauptverhandlung am 22.4.2004 gehörte Sachverständige Thomas Lippert **nicht** unterbreitet. In dem beim Amtsgericht geführten Wortprotokoll heißt es über das mündlich erstattete Gutachten lediglich:

„Beim Angeklagten liegt eine gravierende psychische Erkrankung, vermutlich eine Psychose, vor. Die Prognose ist ungünstig, da keine Einsicht vorliegt. Es besteht die Gefahr, dass unbeteiligte Dritte Opfer werden können. Es könnte nur eine stationäre Behandlung weitere Erkenntnisse bringen.

Ich empfehle eine stationäre Behandlung im BKH Ansbach oder Erlangen. Es müssen 6 Wochen genügen, um ein genaueres Gutachten zu erstellen.“

Beweismittel: „Protokoll aufgenommen in öffentlicher Sitzung des Amtsgerichts – Strafrichter – Nürnberg am Donnerstag, den 22. April 2004 in Nürnberg“ (Bl. 130 d.A. der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth zu 802 Js 4743/03)

Kein Wort über ein Untersuchungskonzept, in welchem dargelegt wird, dass die „Beobachtung“ des Beschuldigten trotz seiner fehlenden Kooperationsbereitschaft einen Erkenntnisgewinn verschaffe. Ebenso enthalten auch die Beschlüsse des Beschuldigten zu 1 vom 22.4.2004 und vom 16.9.2004 **kein Wort** zu dem vom Bundesverfassungsgericht für erforderlich gehaltenen Untersuchungskonzept. Der Beschuldigte zu 1 überließ es dem **freien** Ermessen des beauftragten Gutachters, was er an dem Beschuldigten beobachten wolle und wie intensiv dies geschehen solle.

Beweismittel: 1. Beschluss des Amtsgerichts Nürnberg vom 22.4.2004 (zitiert nach einer Ausfertigung; inhaltlich findet sich dieser Beschluss auch auf Bl. 131 – 133 d. A. der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth zu 802 Js 4743/03)

2. Beschluss des Amtsgerichts Nürnberg vom 16.9.2004 (u.a. Bl. 214 – 216 d.A. der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth zu 802 Js 4743/03)

Gerade diese völlige Freiheit bei der Beobachtung des Zwangsinternierten, welche der Amtsrichter dem von ihm beauftragten Gutachter belassen hatte, bedeutet eine ohne jede richterliche Einschränkung sich vollziehende **Totalbeobachtung**, welche das Bundesverfassungsgericht für die Zukunft vermieden wissen wollte. Eine Totalbeobachtung meint nicht etwa, dass

der Beschuldigte 24 Stunden am Tag mit einem Scheinwerfer bestrahlt, von Wachleuten ununterbrochen beobachtet oder von Kameras gefilmt werde. Totalbeobachtung meint die Beliebigkeit des Eindringens in die Privatsphäre des „Beobachtungsobjekts“ sowie die Willkürlichkeit in der Fixierung des von ihm Gehörten und Gesehenen.

Diese Beliebigkeit und Willkürlichkeit der an Mollath gemachten Beobachtungen sowie ihrer Fixierung (wie sie oben unter Punkt I. 5 a] und b] dargestellt ist) –

es geht dort kunterbunt durcheinander: mal ist die angeblich paralogische Berufung Mollaths auf das Grundgesetz notierenswert, mal die Beschäftigung mit seiner persönlicher Freiheit, mal dann nur sein Wunsch nach Kernseife und Bi-olebensmitteln, mal ist die persönliche Hygiene Thema, mal sind es die Details der Nahrungsaufnahme auf seinem Zimmer, mal sein meinungsweisender Einfluss auf andere Patienten usw. usf. –,

ist es gerade, was die **Totalbeobachtung** ausmacht. Weil jedes Untersuchungskonzept fehlt, greift die Beobachtung potentiell auf **alles** zu, den angeblichen Gestank wie das aufgeschnappte Gespräch, die Kernseife wie das geäußerte Bekenntnis zur Freiheit, ohne dass der Beobachtete irgendwie wüsste, **was** denn nun bedeutsam sei, **wer** ihn gerade beobachtet und was an **zufälligen** Notizen hiervon übrig bleibt.

Diese Missachtung der vom Bundesverfassungsgericht für die Anordnung einer einstweiligen Unterbringung gesetzten Schranke –

„Das konkrete Untersuchungskonzept muss zudem zur Erlangung von Erkenntnissen über eine Persönlichkeitsstörung geeignet sein, und die Geeignetheit muss wiederum in Gutachten und Beschluss dargelegt werden.“ –

ist nicht etwa ein Manko, welches auf der Ebene einer „noch vertretbaren“ Entscheidung abgehandelt werden darf. Diese vom Bundesverfassungsgericht aufgestellte verfahrensrechtliche Schranke betrifft die unmittelbaren Voraussetzungen einer **Freiheitsentziehung** und damit die Einschränkung eines elementaren Grundrechts, welches im Grundgesetz mehrfach geschützt ist (Art 2 Abs. 2 Satz 2 sowie die grundrechtsgleichen Rechte aus Art. 104 GG). Sie wurde durch den Beschuldigten zu 1 schlicht **ignoriert**. Dieser Ungehorsam gegenüber einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts und der von ihr ausgehenden Bindungswirkung (Art. 31 Bundesverfassungsgerichtsgesetz) ist ein Rechtsbruch, der den Tatbestand des § 339

StGB erfüllt; angesichts der Kenntnis des Richters von dieser Entscheidung geschah der Rechtsbruch vorsätzlich⁴⁶. Somit ist der Vorwurf der schweren Freiheitsberaubung weiterhin aufrechtzuerhalten.

dd.

Höchst erstaunlich ist der Umstand, dass die Staatsanwaltschaft Augsburg sich offenbar allein auf die Einsichtnahme in die ihr von der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth übermittelten Strafakte in der Sache des Gustl Mollath beschränkt und zusätzliche Ermittlungen nicht geführt hat (S. 2 der Verfügung vom 26.2.2013, vgl. oben). Die über Mollath in der Klinik für Forensische Psychiatrie während seines Zwangsaufenthaltes dort im Februar/März 2005 geführte Akte („Krankenakte“) scheint offenbar nicht eingesehen worden zu sein. Mollath hätte hierzu seine Zustimmung erteilt.

Dies bedeutet, dass sich alle Feststellungen über die „Beobachtung“ Mollaths während seines Aufenthalts, über den Inhalt der mit ihm seitens der Ärzte, Pfleger und Insassen geführten Gespräche, über sein Verhalten etc. **allein** auf die entsprechenden Angaben in dem Gutachten des Dr. Leipziger stützen, welches er nach dem Zwangsaufenthalt Mollaths für das Amtsgericht Nürnberg erstattet hatte.

Dies läuft darauf hinaus, die Bekundungen eines **Beschuldigten** zur maßgeblichen Grundlage für die Beurteilung des auf ihm lastenden Verdachts einer Straftat zu machen. Das ist für eine Staatsanwaltschaft kein übliches, sondern ein **willkürliches** Herangehen an ihre Aufgaben. Sollte dies ein Maßstab für die Behandlung anderer Ermittlungsverfahren werden, hätten die Staatsanwaltschaften in Bayern bald nichts mehr zu tun.

⁴⁶ Die Kenntnis ist in diesem Stadium des Verfahrens zu unterstellen; ob sie tatsächlich zu bejahen ist, könnte im Rahmen der Ermittlungen geklärt werden. Es ist fatal, dass die Staatsanwaltschaft Augsburg, statt das Ermittlungsverfahren zu eröffnen und den Beschuldigten die Gelegenheit zur Verteidigung zu geben, mit Entschlossenheit dabei bleibt, den angezeigten Vorgang nach der bisherigen Aktenlage abzuhandeln. So gerät sie notwendigerweise auf das Gleis, in einer Hilfservägung den Rechtsbruch grundsätzlich zu bejahen und ihn nur in seiner Bedeutung herabzumindern, ihn also auf die Ebene einer gelegentlich halt vorkommenden „unrichtigen Rechtsanwendung“ herabzustufen (Verfügung vom 26.2.2013, S. 3 – s.o.). Immerhin **das** bleibt nach der von der Staatsanwaltschaft Augsburg getroffenen Entscheidung an dem Richterkollegen aus Nürnberg hängen. So etwas ist die notwendige Folge einer Denkungsart, in welcher die Justiz nur als Bastion verstanden wird, die es zu verteidigen gilt.

ee.

Die Verfügung der Staatsanwaltschaft Augsburg vom 26.2.2013 missachtet weiterhin die klaren Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts in seiner Entscheidung vom 9.10.2001. Die Entscheidung der Staatsanwaltschaft Augsburg bedeutet, dass in Bayern auch künftig Beschuldigte, die sich einer psychiatrischen Untersuchung entziehen wollen, für die Dauer von sechs Wochen in psychiatrischen Krankenhäusern eingesperrt werden dürfen, selbst wenn der Beobachtung kein konkretes fallbezogenes Untersuchungskonzept zugrunde liegt, die zwangsweise Unterbringung deshalb auf die Erlaubnis einer vom Bundesverfassungsgericht ausdrücklich untersagten **Totalbeobachtung** hinausläuft.

b. Ergänzende Beschwerdebegründung

Mit Schriftsatz vom 26.3.2013, der Staatsanwaltschaft Augsburg per Telefax am gleichen Tag übermittelt, habe ich die Beschwerde in weiterer Auseinandersetzung mit der Argumentation der Staatsanwaltschaft noch wie folgt ergänzend begründet:

aa. Bindungswirkung verfassungsgerichtlicher Entscheidungen auch in Bayern

Da in dem Einstellungsbescheid vom 26.2.2013 Sinn und Zweck des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 9.10.2001 verkannt worden ist, verweise ich ergänzend auf den bislang nicht zitierten Beschluss des 1. Strafsenats des OLG Nürnberg vom 2.6.2009, aus dem sich unschwer ergibt, welche Schlussfolgerungen aus der verfassungsrechtlichen Rechtsprechung auch in Bayern zu ziehen sind (Hervorhebungen von mir):

„Das in Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG gewährleistete allgemeine Persönlichkeitsrecht schützt grundsätzlich vor der Erhebung und Weitergabe von Befunden über den Gesundheitszustand, die seelische Verfassung und den Charakter eines Menschen, weshalb nach ständiger Rechtsprechung bei einer Unterbringung zur Beobachtung im Sinne von § 81 StPO der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit strikt zu beachten ist (vgl. BVerfG NJW 2002, 283 m. w. N.). Eine derartige Unterbringung

darf deshalb nur dann angeordnet werden, wenn sie ‚unerlässlich‘ ist, wenn also der psychische Zustand des Betroffenen anders als durch die vorläufige Unterbringung zur Beobachtung nicht beurteilt werden kann (vgl. BVerfG a. a. O.; Meyer-Göfner, StPO 51 Aufl. § 81 Rdn. 8, jeweils m. w. N.).

Weder aus der angefochtenen Entscheidung noch aus den zu Grunde liegenden Stellungnahmen der Sachverständigen ergibt sich, dass und warum die Unterbringung des Beschwerdeführers zur Beobachtung für die Beurteilung seines psychischen Zustands unerlässlich im genannten Sinne ist.

*Insoweit ist nicht erkennbar und wird von den Sachverständigen auch nicht festgestellt, dass ohne die für ‚erforderlich‘ gehaltene Beobachtung die Erstellung der gesetzlich vorgeschriebenen Gutachten mangels zureichender Anknüpfungstatsachen unmöglich ist. Die Unerlässlichkeit ergibt sich jedenfalls nicht von selbst aus dem angestrebten Zweck der Maßnahme (BVerfG a. a. O.). **Die bloße Möglichkeit aus der Beobachtung des Beschwerdeführers im Rahmen des Klinikaufenthalts Rückschlüsse auf seine Persönlichkeitsstruktur bzw. seine Gefährlichkeit zu ziehen, reicht hierfür ebenfalls nicht aus (vgl. OLG Frankfurt StV 1986, 51). Allein der Umstand, dass sich der Beschwerdeführer bislang ernsthaft weigert, an der erforderlichen (freiwilligen) Exploration mitzuwirken, kann die vorläufige Unterbringung zur Beobachtung nicht nur nicht rechtfertigen, er steht ihr vielmehr entgegen (vgl. BVerfG a. a. O. unter Hinweis auf BGH StV 1994, 231).**⁴⁷*

Dem Kreis der das Bundesverfassungsgericht korrekt verstehenden Oberlandesgerichte hat sich inzwischen auch das Kammergericht angeschlossen:

„aa) Es ist anerkannt, dass aus Gründen der Verhältnismäßigkeit von einer Unterbringung nach § 81 StPO abgesehen werden muss, wenn von ihr im Hinblick auf die Weigerung des Beschuldigten zur erforderlichen Mitwirkung brauchbare Ergebnisse nicht zu erwarten sind (vgl. KG, Beschluss vom 4. Dezember 2008 – 3 Ws 455/08 -). Denn in einem solchen Fall ist die Maßnahme nicht – wie es erforderlich ist - vgl. Meyer-Göfner, StPO 55. Aufl., § 81 Rn. 8 m.w.N. – unerlässlich. Die Unerlässlichkeit ergibt sich nicht von selbst aus dem angestrebten Zweck der Maßnahme (vgl. BVerfG NJW 2002, 283, 285; OLG Nürnberg StV 2010, 510, 511). Die Unterbringung darf mithin nicht erfolgen, wenn der zu Untersuchende sich weigert bei ihr mitzuwirken,

⁴⁷ OLG Nürnberg in StV 2010, 510, 511. Dass der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 9.10.2001 bei der Anwendung des § 81 StPO Beachtung finden muss, ist – im Gegensatz zu dem Geist des hier angegriffenen Einstellungsbescheids – auch ein Anliegen des überwiegend von bayerischen Staatsanwälten und Juristen verfassten Handbuchs für den Staatsanwalt – vgl. die soeben erschienene Neuauflage und dort Meindl/Siebenbürger in Vordermayer/von Heintschel-Heinegg (Hrsg.), Handbuch für den Staatsanwalt, 4. Aufl., S. 105.

soweit die Untersuchung nach ihrer Art die freiwillige Mitwirkung voraussetzt, um erfolgreich sein zu können, was insbesondere dann gegeben ist, wenn – wie hier - eine Exploration erforderlich wäre, diese aber vom Betroffenen verweigert wird (vgl. BVerfG aaO S. 284 m.w.N.; OLG Stuttgart aaO S. 583).

Dass mit einem Erkenntnisgewinn dadurch zu rechnen ist, dass der Untergebrachte bei einem mehrere Wochen andauernden stationären Aufenthalt voraussichtlich nicht nur schweigen, sondern mit anderen Patienten, Pflegern und ggf. auch Ärzten reden wird, führt nicht zur Annahme der Zulässigkeit der Maßnahme; denn die Unterbringung würde insoweit letztlich in unstatthafter Weise mit dem Ziel der Einflussnahme auf die Aussagefreiheit des Betroffenen angeordnet (vgl. OLG Celle StV 1985, 224; 1991, 248; NStZ 1991, 598; OLG Frankfurt a.M. aaO; OLG Stuttgart aaO; OLG Düsseldorf StV 2005, 490, 491). Auch die bloße Möglichkeit, aus der Beobachtung des Beschwerdeführers im Rahmen des Klinikaufenthalts Rückschlüsse auf dessen psychischen Zustand und seine Persönlichkeit zu ziehen, reichte nicht aus (vgl. OLG Frankfurt a.M., Nürnberg und Düsseldorf aaO). Schließlich könnte die nicht auf tatsächliche Anhaltspunkte gestützte vage Möglichkeit, der Beschwerdeführer werde kooperieren, wenn er erst einmal untergebracht sei, den in der Unterbringung liegenden Grundrechtseingriff ebenfalls nicht rechtfertigen (vgl. OLG Oldenburg StV 2008, 128).

Mangels eines erkennbaren Untersuchungskonzeptes bleibt verborgen, welcher konkrete Erkenntnisgewinn trotz fehlender Kooperationsbereitschaft des Beschwerdeführers durch dessen Unterbringung zu erwarten wäre. Nach der Formulierung des angefochtenen Beschlusses ist anzunehmen, dass der Beschwerdeführer u.a. in seinem Alltagsverhalten, seiner Interaktion mit anderen Personen und seinem Verhalten gegenüber Personen, deren Urteil er nicht befürchten muss oder das er für belanglos hält, in seiner eigenverantwortlichen Gestaltung des Tagesablaufs, seiner persönlichen Pflege oder Vernachlässigung von Interessen und in seiner Integrationsfähigkeit in die jeweilige Umwelt bzw. Gemeinschaft beobachtet werden soll. Bei einem solchen Verständnis führte die Maßnahme zu einer Totalbeobachtung, die (auch) Erkenntnisse über die Persönlichkeit des Angeschuldigten erbringen würde, die er von sich aus nicht preisgeben will, von denen aber erhofft wird, dass er sie unter der Einflussnahme Dritter offenbart. Dies ist unzulässig, weil die Unterbringung auf die Umgehung des verfassungsrechtlich garantierten Schweigerechts des Beschuldigten hinauslief und ihn zum bloßen Objekt staatlicher Wahrheitsfindung machte (vgl. BVerfG aaO; KG, Beschluss vom 18. August 2008 aaO).“⁴⁸

Dem wäre eigentlich nichts hinzuzufügen, gäbe es nicht den Einstellungsbescheid der Staatsanwaltschaft Augsburg, der all dies ignoriert.

⁴⁸ KG, Beschluss vom 30.10.2012 – 4 Ws 117/12 (bei Juris).

Der Bescheid vom 26.2.2013 hat im wesentlichen zwei Argumentationsfiguren, jeweils eine für den Beschuldigten zu 1, den Richter am Amtsgericht Eberl, und eine für den Beschuldigten zu 2, den Dr. Leipziger.

Hinsichtlich des Beschuldigten zu 1 präsentiert die Verfasserin des Einstellungsbescheides die folgende Überlegung:

Aus der Weigerung Mollaths, sich durch den Sachverständigen **Lippert** explorieren zu lassen, folge keineswegs, dass Mollath sich **generell** geweigert habe, sich durch einen psychiatrischen Sachverständigen explorieren zu lassen. Weder vor den gemäß § 81 StPO ergangenen Beschlüssen noch in den hiergegen gerichteten Beschwerden habe Mollath erklärt, dass er sich **generell** weigere, an einer Exploration mitzuwirken. Da es an einer solchen Erklärung gefehlt habe, sei es aus Sicht des Beschuldigten Eberl nicht geboten gewesen, sich mit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 9.10.2001, die auf die Konsequenzen aus einer generellen Verweigerung jeder Mitwirkung an einer psychiatrischen Untersuchung abstelle, zu befassen.

Hinsichtlich des Beschuldigten zu 2 variiert die Verfasserin des Einstellungsbescheides ihre Überlegung. Ging es im Falle des Richters am Amtsgericht Eberl um eine aus dessen Sicht angeblich fortbestehende Unklarheit, ob die Weigerungshaltung Mollaths sich auf **jeden** mit einer Untersuchung beauftragten Psychiater beziehe, wird diese im Falle des Dr. Leipziger implizit bejaht. Nunmehr wird eine Weigerungshaltung unterstellt, die nicht mehr **personenbezogen** ist, wohl aber eine Weigerungshaltung, deren **Maß** angeblich unklar gewesen sei:

Zwar habe Mollath Untersuchungen verweigert und Vorschläge zur Exploration nicht angenommen. Er habe aber außerhalb dieses Untersuchungsrahmens Angaben gemacht, Gespräche geführt und sich innerhalb der Station beobachten lassen, obwohl ihm klar gewesen sei, dass er begutachtet werden solle. Im Gegensatz zu der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zugrunde liegenden Untersuchungssituation sei es im Falle Mollaths nicht darum gegangen, einen sich völlig verweigernden Beschuldigten einer Totalbeobachtung zu unterziehen.

Diese exkulpierenden Überlegungen sind **sophistisch**, beruhen auf einer **selektiven** Lektüre der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 9.10.2001 und **verfälschen** den durchaus lesbaren Akteninhalt. Im einzelnen:

(1) Welcher Sachverhalt lag der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zugrunde? Worin besteht eine unzulässige Totalbeobachtung?

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 9.10.2001 erging zu dem Aktenzeichen 2 BvR 1523/01. Zu demselben Aktenzeichen war bereits am 10.9.2001 eine einstweilige Anordnung des Bundesverfassungsgerichts ergangen, mit welcher die am 28.8.2001 durch das Oberlandesgericht Karlsruhe beschlossene und am 29.8.2001 erfolgte Verlegung des dortigen Beschwerdeführers in die ärztliche Abteilung einer anderen Justizvollzugsanstalt außer Kraft gesetzt und dessen sofortige Rückverlegung in die Justizvollzugsanstalt, in der er sich zuvor aufgehalten hatte, angeordnet wurde⁴⁹. Insgesamt hielt der Beschuldigte jenes Verfahrens sich nur zehn Tage in der ärztlichen Abteilung jener Justizvollzugsanstalt auf, in die ihn das OLG Karlsruhe verlegt hatte. Zu einer Umsetzung des von dem Zweitgutachter Glatzel verfolgten Untersuchungskonzepts ist es also gar nicht gekommen. Soweit es zur Beobachtung des dort Beschuldigten gekommen sein sollte, unterschied sich diese von der an Mollath vorgenommenen allenfalls durch ein erheblich geringeres Maß an Intensität und beschränkte sich auf einen Zeitraum von zehn Tagen, anstatt – wie bei Mollath – auf 35 Tage.

Dementsprechend befasst sich das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss vom 9.10.2001 auch nicht mit dem, was an dem dort Beschuldigten während dieser zehn Tage beobachtet wurde, sondern **allein** mit dem Untersuchungskonzept des Prof. Glatzel:

„b) Die angegriffene Entscheidung legt weder dar, dass und warum das Konzept des Zweitgutachters, soweit es rechtlich zulässig ist, geeignet sein könnte, den Untersuchungszweck zu erreichen, noch dass der Erfolg nicht auf anderem Wege, mit milderen Mitteln erreichbar ist.

(1) Die vom Gutachter genannten Bedingungen, die die angeordnete Beobachtung sinnvoll und ergiebig machen könnten, lassen sich in zulässiger Weise nicht herstellen. Das Untersuchungskonzept zielt darauf ab, den Beschwerdeführer in seinem Alltagsverhalten, seiner Interaktion mit anderen Personen und seinem Verhalten gegen Personen, deren Urteil er nicht befürchten muss oder das er für belanglos hält, zu beobachten. Er soll in seiner eigenverantwortlichen Gestaltung des Tagesablaufs, seiner persönlichen Pflege oder Vernachlässigung von Interessen und in seiner Integrationsfähigkeit in die jeweilige Umwelt bzw. Gemeinschaft beobachtet werden.“⁵⁰

⁴⁹ BVerfG in EuGRZ 2001, 431f.

⁵⁰ BVerfG, Beschluß v. 9.10.2001 – 2 BvR 1523/01 (bei Juris – Rdnrn 25 und 26).

Exakt dasselbe Konzept wurde durch Dr. Leipziger zwar nicht offen eingestanden, jedoch praktiziert.

Zur unmittelbaren anschaulichen Erläuterung wiederhole ich hier noch einmal die bereits in meiner Strafanzeige wiedergegebenen und von mir chronologisch erläuterten Passagen aus dem „Forensisch-Psychiatrischen Gutachten“ des Beschuldigten zu 2⁵¹:

Vorangeschickt sei, dass das Pflegepersonal auch Beobachtungen notiert hat, die – auch in dem Milieu einer geschlossenen psychiatrischen Anstalt – offenkundige Nichtigkeiten betreffen. Notizen wie

„Am 26.02.2005 sei der Angeklagte beobachtet worden, wie er in seinem Zimmer Weißbrot und Käse sowie Tee zu sich genommen hätte“

Beweismittel: „Forensisch-Psychiatrisches Gutachten“ des Beschuldigten zu 2 vom 25.7.2005, S. 18

„Unter dem Datum des 18.03.05 ist vermerkt, dass der Angeklagte auch ganz offensichtlich im Speisesaal esse.“

Beweismittel: „Forensisch-Psychiatrisches Gutachten“ des Beschuldigten zu 2 vom 25.7.2005, S. 19

sind nur erklärlich, wenn das Pflegepersonal durch den Beschuldigten zu 2 (oder von ihm hierzu beauftragte Ärzte) dazu angehalten worden war, **Gustl Mollath fortdauernd und systematisch zu beobachten**, das Beobachtungsverhalten sich also nicht auf besondere Vorfälle und Auffälligkeiten beschränkte.

Der Großteil der vom Pflegepersonal verfassten Notizen befasst sich mit der körperlichen Hygiene des Gustl Mollath. Kritisiert wird hierbei insbesondere, dass er sich nur mit Kernseife waschen wolle:

*„Unter dem 17.02. ist vermerkt, dass dem Angeklagten durch einen Mitarbeiter Schmierseife mitgebracht worden war. Der Angeklagte hätte daraufhin begonnen, zunächst das Kleingedruckte auf dem Äußeren der Tube zu lesen.
Auf Nachfrage des Mitarbeiters kurze Zeit später, ob der ‚Angeklagte jetzt baden würde, hätte dieser den Mitarbeiter nur angelächelt und erklärt, er hätte sich die Telefonnummer, die auf der Verpackung stand, aufgeschrieben und würde dort anrufen, sobald er wieder draußen sei.
Der Angeklagte würde stinken.“*

Beweismittel: „Forensisch-Psychiatrisches Gutachten“ des Beschuldigten zu 2 vom 25.7.2005, S. 17

⁵¹ In der ursprünglichen Beschwerdebegründung wurden an dieser Stelle versehentlich die Ausführungen zur Verweigerung der Mitarbeit des Herrn Mollath eingefügt und nicht die für die Erläuterung maßgeblichen Passagen zur Dokumentation der geführten Gespräche und Beobachtungen, die nunmehr hier eingefügt sind.

„Am 18.02.05 wurde durch die Mitarbeiter des Pflegedienstes wieder ein ausführliches Gespräch über die nötige Eigenhygiene geführt. Ihm wurden alle Hygieneartikel, die auf der Station geführt werden, gezeigt. Der Angeklagte forderte weiter sehr haftend und fixiert Kernseife und hätte sich nicht darauf eingelassen, einen anderen Hygieneartikel zur Körperreinigung zu nutzen.

Auch konfrontiert damit, dass sich die Mitpatienten über ihn beschweren würden, das er unangenehm ‚rieche‘, hätte der Angeklagte erklärt, ihm sei das egal. Nur er könne sagen, wann er das Baden brauche und kein anderer. Man solle ihm seine Ruhe lassen und er lasse sich nicht vergiften.“

Beweismittel: „Forensisch-Psychiatrisches Gutachten“ des Beschuldigten zu 2 vom 25.7.2005, S. 17/18

„Unter dem Datum des 19.02. ist vermerkt, dass der Angeklagte noch keinen Zugang zum Pflegepersonal hätte. Er laufe häufig den Gang auf und ab. Nach Ansprache gebe er nur kurze Antwort und gehe weiter. Die Mitpatienten würden sich über ihn beschweren und mit ihm jeden Kontakt meiden, weil er nach deren Angaben ‚bestialisch stinke‘.“

Beweismittel: „Forensisch-Psychiatrisches Gutachten“ des Beschuldigten zu 2 vom 25.7.2005, S. 18

Am 21.02. hätte der Angeklagte eingewilligt, sich ein Duschbad zu gönnen. Er hätte auch seine alte Kleidung gewechselt und gewaschen, hätte nachts darauf hingewiesen werden müssen, dass es unerwünscht sei, wenn er nur mit einer Unterhose bekleidet über die Station laufe. Für diesen Hinweis hätte der Angeklagte kein Verständnis gezeigt.“

Beweismittel: „Forensisch-Psychiatrisches Gutachten“ des Beschuldigten zu 2 vom 25.7.2005, S. 18

Endlich, am 28.2.2005, wird Gustl Mollath den Hygienevorstellungen des Pflegepersonals gerecht, da er sich nun – offensichtlich nach Erhalt von Kernseife – wasche:

„Unter dem Datum des 28.02.2005 ist vermerkt, dass der Angeklagte nach eigener Angabe seine Körperhygiene selbst durchführe (mit Kernseife). Er zeige nun ein äußerlich ordentliches Erscheinungsbild, trinke viel Tee und Mineralwasser, hätte regen Kontakt zu einem Mitpatienten und mache mit diesem Gesellschaftsspiele im Aufenthaltsraum.“

Beweismittel: „Forensisch-Psychiatrisches Gutachten“ des Beschuldigten zu 2 vom 25.7.2005, S. 18

Dass Gustl Mollath vielleicht auch noch ein Leben außerhalb der geschlossenen Abteilung einer psychiatrischen Klinik haben könnte, scheint immerhin in **einer** Notiz auf, wonach sich Gustl Mollath Sorgen um sein Haus mache:

„Bei der Visite am 02.03.2005 hätte der Angeklagte geäußert, dass er sich Gedanken um sein Haus mache, das unversorgt sei. Keiner würde ihm dabei helfen, obwohl er viele Briefe an das therapeutische Team geschrieben hätte. Ansonsten hätte er keine Anliegen.“

Beweismittel: „Forensisch-Psychiatrisches Gutachten“ des Beschuldigten zu 2 vom 25.7.2005, S. 18

Dass Gustl Mollath auch einmal laut wird, als er sich von zwei Mitarbeitern des Pflegepersonals hintergangen sieht, ist folgende Notiz wert:

„Am 11.03.2005 hätte der Angeklagte zwei Mitarbeiter beschuldigt, im Rahmen einer Schrankkontrolle in seinem Zimmer ihm zwei Briefmarken à 55 Cent entwendet zu haben. Der Angeklagte wird dabei im Gespräch als sehr laut beschrieben. Er sei anschließend schimpfend in sein Zimmer zurück gegangen.“

Beweismittel: „Forensisch-Psychiatrisches Gutachten“ des Beschuldigten zu 2 vom 25.7.2005, S. 19

Bedenklich und bemerkenswert ist offenbar auch, dass Herr Mollath meinungsweisend tätig sei:

„Unter dem Datum des 20.03. ist vermerkt, dass der Angeklagte auf der Station meinungsweisend tätig sei. Er würde Schriftstücke verfassen und diese auf der Station aushängen.“

Beweismittel: „Forensisch-Psychiatrisches Gutachten“ des Beschuldigten zu 2 vom 25.7.2005, S. 19

Was hier aus dem Alltag von fünf Wochen geschlossener Psychiatrie über die mit Mollath geführten Gespräche und an ihm vollzogenen Beobachtungen notiert wurde, erfüllt millimetergenau die Vorgaben, welche in dem vom Bundesverfassungsgericht entschiedenen Fall der dortige Zweitgutachter als **Konzept** präsentiert hatte, an dessen Umsetzung er jedoch durch das Bundesverfassungsgericht gehindert worden war. Auch das durch Dr. Leipziger praktizierte Konzept –

bezeichnenderweise spricht die Verfasserin auf Seite 5 der Einstellungsverfügung selbst von „Vorgaben“ des Dr. Leipziger, obwohl er in seinem Gutachten derartige „Vorgaben“ nicht erwähnt⁵² –

⁵² Er spricht dort nur von einer „Dokumentation“ („Forensisch-Psychiatrisches Gutachten“, S. 14) und erwähnt eine davon gesonderte „Pflegedokumentation“ (ebenda, S. 17).

zielte darauf ab,

„... den Beschwerdeführer in seinem Alltagverhalten, seiner Interaktion mit anderen Personen und seinem Verhalten gegen Personen, deren Urteil er nicht befürchten muss oder das er für belanglos hält zu beobachten, Er soll in seiner eigenverantwortlichen Gestaltung des Tagesablaufs, seiner persönlichen Pflege oder Vernachlässigung von Interessen und in seiner Integrationsfähigkeit in die jeweilige Umwelt bzw. Gemeinschaft beobachtet werden.“⁵³

Und eben dieses von Prof. Glatzel im Falle des FlowTex-Hauptbeschuldigten Schmider nur **geplante**, von Dr. Leipziger im Falle des Gustl Mollath **umgesetzte** Konzept unterliegt folgendem verfassungsgerichtlichen Verdikt:

„Die damit angestrebte Totalbeobachtung, die Erkenntnisse über die Persönlichkeit des Beschuldigten erbringen soll, die er von sich aus nicht preisgeben will, von denen aber erhofft wird, dass er sie unter der Einflussnahme Dritter offenbart, ist unzulässig. Denn eine solche Maßnahme liefe auf die Umgehung des verfassungsrechtlich garantierten Schweigerechts des Beschuldigten und einen Verstoß gegen § 136a StPO hinaus. Verfassungsrechtlich steht einer solchen Totalbeobachtung der unantastbare Kernbereich des Persönlichkeitsrechts des Beschuldigten entgegen, der dadurch zum bloßen Objekt staatlicher Wahrheitsfindung gemacht würde, dass sein Verhalten nicht mehr als Ausdruck seiner Individualität, sondern nur noch als wissenschaftliche Erkenntnisquelle verwertet würde.“⁵⁴

Auf derselben verfassungsrechtlichen Linie liegt es, dass das Oberlandesgericht Nürnberg in der eingangs zitierten Entscheidung vom 2.6.2009 das von zwei Sachverständigen vorgelegte Konzept einer trotz Verweigerung der Exploration noch sinnvoll erscheinenden „Beobachtung“ gemäß § 81 StPO nicht durchgehen ließ. Diese Konzepte lasen sich wie folgt:

„Im Anhörungstermin vom 6.5.2009 führte der Sachverständige Dr. W. aus, dass er eine Beobachtung des Verurteilten im Rahmen des § 81 StPO zur Vorbereitung des Gutachtens für erforderlich und sinnvoll halte. In dieser Zeit könnte man auch feststellen, ob eine psychische Störung verhaltensrelevant sei oder nicht. Eine Beobachtung

⁵³ BVerfG, Beschluß v. 9.10.2001 – 2 BvR 1523/01 (bei Juris – Rdnrn 25 und 26).

⁵⁴ BVerfG a.a.O. Rdnr. 26.

wäre dann nicht erforderlich, wenn sich der Verurteilte freiwillig untersuchen ließe, wofür zwei Tage ausreichen würden.

Die zweite mit der Gutachtenserstellung beauftragte Sachverständige K. führte im Anhörungstermin vom 7.5.2009 aus, dass auch aus ihrer Sicht eine längerfristige Beobachtung des Verurteilten im Rahmen des § 81 StPO zur Vorbereitung des Gutachtens erforderlich und sinnvoll sei. In dieser Beobachtungszeit könnte überprüft werden, wie die emotionale Stabilität des Verurteilten beschaffen sei. Es könnte auch überprüft werden, ob die sich aus den Akten ergebende Persönlichkeitsstörung eventuell stärker ausgeprägt sei als damals festgestellt worden sei, was zur Vorbereitung einer Gefährlichkeitsprognose sinnvoll wäre. Diese Einschätzung gelte auch für den Fall, dass der Verurteilte jegliche Kooperation verweigere. Auch in diesem Fall dürften sich Erkenntnisse ergeben, wie stabil die Persönlichkeitsstruktur ausgebildet sei, wie der Verurteilte mit Frustrationen umgehen werde, die in dieser Zeit zu erwarten seien und ob und gegebenenfalls welche Aggressionen er zeige. Insoweit erwarte sie in jedem Fall durch die bloße Beobachtung weitere Erkenntnisse für die Gutachtensvorbereitung, die über den bloßen Akteninhalt hinausgingen.“⁵⁵

Das Oberlandesgericht Nürnberg erklärte hierzu nur lapidar:

„Die erfolgte Anordnung der Unterbringung zur Beobachtung verstößt - ... - gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, weil keine Gründe erkennbar sind, die eine Unterbringung des Verurteilten zur Beobachtung ‚unerlässlich‘ machen.“⁵⁶

Hieran schließt es die oben schon zitierten Darlegungen zur Unzulässigkeit einer vorläufigen Unterbringung im Falle einer ernsthaften Weigerung des Beschuldigten, an einer Exploration mitzuwirken, an.

⁵⁵ OLG Nürnberg in StV 2010, 510, 511.

⁵⁶ OLG Nürnberg a.a.O. 511.

(2) Zu den weiteren Voraussetzungen einer Beobachtung und ihrer Dokumentation

Die Staatsanwaltschaft meint, es habe nicht „*an einer freiwilligen Mitwirkung des Anzeigeeerstatters*“ gefehlt (S. 4 der Einstellungsentscheidung) und leitet dies daraus her, dass „*entsprechend dem Konzept einer Unterbringung zur Beobachtung übliche Gesprächsverläufe mit Ärzten und dem Beschuldigten Dr. Leipziger*“ erfolgt seien, „*denen sich der Anzeigeeerstatter nicht verweigerte, obwohl ihm klar war, dass er begutachtet werden sollte.*“ (S. 5 a.a.O).

Gänzlich verschwiegen wird – hierauf hatte ich in meinem Schriftsatz vom 27.2.2013 bereits hingewiesen – folgender Satz aus dem Gutachten des Dr. Leipziger vom 25.7.2005:

*„Nachdem der Angeklagte im Rahmen der für ihn hier gemäß § 81 StPO angeordneten Beobachtungs- und Untersuchungszeit ab dem 14.02.2005 **bereits zu Beginn seiner stationären Unterbringung mit Ausnahme von Gesprächen, die er wegen aktueller Bedürfnisse intendierte oder zuließ, jegliche Untersuchungen und gezieltere Explorationsgespräche verweigerte, kam der Verhaltensbeobachtung des Angeklagten im Hinblick auf die in Auftrag gegebene Begutachtung besondere Bedeutung zu.**“*

Beweismittel: „Forensisch-Psychiatrisches Gutachten“ des Beschuldigten zu 2 vom 25.7.2005, S. 22

Mollath hatte also unmissverständlich erklärt, dass er „*jegliche*“ Form der Mitwirkung an der gewünschten psychiatrischen Untersuchung weiterhin verweigere und er Gespräche nur führen werde, soweit dies die „*aktuellen Bedürfnisse*“ – eben der zwangsweisen Unterbringung – mit sich brächten. Dass ein aus seiner gewohnten Umgebung und seinem persönlichen Umfeld durch die Polizei von einem Tag auf den anderen herausgerissener und in eine psychiatrische Anstalt zwangsweise verbrachter Mensch bestimmte Dinge der neuen Situation angepasst regeln und hierzu auch kommunizieren muss, ist selbstverständlich, macht aber die Wahrnehmbarkeit dieser Kommunikation und das Bewusstsein ihrer Wahrnehmung noch nicht zu „*einer freiwilligen Mitwirkung*“ an der „Beobachtung“. Mollath konnte sich dieser Beobachtung nicht entziehen, weil er **zwangsweise** untergebracht war.

Gerade im Hinblick auf die Bedingungen einer zwangsweise erfolgten Unterbringung stellt das Bundesverfassungsgericht an die Dokumentation der während des Zwangsaufenthalts von den Ärzten und dem Pflegepersonal gemachten Beobachtungen in seinem Beschluss vom 9.10.2001 zusätzliche Anforderungen:

„Das Oberlandesgericht hat daher zu Recht ausgeführt, eine wörtliche Erfassung von Aussagen des Beschwerdeführers im Rahmen der Beobachtung sei nur dann zulässig, wenn ihre Freiwilligkeit außer Frage stehe oder der Beschwerdeführer vor einer Befragung auf die beabsichtigte Dokumentation ausdrücklich hingewiesen wurde.“⁵⁷

Einen derartigen Hinweis an die Adresse Mollaths hat es zu **keinem Zeitpunkt** während des ersten Aufenthalts in der Klinik für Forensische Psychiatrie in Bayreuth gegeben, anderenfalls wäre er in dem Gutachten des Dr. Leipziger erwähnt worden.

Es mag zwar einen Hinweis an Gustl Mollath gegeben haben, *„dass es ihm frei stehe, gegenüber dem Sachverständigen Angaben zu machen“⁵⁸*, woraus die Staatsanwaltschaft *„einen deutlichen Hinweis auf die Freiwilligkeit der Untersuchung“* herausliest⁵⁹. Mollath hatte ohnehin *„jegliche Untersuchungen und gezieltere Explorationsversuche verweigert“⁶⁰*, so dass der Hinweis auf die Freiwilligkeit der Untersuchung durch die erklärte Verweigerung jeglicher Untersuchung ohnehin ins Leere lief. Der Hinweis auf die Freiwilligkeit der Untersuchung hat thematisch ohnehin **nichts** zu tun mit einer Einwilligung in Beobachtungen jeder Art, ob sie nun angeblich paralogische Berufungen Mollaths auf das Grundgesetz, die Beschäftigung mit seiner persönlichen Freiheit, seinen Wunsch nach Kernseife und Biolebensmitteln oder die persönliche Hygiene betreffen. Auf die Dokumentation derartiger Beobachtungen war Mollath nicht hingewiesen worden, geschweige denn, dass er sich ihnen „freiwillig“ unterworfen hätte.

⁵⁷ BVerfG, Beschluss vom 9.10.2001 – 2 BvR 1523/01 (bei Juris – Rndr. 27)

⁵⁸ "Forensisch-Psychiatrisches Gutachten" des Beschuldigten zu 2 vom 25.7.2005, S. 21.

⁵⁹ Einstellungsbescheid vom 26.2.2013, S. 5.

⁶⁰ "Forensisch-Psychiatrisches Gutachten" des Beschuldigten zu 2 vom 25.7.2005, S. 22.

Zum **Beweis** beziehe ich mich außerdem auf die „Dokumentation“ und „Pflegedokumentation“, welche Dr. Leipziger in seinem Gutachten erwähnt. Mein Mandant erklärt schon jetzt, dass er die Ärzte und Mitarbeiter der Klinik von ihrer Verschwiegenheitspflicht entbindet.

Die Beziehung dieser Dokumentationen sowie der über Gustl Mollath geführten Akte („Krankenakte“), welche hiermit **beantragt** wird, ist schon deshalb unabweisbar, weil anderenfalls die Feststellung, was mit Gustl Mollath während seines ersten Zwangsaufenthalts in der Bayreuther Psychiatrie geschah, was er gesagt hat und was an ihm beobachtet wurde, welche **Vorgaben**⁶¹ für die Beobachtung bestanden haben, allein auf die möglicherweise selektiven Wiedergaben und Zusammenfassungen durch den Beschuldigten zu 2 in seinem Gutachten vom 25.7.2005 sich stützen müsste. Dass dies nicht angehe, versteht sich von selbst.

Die Beziehung dieser Dokumentationen wird mit hoher Wahrscheinlichkeit auch ergeben, dass die in dem Einstellungsbescheid **ohne irgendeine Überprüfung** aufgestellte Behauptung, „es erfolgte durch den Beschuldigten Dr. Leipziger auch keine Anordnung von besonderen Beobachtungsmaßnahmen“ (S. 5 des Einstellungsbescheides), **falsch** und das Gegenteil richtig ist.

Auf welcher Grundlage erfolgt diese Behauptung der Staatsanwaltschaft Augsburg? Die beigezogenen Akten zu dem Verfahren 802 Js 4743/03 der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth geben für diese Behauptung nichts her. Eine entsprechende Fundstelle wird bezeichnenderweise weder mitgeteilt noch ist eine solche ersichtlich.

Eine gründliche Lektüre dieser Akte ergibt vielmehr das Gegenteil.

Die Fülle der festgehaltenen Beobachtungen bis hin zur Notiz banalster Dinge in der von Dr. **Leipziger** in seinem Gutachten zitierten „Dokumentation“ und „Pflegedokumentation“ spricht entscheidend **für** die Anordnung einer umfassenden Beobachtung, bedenkt man außerdem die chronische personelle Unterbesetzung und die gleichzeitige chronische Überbelegung der bayerischen Forensik, welche republikweit führend befüllt wird⁶².

⁶¹ Um den **allein** von der Verfasserin des Einstellungsbescheids gewählten Begriff aufzugreifen.

⁶² Vgl. die Zahlen des Statistischen Bundesamtes für 2011/2012:

<https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Rechtspflege/StrafverfolgungVollzug/KrankenhausMassregelvollzug.html>

Und Dr. **Leipziger** verrät seine Anordnung explizit in dem o.a. Zitat (Hervorhebung von mir):

*„Abschließend zu diesem informatorischen Gespräch wurde dem Angeklagten mitgeteilt, dass weitere Untersuchungen und Gespräche – auch durch Mitarbeiter des Sachverständigen – im Rahmen der Begutachtung **vorgesehen** seien.“*

Beweismittel: „Forensisch-Psychiatrisches Gutachten“ des Beschuldigten zu 2 vom 25.7.2005, S. 21

Was an Beobachtungen **vorgesehen** war, dürfte schon zu Zwecken der Instruktion an die Mitarbeiter in der „Dokumentation“ bzw. der „Pflegedokumentation“ schriftlich fixiert worden sein. Die Beziehung dieser Dokumentation ist deshalb unabweisbar.

3) Zum Erfordernis einer Unerlässlichkeit der einstweiligen Unterbringung

In der zitierten Entscheidung des OLG Nürnberg war es bereits angesprochen worden, ebenso wie in der Entscheidung des BVerfG vom 9.10.2001:

„Die Verlegung des Beschwerdeführers in die Justizvollzugsanstalt Stuttgart diene unzweifelhaft der Beobachtung im Sinne von § 81 StPO. Unabhängig davon, ob diese Vorschrift hier anwendbar ist, müsste auch eine auf § 119 StPO gestützte Maßnahme das Verhältnismäßigkeitsprinzip strikt beachten (vgl. BVerfGE 16, 194 [202]; 17, 108 [117]), insbesondere unerlässlich sein, das heißt ohne sie müsste die Schuldfähigkeit nicht beurteilt werden können (vgl. Beschluss der 2. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 7. März 1995 – 2 BvR 1509/94-, StV 1995, S. 617 [618]; der Forderung nach der Unerlässlichkeit der Maßnahme aus Gründen der Verhältnismäßigkeit sind fachgerichtliche Rechtsprechung und Schrifttum gefolgt, ...). Die Fachgerichte haben die Anforderungen an die Rechtmäßigkeit einer Unterbringungsanordnung, den verfassungsrechtlichen Vorgaben folgend, weiter dahin konkretisiert, dass vor einer Anordnung nach § 81 StPO erst alle anderen Mittel ausgeschöpft sein müssen, um zu einer Beurteilung von Persönlichkeitsstörungen des Beschuldigten zu kommen (...), und es eines tauglichen Mittels zur Beurteilung bedarf,

das grundsätzlich nur bei der Untersuchung durch einen Psychiater oder Neurologen als Sachverständigen gewährleistet ist (...). Das konkrete Untersuchungskonzept muss zudem zur Erlangung von Erkenntnissen über eine Persönlichkeitsstörung geeignet sein, und die Geeignetheit muss wiederum in Gutachten und Beschluss dargelegt werden (vgl. OLG Frankfurt a.M., StV 1986, S. 51).“⁶³ (meine Hervorhebung)

An einem solchen Untersuchungskonzept fehlt es sowohl in der Stellungnahme des Sachverständigen Thomas Lippert vom 22.4.2004 – dieser spricht gar von einer erforderlichen „Behandlung“ im Rahmen einer Unterbringung gemäß § 81 StPO –

Beweismittel: „Protokoll aufgenommen in öffentlicher Sitzung des Amtsgerichts – Strafrichter – Nürnberg am Donnerstag, den 22. April 2004 in Nürnberg“ (Bl. 130 d.A. der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth zu 802 Js 4743/03)

als auch in den Beschlüssen vom 22.4.2004 und 16.9.2004 (s.o.) des Beschuldigten zu 1. Auch lag letzterem keine Stellungnahme des als Sachverständigen vorgesehenen Beschuldigten zu 2, Herrn Dr. Leipziger zugrunde.

Dieser teilte mit Schreiben vom 27.8.2004 dem Beschuldigten zu 1 vielmehr lapidar mit, dass er Herrn Mollath ab dem 15.09.2004 entweder auf der Grundlage eines neuen Beschlusses nach § 81 StPO in der Psychiatrie (zwangsweise) aufnehmen oder ansonsten zu einer ambulanten Begutachtung einbestellen würde:

„Soweit von Ihrer Seite ein Beschluss nach § 81 StPO zu erlassen wäre, wäre eine Aufnahme des Angeklagten unter diesem Rechtstitel ab dem 15.09.2004 hier im Hause möglich. Ansonsten würde ich den Angeklagten nach dem 15.09.04 auf dem üblichen Wege zur ambulanten Begutachtung einbestellen.“⁶⁴

Beweismittel: Schreiben des Dr. Leipziger vom 27.8.2004 (Bl. 212 d.A. der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth zu 802 Js 4743/03)

⁶³ BVerfG vom 9.10.2001 – 2 BvR 1523/01 (bei Juris – Rdnr.23).

⁶⁴ Bl. 212 d.A. 802 Js 4743/03 der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth.

Damit war dem Beschuldigten zu 1 noch einmal klar vor Augen geführt worden, dass es auch eine Alternative zur mehrwöchigen Zwangsunterbringung gab, nämlich die Vorladung zu einem neu bestellten Gutachter. Diese Alternative jedoch wird vom Beschuldigten zu 1 nicht in Erwägung gezogen. Schon drei Tage später, am 1.9.2004, notiert er handschriftlich ohne viel Federlesens auf der Rückseite des Schreibens die Mitteilung, dass ein entsprechender neuer Beschluss nach § 81 StPO erlassen werden soll:

„Per Fax an BGK Bayreuth (umseitig)

mitteilen, das

- a) ein neuer Beschluß gemäß § 81 StPO noch erlassen werden muß und hierzu*
- b) die Erstkten bitte umgehend an das AG Nbg. zurückzuleiten sind.“*

Beweismittel: Verfügung des Richters am Amtsgericht Eberl vom 1.9.2004 (Bl. 212 R d.A. der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth zu 802 Js 4743/03⁶⁵)

Hieraus folgt bereits, dass dem Beschuldigten zu 1 die grundsätzliche und generelle Weigerung meines Mandanten, sich untersuchen zu lassen, bekannt war, sonst wäre er auf das Angebot Dr. Leipzigers einer ambulanten Untersuchung eingegangen. Dass Gustl Mollath sich grundsätzlich weigerte, an einer psychiatrischen Untersuchung mitzuwirken, war dem Beschuldigten zu 1 vor seiner Anordnung einer erneuten Unterbringung ebenso präsent wie dem von ihm alsdann mit der Begutachtung beauftragten Beschuldigten zu 2, der dies in seinem Gutachten vom 25.7.2005 unumwunden einbekennt:

„Wie im Vorfeld der durch das Amtsgericht Nürnberg angeordneten Untersuchung zur Beobachtung gemäß § 81 StPO bereits anlässlich anstehender Begutachtungen gezeigt, war der Angeklagte auch im Rahmen der stationären Beobachtung und Untersuchung vom 14.02.2005 bis zum 21.03.2005 nicht bereit, an Untersuchungen oder explorativen Gesprächen im Engeren mitzuwirken.“

⁶⁵ Die Bl. 212 und 212 R hatten ursprünglich die Paginierung 195 und 195 R; offenbar ist später noch die 17 Blätter umfassende Eingabe Mollaths hinsichtlich der Kostenrechnung des Rechtsanwalts Richard Georg Müller dazwischen geheftet und alsdann die Paginierung geändert worden.

Beweismittel: „Forensisch-Psychiatrisches Gutachten“ des Beschuldigten zu 2 vom 25.7.2005, S. 24

Sowohl die Aktennotiz des Beschuldigten zu 1 vom 1.9.2004 als auch das in seinem Gutachten fixierte Eingeständnis des Beschuldigten zu 2, angesichts des „*im Vorfeld*“ gezeigten Verhaltens ein Fortbestehen der Weigerungshaltung Mollaths erwartet zu haben, **widerlegen** die Behauptung der Staatsanwaltschaft Augsburg –

„Weder vor den Beschlüssen des Beschuldigten Eberl noch in den hiergegen gerichteten Beschwerden hat der Anzeigeeerstatter ausgeführt, dass er sich generell weigert, an einer Exploration mitzuwirken.“ (S. 3 der Einstellungsverfügung, s.o.) –

unmittelbar. Die Rigorosität, mit der der Beschuldigte zu 1 die Alternative einer ambulanten Begutachtung übergang und alsdann am 16.9.2004 die erneute Zwangsunterbringung anordnete, ist nur von einem Motiv getragen: Mein Mandant sollte durch die Freiheitsentziehung zur Mitwirkung **gezwungen** werden.

bb. Die grundsätzliche sowie spezielle Mitwirkungsverweigerung meines Mandanten

Zwar wird auf S. 1 des angefochtenen Bescheides der Staatsanwaltschaft Augsburg behauptet, er sei „*nach eingehender Prüfung der beigezogenen Akten der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth, Az: 802 Js 4743/03*“ erfolgt. Hieran sind allerdings Zweifel erlaubt, denen sich der weitere Zweifel beigesellt, ob der Staatsanwaltschaft Augsburg überhaupt die kompletten Zweitakten übersandt worden sind.

Liegt dort der **Duraplust-Ordner** mit der 106-seitigen Verteidigungsschrift des Gustl Mollath vor? Liegen die Akten der verbundenen Verfahren **802 Js 13851/05** und **802 Js 4726/03** vor?

Ohne die kompletten Akten lässt sich eine Übersicht über das Zustandekommen eines gezielten Tat- und Krankheitsverdachts gegen meinen Mandanten und die Rolle der Beschuldigten zu 1 und 2 nicht gewinnen.

Aus den **in dem Duraplust-Ordner** vorhandenen Schreiben meines Mandanten an seine Ehefrau gehen die sich steigernden Taktiken der Ehefrau, meinen Mandanten daran zu hindern, sein Wissen über ihre Tätigkeit zu verbreiten und ihn zu bewegen, seine Ermahnungen, mit ihren illegalen Geschäften aufzuhören, einzustellen – und daneben auch finanziell gestärkt aus einem Scheidungsverfahren herauszugehen –, deutlich hervor.

Letzteres Motiv ergibt sich bereits aus ihrem Schreiben vom 27.4.2004, in dem sie ihre Scheidungsanwältin, Frau Woertge, darum bittet, vorzutragen, der Versorgungsausgleich ihres Mannes sei wegen der gegen sie angeblich begangenen Straftaten verwirkt.

So heißt es in diesem Schreiben insbesondere:

„Wichtig wäre für mich auch, dass ich endlich geschieden werde. Mit letztem Schreiben habe ich Ihnen ein BGH-Urteil zugesandt, indem ein Ehegatte seinen Versorgungsausgleich aufgrund seiner Aktionen verwirkt hat. Gilt das nicht auch in unserem Fall? Bitte bringen Sie dies nochmals dem Richter vor.“

Beweismittel: Schreiben der Frau Petra Mollath vom 27.4.2004 (Bl. 145 f., 146 d. A. der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth zu 802 Js 4743/03)

In einem Schreiben vom 25.8.2002 (abgelegt in dem Duraplust-Ordner) berichtet Mollath über folgende sich steigernde Maßnahmen seiner Ehefrau gegen ihn, verbunden mit Lockangeboten:

- Kündigung der Lastschriftverfahren, z.B. für die Beiträge Krankenkasse des einkommenslosen Mandanten;
- Verweigerung von Unterhalt, verbunden mit der Ankündigung, dies auch zukünftig zu tun
- Angebot, ihm 500.000,- Euro zu überlassen, damit er schweigt.

Konkret heißt es diesbezüglich im Schreiben vom 25.8.2002:

„ Hallo Petra,

(...)

Die Hypovereinsbank hat auch meinen Krankenkassenbeitrag nicht abbuchen lassen. Offensichtlich wird keine Bezahlung mehr ausgeführt.

(...)

In den Gesprächen am Abend, habe ich wieder versucht, mit Dir Deine illegalen schweizer und sonstigen Geschäfte zu beenden. Eine rechtssichere Lösung für alle Beteiligten zu finden. ES ist UNMÖGLICH.

Du hast mir sofort den „Revolver“ in Form meines augenblicklichen und zukünftigen Unterhalts auf die Brust gesetzt.

Du kamst wieder mit Deinem verrückten Angebot:

Wenn ich Stillschweigen bewahre, könne ich mit EINER HALBEN MILLIONEN RECHNEN.“

Beweismittel: Schreiben des Herrn Gustl Mollath an Petra Mollath vom 25.8.2002 (Duraplex-Ordner)

Aus dem Duraplex-Ordner geht weiterhin hervor:

- Am 9.8.2002 wird meinem Mandanten kommentarlos das – jetzt als unechte Urkunde zweifelhaften Inhalts enttarnte – Attest vom 3.6.2002 von Dr. Madeline Reichel über die Folgen einer angeblichen Körperverletzung vom 12.8.2001 durch ihn über den Fax-Anschluß von Müller/Simbek (Bruder der damaligen Ehefrau und dessen Lebensgefährtin, die wiederum Sprechstundenhilfe bei Frau Dr. Reichel war) zugefaxt, was von ihm zu Recht als Erpressung gedeutet wird.

Zur Erläuterung wird der vor diesem Hintergrund am 9.8.2002 geschriebene Brief meines Mandanten an Petra Mollath an dieser Stelle im Wortlaut wiedergegeben:

„Hallo Petra,

heute sendet Ihr ein Fax mit einem ärztlichen Attest.

Es ist eindeutig ein weiterer Versuch, mich zu erpressen, die Fortsetzung der Straftaten im Zusammenhang mit den Schwarzgeldkonten zu ermöglichen.

Es ist offenkundig, dass Dein Bruder Robert Müller und seine Lebensgefährtin Petra Simbeck mitbeteiligt sind.“

Beweismittel: Schreiben des Herrn Gustl Mollath an Petra Mollath vom 9.8.2002 (Duraplex-Ordner)

Hinter diesem Brief ist im Duraplex-Ordner der angesprochene Fauxdruck des ärztlichen Attestes abgeheftet, auf dem es insbesondere heißt:

„Mueller/Simbek 0911 5974262 09/08/02 08:40 (...)

*Dr. med. Madeleine Reichel
Ärztin für Allgemeinmedizin
Äußere Bayreuther Straße 103*

90409 Nürnberg

Tel.: 0911 565270

Fax: 0911 514413

Nbg. den 03.06.2002

Ärztliches Attest

Für Frau Petra Mollath geboren am 29.09.1960

Die Patientin berichtet, Sie sei am 12.08.01 gegen 15.00 von Ihrem Ehemann zunächst an den Oberarmen festgehalten und im weiteren Verlauf mehrfach mit der flachen Hand geschlagen worden. Weiterhin habe der Ehemann Sie bis zur Bewusstlosigkeit gewürgt und sie gebissen. Die Schläge seien insbesondere gegen den Kopf sowie gegen Unter- und Oberschenkel erfolgt. Ein Streit sei der zunehmenden Aggression des Ehemannes nicht vorausgegangen. Die Patientin sei in diesem Jahr bereits zweimal von ihrem Ehemann misshandelt worden.

Die bei uns durchgeführte Untersuchung am 14.08.01 um 11.30 Uhr zeigte folgende Befunde:

(...)

Die erhobenen Befunde und Verletzungsmuster decken sich mit der Anamnese, die Schilderungen der Patientin sind durchweg glaubhaft.

(Stempel und handschriftliche Unterzeichnung)

Dr. med. Madeleine Reichel“

Beweismittel: Faxausdruck vom 9.8.2002 (Duraplex-Ordner)

- die Ankündigung der Ehefrau, ihr Vermögen auf ihren Bruder zu übertragen und sich arm zu rechnen; daneben wird angekündigt, sein Haus zu ersteigern (was dann in der Folge auch geschah).

So heißt es in dem oben bereits teilweise zitierten Schreiben meines Mandanten an Frau Petra Mollath vom 25.8.2002:

„In unserem Gespräch vom 22.8.02 ab 20 Uhr 36 hast Du nochmals bestätigt, wie Du vorgehst:

Dein Vermögen überträgst Du auf Deinen Bruder (auch Dein Schweizer?), damit niemand, sei es Steuerberater, Dein Arbeitgeber oder wer auch immer, von Dir nichts holen kann.

Mein Haus könnt Ihr gerne ersteigern, da sprichst Du von einem ‚Trumm‘.

Ich kann mir nur vorstellen, Du bez. Damit die Lebensgefährtin von Deinem Bruder, Petra Simbeck.“

Beweismittel: Schreiben des Herrn Gustl Mollath an Petra Mollath vom 25.8.2002 (Duraplex-Ordner)

- Alle diese Aktivitäten hielten meinen Mandanten nicht davon ab, sich im Zeitraum August 2002 bis Dezember 2002 sowohl an die HypoVereinsbank als auch an die betroffenen Schweizer Banken zu wenden, um seine Frau von den illegalen Geschäften abzuhalten. In dem Ordner befindet sich auch das Antwortschreiben der HypoVereinsbank/München vom 2.1.2003, wonach die interne Revision ihre Ermittlungen bereits aufgenommen habe. Konkret heißt es im dortigen Schreiben:

„Nichtsdestotrotz haben wir unsere interne Revision eingeschaltet, die bereits Ihre Ermittlungen aufgenommen hat und die Vorwürfe in Ihrem Schreiben überprüfen wird.“

Beweismittel: Schreiben der Hypo-Vereinsbank an Herrn Gustl Mollath vom 2.1.2003 (Duraplex-Ordner)

An demselben **2.1.2003** erfolgt die telefonische Denunziation der Ehefrau, mein Mandant verfüge über eine scharfe, nach dem Tod seiner Mutter geerbte, Langwaffe und evt. noch über eine scharfe Pistole. Da ihr Mann gewalttätig sei – hier wird auf die verbundene Akte **802 Js 4726/03** verwiesen, aus der sich indes alles andere als eine Gewalttätigkeit von Gustl Mollath ergibt – sei ein Schußwaffengebrauch nicht auszuschließen.

Dies ergibt sich aus einer Ereignismeldung der Polizeiinspektion Nürnberg-Ost, Erlenstegenstraße 18, 90491 Nürnberg vom 3.1.2003, in der es heißt:

„Nach Angaben der Mitteilerin neige Herr MOLLATH zu Gewalttätigkeiten und es wäre wegen der jüngsten Vorkommnisse ihrer Meinung nicht auszuschließen, dass Herr M. die Langwaffe gegen ihre Familie einsetzen könnte.

(...)

Die Mitteilerin MOLLATH, geb. Müller, lebt von Ihrem Ehemann getrennt. Es kommt seit geraumer Zeit immer wieder zu Schwierigkeiten und Auseinandersetzungen zwischen ihrem Noch-Ehemann, ihrer Person und ihrem Bruder MÜLLER (...) Wegen Handgreiflichkeiten u.a. wurden am 23.11.02 unter SAz.: 5425-122104-02/2 Vorgänge aufgenommen (hierbei handelt es sich um die Akte 802 Js 4726/03, eigene Anmerkung). Frau MOLLATH rief am 02.01.2003 bei Unterzeichner an und teilte mit, dass ihr eingefallen sei, dass Herr Mollath im Besitz einer scharfen Langwaffe sei. (...) Evtl. habe er auch noch eine scharfe Kurzwaffe, da sei sich Frau MOLLATH aber nicht sicher.“

Beweismittel: „Ereignismeldung“ der Polizeiinspektion Nürnberg-Ost, Erlenstegenstraße 18, 90491 Nürnberg vom 3.1.2003 (Bl. 11f., 12 d.A. der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth zu 802 Js 4743/03)

In ihrer polizeilichen Vernehmung vom 15.1.2003 streut Petra Mollath erstmals einen Krankheitsverdacht gegen ihren Mann:

„Man muss dazu grundsätzlich sagen, dass unsere Ehesituation in den letzten Jahren so war, dass mein Mann geschäftliche Misserfolge hatte und auch nicht über ein eigenes Einkommen verfügte. Er hatte ein Motorrad-, Reifen- und Zubehörgeschäft, das er

aber wieder schließen musste, weil er nur Verluste hatte. Ich bin für die Verbindlichkeiten dieses Geschäfts damals aufgekommen und seither habe nur ich ein Einkommen. Unter dieser Situation hat er offensichtlich gelitten und er hat sich während der letzten Ehejahre immer mehr hingesteigert. Seine Aggression richtete sich schließlich gegen mich und es kam immer wieder zu tätlichen Angriffen, ohne dass dafür ein konkreter Grund vorhanden war.“

Beweismittel: „Zeugenvernehmung der Petra Mollath durch die Kriminalpolizeidirektion Nürnberg, Kommissariat 12, Jakobsplatz 5, 90402 Nürnberg (Bl. 5 ff., 7 d.A. der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth zu 802 Js 4743/03)

Dieser Krankheitsverdacht wurde in der richterlichen Vernehmung in Berlin vom 15.5.2003 weiter ausgebaut („Wahn“). So hat Petra Mollath – ausgehend von der Verschriftung Ihrer dortigen Zeugenaussage – nach der Beschreibung der vermeintlichen Körperverletzung am 12.8.2001 folgendes ausgesagt:

„Dem ist kein besonderes Ereignis vorausgegangen. Mein Mann hat sich psychisch verändert und in sich zurückgezogen. Er war geschäftlich nicht sehr erfolgreich und hat das Geschäft aufgeben müssen. Er war dann hauptsächlich zu Hause. An diesem besagten Tag hat er mich plötzlich ohne Vorwarnung angegriffen. Er hat sich in seinen Wahn reingesteigert, d.h. er will die Welt verbessern und meint alle sind schlecht und ich sei auch schlecht.“

Beweismittel: „Zeugenvernehmung der Petra Mollath durch das Amtsgericht Tiergarten (Bl. 47ff., 48 d.A. der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth zu 802 Js 4743/03)

Am 18.9.2003 erlangt sie auf noch ungeklärte Weise die – rechtswidrige, da gegen die Schweigepflicht verstoßende – ärztliche Stellungnahme von Frau Dr. Gabriele Krach vom Klinikum am Europakanal in Erlangen (s.o.), die ihre Scheidungsanwältin Friederike Woertge am 23.9.2003 dem Amtsgericht Nürnberg zu Händen von Richter Huber zufaxt.

Beweismittel: Faxbestätigungsbericht vom 23.9.2003 (Bl. 75 d.A. der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth zu 802 Js 4743/03)

In dem Hauptverhandlungstermin vom 25.9.2003 erfährt mein unverteidigter Mandant erstmals von dem Versuch, ihn zu psychiatrisieren – und wendet sich seitdem durchgängig gegen jede Form der Exploration im Zusammenhang mit strafrechtlicher Forensik, verweigert Behandlung und überhaupt jede Kooperation, die über die Regelung seiner Angelegenheiten und das Erstreiten von Rechtspositionen hinausginge.

Die Behauptung in dem Bescheid der Staatsanwaltschaft Augsburg vom 26.2.2013:

„Der Anzeigenerstatter hatte weder zum Zeitpunkt der Beschlussfassungen, noch in seinen Beschwerden gegen diese Beschlüsse erklärt, dass er zu keinerlei Exploration bereit sei.“ (S. 2 des Einstellungsbescheides, s.o.)

ist ebenso falsch wie die auf der folgenden Seite aufgestellte Behauptung:

„Weder vor den Beschlüssen des Beschuldigten Eberl, noch in den hiergegen gerichteten Beschwerden hat der Anzeigenerstatter ausgeführt, dass er sich generell weigert, an einer Exploration mitzuwirken.“

Nach der Hauptverhandlung vom 25.9.2003 unter dem Vorsitz von Richter am Amtsgericht Huber, in der eine Untersuchung auf seine Schuldfähigkeit angeordnet worden ist (s.o.), wendet er sich heftig gegen diese weitere Eskalationsstufe der Trennungsauseinandersetzung:

„Es ist für mich unglaublich, wie Sie diesen Beschluß, aufgrund dieser Hinweislage, fassen konnten. Ich stelle den Antrag, diesen Beschluß aufzuheben, da die Hinweise in keinster Weise ausreichend sind. Hier wird versucht mich mit allen Mitteln mundtot zu machen, da ich die größte SCHWARZGELD-VERSCHIEBUNG in die SCHWEIZ aufdecken will.“

Beweismittel: Schreiben des Gustl Mollath vom 26.9.2003 an u.a. Richter Huber (Bl. 89f., 90 d.A. der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth zu 802 Js 4743/03)

Dieselbe Aussage findet sich in der Überschrift des von Mollath verfassten Schreibens vom 3.11.2003, die lautet:

„Meine umfangreichen Versuche, Schwarzgeldverschiebungen in die Schweiz mit andauernder Steuerhinterziehung, Insidergeschäfte u.s.w, zu unterbinden. Alle meine Anzeigen werden ignoriert. Jetzt soll mein Geisteszustand geprüft werden.“

Beweismittel: Schreiben des Gustl Mollath vom 3.11.2003 an u.a. Richter Huber (Bl. 89f., 90 d.A. der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth zu 802 Js 4743/03)

Auch die nachfolgenden Verhaltensweisen und Äußerungen bestätigen die grundsätzliche Weigerung meines Mandanten, an psychiatrischen Untersuchungen seiner Person mitzuwirken:

Er erscheint bei dem psychiatrischen Sachverständigen Thomas Lippert, der ihn zu einem Erscheinen in der Praxis für den 29.12.2003 und den 22.1.2004 aufgefordert hatte, **nicht**, worüber der Sachverständige dem Amtsgericht am 26.1.2004 Mitteilung macht (s.o.).

Beweismittel: Schreiben des Herrn Lippert an das Amtsgericht Nürnberg vom 26.1.2004, s.o. (Bl. 113 d.A. der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth zu 802 Js 4743/03)

In der Hauptverhandlung am 22.4.2004 lehnt er ein Explorationsgespräch im Gerichtssaal mit dem Sachverständigen Lippert ab. So heißt es im entsprechenden Hauptverhandlungsprotokoll:

„Der Richter gab informatorisch bekannt, dass es dem Angeklagten freigestellt wurde, sich mit dem Sachverständigen Lippert zu unterhalten bzw. sich von ihm untersuchen zu lassen. Der Angeklagte lehnte dies ab.“

Beweismittel: „Protokoll aufgenommen in öffentlicher Sitzung des Amtsgerichts – Strafrichter – Nürnberg am Donnerstag, den 22. April 2004 in Nürnberg“ (Bl. 123 ff., Bl. 126 d.A. der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth zu 802 Js 4743/03)

In derselben Hauptverhandlung berichtet die damalige Ehefrau meines Mandanten:

„Er befand sich nie in psychischer Behandlung. Ich wollte mal eine Eheberatung mit ihm machen, aber da meinte er nur: „Ich bin doch nicht verrückt, ich brauch das nicht.“

Beweismittel: „Protokoll aufgenommen in öffentlicher Sitzung des Amtsgerichts – Strafrichter – Nürnberg am Donnerstag, den 22. April 2004 in Nürnberg“ (Bl. 123 ff., Bl. 128 d.A. der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth zu 802 Js 4743/03)

Mein Mandant beantragte zudem die Vereidigung des Sachverständigen, was auch geschieht. So heißt es im entsprechenden Hauptverhandlungsprotokoll:

„D. Angeklagte beantragt die Vereidigung des Sachverständigen gem. § 79 Abs. 1 Satz 2 StPO.

Der Richter verkündete

B e s c h l u ß

Der Sachverständige wurde gem. § 79 Abs. 1 Satz 2 StPO vereidigt.“

Beweismittel: „Protokoll aufgenommen in öffentlicher Sitzung des Amtsgerichts – Strafrichter – Nürnberg am Donnerstag, den 22. April 2004 in Nürnberg“ (Bl. 123 ff., Bl. 130f. d.A. der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth zu 802 Js 4743/03)

Zum Antrag der Staatsanwaltschaft, ihn gemäß § 81 StPO unterzubringen; erklärt mein Mandant des Weiteren:

„Mir war das klar, wo das Verfahren enden wird.“

Beweismittel: „Protokoll aufgenommen in öffentlicher Sitzung des Amtsgerichts – Strafrichter – Nürnberg am Donnerstag, den 22. April 2004 in Nürnberg“ (Bl. 123 ff., Bl. 131 d.A. der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth zu 802 Js 4743/03)

In einem in der Hauptverhandlung übergebenen Schreiben an Dr. Edmund Stoiber und Richter Strohmeier (gemeint ist Richter **Eberl**, der seit dem 1.4.2004 zuständig war) vom 22.4.2004 äußert mein Mandant:

„Die Schwarzgeldverschieber hatten mich wegen: Körperverletzung, Freiheitsberaubung und Schußwaffenbesitz angezeigt. Darüber hinaus versuchen Sie mich als psychisch krank darzustellen. Krank muß man sein, wenn man so was mit macht.“

Beweismittel: „Protokoll aufgenommen in öffentlicher Sitzung des Amtsgerichts – Strafrichter – Nürnberg am Donnerstag, den 22. April 2004 in Nürnberg, Anlage I“ (Bl. 123 ff., Bl. 134 d.A. der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth zu 802 Js 4743/03)

In der Beschwerde vom 13.5.2004 gegen die in der Hauptverhandlung vom 22.4.2004 gefassten Beschlüsse nimmt er auf dieses Schreiben vom 22.4.2004 ausdrücklich Bezug. So heißt es dort:

„ Beschwerde

Sehr geehrter Herr Richter,

gegen Ihre Beschlüsse vom 22.4.2004 lege ich Beschwerde ein.

(...)

Anlage: (...)

Schreiben an Richter Dr. Strohmeier in der Verhandlung am 22.4.2004 übergeben als klar war das alles zu spät ist.

Beweismittel: „Beschwerde des Herrn Gustl Mollath vom 13.5.2004“ (Bl. 149 f. d.A. der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth zu 802 Js 4743/03)

Am 5.8.2004 erstattet mein Mandant Strafanzeige gegen Dr. Michael Wörthmüller wegen Freiheitsberaubung, Körperverletzung und Nötigung, u.a. wegen des zutreffenden Vorwurfs, dieser habe ihn trotz eigener Befangenheitserklärung vom 1.7.2004 noch bis zum 7.7.2004 unter menschenunwürdigen Bedingungen festgehalten und die Befangenheitserklärung nebst telefonisch mit Dr. Leipziger abgesprochener Überweisungsempfehlung erst am 5.7.2004 dem Amtsgericht zugefaxt. In dem an das Amtsgericht Nürnberg gerichteten Schriftsatz vom 5.8.2004 heißt es dementsprechend unter der Überschrift „*Strafanzeigen bzw. Strafanträge*“:

„(...) Dr. Michael Wortmüller hat mich vom 30.6.2004 bis 7.7.2004 unter menschenverachtenden Bedingungen in Vollisolutions-Einzelhaft gefangen gehalten. Ich hatte schon Tage zuvor seine Verbindung zu Bernhard Roggenhofer aufgedeckt. (...) Da ich die Verbindung von Dr. Worthmüller zu den Schwarzgeldverschieberkreisen aufgedeckt habe und nachweisen kann, musste sich Dr. Worthmüller letztlich für befangen erklären.

Trotzdem versuchte Dr. Worthmüller vorher tagelang mich zu folgender Abmachung zu bewegen:

Er macht ein angeblich ‚harmloses‘, für mich passendes Gutachten, dafür muß er sich nicht für befangen erklären und die Verbindung zu den Schwarzgeldverschiebern bleibt unter uns. Als ich über Tage, auch unter seelischer Folter, nicht auf den Handel einging, blieb ihm nichts anderes übrig als sich doch nachträglich für befangen zu erklären.

Beweis: Schreiben von Dr. Worthmüller datiert auf den 1.7.2004, aber erst am 5.7.2004 gefaxt an das Amtsgericht Nürnberg Richter Eberl. Plus Fax Empfangsbericht des Amtsgerichts v. 5.7.04.

Ich wurde über Tage in Vollisolutions-Einzelhaft gequält, durfte in über einer Woche nur dreimal Hofgang machen. Bekam Kreislaufbeschwerden und eine Krampfadern, musste die Behandlung und jämmerlichen Schreie um Hilfe anderer Häftlinge erleben. Konnte denen keine Hilfe leisten. Nachts wurde durch eine erzwungene Beleuchtung der Schlaf entzogen. Ordentliche Körperpflege war nicht möglich. Ich musste mich nackt ausziehen.

Ich war 24 Stunden, Tag und Nacht, von einer Kamera beobachtet. Fesselung ans Bett wurde mir angedroht. Essen war für mich ungenießbar. Trotzdem ließ ich mich nicht zu der geforderten Abmachung zwingen.

Ich war fast aller meine Rechte beraubt! Ich stelle Strafanzeige und Strafantrag gegen Dr. Michael Worthmüller, Norastr. 29 in Nürnberg wegen Freiheitsberaubung, Körperverletzung und Nötigung nach § 239, § 223, § 240. Meine Grundrechte wurden massiv verletzt: Artikel 1 und 2, Artikel 104

(Es folgt die Aufzählung verschiedener Beweismittel)“

Beweismittel: Strafanzeige des Gustl Mollath vom 5.8.2004 (Bl. 220 ff., Bl. 226 d.A. der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth zu 802 Js 4743/03)

Am 23.9.2004 legt mein Mandant Beschwerde – unter Bezugnahme auf seine Strafanzeige vom 5.8.2004 – gegen den neuerlichen Beschluss des Beschuldigten zu 1 gemäß § 81 StPO vom 16.9.2004 ein und erwähnt, dass Rechtsanwalt Ophoff von Dr. Wörtmüller bewegt werden konnte, an einem Samstagmittag (dem 3.7.2004) in die Klinik zu kommen, um ihn, Mollath, wegen eines Vorschlags – harmloses Gutachten gegen Verschweigen seiner Befangenheitsgründe – zu beraten. Bei einem späteren Gespräch habe Ophoff, der sich tatsächlich am 6.7.2004 mit einer Vollmacht Mollaths vom 3.7.0[4] ausweist

Beweismittel: Verteidigungsanzeige des Herrn Rechtsanwalt Ophoff vom 6.7.2004 samt Vollmacht (Bl. 186 f. d.A. der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth zu 802 Js 4743/03) ,

in seiner Kanzlei gesagt:

„,seien Sie doch froh, als ich Sie besuchte, hätten Sie doch auch blödgespritzt sein können’. Andere mag solche Zustände einschüchtern und gefügig machen, mich nicht! Bei solchen Zuständen antwortet ein freier, gewissenhafter Nürnberger:

Gerechtigkeit oder Tod, das ist mein Angebot!

In einem Land wo solche Zustände herrschen, nehme ich lieber meine Tötung oder Blödspritzung in Kauf, als nicht mit allen Mitteln, die die Überbleibsel des Rechtsstaates bieten, gegen diese Zustände anzukämpfen.“

Beweismittel: Beschwerde des Gustl Mollath vom 23.9.2004 (Bl. 220 ff., Bl. 221 d.A. der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth zu 802 Js 4743/03)

Die Ablehnung einer Kooperation mit dem Psychiatrie-Komplex könnte akzentuierter nicht ausgedrückt werden.

Explizit wird in diesem Schreiben mit guten Gründen eine Exploration gerade durch Dr. **Leipziger** abgelehnt:

„Gegen Ihren Beschluß vom 26.9.2004 lege ich Beschwerde ein. AZ. 41 Ds 802 Js 4743/03.

Begründung:

Der Chefarzt Dr. Leipziger, Leiter der Klinik für Forensische Psychiatrie am Bezirkskrankenhaus Bayreuth, ist sehr gut bekannt, wenn nicht befreundet, mit Dr. Wörthmüller. Der zu den Schwarzgeldverschieberkreisen zu zählen ist wie vorher nochmals beschrieben.

Ein ordentliches unparteiliches Gutachten wäre nicht zu erwarten.

Beweis: Schreiben von Dr. Wörthmüller an das Amtsgericht Nürnberg v. 5.7.04 s. Anlage.“

Beweismittel: Beschwerde des Gustl Mollath vom 23.9.2004 (Bl. 220 ff., Bl. 222 d.A. der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth zu 802 Js 4743/03)

Das gesamte Gutachten des Beschuldigten zu 2 von S. 14 bis S. 24 ist ein Dokument der Totalverweigerung einer Begutachtung und jeglicher körperlicher Untersuchung sowie des passiven Widerstands gegen die Internierungsbedingungen. Dies ergibt sich insbesondere

auch aus den bereits oben wiedergegebenen und erläuterten Passagen. Zur Erläuterung und weiteren Verdeutlichung werden an dieser Stelle die entsprechenden Seiten aber noch einmal im Wortlaut wiedergegeben: Insbesondere aus dieser zusammenhängenden Lektüre ergibt sich nämlich noch einmal mit aller Deutlichkeit die angesprochene Totalverweigerung meines Mandanten gegen jede Begutachtung und körperliche Untersuchung:

„Im Rahmen der stationären Beobachtung des Angeklagten vom 14.02. bis 21.03.2005 im Bezirkskrankenhaus Bayreuth, Klinik für forensische Psychiatrie, Station FP 6, ist aus der diesbezüglichen Dokumentation Folgendes darzulegen:

Bei seiner Aufnahme am 14.02.2005 hätte der Angeklagte dem aufnehmenden Arzt berichtet, dass er am 13.02.2005 mittags zu Hause von der Polizei abgeholt worden sei und in eine Zelle gesperrt worden sei. Es sei kalt gewesen und es hätte nur ein gemauertes Bett mit einem Leimbrett gegeben, keine Decke. Der Ventilator sei die ganze Zeit gelaufen. Er hätte kein Essen erhalten, es hätte auch kein Wasser gegeben. Der Kontakt zu Angehörigen sei ihm verweigert worden. Hierauf hätte der Angeklagte eine langatmige Auslegung des Grundgesetzes gegeben, gegen das die Polizei verstoßen hätte.

Um auf sich aufmerksam zu machen, hätte er Wasser mit einem Becher aus der Toilette geschöpft, woraufhin die Polizei die Zelle gestürmt hätte, ihn zu Boden geworfen hätte und versucht hätte, ihm den Arm auszukugeln und ihm eine Schürfwunde am linken Knie und einen offenen Bluterguß am linken Schienbein zugefügt hätte.

(Eine dem Angeklagten angebotene Tetanus-Simultan-Impfung sei von ihm verweigert worden). Bei Ankunft vor der Klinik sei der Angeklagte gefesselt gewesen. An beiden Handgelenken seien Schwellungen und Hautrötungen festzustellen gewesen. Neurologische Ausfälle seien durch den Angeklagten dort verneint worden. Eine Untersuchung hätte der Angeklagte nicht zugelassen.

Bezüglich seines Falles sei alles in den Gerichtsakten nachzulesen. Er (der Angeklagte) habe jetzt nicht die Kraft, das komplexe Geschehen zu erklären.

Er sei hier, weil sein Nachbar Kontakte zu Schwarzgeldkreisen habe, zu welchen auch Dr. Wörthmüller gehöre.

Dr. Wörthmüller hätte das Schweigen des Angeklagten „erpressen“ wollen, indem er ihm eine Goodwill-Gutachten angeboten hätte. Daraufhin hätte der Angeklagte dafür gesorgt, dass dieser (Dr. Wörthmüller) seine Befangenheit zugeben hätte müssen. Deshalb sei er hier.

Weiter hätte der Angeklagte berichtet, dass er geschieden sei, keine Kinder hätte. Er lebe seit Jahren von Bio-Lebensmitteln. Er verweigere die Nahrungsaufnahme, wenn er diese Lebensmittel nicht bekomme, da er multiple Allergien gegen konventionelle Lebensmittel habe. Er nehme keine Medikamente, habe keine körperlichen Erkrankungen oder Krankenhausaufenthalte hinter sich.

Ein weiteres Gespräch verweigere er, ebenso internistische und neurologische Untersuchung.

*Psychischer Befund: Wach, orientiert, ungepflegt;
 Auffällig ist das negativistische Weltbild, in dem der Angeklagte der Benachteiligte ist.
 Es mutet an, dass es sich um paranoides Umdenken handelt, insbesondere die
 „Schwarzgeldkreis“-Verschwörung gegen ihn.
 Es dominieren Größenphantasien.
 Auf Stimmen hören gefragt hätte der Angeklagte geantwortet:
 Er höre eine innere Stimme, die ihm sage, er sei ein ordentlicher Kerl, er spüre sein
 Gewissen. Im Grundgesetz sei die Gewissensfreiheit verankert. Es gebe nur Gerech-
 tigkeit oder Tod. Dies hier sei ein Unrechtsstaat.
 Die Ich-Grenzen wirken verschwommen, die Ausführungen sind ausufernd, in Ab-
 wechselung mit vernünftigen Gedanken.
 Der Affekt ist heiter, Gedächtnis und Merkfähigkeit im Untersuchungsgang regelrecht.
 Die Stimmung wirkt grenzwertig gehoben. Suizidalität ist nicht zu eruieren.*

*Weiter ist der Dokumentation zu entnehmen, dass der Angeklagte auch am 16.02.2005
 jegliche Untersuchung verweigert. Er sei nicht krank, er werde sich weder körperlich
 noch neurologisch untersuchen lassen. Er werde ferner keine wesentlichen Auskünfte
 erteilen, ebenso werde eine Blutuntersuchung von ihm verweigert. Er hätte hierzu
 ausgeführt, dass bereits im Grundgesetz verankert sei, dass dies eine Körperverlet-
 zung darstellen würde. Er sei nicht gewillt, eine Blutuntersuchung zuzulassen, so dass
 auf diese zunächst verzichtet wurde.
 In einem Gespräch mit der Oberärztin hätte der Angeklagte weiter geäußert, er sei nur
 seinem Gewissen verpflichtet. Er kämpfe für die Menschenrechte, setze sich gegen
 Geldwäscherei ein. In diese Transaktionen sei seine geschiedene Ehefrau verwickelt.
 Er habe versucht, sie davon abzubringen. Er setzte sich ferner gegen die Rüstungs-
 gruppe Diehl ein. Diese würde Streubomben bauen, welche von der UNO geächtet
 seien. Einer müsse damit beginnen.*

*Der zuständige Stationsarzt dokumentiert unter dem Datum des 21.02.2005:
 Zusammenfassend deutliche paranoide wahnhaftige Denkinhalte mit einer deutlichen
 Systematik. Auf der Station verhalte sich der Angeklagte relativ situationsadäquat,
 verbal zeige er sich hin und wieder aggressiv, dann aber gehobene Stimmungslage.
 Sehr demonstrativ verweigere er, sich zu waschen. Er meine, er würde sich nur mit
 Kernseife waschen, alles andere habe Zusatzstoffe. Auch die Nahrungsaufnahme wer-
 de bisher abgelehnt. Allerdings trinke der Angeklagte in ausreichendem Maße Wasser.
 Er laufe barfuß auf der Station umher, weigere sich, Schuhe anzuziehen. Deutlich bi-
 zarre Verhaltensmuster mit demonstrativer Komponente.*

*Unter dem 23.02.2005 ist vermerkt, dass der Angeklagte sich im Kontakt mißtrauisch,
 häufig abweisend, gelegentlich auch offen verbal aggressiv zeige. Er verweigere jegli-
 che Untersuchung, gleich welcher Art. Paralogisch meine er, der Stationsarzt solle
 erst einmal das Grundgesetz lesen und sich über grundlegende Menschenrechte in-
 formieren. Letztlich werden wiederholt körperlich-neurologische Untersuchung, Blut-
 untersuchung, aber auch technische Untersuchung verweigert.*

Der Angeklagte ist dabei Argumenten nicht zugänglich. Auch der Hinweis, er werde schließlich zu den Untersuchungen gebeten und nicht gezwungen, hätte ihn nur kurz zu beschwichtigen vermocht.

Die Stimmung des Angeklagten wechselt von gereizt über belustigt-überheblich bis zu gehoben. Im Kontakt zu den Patienten zeige er sich recht offen mit allerdings deutlichen Tendenzen zur Distanzlosigkeit, teilweise maniform anmutende Stimmungslage. Insbesondere in einem Patienten hätte er einen Partner gefunden, der ihn noch anspornen in seiner unnachgiebigen Haltung.

Bislang hätte sich der Angeklagte nicht gewaschen, da ihm keine unparfümierte Seife zur Verfügung gestellt wurde. Auch die Nahrungsaufnahme hätte mit der Begründung, er ernähre sich nur von Bio-Produkten, verweigert. Der Angeklagte trinke aber ausreichend Flüssigkeit in Form von Wasser.

Unter dem 09.03.2005 ist vermerkt:

Unverändertes klinisches Bild. Abweisend, aufbrausend, sofern er auf Körperhygiene oder Gesprächskontakte angesprochen werde. Neben der unterschweligen Aggressivität deutliche Überheblichkeit in Form von Verweisen auf die Kenntnisse seiner Rechte. Beginne vorwiegend in schriftlicher Form, die „Zustände“ auf der Station mit kritischen Kommentaren zu belegen. Bestärkung erfahre er durch einen bestimmten Patienten. Andere Mitpatienten beginnen sich allerdings von ihm zurückzuziehen.

Aus der Pflegedokumentation sind darüber hinaus folgende Informationen über den Angeklagten zu entnehmen:

Unter dem 17.02. ist vermerkt, dass dem Angeklagten durch einen Mitarbeiter Schmierseife mitgebracht worden war. Der Angeklagte hätte daraufhin begonnen, zunächst das Kleingedruckte auf dem Äußeren der Tube zu lesen.

Auf Nachfrage eines Mitarbeiters kurze Zeit später, ob der Angeklagte jetzt baden würde, hätte dieser den Mitarbeiter nur angelächelt und erklärt, er hätte sich die Telefonnummer, die auf der Verpackung stand, aufgeschrieben und würde dort anrufen, sobald er wieder draußen sei. Der Angeklagte würde stinken.

Am 18.02.05 wurde durch die Mitarbeiter des Pflegedienstes wieder ein ausführliches Gespräch über die nötige Eigenhygiene geführt. Ihm wurden alle Hygieneartikel, die auf Station geführt werden, gezeigt. Der Angeklagte forderte weiter sehr haftend und fixiert Kernseife und hätte sich nicht darauf eingelassen, einen anderen Hygieneartikel zur Körperreinigung zu nutzen.

Auch konfrontiert damit, dass sich die Mitpatienten über ihn beschweren würden, da er unangenehm „rieche“, hätte der Angeklagte erklärt, ihm sei das egal. Nur er könne sagen, wann er das Baden brauche und kein anderer. Man solle ihm seine Ruhe lassen und er lasse sich nicht vergiften.

Unter dem Datum des 19.02. ist vermerkt, dass der Angeklagte noch keinen Zugang zum Pflegepersonal hätte. Er laufe häufig den Gang auf und ab. Nach Ansprache gebe er nur kurze Antwort und gehe weiter. Die Mitpatienten würden sich über ihn beschweren und mit ihm jeden Kontakt meiden, weil er nach deren Angaben ‚bestialisch stinke‘.

Am 21.02. hätte der Angeklagte eingewilligt, sich ein Duschbad zu gönnen. Er hätte auch seine alte Kleidung gewechselt und gewaschen, hätte nachts darauf hingewiesen werden müssen, dass es unerwünscht sei, wenn er nur mit einer Unterhose bekleidet über die Station laufe. Für diesen Hinweis hätte der Angeklagte kein Verständnis gezeigt.

Im Rahmen der Visite am 23.02. hätte der Angeklagte in läppischer Weise erklärt, dass das Meiste, was ihn beschäftige, seine Freiheit sei.

Am 23.02. hätte der Angeklagte lautstark zu Schreien begonnen, nachdem zwei Mitpatienten seines Zimmers wegen des von ihm ausgehenden unangenehmen Geruchs darauf bestanden hatten, das Zimmer zu lüften. Der Angeklagte hätte den Mitarbeitern vorgeworfen, Menschenrechte zu verletzen. Keiner würde sich um seine Bedürfnisse kümmern. Die Mitarbeiter würden ihren Pflichten nicht nachgehen. Ihm würden Klammotten und Schlafanzug etc. fehlen. Das was er zum Anziehen bekommen hätte, entspreche seinen Qualitätsvorstellungen nicht.

Am 26.02.2005 sei der Angeklagte beobachtet worden, wie er in seinem Zimmer Weißbrot und Käse sowie Tee zu sich genommen hätte.

Unter dem Datum des 28.02.2005 ist vermerkt, dass der Angeklagte nach eigener Angabe seine Körperhygiene selbst durchführe (mit Kernseife). Er zeige nun ein äußerlich ordentliches Erscheinungsbild, trinke viel Tee und Mineralwasser, hätte regen Kontakt zu einem Mitpatienten und mache mit diesem Gesellschaftsspiele im Aufenthaltsraum.

Bei der Visite am 02.03.2005 hätte der Angeklagte geäußert, dass er sich Gedanken um sein Haus mache, das unversorgt sei. Keiner würde ihm dabei helfen, obwohl er viele Briefe an das therapeutische Team geschrieben hätte. Ansonsten hätte er keine Anliegen.

Am 09.03.2005 hätte der Angeklagte die Teilnahme an der Visite verweigert. Auch ansonsten zeige er sich „eigensinnig“ mit wenig Kooperationsbereitschaft.

Am 11.03.2005 hätte der Angeklagte zwei Mitarbeiter beschuldigt, im Rahmen einer Schrankkontrolle in seinem Zimmer, ihm zwei Briefmarken à 55 Cent entwendet zu haben. Der Angeklagte wird dabei im Gespräch als sehr laut beschrieben. Er sei anschließend schimpfend in sein Zimmer zurückgegangen.

Bei der Visite am 16.03.2005 hätte der Angeklagte erklärt, er sei nur bereit, unter Zeugen zu reden.

Unter dem Datum des 18.03.05 sei vermerkt, dass der Angeklagte ganz offensichtlich im Speisesaal esse.

Weiter ist dokumentiert, dass ein Mitarbeiter des Pflegedienstes am Nachmittag des 18.03.05 den Angeklagten gebeten hätte, kurz mit ihm unter vier Augen zu reden. Dies hätte der Angeklagte mit der Begründung, er habe keine Geheimnisse vor anderen Mitpatienten, abgelehnt. Der Mitarbeiter hätte den Angeklagten dann informiert, dass der Unterzeichnete anfrage, ob er bereit sei, mit dem Unterzeichneten zu sprechen. Dies hätte der Angeklagte erneut ganz entschieden abgelehnt.

Unter dem Datum des 20.03. ist vermerkt, dass der Angeklagte auf Station meinungsweisend tätig sei. Er würde Schriftstücke verfassen und diese auf der Station aushängen.

Unter dem Datum des 21.03.05 ist vermerkt, dass der Angeklagte auf Nachfrage durch den Stationsarzt erneut freundlich abgelehnt hätte, sich Blut abnehmen zu lassen.

Auch der Stationsarzt dokumentiert, dass auch heute ein eigentliches Gespräch, welches über Formalien hinausgehen würde, mit dem Angeklagten nicht zustande komme. Der Angeklagte wurde am 21.03. zum Hauptbahnhof Bayreuth gebracht, von wo aus er die Rückreise mit der Bahn nach Nürnberg antrat.

Unter dem Datum des 21.03.2005 verfasste der Angeklagte einen Brief an den Unterzeichneten und an die zuständige Oberärztin und vermerkte, dass er diesen Brief einem Pfleger der Station um 10.55 Uhr übergeben hätte.

Unter dem Datum vermerkt der Angeklagte, dass dies der Jahrestag der Schließung von Alcatraz im Jahre 1963 sei.

Berühmtester Häftling: Al Capone.

„Ihnen empfehle ich die Filme mit Burt Lancaster zu diesem Thema!“ ,Der Gefangene von Alcatraz‘ , ,das Urteil von Nürnberg‘.

Nach der Anrede führt der Angeklagte aus, dass er seit dem 14.02.2005 durch den Unterzeichneten ausschließlich verwahrt und weggesperrt werde.

Am 18.02.2005 sei der Unterzeichnete zu dem Angeklagten auf die Station in den Fernseh-Aufenthalts-und-Speise-Raum 128 gekommen. Er hätte den Unterzeichneten dort das erste Mal gesehen. Er sei durch den Unterzeichneten ins Arztzimmer gebeten worden. Dort sei ihm vom Unterzeichneten mitgeteilt worden, dass sie sich noch öfter und ausführlicher unterhalten müßten.

In der Folge hätte der Angeklagte wochenlang um Kontaktaufnahme mit seinen Anwälten gebeten. Er hätte mündlich und mit 9 Briefen seine dringendsten Probleme und Notwendigkeiten geschildert und den Unterzeichneten und seine Mitarbeiter um Unterstützung gebeten. Hilfe hätte er nicht bekommen.

Er hätte aufgrund der Haltung des Unterzeichneten keinerlei Vertrauen zu ihm oder zu den Mitarbeitern haben können.

Die unglaublichen Erlebnisse und menschlichen Tragödien, auf der Station des Unterzeichneten, die der Angeklagte „hautnah“ miterleben mußte, würden dies unterstützen.

Deshalb sei es ihm unmöglich, ohne Nachweisbarkeit mit dem Unterzeichneten oder seinen Mitarbeitern zu verkehren.

In der Anstalt des Unterzeichneten sei äußerste Vorsicht geboten!

Er halte die Anstalt des Unterzeichneten und deren Mitarbeiter nicht für geeignet, wahrheitsgemäße Gutachten zu erstellen, von Therapie oder Heilung anderer „Patienten“ gar nicht zu reden!

Er wolle den Unterzeichneten bitten, seine Tätigkeiten zu überdenken und den Menschen gemäß, die ihm anvertraut sind, zu verändern!

Am 18.02.2005 hätte ihn Dr. Petzold in seinem Arztzimmer gesprochen. Danach sei der Unterzeichnete überraschend aufgetaucht und hätte noch schnell ein Gespräch mit ihm führen wollen. Als er auf Zeugen bestanden hätte, sei der Unterzeichnete verärgert abgezogen. Am Abend hätte der Unterzeichnete durch seinen Mitarbeiter fragen lassen, ob er (der Angeklagte) jetzt mit dem Unterzeichneten reden würde. Ohne Zeugen hätte er (der Angeklagte) wieder ablehnen müssen. Der Brief schließt mit der Grußformel ‚mit freundlichen Grüßen‘ und der Unterschrift des Angeklagten.

Untersuchung und Exploration des Angeklagten durch den Sachverständigen:

Der Angeklagte wurde durch den Sachverständigen erstmals am 18.02.2005 auf der Station FP6 der Klinik für Forensische Psychiatrie beim Bezirkskrankenhaus Bayreuth aufgesucht, begrüßt und in das Arztsprechzimmer geführt. Dort wurde dem Angeklagten durch den Sachverständigen der Gutachtensauftrag erläutert und der Angeklagte darüber aufgeklärt, dass es ihm frei stehe, gegenüber dem Sachverständigen Angaben zu machen. Dem Angeklagten wurde auch erläutert, dass im Rahmen der Begutachtung Gespräche und Untersuchungen u.a. durch den Sachverständigen erforderlich seien.

Bei diesem Gespräch beschwerte sich der Angeklagte über den Umstand, dass seine psychiatrische Untersuchung richterlich angeordnet worden war. Des Weiteren klagte er darüber, dass ihm durch die ihn festnehmenden Polizeibeamten nicht ermöglicht worden sei, sich seine notwendigen Körperpflegemittel, Nahrungsmittel etc. einzupacken. Mit den hier verfügbaren Körperpflegemitteln und Nahrungsmitteln sei er nicht einverstanden. Er bitte um Hilfe, Kernseife und Nahrungsmittel aus biologisch-dynamischem Anbau sich beschaffen zu können.

Auf Frage erklärte der Angeklagte, dass er hier auf Station ansonsten mit den Mitarbeitern und den Mitpatienten zurechtkomme. Auch körperlich hätte er keine Beschwerden.

Anschließend zu diesem informatorischen Gespräch wurde dem Angeklagte mitgeteilt, dass weitere Untersuchungen und Gespräche – auch durch Mitarbeiter des Sachverständigen – im Rahmen der Begutachtung vorgesehen seien.

Im Rahmen dieses informatorischen Gespräches mit dem Angeklagten imponierte er in psychischer Hinsicht zu allen Qualitäten orientiert, wach und bewusstseinsklar. In der Gesprächssituation zeigte er situationsadäquates Verhalten, was psychomotorisch ruhig und freundlich. Die Stimmungslage des Angeklagten war ausgeglichen. Formale Denkstörungen waren nicht eruierbar. Inhaltlich war sein Denken, das von einer misstrauischen Grundhaltung geprägt war, durch eine starke Körperbezogenheit und Rigidität auffällig, indem der Angeklagte massiv darauf beharrte, ‚natürliche‘ Körperpflegemittel ausschließlich benutzen zu können und sich nur anhand von Lebensmitteln

aus biologisch-dynamischen Anbau ernähren zu können, die hier nicht ohne Weiteres verfügbar bzw. für ihn beschaffbar waren.

Im eher allgemein gehaltenen informatorischen Gespräch wurden für den Angeklagten sensible Themenbereiche – wie sie aus den Akten zu ersehen sind – nicht berührt.

Diesbezüglich kamen somit in diesem Gespräch paranoide und Größenvorstellungen des Angeklagten, die bei Erörterung auch der für ihn sensiblen Themenbereiche zur Darstellung hätten kommen können, nicht zur Sprache.

Hinsichtlich Gedächtnis, Merkfähigkeit und Konzentrationsvermögen des Angeklagten ergaben sich im klinischen Eindruck keine Auffälligkeiten.

Intelligenz des Angeklagten von der klinischen Einschätzung her im Durchschnittsbereich anzusiedeln.

In der Gesprächssituation zeigte der Angeklagte keine aggressiven Verhaltensweisen.

Nachdem der Angeklagte im Rahmen der für ihn hier gemäß § 81 StPO angeordneten Beobachtungs- und Untersuchungszeit ab dem 14.02.2005 bereits zu Beginn seiner stationären Unterbringung mit Ausnahme von Gesprächen, die er wegen aktueller Bedürfnisse intendierte oder zuließ, jegliche Untersuchungen und gezieltere Explorationsgespräche verweigerte, kam der Verhaltensbeobachtung des Angeklagten im Hinblick auf die in Auftrag gegebene Begutachtung besondere Bedeutung zu.

Dabei war – wie auch der vor vorstehend wiedergegebenen Dokumentation entnommen werden kann – beim Angeklagten festzustellen, dass er sich in bestimmten Bereichen an die soziale Gegebenheit auf der psychiatrischen Station anpassen konnte und weitgehend unauffällig erschien, dass er andererseits durch seine rigide Haltung, beispielsweise die Körperhygiene betreffend, andere massiv belastete, Konfrontationen provozierte oder ‚nur auslöste‘ und sich in ihnen zeitweise affektiv hoch erregte.

Imponierend war dabei dieser Wechsel von Situationen, in denen der Angeklagte ausgeglichen erschien und sich situationsadäquat verhielt mit Situationen, in denen der Angeklagte massiv agierte, auf vermeintlichen Rechten oder bestimmten Positionen verharrte und hier keiner vernünftigen Argumentation zugänglich war und es auch zur zumindest vorübergehenden Ablehnung seiner Person durch andere Patienten kam bzw. andere Patienten sich von ihm belästigt fühlten. Dabei zeigte der Angeklagte auch immer wieder Tendenzen und Versuche, Mitpatienten ‚aufzustacheln‘, gegen vermeintliche Ungerechtigkeiten vorzugehen.

In verschiedenen, aus dem Verhalten des Angeklagten erforderlichen Konfrontationen zeigte er sich gegenüber Mitarbeitern hochofregiert, und verbal aggressiv.

Nachdem Versuche von Mitarbeitern auch in der 11. Kalenderwoche gescheitert waren, den Angeklagten zu Untersuchungen zu bewegen, oder sich auf Gespräche explorativen Charakters einzulassen, versuchte der Unterzeichnete am 18.03.2005 eine gezielte Exploration des Angeklagten durchzuführen.

Der Angeklagte wurde zu diesem Zweck durch einen Mitarbeiter des Pflegedienstes zum Unterzeichneten in das Arztgesprächszimmer auf der Station FP6 gebeten.

Durch den Mitarbeiter wurde letztlich mitgeteilt, dass der Angeklagte nicht bereit sei, zum Gespräch zum Unterzeichneten in das Arztzimmer zu kommen. Der Sachverständige solle doch zu ihm kommen.

Daraufhin begab sich der Unterzeichnete zum Patientenaufenthaltsraum auf der Station FP6, in dem sich der Angeklagte aktuell befand, und erklärte ihm die Notwendigkeit des anstehenden Gespräches.

Der Angeklagte erklärte hierauf sofort mit überlauter Stimme, er sei nicht bereit, zum Unterzeichneten zum Gespräch ins Arztzimmer zu kommen. Der Unterzeichnete solle mit ihm, dem Angeklagten, im Aufenthaltsraum sprechen. Er hätte nichts zu verheimlichen. Er wolle nicht, ohne dass andere Patienten dies bezeugen könnten, mit dem Unterzeichneten sprechen.

Beim Versuch, den Angeklagten doch noch von der Notwendigkeit des Gesprächs in einer geordneten Untersuchungssituation zu überzeugen, erregte sich der Angeklagte zusehends, wurde lauter und belegte den Unterzeichneten und seine Mitarbeiter mit einer Serie von Vorwürfen und Vorhaltungen, die sich u.a. auch in dem bereits zitierten Schreiben des Angeklagten vom 21.03.2005 wiederfinden.

Letztlich ließ sich der Angeklagte auch unter Darlegung des üblichen Modus einer gutachterlichen Untersuchung nicht dazu bewegen, von seiner Position abzurücken. Immer wieder erklärte der Angeklagte, er sei nur bereit, vor allen anderen Patienten bzw. den gerade anwesenden Patienten im allen Patienten zugänglichen Aufenthaltsraum mit dem Unterzeichneten zu sprechen.

Aufgrund der wiederum eingetretenen Konfrontation mit dem Angeklagten – ähnliche Konfrontationen hatte es – wie dargestellt – im Vorfeld bereits mehrfach mit Mitarbeitern der Klinik gegeben – musste der Unterzeichnete den Versuch, ein Explorationsgespräch mit dem Angeklagten zu führen, zu diesem Zeitpunkt abbrechen.

Der Unterzeichnete ließ im Weiteren auch am späten Nachmittag beim Angeklagten durch Mitarbeiter nachfragen, ob er zu einem Gespräch mit dem Unterzeichneten bereit wäre, was – wie dargelegt – vom Angeklagten erneut mit der bereits erwähnten Haltung des Angeklagten abgelehnt wurde.

Auch weitere Versuche, den Angeklagten bis zum Ende der gerichtlich bestimmten Beobachtungszeit am 21.03.2005 noch zu Untersuchungen oder explorativen Gespräch zu bewegen, blieben aufgrund der diesbezüglich massiv ablehnenden Haltung des Angeklagten ohne Erfolg.“

Beweismittel: „Forensisch-Psychiatrisches Gutachten“ des Beschuldigten zu 2 vom 25.7.2005, S. 14 - 24

cc. Zu den abschließenden Überlegungen der Staatsanwaltschaft Augsburg

Die Staatsanwaltschaft Augsburg schließt ihren Bescheid mit Hilfsüberlegungen, zu denen folgendes zu bemerken ist:

(1) Die Argumentation, auch bei rechtzeitiger Information durch den Beschuldigten zu 2 an den Beschuldigten zu 1 wäre eine Aufhebung des Unterbringungsbeschlusses nicht erfolgt, geht fehl.

Mit dieser Argumentation (S. 5 des Einstellungsbescheids, s.o.) mag die Staatsanwaltschaft ja sogar traurigerweise Recht haben, denn dass der ersten Rechtsbeugung durch den Beschuldigten zu 1, die jeweiligen Unterbringungsbeschlüsse überhaupt erst erlassen zu haben, auch die zweite gefolgt wäre, nämlich in (erneuter) positiver Kenntnis der Verweigerung des Angeklagten hinsichtlich Untersuchung und Exploration zur Erzwingung derselben die Freiheitsentziehung rechtswidrigerweise aufrechtzuerhalten, ist durchaus naheliegend.

Die Erwartung einer rechtswidrigen Entscheidung durch den Beschuldigten zu 1 entthob den beschuldigten zu 2 dennoch nicht von dieser Mitteilung einer Verweigerung der Begutachtung und der Bekanntgabe eines geeigneten Untersuchungskonzepts, das der Beschuldigte zu 1 hätte bewerten müssen. Es bezeugt einen bedenklichen Pragmatismus, dass die Staatsanwaltschaft die erwarteten Rechtsbrüche Dritter als Exkulpation für das Versagen anderer gelten lässt.

Tatsächlich ist aus der vorliegenden Konstellation der Schluss auf ein mittäterschaftliches deliktisches Handeln zu ziehen. (Hierzu sogleich.)

(2) Der weitere Verfahrenslauf belegt nicht die Richtigkeit der rechtswidrigen Verfahrensweise im vorangegangenen Verfahren, sondern vertieft und erweitert die zuvor begangenen Rechtsbeugungen.

Die gegenteiligen Ausführungen im Bescheid vom 26.2.2013 (S. 6, s.o.) kann man nur als zynische Entgleisungen betrachten. Der Staatsanwaltschaft Augsburg ist mit Sicherheit nicht entgangen, dass die Staatsministerin der Justiz einen Wiederaufnahmeantrag im Verfahren Mollath durch die Staatsanwaltschaft Regensburg angeordnet hat. Möglicherweise hat die Staatsanwaltschaft Augsburg darauf gesetzt, dass der Generalstaatsanwalt in Nürnberg diesen Antrag der Staatsanwaltschaft Regensburg noch verhindern werde – diese Hoffnung, sollte sie bestanden haben, ist seit dem 18.3.2013 zerstoßen. Der Antrag ist gestellt und im Internet einsehbar unter

<http://www.strate.net/de/dokumentation/Mollath-Wiederaufnahmeantrag-StA-Regensburg-2013-03-18.pdf>

ebenso wie der einen Monat zuvor von der Verteidigung gestellte Antrag:

<http://www.strate.net/de/dokumentation/Mollath-Wiederaufnahmeantrag-2013-02-19.pdf>

Die Vortäuschung einer Unkenntnis von der Rechtswidrigkeit des Verfahrens gegen Gustl Mollath ist nicht mehr möglich. Vielleicht versteht die Staatsanwaltschaft Augsburg dann, dass der weitere Verfahrensablauf nur durch zahlreiche Rechtsbeugungen des Vorsitzenden Richters am Landgericht **Otto Brixner** zustande kam. Die Staatsanwaltschaft Regensburg ist den von der Verteidigung gemäß § 359 Nr. 3 StPO (Amtspflichtverletzungen in Form von Rechtsbeugungen) vorgetragenen Wiederaufnahmegründen in den wesentlichen Punkten nicht entgegengetreten, sondern hat den Vortrag der Verteidigung als **zulässig** bezeichnet⁶⁶. Das wäre in die dortige strafrechtliche Würdigung durchaus von Amts wegen einzubeziehen.

⁶⁶ Womit auch seitens der Staatsanwaltschaft Regensburg implizit gesagt ist, dass der Verdacht der Rechtsbeugung in ausreichender Weise deutlich gemacht worden ist – vgl. *Meyer-Göfner*, StPO, 55. Aufl., Rdnr. 4 zu § 364.

(3) Es bestehen nachhaltige Indizien, dass der der Beschuldigte zu 1 und der Beschuldigte zu 2 auf eine Unterbringung Mollaths hingearbeitet haben. Die angezeigte Freiheitsberaubung stellt sich lediglich als notwendiger Zwischenschritt dar.

Die Staatsanwaltschaft Augsburg meint, konstatieren zu dürfen:

„Die Behauptung, der Beschuldigte Eberl habe bei seinen Beschlüssen bewusst die Entscheidung des BVerfG missachtet, ist spekulativ und im Hinblick auf die Beschlussbegründungen, dass die Unterbringung geboten und verhältnismäßig ist, widerlegt.“ (S. 3 des Einstellungsbescheides)

Leerformeln zur Verhältnismäßigkeit besagen nichts. Auch weiß die Staatsanwaltschaft Augsburg: zur Bejahung des Anfangsverdachts der Begehung eines Vorsatzdeliktes gehört nicht, dass der Anzeigerstatter bereits in seiner ersten Eingabe den vollen Nachweis vorsätzlicher Tatbegehung führt. Zur Vermeidung **dortiger** Spekulationen über die innere Tatseite bei den Beschuldigten zu 1 und 2 verweise ich auf das verbundene Verfahren **802 Js 13851/05**, welches zahlreiche tatsächliche Anhaltspunkte für ein gemeinschaftliches, zielgerichtetes Vorgehen der Beschuldigten enthält und auf die ich im Folgenden eingehen werde.

In welchem Maß die Beschuldigten zu 1 und 2 zusammenwirkten, um – über die Freiheitsberaubung meines Mandanten hinaus – überhaupt ein brauchbares ›Gutachten‹ gegen ihn zustande zu bringen, erhellt mein Schriftsatz vom 21.2.2013 zum Wiederaufnahmeverfahren der Staatsanwaltschaft Regensburg. Ich bin gerne bereit, diesen Schriftsatz zur Verfügung zu stellen, rege aber an, dass der entsprechende Aktenvorgang bei der Staatsanwaltschaft Regensburg angefordert wird. (Möglicherweise sind dort schon Ermittlungen angestellt worden.) Hieraus ergibt sich, dass über einen direkten Kontakt zwischen dem in dem Ermittlungsverfahren 802 Js 13851/05 (wegen der angeblichen Reifenstechereien Mollaths) tätigen Polizeioberkommissar Grötsch und dem Beschuldigten zu 1 letzterer mit einem Ausdruck der Ermittlungsakte 802 Js 13851/05 versorgt worden sein muss, und zwar schon lange, bevor er zum ersten Mal **amtlich** mit diesem Ermittlungsverfahren befasst wurde⁶⁷.

⁶⁷ Dies geschah erstmals am 22.8.2005 (Bl. 311 d.A. der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth zu 802 Js 4743/03), nachdem die Staatsanwaltschaft das Verfahren 802 Js 13851/05 (angebliche Reifenstechereien) zunächst gemäß § 154 StPO eingestellt, dessen Akte aber an das Amtsgericht übersandt hatte, was verbunden wurde mit dem auf den 4.8.2005 datierenden Antrag, das Verfahren 41 Ds 802 Js 4743/03 dem Landgericht Nürnberg-Fürth zur evtl. Übernahme vorzulegen.

Am 29.4.2005 fertigt der Polizeioberkommissar Grötsch einen Übersendungsbogen an die Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth, in welchem er unten links vermerkte, dass auch der Beschuldigte zu 1 einen Abdruck erhalten soll:

„Abdruck an

Amtsgericht Nürnberg, Herrn Richter Eberl, Fürther

Str. 110, 90429 Nürnberg“.

Beweismittel: Übersendungsbogen des POK Grötsch vom 29.4.2005 (Bl. 1 (unten links) d.A. der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth zu 802 Js 13851/05)

Die Akte mit dem auf den 29.4.2005 datierenden Übersendungsbogen hält er jedoch noch zurück und komplettiert sie am 12.5.2005 mit einem „Schlussbericht“.

Beweismittel: Schlussbericht des POK Grötsch vom 12.5.2005 (Bl. 119 – 128 d.A. der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth zu 802 Js 13851/05)

Sie trifft dann mitsamt Schlussbericht am 12.5.2005 bei der Staatsanwaltschaft ein und wird dort handschriftlich mit dem Aktenzeichen 802 Js 13851/05 versehen.

Beweismittel: Auf dem 12.5.2005 datierter Eingangsstempel und handschriftliches Aktenzeichen auf dem Übersendungsbogen des POK Grötsch vom 29.4.2005 (Bl. 1 (unten rechts) d.A. der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth zu 802 Js 13851/05)

Der sich erstreckende Aktenumfang auf den Schlussbericht ergibt sich aus einer Verfügung des zuständigen Staatsanwalts Schorr vom 25.5.2005, da diese insbesondere beinhaltet:

„I. Bl. 119-128 kopieren“

Beweismittel: Verfügung von Staatsanwalt Schorr vom 25.5.2005 (Bl. 129 d.A. der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth zu 802 Js 13851/05)

Wie bereits oben angegeben weist der Schlussbericht genau diese Paginierung auf.

Parallel hierzu versendet Polizeioberkommissar Grötsch den gesamten Vorgang mitsamt Schlussbericht auch an den Beschuldigten zu 1. Der Beschuldigte zu 1 leitet alsdann diese polizeiliche Akte – für die er bislang gar nicht zuständig ist – direkt an den Beschuldigten zu 2 weiter. Denn der Beschuldigte zu 2 erwähnt in seinem Gutachten folgendes:

„In einer mit Schreiben vom 31.05.2005 nachgereichten Heftung zur Akte 41 Ds 802 Js 4743/03, deren Seiten wiederum beginnend mit 1 nummeriert sind, sind zahlreiche, dem Angeklagten zur Last gelegte Straftaten, überwiegend Sachbeschädigungen an Kfz, teilweise verbunden mit Hausfriedensbruch oder verbunden mit gefährlichem Eingriff in den Straßenverkehr, aufgelistet. Eine Aufstellung über die zwischen dem 31.12.04 und dem 31.01.05 liegenden Taten, die überwiegend ein Zerstechen von Reifen darstellten, ist Bl. 107 zu entnehmen.“

Beweismittel: „Forensisch-Psychiatrisches Gutachten“ des Beschuldigten zu 2 vom 25.7.2005, S. 13

Das staatsanwaltschaftliche Aktenzeichen 802 Js 13851/05, unter welchem diese Akte seit dem 12.5.2005 erfasst worden war,

Beweismittel: Eingangsstempel und handschriftliches Aktenzeichen auf dem Übersendungsbogen des POK Grötsch vom 29.4.2005 (Bl. 1 (unten rechts) d.A. der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth zu 802 Js 13851/05)

wird in seinem Gutachten **nicht** erwähnt. Stattdessen nimmt der Beschuldigte zu 2 Bezug auf eine „mit Schreiben vom 31.05.2005 nachgereichte Heftung zur Akte 41 Ds 802 Js 4743/03“, womit klar ist, dass ihm die Kopien aus der die Reifenstechereien betreffenden Ermittlungsakte vom **Amtsgericht Nürnberg** (das Aktenzeichen 41 Ds 802 Js 4743/03 war Aktenzeichen des bereits gegen Mollath eröffneten und beim Amtsgericht Nürnberg geführten Verfahrens) übersandt worden waren, obwohl das Amtsgericht Nürnberg mit diesem Verfahren **offiziell noch gar nichts zu tun hatte**. Die Übersendung dieser Kopien dürfte mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit durch den Beschuldigten zu 1 veranlasst worden sein.

Die durch den Polizeioberkommissar Grötsch vorgenommene Übersendung eines vollständigen Auszugs der polizeilichen Ermittlungsakte an den Beschuldigten zu 1 und die anschließende Weiterleitung dieser Akte durch den Beschuldigten zu 1 an den Beschuldigten zu 2 geschah offenbar in Unkenntnis und ohne Absprache mit dem zuständigen Staatsanwalt Schorr⁶⁸. Denn er verfügt am 25.5.2005, dass lediglich eine Kopie des **polizeilichen Schlussberichts** gefertigt und an Dr. Leipziger per Fax übermittelt werden solle.

So heißt es in der dortigen Verfügung:

„I. Bl. 119-128 kopieren (Paginierung des Schlussberichts, eigene Anmerkung)

*II. Mitteilung an Prof. Dr Leipziger,
dass im Nachgang zur Begutachtung des Beschuldigten
Gustl Mollath ein Bericht der Polizei nachgereicht wird
Mit Kopien zu I. per Fax übermitteln! 0921/283-3104“*

Beweismittel: Verfügung von Staatsanwalt Schorr vom 25.5.2005 (Bl. 129 d.A. der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth zu 802 Js 13851/05)

⁶⁸ Der auf Bl. 1 des Übersendungsbogens durch den POK Grötsch unten links angebrachte kleine Hinweis auf den „Abdruck an Amtsgericht Nürnberg, Herrn Richter Eberl“ (s.o.) ersetzte eine derartige Absprache nicht, war dem Staatsanwalt Schorr auch offenkundig entgangen, denn sonst machte seine eigene Verfügung vom 25.5.2005 (vgl. sogleich) mit einer lediglich auf den polizeilichen Schlussbericht beschränkten Übersendung eines Aktenauszugs an Dr. Leipziger keinen Sinn.

Diese Verfügung wird mit Anschreiben vom 2.6.2005 ausgeführt. In diesem Schreiben auf dem Briefpapier der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth heißt es u.a.:

*„Ermittlungsverfahren gegen Gustl Ferdinand Mollath,
geb.01.11.1956,
wegen Sachbeschädigung*

Mit Kopie von Bl. 119 – 128 der Akten

Sehr geehrter Herr Prof. Dr. Leipziger,

es wird mitgeteilt, dass im Nachgang zur Beobachtung des oben genannten Beschuldigten ein Bericht der Polizei nachgereicht wird.“

Beweismittel: Schreiben der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth an Prof. Dr. Leipziger vom 2.6.2005 (Unpaginiert, abgelegt hinter Bl. 129 d.A. der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth zu 802 Js 13851/05)

So hatte der Beschuldigte zu 2 den Schlussbericht jetzt zweimal, einmal übersandt durch den für diese Akte unzuständigen Beschuldigten zu 1 (mitsamt dem Rest der polizeilichen Akten), einmal durch den zuständigen Staatsanwalt Schorr. So nimmt es nicht wunder, dass der Beschuldigte zu 2 in seinem Gutachten auch den polizeilichen Schlussbericht nicht dem Ermittlungsverfahren 802 Js 13851/05 zuordnet (dieses Aktenzeichen wird in seinem Gutachten gar nicht erwähnt), sondern allein der „mit Schreiben vom 31.05.2005 nachgereichten Heftung zur Akte 41 Ds 802 Js 4743/03“ entnimmt.

Beweismittel: „Forensisch-Psychiatrisches Gutachten“ des Beschuldigten zu 2 vom 25.7.2005, S. 13, 14

Wenn dem so ist, wofür alles spricht, handelt es sich hier um eine massive Kompetenzüberschreitung des Beschuldigten zu 1, der kein Recht hatte, in polizeiliche oder staatsanwaltliche Akten Einsicht zu gewähren, ohne dass er für diese Akten zuständig war. Zuständig war er erst Monate später, als die Staatsanwaltschaft ihre Einstellungsverfügung rückgängig machte und dann doch gegen Mollath Anklage erhob.

Die Kompetenzüberschreitung durch den Beschuldigten zu 1 wäre mit hoher Wahrscheinlichkeit **unmittelbar beweiskräftig geworden**, wenn die Staatsanwaltschaft Augsburg, wie von dem Unterzeichner angeregt, das von dem Beschuldigten zu 2 in seinem Gutachten erwähnte Schreiben vom 31.5.2005 angefordert, notfalls dort sichergestellt hätte. Denn das Schreiben vom 31.5.2005 ist **nie** zur Akte gelangt, weder zur Akte des bei dem Beschuldigten zu 1 schon existierenden Verfahrens 41 Ds 802 Js 4743/03 noch zu der Akte des bei ihm am 31.5.2005 noch nicht existierenden Verfahrens 802 Js 13851/05.

Beweismittel: Beiziehung der Akten zu 41 Ds 802 Js 4743/03 und zu 802 Js 13851/05

Dieser Mangel an Dokumentation war auch konsequent: es handelte sich um eine Kompetenzüberschreitung, die besser heimlich stattfinden sollte. Sie wurde nur offenbar durch ein Versehen des (insoweit) nichtsahnenden Beschuldigten zu 2⁶⁹. Dass nicht er, sondern allein die Staatsanwaltschaft befugt ist, dem Gutachter ergänzendes Material aus anderen Strafverfahren zur Verfügung zu stellen, war dem Beschuldigten zu 1 durchaus bewusst, was aus einem Schreiben des Beschuldigten zu 2 vom 26.4.2005 an die Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth hervorgeht. In diesem berichtet der Beschuldigte zu 2 von einem Gespräch mit dem Beschuldigten zu 1, in dem sich dieser bereit erklärt habe, **die Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth** um die Beiziehung und Zurverfügung-Stellung von Ermittlungsergebnissen jüngerer Datums an den Beschuldigten zu 2 **zu bitten**:

„In einem Telefonat mit Herrn Richter Eberl vom Amtsgericht Nürnberg in der 13. Kalenderwoche, in dem die Problematik des Beschuldigten kurz erörtert wurde, wurde Herrn Richter Eberl dargelegt, dass es für die Begutachtung relevant wäre, Ermittlungsergebnisse jüngerer Datums über bekannt gewordene, möglicherweise auch strafrechtlich relevante Verhaltensweisen des Beschuldigten, in die aktuelle Begutachtung mit einbeziehen zu können.

Herr Richter Eberl hatte erklärt, er würde sich darum bemühen, dass die Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth die entsprechenden Unterlagen beizieht und zur Begutachtung zur Verfügungen stellt.“

⁶⁹ Nichtsahnend, weil Kompetenzüberschreitungen dem Berufsbild des Psychiaters generell nicht fremd sind; vgl. das in FN 6 wiedergegebene Zitat aus einer Kommentierung von *Hans Dahs*.

Beweismittel: Schreiben des Dr. Leipziger vom 26.4.2005 an die Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth (Bl. 306 d.A. der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth zu 802 Js 4743/03 – meine Hervorhebung)

Der enge Austausch zwischen dem Beschuldigten zu 1 und dem Polizeioberkommissar Grötsch (und die Weitergabe der Ermittlungsergebnisse an den Beschuldigten zu 2), verbunden mit einer heimlichen Machart des Vorgehens, wird im übrigen auch nahegelegt durch eine Betrachtung des Blattes 17 der polizeilichen Ermittlungsakte, die später das Aktenzeichen 802 Js 13851/05 trägt.

Dieses Blatt 17 hat folgenden Wortlaut:

„ (handschriftliche Paginierung mit 17)

Blatt 8

Inzwischen musste versucht werden einen Krieg zu verhindern.

Schreiben an: Herr Gerhard Schröder vom 30.1.2003

Sir Kofi Annan vom 26.3.2003

Schreiben an Madien vom 30.3.03

An Dieter Rampl vom 1.4.03

Am 23.5.03 wollte ich Hausrat etc. an meine Frau übergeben.

Es kamen ein grüner VW Transporter mit Hochdach und Roter Nummer (dahinter findet sich ein handschriftliches Kreuz, eigene Anmerkung)

Mit zwei Möbelpackern

Meine Frau mit silbernen BMW mit Münchener Kennzeichen.

Ihr Rechtsanwalt Dr. Woertge.

Sie versuchten mich unter druck zu setzen, dass ich sie ins Haus lasse.

Sie hatten es auf Unterlagen abgesehen.

Zeugen: Frau Hermann Volbehrstr. 12 Nürnberg

Frau Abendroth Volbehrstr. 9 Nürnberg

Joachim Zimmermann, Auto Lunkenbein Dürrenhofstr. 31 Nürnberg

Später stellte sich heraus:

Der eine „Möbelpacker“ war Martin Maske

Schon länger der Liebhaber meiner Frau und Direktor der HypoVereinsbank Group

Der andere ein Helfer von Auto Lunkenbein. (dahinter findet sich ein handschriftliches Kreuz, eigene Anmerkung)

RA Dr. Woertge ist ein alter Kumpel von Martin Maske aus Urzeiten des Handballvereins des 1. FCN.

Siehe auch meine Schreiben an die Group und Ihre Schweizer Konkurrenten.

Zeugen: Martin Maske zu laden über HypoVereinsbank Group München

Der Helfer von Auto Lunkenbein

Joachim Zimmermann wie vor (dahinter findet sich ein handschriftliches Kreuz, eigene Anmerkung)

RA Dr. Woertge Sulzbacherstr. Nürnberg (dahinter findet sich ein handschriftliches Kreuz, eigene Anmerkung)

Da meine Frau nicht aufhört mit diesen blutigen Geschäften schrieb ich Richter Blos am 11.6.03

Weitere Info zu den Schweizer Geschäften in Schreiben an:

Rechtsanwalt Göttler v. 17.7.2003

Rechtsanwalt Müller v. 22.9.2003

*(handschriftlich: Mit vorzüglicher Hochachtung
Unterschrift des Gustl Mollath)“*

Beweismittel: Bl. 17 d.A. der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth zu 802 Js 13851/05

Dieses Blatt 17 ist tatsächlich eine Ablichtung der Seite 8 der Verteidigungsschrift des Gustl Mollaths, welche Bestandteil des sog. Duraplus-Ordners war. Die dortige Seite 8 unterscheidet sich lediglich insofern, als auf ihr nicht die handschriftlichen Kreuze enthalten sind.

Beweismittel: Seite 8 der Verteidigungsschrift des Gustl Mollath vom 24.9.2003 (Duraplus-Ordner)

Dieser gesamte Duraplus-Ordner samt Verteidigungsschrift ist von Mollath in der Verhandlung am 25.9.2003 zur Akte 41 Ds 802 Js 4743/03 des Amtsgerichts Nürnberg gereicht worden war. Dies ergibt sich aus dem dazugehörigen Hauptverhandlungsprotokoll, in dem es heißt:

„Der Angeklagte übergab die in einem Schnellhefter zusammen gefassten Schriftsätze (hierbei handelt es sich um den sog. Duraplus-Ordner, eigene Anmerkung) zu seiner Verteidigung.“

Beweismittel: „Protokoll aufgenommen in öffentlicher Sitzung des Amtsgerichts – Strafrichter – Nürnberg am Donnerstag, den 25. September 2003 in Nürnberg“ (Bl. 79 ff., 80 d.A. der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth zu 802 Js 4743/03)

Diese Akte war seit dem 1.4.2004 in der Obhut des Beschuldigten zu 1. Wie gelangte eine Ablichtung der Seite 8 von Mollaths Verteidigungsschrift, aufbewahrt in der bei dem Beschuldigten zu 1 befindlichen Akte, plötzlich in die Akte des Reifenstecher-Verfahrens? Irgendein Hinweis auf die Requisition dieses Blattes durch die Polizei oder die Staatsanwaltschaft oder dessen Übersendung an den POK Grötsch durch den Beschuldigten zu 1 oder den zuständigen Staatsanwalt findet sich weder in der Akte 802 Js 4743/03 noch in der Akte 802 Js 13851/05. POK Grötsch hat es einfach. Dieses Blatt 17 (= Seite 8 der Verteidigungsschrift) hatte auch nichts zu tun mit den vorgehefteten Blättern 15 und 16 (eines Schreibens des Gustl Mollath an die Rechtsanwälte Greger und Woertge in Nürnberg, welches diese am 4.8.2004 als Fax erhalten und im Lauf der Ermittlungen an POK Grötsch übergeben hatten).

Beweismittel: Beziehung der Akten zu 802 Js 4743/03 und zu 802 Js 13851/05

Auf Seite 8 der Verteidigungsschrift Mollaths, welches auf unbekannte Weise plötzlich Blatt 17 der Reifenstecher-Akte geworden war, werden die Firma Auto Lunkebein und ihr Inhaber Joachim Zimmermann erwähnt (s.o.). Da POK Grötsch wegen Sachbeschädigung (Tatzeit: 31.1. – 1.2.2005) am **9.2.2005** den Zeugen Zimmermann anschrieb und Gustl Mollath hierbei bereits als Tatverdächtigen aufführte, muss diese Seite 8 ihm zuvor übermittelt worden sein.

Beweismittel: Schreiben des POK Grötsch an den Zeugen Zimmermann vom 9.2.2005 (Bl. 83d.A. der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth zu 802 Js 13851/05)

Aus der Zeugenvernehmung von Petra Müller vom **4.2.2005** ließe sich sogar schließen, dass POK Grötsch diese Seite der Verteidigungsschrift Mollaths spätestens am 4.2.2005 vorlag, denn die Tat z.N. Zimmermann wurde der Zeugin dort als Verfahrensgegenstand benannt. So heißt es in der Verschriftung der Zeugenvernehmung:

„Zur vorliegenden Sache der Sachbeschädigungen (Reifenstechen) an den Fahrzeugen der mir bekannten Personen RA Dr. Woertge, H. Suakel, Spediteur, und H. Zimmermann, wurde mir heute bei der Pl Nbg.-Ost eine Videoaufnahme vorgelegt.“

Beweismittel: Verschriftung der Zeugenvernehmung der Petra Müller vom 4.2.2005 (Bl. 112 d.A. der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth zu 802 Js 13851/05)

Ich hatte in meiner ergänzenden Beschwerdebeurteilung angeregt, den POK Grötsch als **Zeugen** zu der Frage zu vernehmen, von wem er das in der Akte 41 Ds 802 Js 4743/03 des Amtsgerichts Nürnberg abgelegte Blatt aus der Verteidigungsschrift des Mollath erhalten hat. War es ihm vom Beschuldigten zu 1 übergeben worden?

Was hat all dies mit dem Vorwurf des Ausgangsverfahrens zu tun? Eine ganze Menge:

Ein Richter, der – wofür einiges spricht – die Polizei mit einem Dokument aus seiner eigenen Akte versieht, um deren Ermittlungen in einer anderen Sache, für die er bislang gar nicht zuständig ist, voranzubringen, der des weiteren – wofür vieles spricht – unter Überschreitung seiner Kompetenzen einen von ihm beauftragten Gutachter mit Unterlagen aus einem Ermittlungsverfahren ausrüstet, mit welchem er offiziell gar nicht befasst ist, zeigt ein überschießendes Interesse an einem bestimmten Ergebnis der Begutachtung, was mit seiner Verfahrensrolle als Richter nicht zu vereinbaren ist. Dieses überschießende Interesse bestand offenbar darin, den von ihm für gefährlich gehaltenen Gustl Mollath dauerhaft einer Unterbringung zuzuführen. Deshalb auch interessierten ihn die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts in dessen Beschluss vom 9.10.2001 herzlich wenig. Er übergab sie – wie oben dargestellt – sehenden Auges. Selbst trotz der ihm bekannten **generellen** Weigerung Mollaths, an einer psychiatrischen Untersuchung mitzuwirken, hatte er offenbar die Hoffnung, die sechs- bzw. fünfwöchige vorläufige Unterbringung Mollaths werde dem Psychiater schon genügend „Material“ liefern, wie auch er höchstwahrscheinlich selbst kompetenzüberschreitend dem Psychiater „Material“ geliefert hatte.

(4) Die Überantwortung des Gustl Mollath durch den Beschuldigten zu 1 an die Strafkammer des Otto Brixner

Das überschießende Interesse des Beschuldigten zu 1 an einer dauerhaften Unterbringung des Gustl Mollath macht sich auch nachdrücklich fühlbar an der Art und Weise, wie es ihm gelungen ist, die bei ihm anhängig gewesene Strafsache gegen Gustl Mollath so beim Landgericht Nürnberg-Fürth zu platzieren, dass im Falle der Übernahme der Sache die 7. Strafkammer des Landgerichts Nürnberg-Fürth mit dem Vorsitzenden Richter am Landgericht Brixner zuständig wird.

Nürnberg – ebenso wie Hamburg – feiert sich gelegentlich gern als Zentrum einer „Metropolregion“. Das ändert aber nichts daran, dass in diesen kleinen Großstädten die Verhältnisse immer noch sehr überschaubar bleiben und in manchen Sektoren – wie der Justiz – eigentlich fast jeder jeden kennt. Der Vorsitzende der 7. Strafkammer dürfte auch im Jahre 2005 bei dem Richter am Amtsgericht Eberl, also dem Beschuldigten zu 1 für Eigenschaften bekannt gewesen sein, deretwegen er von dem einen oder anderen Staatsanwalt gerne als „Monolith“ oder als „harter Hund“ bezeichnet wurde⁷⁰.

Für die Unterbringung gemäß § 63 StGB war das Amtsgericht nicht zuständig. Die Sache gegen den für gefährlich gehaltenen Mollath musste durch den Beschuldigten zu 1 dem Landgericht Nürnberg-Fürth zur Übernahme angeboten werden. Aber bot jede Strafkammer des Landgerichts Nürnberg-Fürth die sichere Gewähr, dass auf der Grundlage des – selbst nach Anreicherung mit den Reifenstecher-Vorwürfen – immer noch dünnen Gutachtens des Beschuldigten zu 2 tatsächlich die angestrebte Unterbringung des Mollath erreicht würde?

Die Strafkammer unter dem Vorsitz des „Monolithen“ schien sie geboten zu haben. Und so arbeitete der Beschuldigte zu 1 offenbar zielstrebig darauf hin, dass die 7. Strafkammer des Landgerichts Nürnberg-Fürth auch des Mollath habhaft, also für ihn zuständig werden würde. Wenn er diesen Plan gehabt haben sollte: seine Umsetzung war erfolgreich. Wie ging das?

⁷⁰ So die Komplimente in einem Beitrag der Nürnberger Nachrichten aus Anlass der Verabschiedung Brixners im Jahre 2008:

<http://www.nordbayern.de/nuernberger-nachrichten/nuernberg/auf-absprachen-liess-sich-der-richter-nicht-ein-1.943248>

Eigentlich war in den Jahren 2003 bis 2005 die 7. Strafkammer für Mollath nicht zuständig. Die 7. Strafkammer hatte im Jahre 2003 nur eine **Beschwerdezuständigkeit** für den Buchstaben M. Erinstanzlich waren in diesen Jahren für den Buchstaben M immer andere Kammern zur Entscheidung berufen, so im Jahre 2005 die 1. Strafkammer.

Die Möglichkeit einer Änderung bahnte sich an, als am 9.12.2004 auf der Sitzung des Präsidiums des Landgerichts Nürnberg-Fürth beschlossen wurde, die Geschäftsverteilung ab dem 1.1.2006 von einer Buchstabenzuständigkeit auf eine turnusmäßige Verteilung in einem bestimmten Zahlenrhythmus umzustellen. Dass die Absicht einer Umstellung der Geschäftsverteilung auf eine turnusmäßige Verteilung der eingehenden Strafsachen bereits in 2005 unter den Vorsitzenden der Strafkammern, aber auch den übrigen davon betroffenen Richtern bekannt wurde, liegt auf der Hand, bedurfte es doch hierzu vieler Besprechungen zwischen der Präsidialabteilung des Gerichts und den Mitgliedern der Strafkammern. Auf der Präsidiumssitzung des 12.12.2005 war man sich schließlich einig: die weitgehende Abkehr von einer Buchstabenzuständigkeit und der Übergang auf eine turnusmäßige Zuteilung der eingehenden Strafsachen wurde beschlossen.

Aus Seite 98 des Geschäftsverteilungsplans des Landgerichts Nürnberg-Fürth geht hervor, dass in 2006 für die allgemeinen Strafverfahren insgesamt vier Strafkammern zuständig sein sollten, wobei jede Strafkammer in einem bestimmten Ordnungsschlüssel zuständig werden sollte. Für die 7. Strafkammer war (mit Beginn des Geschäftsjahres am 1.1.2006) eine Zuständigkeit für die 4., alsdann die 11., 15., 18., 22., 26., 33. und die 37. beim Landgericht eingehende allgemeine Strafsache vorgesehen.

Der genaue Wortlaut dieser Seite 98 ist:

„Anlage I: Turnus für erstinstanzliche Betäubungs- und Arzneimittelverfahren (endlos)

laufende Ordnungsnummer der Verfahren

<i>1. Strafkammer</i>	<i>1</i>	<i>3</i>	<i>4</i>	<i>7</i>	<i>8</i>	<i>10</i>	<i>11</i>	<i>14</i>	<i>15</i>	<i>17</i>	<i>18</i>	<i>21</i>
<i>10. Strafkammer</i>	<i>2</i>		<i>5</i>		<i>9</i>		<i>12</i>		<i>16</i>		<i>19</i>	
<i>7. Strafkammer</i>			<i>6</i>				<i>13</i>				<i>20</i>	

Anlage II: Turnus für erstinstanzliche allgemeine Strafverfahren (endlos)

	<i>Laufende Ordnungsnummer der Verfahren</i>									
<i>3. Strafkammer</i>	<i>1</i>	<i>5</i>	<i>8</i>	<i>12</i>		<i>19</i>	<i>23</i>	<i>27</i>	<i>30</i>	<i>34</i>
<i>12. Strafkammer</i>	<i>2</i>	<i>6</i>	<i>9</i>	<i>13</i>	<i>16</i>	<i>20</i>	<i>24</i>	<i>28</i>	<i>31</i>	<i>35</i>
<i>13. Strafkammer</i>	<i>3</i>	<i>7</i>	<i>10</i>	<i>14</i>	<i>17</i>	<i>21</i>	<i>25</i>	<i>29</i>	<i>32</i>	<i>36</i>
<i>7. Strafkammer</i>	<i>4</i>		<i>11</i>	<i>15</i>	<i>18</i>	<i>22</i>	<i>26</i>		<i>33</i>	<i>37“</i>

Beweismittel: Seite 98 des Geschäftsverteilungsplans des Landgerichts Nürnberg-Fürth

Um eine Zuständigkeit der 7. Strafkammer für die Strafsache gegen Gustl Mollath zu begründen, durfte also die zugehörige Akte beim Landgericht Nürnberg-Fürth erst Anfang 2006 eingehen; dies musste dann aber zu einem Zeitpunkt geschehen, zu dem bereits drei allgemeine Strafsachen beim Landgericht eingegangen und von der Turnusregisterbeamtin an die 3., die 12. und die 13. Strafkammer verteilt worden waren. Sobald dieser Zeitpunkt erreicht war, musste die Akte des Strafverfahrens gegen Mollath unverzüglich auf den Weg zum Landgericht gebracht werden. Das gelang auf folgende Weise:

Zunächst einmal war das Ende des Geschäftsjahres 2005 abzuwarten. Schon dies musste eigentlich Erstaunen hervorrufen, denn noch unter dem 4.7.2005 wandte sich der Beschuldigte zu 1 an den Beschuldigten zu 2, um ihn auf die **Dringlichkeit** der Gutachtenerstellung hinzuweisen:

„Sehr geehrter Herr Dr. Leipziger,

angesichts der Tatsache, dass der zu Begutachtende bereits vor über 3 Monaten aus dem BKH Bayreuth entlassen wurde (Aufenthalt 14.02. bis 20.03.2005) und der weiteren Tatsache, dass Prozessbeteiligte weiterhin geltend machen, dass sie durch den Angeklagten verfolgt, bedroht und teilweise geschädigt werden (der Pflichtverteidiger des Angeklagten hat mittlerweile um Entbindung von der Verteidigung gebeten, da auch er sich bedroht fühlt, vgl. Anlage), bitte ich, das Gutachten nunmehr umgehend, spätestens jedoch bis zum 15.07.2005, zu erstellen und bei Gericht einzureichen.

Mit freundlichen Grüßen!

Eberl

Richter am Amtsgericht“

Beweismittel: Faxschreiben vom 4.7.2005 an den Beschuldigten zu 2 (Bl. 257 d.A. der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth zu 802 Js 4743/03)

Das unter dem 25.7.2005 verfasste „Forensisch-Psychiatrische Gutachten“ trifft schließlich am 28.7.2005 bei Gericht ein.

Beweismittel: Auf den 28.7.2005 datierter Eingangsstempel auf dem „Forensisch-Psychiatrisches Gutachten“ des Beschuldigten zu 2 vom 25.7.2005 (Bl. 258 d. A. der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth zu 802 Js 4743/03)

Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass von Gustl Mollath die Begehung weiterer Straftaten zu erwarten ist:

„Aufgrund der dargelegten Progredienz der paranoiden Symptomatik des Angeklagten und des Umstandes, dass er – wie sich aus den nachträglich vorgelegten, dem Angeklagten neuerlich vorgeworfenen strafbaren Handlungen ergibt – immer mehr Personen in das bei ihm bestehende Wahnsystem einbezieht, sich von ihnen benachteiligt, geschädigt und bedroht fühlt und letztlich gegen sie oder deren Eigentum aggressiv vorgeht, muss befürchtet werden, dass vom Angeklagten weitere Handlungen gegenüber Dritten zu erwarten sind.

Von daher muss aus forensisch-psychiatrischer Sicht konstatiert werden - ... -, dass vom Angeklagten zustandsbedingt weitere gleichartige Taten gegenüber Dritten, die er in sein Wahnsystem einbezieht, zu erwarten sind. Von daher müssen aus forensisch-psychiatrischer Sicht die Voraussetzungen zur Unterbringung des Angeklagten im psychiatrischen Krankenhaus gemäß § 63 StGB als gegeben angesehen werden.“

Beweismittel: „Forensisch-Psychiatrisches Gutachten“ des Beschuldigten zu 2 vom 25.7.2005, S. 29

Zu der Unterbringung des Gustl Mollath in einem psychiatrischen Krankenhaus der Beschuldigte zu 2 keine Alternative:

„Da der Angeklagte den Krankheitswert seiner psychischen Störung nicht erkennt und negiert und somit weder einer Diagnostik noch Therapie seiner psychischen Erkrankung zugänglich ist, ergeben sich auf freiwilliger Basis des Angeklagten resultierend keine Alternativen zu seiner Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus.“

Beweismittel: „Forensisch-Psychiatrisches Gutachten“ des Beschuldigten zu 2 vom 25.7.2005, S. 30

Spätestens seit Eingang und Lektüre dieses Gutachtens weiß der Beschuldigte zu 1, dass angesichts der vom Beschuldigten zu 2 für geboten gehaltenen Unterbringung des Gustl Mollath er für diese Strafsache nicht mehr zuständig bleiben kann. Denn gemäß § 74 Abs. 1 Satz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes ist für die Unterbringung eines Angeklagten in einem psychiatrischen Krankenhaus allein das Landgericht zuständig.

So beantragt es dann Staatsanwalt Schorr auch. Am 4.8.2005 unterzeichnet er folgende Verfügung:

„Es wird weitergehend beantragt, das Verfahren an das Landgericht Nürnberg-Fürth (§ 74 Abs. 1 GVG) zu verweisen.“

Die angezeigten Taten, die sich aus der Beiakte 802 Js 13851/05 ergebenden Schlüsse, sowie das weitere Verhalten des Angeklagten z.B. gegenüber seinem Verteidiger führen zu dem auch von dem sachverständigen Gutachter gezogenen Schluss, dass die Voraussetzungen des § 63 StGB vorliegen und der Angeklagte in einem psychiatrischen Krankenhaus unterzubringen ist. Von dem Angeklagten sind aufgrund seiner psychischen Probleme weitere erhebliche Taten gegen Personen und das Eigentum anderer zu erwarten. Es ist von einer Gefährdung der Allgemeinheit auszugehen.“

Beweismittel: Verfügung des Staatsanwalts Schorr vom 4.8.2005 (Bl. 311 d.A. der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth zu 802 Js 4743/03)

Nach Abzeichnung dieser Verfügung durch den Abteilungsleiter des Staatsanwalts Schorr gelangt die Akte mit diesem Antrag am 22.8.2005 wieder zum Amtsgericht Nürnberg.

Beweismittel: Auf den 22.8.2005 datierten Eingangsstempel auf der Verfügung des Staatsanwalts Schorr vom 4.8.2005 (Bl. 311 d.A. (unten rechts) der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth zu 802 Js 4743/03)

Wollte man dem Gutachter, dem Beschuldigten zu 1 und dem zuständigen Dezernenten der Staatsanwaltschaft glauben, handelte es sich bei Gustl Mollath um eine Gefahr für die Allgemeinheit, von der erhebliche Straftaten, insbesondere Bedrohungen anderer Personen und aggressive Angriffe auf das Eigentum zu erwarten seien – eine Person, die als „tickende Zeitbombe“ dennoch **frei** herumläuft.

Hätte der Beschuldigte zu 1 den Gutachter und auch seine eigenen Äußerungen in dem Schreiben vom 4.7.2005 ernst genommen, dann wäre die **unverzügliche Vorlegung** der Strafakte Mollath an das Landgericht Nürnberg-Fürth **unabweisbar** gewesen. Dann hätte allerdings auch noch der alte Geschäftsverteilungsplan gegolten, nach welchem für den Buchstaben M die 1. Strafkammer des Landgerichts Nürnberg-Fürth zuständig war.

Die Vorlegung erfolgte jedoch **nicht**. Sie erfolgte **nicht** im August. Sie erfolgte auch **nicht** im September. Sie erfolgte auch **nicht** im Oktober. Sie erfolgte auch **nicht** im November. Auch im Dezember 2005, bis zum 29.12.2005, geschah mit der Akte Mollath (fast)⁷¹ **nichts**.

Erst am **29.12.2005** fasst der Beschuldigte zu 1 einen auf sechs Seiten begründeten Beschluss. Er erklärt sich für unzuständig und legt die Akten – zusammen mit der inzwischen verbundenen Akte des Verfahrens 41 Ds 802 13851/05 – dem Landgericht Nürnberg-Fürth vor. In seinem Beschluss bekräftigt er noch einmal die angeblich von Gustl Mollath „**akut**“ ausgehende Gefahr für einen größeren Kreis von Menschen:

⁷¹ Am 14.10.2005 beschloss der Beschuldigte zu 1 die Verbindung mit dem Reifenstecher-Verfahren 41 Ds 802 Js 13851/05 (Bl. 313 d.A. 802 Js 4743/03). Dieser Beschluss umfasst anderthalb Zeilen. An demselben Tage verfügte er in dem verbundenen Verfahren die Zustellung der Anklageschrift vom 16.9.2005 an die Verteidiger (Bl. 146 d.A. 802 Js 13851/05). Zu diesem Zweck füllt er ein Formular aus, in welchem er ein Aktenzeichen einträgt, drei Kreuze anbringt und handschriftlich dreizehn Wörter einfügt.

„Die vom Sachverständigen generell vorgenommene Prognose, dass vom Angeklagten infolge seines Zustands weitere erhebliche rechtswidrige Taten zu erwarten seien und er deshalb für die Allgemeinheit gefährlich ist, findet seine Stütze in dessen Verhalten gegenüber seinem Pflichtverteidiger als auch der weiterhin eingegangenen Nachtragsanklage. Insbesondere alle Personen, die dem Angeklagten aus seiner Sicht Unrecht tun wollen und deshalb in sein Wahnsystem (im Original: Warnsystem) einbezogen werden, sind in der akuten Gefahr, dass sie Opfer weiterer Straftaten des Angeklagten werden.“

Beweismittel: Beschluss des Richters am Amtsgerichts Eberl vom 29.12.2005 (Bl. 314 ff., 319 d. A. der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth zu 802 Js 4743/03)

Warum wurde trotz der von ihm konstatierten „**akuten** Gefahr“ die Akte fast fünf Monate liegen gelassen? Die Antwort ergibt sich aus dem, was in den weiteren drei Wochen passiert:

Im Anschluss an die Unterzeichnung seines auf den 29.12.2005 datierenden Beschlusses verfügt Richter am Amtsgericht Eberl folgendes:

„Verfügung:

1. *Beschlußausfertigungen an beide Verteidiger*
2. *Abtragen*
3. *M.A. sodann an die Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth z.K. und Vorlage der Akten an das Landgericht Nürnberg-Fürth - Große Strafkammer – zur weiteren Veranlassung*

*Eberl
Richter am Amtsgericht“*

Beweismittel: Verfügung des Richter am Amtsgerichts Eberl vom 29.12.2005 (Bl. 320 d. A. der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth zu 802 Js 4743/03)

Hinter der Ziffer 2 der Verfügung („Abtragen“) findet sich die Unterschrift des an der Geschäftsstelle des Amtsgerichts tätigen Justizobersekretärs Mühlbauer, dahinter wiederum ein nicht mehr leserliches Datum. Unter der Verfügung ist ein Stempel angebracht, aus welchem sich ergibt, dass zwei Beschlüssausfertigungen zum Zwecke der Zustellung am **3.1.2006** durch den Gerichtswachtmeister zur Post gegeben worden sind.

Beweismittel: Verfügung des Richter am Amtsgerichts Eberl vom 29.12.2005 (Bl. 320 d. A. der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth zu 802 Js 4743/03)

Weiter tiefer auf dem Verfügungsblatt findet sich alsdann ein Eingangsstempel der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth. Dieser lautet auf den **20.1.2006**. Zur Veranschaulichung sei das fragliche Blatt in Ablichtung⁷² eingefügt:

Wie erklärt sich der lange Zeitraum von **17 Tagen** zwischen der Bearbeitung der Akte durch die Geschäftsstelle und dem Eingang der Akte bei der Staatsanwaltschaft? Der 3.1.2006, an dem die Geschäftsstelle die Verfügung des Beschuldigten zu 1 bearbeitete, war ein Dienstag. Der 20.1.2006, an dem die Akte bei der Staatsanwaltschaft eintraf, war der Freitag der über-übernächsten Woche.

Hierbei ist zu bedenken, dass das Amtsgericht Nürnberg und die Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth nur eine Haustür trennt. Das Amtsgericht Nürnberg hat seine Geschäftsstellen an der Fürther Straße 110, die Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth an der Fürther Straße 112. Der Aktenversand zwischen den Geschäftsstellen wird fast immer innerhalb **eines**, in der Regel **desselben** Tages erledigt.

Hier einige Beispiele aus der Akte 41 Ds 802 Js 4743/03:

Bl. 90R: Übersendung der Akte durch die Justizangestellte Ziegler am 20.10.2003 – Eingang bei der Staatsanwaltschaft: 20.10.2003.

Bl. 95: Mitteilung des Justizobersekretärs Mühlbauer an die Staatsanwaltschaft am 7.11.2003 – Eingang bei der Staatsanwaltschaft: 7.11.2003.

Bl. 96: Vorlageverfügung des Richters am Amtsgericht Huber an das Beschwerdegericht vom 5.11.2003 – Eingang bei der Staatsanwaltschaft: 5.11.2003.

Bl. 100: Weitere Vorlageverfügung des Richters am Amtsgericht Huber vom 5.11.2003 – Eingang bei der Staatsanwaltschaft: 5.11.2003.

Bl. 217: Versand der Akte durch den Justizobersekretär Mühlbauer an die Staatsanwaltschaft am 17.9.2004 – Eingang der Akte bei der Staatsanwaltschaft: 17.9.2004.

⁷² Der Unterzeichner ist sich bewusst, dass in einem Klageerzwingungsantrag die Verwendung von Ablichtungen grundsätzlich unzulässig ist. Dies gilt aber nicht für die Verwendung bzw. Einfügung *solcher* Ablichtungen, die lediglich der Erläuterung des bereits aus sich heraus uneingeschränkt verständlichen und geschlossenen Antragsvorbringens dienen (vgl. etwa Oberlandesgericht Celle, Beschluss vom 27.4.2010, Az.: 2 Ws 102/10 – zitiert nach juris, Rn. 8; Oberlandesgericht Celle, Beschluss vom 18.7.2013, Az.: 1 Ws 238/13). Die eingefügte Ablichtung dient genau in diesem Sinne der bloßen Veranschaulichung.

Bl. 245R: Versand der Akte durch den Justizobersekretär Mühlbauer an die Staatsanwaltschaft am 25.10.2004 – Eingang der Akte bei der Staatsanwaltschaft: 25.10.2004.

Bl. 299: Sachstandsanfrage der Justizangestellten Eglmaier vom 19.1.2005 – Eingang bei der Staatsanwaltschaft: 19.1.2005.

Weiteres Beispiel aus der Akte 41 Ds 802 Js 13851/05:

Bl. 135R: Aktenversandsverfügung des Richters am Amtsgericht Eberl vom 5.10.2005 - Eingang bei der Staatsanwaltschaft: 5.10.2005.

Beweismittel: Beziehung der Akten zu 41 Ds 802 Js 4743/03 und 41 Ds 802 Js 13851/05

Eine Erklärung für die Verzögerung des Aktenversands um **17 Tage** gibt es offenkundig nicht, jedenfalls keine, die sich aus dem normalen Geschäftsgang ergäbe. Der Aktenversand zwischen Amtsgericht und Staatsanwaltschaft klappt wie am Schnürchen. Es gibt also nur eine Erklärung **außerhalb** des normalen Geschäftsganges. Und die findet sich in der Liste der Akteneingänge beim Landgericht Nürnberg-Fürth im Geschäftsjahr 2006. Diese Liste wurde geführt bei der – im Geschäftsverteilungsplan 2006 erstmals dazu ernannten – „Turnusregisterbeamtin“.

Sie hat folgenden Wortlaut:

„Turnusliste allgemeine Strafsachen 1. Instanz

<i>Lfd. Nr.</i>	<i>Eing-datum</i>	<i>Uhrzeit</i>	<i>Aktenzeichen</i>	<i>Angeschuldigter</i>	<i>Strafk.</i>	<i>Bo-nus?</i>	<i>Ma-lus?</i>	<i>Bem.</i>
1	2.1.06	8:00	13154/05	Blank	3			
2	11.1.06	8:15	19549/05	Kirn	12			
3	20.1.06	11:00	14148/03	Ganser	13			
				Agrikola				
				Dr. Rottler				
4	25.1.06	8:00	4743/03	Mollath	7			
5	-----	-----	-----	-----	3	1		
6	-----	-----	-----	-----	12	5		
7	26.1.06	8:00	24156/05	Weidinger	13			
8					3	2		
9	1.2.06	8:40	28867/05	Willis	12			
10	07.2.06	11:00	25772/05	Ametovic	13			
11	-----	-----	-----	-----	7	6		
12	-----	-----	-----	-----	3	3		
13	-----	-----	-----	-----	12	7		

14	15.2.06	8:45	2205/05	Goldmann	13			
15	15.2.06	8:45	27898/05	Lederer	7			
16	15.2.06	14:30	47353/05	Plachetta	12			
17	16.2.06	10:45	48897/05	Günther	13			
18	16.2.06	11:10	162975/05	Malter	7			
19	-----	-----	-----	-----	3	4		
20	21.2.06	7:30	28505/05	Mann	12			
21	24.2.06	8:00	50831/05	Röde	13			
22	27.2.06	8:00	18977/05	Zaher	7			
23	3.3.06	8:00	28966/04	Rudinger	3			
24	-----	-----	-----	-----	12	8		
25	3.3.06	11:00	4632/06	Simonian	13			
26	8.3.06	11:30	164615/05	Dinc	7			

"

Beweismittel: Liste der Akteneingänge beim Landgericht Nürnberg-Fürth im Geschäftsjahr 2006

Auf der Liste ist erkennbar, dass am Montag, dem 2.1.2006, um 8.00 Uhr, beim Landgericht Nürnberg-Fürth eine allgemeine Strafsache einging, welche nach dem Turnusschlüssel (s.o.) der 3. Strafkammer zugeteilt wurde. Am Mittwoch, dem 11.1.2006, um 8.15 Uhr, traf die zweite allgemeine Strafsache beim Landgericht ein. Sie wurde turnusmäßig der 12. Strafkammer zugewiesen. Am Freitag, dem 20.1.2006, ging eine weitere allgemeine Strafsache gegen drei Angeklagte ein. Sie wurde von der Turnusregisterbeamtin der 13. Strafkammer zugeteilt.

Und nun war es Zeit, dass die Akte des gegen Gustl Mollath geführten Strafverfahrens auf den Weg gebracht wurde. Sie traf am 20.1.2006 bei der Staatsanwaltschaft ein, wurde dort am Montag, dem 23.1.2006, weitergeleitet an das Landgericht, wo sie punktgenau am Mittwoch, dem 25.1.2006, um 8.00 Uhr, eintraf und von der Turnusregisterbeamtin als vierte allgemeine Strafsache der 7. Strafkammer zugewiesen wurde.

Nun war auch die Zeit des Abwartens vorbei, während derer die „tickende Zeitbombe“ Gustl Mollath frei herumlaufen konnte. Nun brauchte nicht mehr fast fünf Monate gewartet werden, bis das Geschäftsjahr 2006 begann; nun brauchte auch nicht mehr weitere drei Wochen abgewartet werden, bis die Strafsache gegen Gustl Mollath der vierte Eingang beim Landgericht werden konnte:

Nun war nicht mehr die Zeit des Abwartens, sondern die Zeit des Handelns. Bereits am Freitag, dem 27.1.2006, beschließt die 7. Strafkammer unter ihrem VRiLG Brixner die Übernahme des Verfahrens.

Beweismittel: Übernahmebeschluss der 7. Strafkammer Nürnberg-Fürth vom 27.1.2006 (Bl. 322 d. A. der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth zu 802 Js 4743/03)

Am Mittwoch, dem 1.2.2006, erlässt die 7. Strafkammer einen Unterbringungsbefehl gegen Gustl Mollath.

Beweismittel: Unterbringungsbefehl der 7. Strafkammer Nürnberg-Fürth vom 1.2.2006 (Bl. 324-329 d. A. der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth zu 802 Js 4743/03)

Seit dem 27.2.2006 befindet sich Gustl Mollath in Haft. So heißt es in einem auf den 27.2.2006 datierten Schreiben des PM Schwarz von der Polizeiinspektion Nürnberg-Mitte, Jakobsplatz 5, 90331 Nürnberg an die Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth:

„Beschluss der einstweiligen Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus – Az. 802 Js 4743/03

gegen MOLLATH, Gustl Ferdinand ...

Dort konnte ermittelt werden, dass ein aktueller Einweisungsbeschluss der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth vorliegt. Nach fernmündlicher Rücksprache mit Fr. Dr. Zimdars, BZKH Erlangen wurde o.g. auf die Station F 1 verbracht. Ihr Haftbefehl nach Erledigung zurück.“

Beweismittel: Schreiben des PM Schwarz an die Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth vom 27.2.2006 (Bl. 334 d. A. der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth zu 802 Js 4743/03)

An dieser Haftsituation hat sich bis heute nichts geändert.

War das alles nur ein Zufall? Mit Sicherheit: **Nein.**

Es war kein Zufall, dass der Beschuldigte zu 1 fast volle fünf Monate wartete, bis er die Akten des Strafverfahrens gegen Gustl Mollath dem Landgericht vorlegte. Eigentlich war sein Handeln extrem pflichtwidrig: Wenn er es tatsächlich ernst genommen hätte, was er in seinem

Vorlegungsbeschluss vom 29.12.2005 festhielt, nämlich dass Gustl Mollath eine „akute“ Gefahr für seine Mitmenschen darstellte, dann hätte er spätestens seit Vorliegen des vom Beschuldigten zu 2 Ende Juli 2005 präsentierten Gutachtens die gesamte Strafsache unverzüglich dem Landgericht vorlegen müssen. Er tat dies nicht, und zwar mit **Absicht**. Die Gründe können **nur** in der damaligen **Geschäftsverteilung** liegen. Er wollte nicht, dass die 1. Strafkammer des Landgerichts Nürnberg-Fürth mit der Sache befasst wird. Das wird nicht nur durch die monatelange Zeit pflichtwidrigen Abwartens demonstriert, sondern vor allem durch den Tag der offiziellen Abfassung seines Vorlegungsbeschlusses, den **29.12.2005**. Da die Akten über die Staatsanwaltschaft dem Landgericht zugeleitet werden mussten, konnte er sicher sein, dass die Akte bei einer Beschlussfassung unmittelbar vor dem Ende des Jahres 2005 erst im Jahre 2006 beim Landgericht eintrifft, nun unter der Geltung der dann geänderten, durch einen Zahlenturnus bestimmten Geschäftsverteilung.

Und war es ein Zufall, dass die Akte Anfang 2006 noch drei Wochen auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts zurückgehalten wurde, ehe sie – über die Staatsanwaltschaft – an das Landgericht geschickt wurde? Mit hoher Wahrscheinlichkeit ebenfalls: **Nein**.

Warum hätte die Akte, nachdem die Zustellungsverfügung an die Verteidiger bereits am 3.1.2006 erledigt worden war, nicht sofort auf den Weg zur Staatsanwaltschaft gebracht werden können? Die Akte war mit Sicherheit nicht für zweieinhalb Wochen außer Kontrolle geraten oder an einen falschen Adressaten verschickt worden. Das wäre in der Akte dokumentiert, jedenfalls im Aktenregister notiert worden. Die Akte wurde **mit Absicht** zurückgehalten und erst am 20.1.2006 zur Staatsanwaltschaft gegeben. Auch ist es naheliegend, dass nicht die Beamten der Geschäftsstelle die Akte zurückgehalten haben, sondern dies – ebenso wie schon das fünfmonatige Abwarten in der zweiten Hälfte des Jahres 2005 – durch den Beschuldigten zu 1 bewirkt wurde.

Da hier zweimal **mit Absicht** der Aktenversand ans Landgericht verzögert wurde, zunächst in den letzten fünf Monaten des Jahres 2005, alsdann in den ersten drei Wochen des Jahres 2006, dürfte es mit Sicherheit keine zufällige Koinzidenz sein, dass die Akte in der Strafsache des Gustl Mollath ausgerechnet an dem Tage an die Staatsanwaltschaft zur Weiterleitung an das Landgericht geschickt wurde, an dem beim Landgericht eine dritte allgemeine Strafsache eingegangen war. Es bestand bei einem noch am 20.1.2006 erfolgenden Versand der Akte an das Landgericht eine große Chance, dass diese Akte im nunmehr durchgeführten Turnus die vierte werden würde. Und tatsächlich: Sie wurde es auch und gelangte so zur 7. Strafkammer unter dem VRiLG Brixner. Das zweimalige **absichtsvolle** Handeln zur Herbeiführung einer bestimmten Gerichtsbesetzung lässt es als ausgeschlossen erscheinen, dass dessen Ergebnis,

die Zuständigkeit der 7. Strafkammer für die Strafsache gegen Gustl Mollath, ein Kind des Zufalls war.

Ich rege erneut an, den **Justizobersekretär Mühlbauer**, Amtsgericht Nürnberg, als **Zeugen** zu der Frage zu hören, aus welchem Grunde und auf wessen Weisung die Akte des Strafverfahrens gegen Mollath bis zum 20.1.2006 zurückgehalten und nicht sofort nach Eingang des Vorlegungsbeschlusses an das Landgericht weitergeleitet wurde. Der Beamte, der am 3.1.2006 die Akte zum Abgang an die Staatsanwaltschaft ausgetragen hatte, war am 17.5.2013 durch den Untersuchungsausschuss des bayerischen Landtages vernommen worden und hat dort – nach den Mitschriften des Unterzeichners – auf Befragen folgendes erklärt:

„Abg. Dr. Martin Runge : Und noch mal – es ist zwar schon zweimal gefragt worden –, aber noch mal: Sie können es sich nicht erklären, warum das (gemeint der Aktenversand von der Geschäftsstelle des Amtsgerichts zur Geschäftsstelle der Staatsanwaltschaft) in diesem Fall tatsächlich siebzehn Tage gedauert hat? Können Sie sich an einen anderen Fall erinnern, wo das so lange gedauert hat von einer Haustür zur anderen?“

***Zeuge Karl-Heinz Mühlbauer:** Wenn ich es logisch nachvollziehe – siebzehn Tage sind extrem lang –, normalerweise, wenn man so was macht, die Beschlussausfertigungen an beide Verteidiger herausgibt zum Zwecke der Zustellung, das heißt mit Empfangsbestätigung, dann gibt man die Akte sofort weiter an die Staatsanwaltschaft, schickt die Empfangsbestätigungen nach.*

Es könnte jetzt da in dem Fall theoretisch gewartet worden sein auf die Empfangsbestätigungen. Glaube ich aber nicht, weil, dann kommen wir auch nicht auf die 17 Tage. Es sind zwei Nürnberger Verteidiger. Da sind die in der Regel zwei, drei Tage später da.“

Hierauf erfolgt ein geistesgegenwärtiger Zwischenruf der Abgeordneten Aures: „Schwierig! Wo war die Akte? Wer hat sie gehabt?“

Die Frage „Wer hat sie gehabt?“ war völlig berechtigt, denn die beiden Verteidiger Dolmány und Ophoff hatten die ihnen am 3.1.2006 übersandten Empfangsbekennnisse unverzüglich zurückgesandt,

Beweismittel einzuholende anwaltliche Versicherungen des Rechtsanwalts Thomas Dolmány, Kaiserstraße 46, 90403 Nürnberg sowie des Rechtsanwalts Bernd Ophoff, Willy-Brandt-Platz 4, 90402 Nürnberg.

Die tatsächlich unverzüglich zurückgelaufenen Empfangsbekanntnisse sind jedoch **nie** zur Akte des Verfahrens 802 Js 4743/03 gelangt.

Beweis: Einsichtnahme in die Akte 802 Js 4743/03 der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth.

Dies lässt nur einen Schluss zu: die Akte des Verfahrens gegen Gustl Mollath ist am 3.1.2006 oder unmittelbar danach durch eine dritte Person willentlich aus dem Aktenverkehr gezogen und erst kurz vor dem 20.1.2006 in den Aktenumlauf wieder zurückgegeben worden. Es liegt nahe, dass es sich hierbei um den Beschuldigten zu 1 handelte.

Auch er war am 17.5.2013 durch den Untersuchungsausschuss gehört worden. Er hat sich dort vor allem damit zu rechtfertigen versucht, dass er noch die Erhebung der Anklage wegen Sachbeschädigung abgewartet habe (die am 6.10.2005 erfolgt war). Die Anklage war den Verteidigern am 24.10.2005 übersandt worden. Die Empfangsbekanntnisse kamen am 25.10.2005 und am 2.11.2005 zurück. Spätestens ab diesem Zeitpunkt hätte der Verweisungsbeschluss an das Landgericht gefertigt werden können. Der Beschuldigte zu 1 wartete aber noch bis zum 30.12.2005.

Die hier deutlich werdende, jedenfalls als tatsächliche Gegebenheit sich aufdrängende Manipulation der Gerichtsbesetzung in der Strafsache gegen Gustl Mollath hat zwei entscheidende Einflussfaktoren, nämlich die zweimalige absichtsvolle Verzögerung des sofortigen Aktenversands an das Landgericht Nürnberg-Fürth durch den Beschuldigten zu 1. Hätte es diese beiden absichtsvollen Verzögerungen nicht gegeben, wäre die 7. Strafkammer unter ihrem VRiLG Brixner in der Strafsache gegen Gustl Mollath **nie** zuständig geworden. Das absichtsvolle Handeln des Beschuldigten zu 1 war – gemessen an seinen eigenen Aussagen über eine angeblich von Mollath ausgehende „akute“ Gefahr – **pflichtwidrig**. Er scheute hiervor – das ist die allein mögliche Erklärung – deshalb nicht zurück, weil ihn **sachfremde** Motive umtrieben: Er nahm die durch ihn bewirkte zeitweilige Verzögerung einer Unterbringung Mollaths in Kauf, um die **dauerhafte** Unterbringung Mollaths durch die ihm genehme 7. Strafkammer unter dem Vorsitz des Otto Brixner zu erreichen.

Es liegt nahe, dass dieser gewollte Eingriff in die Gerichtsbesetzung in Abstimmung zwischen dem Beschuldigten zu 1 und dem VRiLG Brixner stattfand. Brixner hatte bereits in 2005 Informationen über die geplante Umstellung der Geschäftsverteilung beim Landgericht. Auch hatte er Anfang 2006 mit Sicherheit leichten Zugang zum Stand der Turnusliste als der Beschuldigte zu 1. Woher sollte der Beschuldigte zu 1 wissen, wann er die Akte auf den Weg zum Landgericht zu bringen hat? Auch ließ Brixner sich von staatsanwaltlichen Kollegen nicht nur gern als „harter Hund“ bezeichnen. Er hatte bereits im Februar 2004 sein besonderes Interesse an Mollath gezeigt, als er **aus eigener Initiative und ohne richterliche Zuständigkeit** bei dem ihm persönlich bekannten damaligen Leiter der Steuerfahndung Nürnberg, Herrn Wolfgang Kummer anrief. Noch am Tage seines Anrufs wurden die aufgrund der Anzeigen Mollaths eingeleiteten Vorermittlungen bei der Steuerfahndung eingestellt, weil es sich bei Gustl Mollath „*offensichtlich um (einen) Querulanten*“ (so die handschriftliche Notiz auf dem Aktenvermerk des Fahndungsprüfers Schreiber im Zusammenhang mit der dortigen Schilderung des Anrufs von Brixner bei Kummer) handele.

Beweismittel: Aktenvermerk des Fahndungsprüfers Schreiber des Finanzamt Nürnberg-Süd vom 10.2.2004 (Bl. 48 d. A. des Ermittlungsverfahrens 151 Js 22423/12 der Staatsanwaltschaft Regensburg)⁷³

Es liegt nicht fern, dass Brixner ähnlich initiativ und zuständigkeitshesichend auch gegenüber dem Beschuldigten zu 1 handelte.

Was zwischen dem Beschuldigten zu 1 und dem Vorsitzenden Richter am Landgericht Brixner besprochen wurde, kann nicht Gegenstand meiner Mutmaßungen sein. Feststeht jedenfalls, dass die erhoffte dauerhafte Unterbringung des Mollath der 7. Strafkammer des Landgericht Nürnberg-Fürth gelungen ist – allerdings unter Beugung des Rechts und um den Preis der Wahrheitsfindung.

Das wird das nunmehr beim Landgericht Regensburg durchzuführende Wiederaufnahmeverfahren erweisen.

Die Erreichung dieses Ziels, die dauerhafte Unterbringung Mollaths, war auch schon das Motiv, das den Beschuldigten zu 1 dazu bestimmte, sich über die ihm bekannte Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 9.10.2001 hinwegzusetzen. Hier schließt sich erneut der Kreis zu der mit der Beschwerde angefochtenen Ausgangsentscheidung.

⁷³ Dem Anruf des Otto Brixner bei dem damaligen Leiter der Steuerfahndung Wolfgang Kummer ging ein Anruf des Steueramtsrats Schreiber bei der Richterin am Landgericht Heinemann (Beisitzerin in der 7. Strafkammer) voraus. Brixner rief aber nicht bei Schreiber zurück, sondern unmittelbar beim Leiter der Steuerfahndung.

4. Beschwerdebescheid

Die Generalstaatsanwaltschaft München hat mit Bescheid vom 9.7.2013 die Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft bestätigt.

Der **Beschwerdebescheid der Generalstaatsanwaltschaft** wurde mir am **16.7.2013** **zugestellt**.

Zur Begründung des Beschwerdebescheids führt die Generalstaatsanwaltschaft aus:

„Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Bitte bei Antwort angeben	jep
gs	Akten-/Geschäftszeichen 34 Zs 1146/13	Datum 09.07.2013

Strafanzeige gegen	Armin Eberl
wegen	Dr. Klaus Leipziger Freiheitsberaubung

hier: Beschwerde des Rechtsanwalts Dr. Gerhard Strate namens des Antragstellers Gustl Ferdinand Mollath vom 27.02.2013 gegen die Verfügung der Staatsanwaltschaft Augsburg vom 26.02.2013 (Az.: 101 Js 100614/13).

B e s c h e i d

Der Beschwerde vom 27.02.2013 gegen die Verfügung der Staatsanwaltschaft Augsburg vom 26.02.2013 gebe ich keine Folge.

Auf die vorbezeichnete Beschwerde wurden die einschlägigen Vorgänge von mir unter Beiziehung der Akten überprüft. Ergebnis ist, dass die Entscheidung der Staatsanwaltschaft Augsburg, von der Einleitung des Ermittlungsverfahrens gem. § 152 Abs. 2 StPO abzusehen, der Sach- und Rechtslage entspricht.

Die Staatsanwaltschaft Augsburg führt bei Vorlage der Akten zu den maßgeblichen Punkten des Beschwerdevorbringens u.a. folgendes aus:

„(..) Insgesamt lässt der Beschwerdeführer außer Acht, dass die Beurteilung der Strafbarkeit bei den hier getroffenen Entscheidungen immer eine ex ante Betrachtung, somit lediglich unter Berücksichtigung der Situation bei Ausführung der vermeintlichen Tathandlung, erfordert.

a) *Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 09.10.2011:*

Für den Beschuldigten Eberl war bei den jeweiligen Beschlussfassungen eine Darlegung weiterer Erwägungen für die Anordnung nach § 81 StPO auch unter Berücksichtigung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 09.10.2001 nicht geboten.

Zutreffend ist, dass der Beschwerdeführer in seinen schriftlichen Ausführungen mehrfach kundgetan hat, dass er nicht psychisch krank sei, sondern das dies von der ihn anzeigenden Ehefrau vorgetragen werde, um ihn einweisen zu lassen.

Diese Ausführungen waren aber – neben den in der angefochtenen Verfügung bereits dargelegten Gründen – kein Anlass, von einer Verweigerung zur Untersuchung insgesamt auszugehen. Vielmehr wollte der Beschwerdeführer mit seinen Ausführungen auch stets unter Beweis stellen, dass er gerade nicht psychisch krank ist, so dass er gerade dies bei der angeordneten Unterbringung zur Beobachtung ebenso hätte darlegen können. Dass der Beschwerdeführer dies jedem Sachverständigen dauerhaft verweigern wird, war bei den Entscheidungen nicht vorhersehbar. Tatsächlich abgelehnt hatte er nur die Begutachtung durch den Sachverständigen Lippert.

Ausführungen zur konkreten Ausgestaltung der Unterbringungen zur Beobachtung waren daher nicht geboten.

Auch der Beschuldigte Dr. Leipziger konnte im Rahmen der durchgeführten Unterbringung zur Beobachtung aus damaliger Sicht nicht vorhersehen, dass der Beschwerdeführer, der sich nicht körperlich oder durch Testungen untersuchen lassen wollte, aber doch Gespräch – wenn auch unter den von ihm angeführten Bedingungen – zugelassen hat bzw. hätte, nachhaltig nicht nach § 81 StPO beobachtet werden kann.

Vielmehr war dies gemäß den dann schriftlichen Ausführungen im Gutachten doch möglich. Der Beschwerdeführer hat mehrfach darauf hingewiesen, dass der Beschuldigte Dr. Leipziger als Sachverständiger doch zu ihm kommen und mit ihm im Beisein von Mitpatienten sprechen solle (so auch dargestellt in der ergänzenden Beschwerdebegründung – Bl. 107, 108).

Daher war die Mitteilung an das Gericht zu den Anforderungen aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 09.10.2001 durch den Beschuldigten Dr. Leipziger nicht geboten.

Die Mutmaßung des Beschwerdeführers, dass Beobachtungsmaßnahmen durch den Beschuldigten Dr. Leipziger angeordnet worden seien, wird vom Beschwerdeführer fiktiv unterstellt. Die Ausführungen im schriftlichen Gutachten des Beschuldigten Dr. Leipziger (zitiert vom Beschwerdeführer Bl. 114), dass dieser dem Beschuldigte mitteilte, dass auch Mitarbeiter des Sachverständigen Untersuchungen und Gespräche im Rahmen der Begutachtung durchführen, zeigt, dass es nicht um eine Totalbeobachtung, sondern um die Begutachtung ging. Hieraus kann nicht die Anordnung von Beobachtungen hergeleitet werden.

b) *Beeinflussung des Gutachtensergebnisses durch den Beschuldigten Eberl*

(...) Nach § 63 StGB ist eine Gesamtwürdigung des Täters und seiner Tat vorzunehmen, und es ist zu beurteilen, ob hieraus zu erwarten ist, dass er deshalb für die Allgemeinheit gefährlich ist. Daher war es schlichtweg geboten, dass der Beschuldigte Eberl ihm bekannt gewordene weitere polizeiliche Ermittlungsergebnisse an den Beschuldigten Dr. Leipziger weiterleiten lässt.

c) Beeinflussung der Zuständigkeit beim Landgericht Nürnberg-Fürth durch den Beschuldigten Eberl

(...) Zum einen ist es reine Spekulation, dass der Beschuldigte Eberl ein Interesse an der Person des dann zuständigen Vorsitzenden der Strafkammer, die bekanntlich nicht von diesem alleinentscheidend geführt wird – sondern von mindestens einem Beisitzer und zwei Schöffen – gehabt haben könnte.

Zum anderen hat der Beschuldigte Eberl nicht unverrichteter Dinge das Verfahren vier Monate oder mehr ruhen lassen, sondern sehr wohl prozessleitende und zwingend notwendige Verfügungen getroffen.

So wurde das Gutachten des Beschuldigten Dr. Leipziger mit Verfügung des Beschuldigten Eberl am 29.07.2005 an die Staatsanwaltschaft und die Verteidigung weitergeleitet (Bl. 289 der bezogenen Akte StA Nürnberg-Fürth, Az.: 802 Js 4743/03). Zutreffend beantragte dann die Staatsanwaltschaft mit Verfügung vom 04.08.2005, eingegangen bei Gericht am 22.08.2005 (Bl. 311 der beigezogenen Akte StA Nürnberg-Fürth, Az.: 802 Js 4743/03), die Verweisung des Verfahrens an das Landgericht.

Zeitgleich mit dieser Verfügung erging aber im damaligen Verfahren 802 Js 13851/05 (Bl. 130/121 der diesbezüglich unterbundenen Akte zur beigezogenen Akte StA Nürnberg-Fürth, Az.: 802 Js 4743/03) durch den Staatsanwalt Einstellungsverfügung gemäß § 154 StPO. Nachdem hiergegen durch einen Geschädigten mit Schreiben vom 27.09.2005 Beschwerde eingelegt worden war (Bl. 133/135 a.a.O.), wurde das Verfahren mit Verfügung vom 06.10.2005 wieder aufgenommen und Anklage zum Amtsgericht – Strafrichter – Nürnberg erhoben mit zeitgleichem Antrag auf Verbindung zum bereits anhängigen Verfahren (Bl. 136/137, 140/144 a.a.O.). Die Anklage ging am 14.10.2005 ein (Bl. 140 a.a.O.).

Mit Verfügung vom gleichen Tag erfolgte durch den Beschuldigten Eberl die beantragte Verbindung, sowie die Anordnung der Zustellung der Anklageschrift verbunden mit der Einräumung einer Äußerungsfrist 8Bl. 145/146 a.a.O.). Diese Verfügung wurde am 24.10.2005 ausgeführt, wobei Fristbeginn durch Zustellung an die Verteidiger der 25.10.2005 war (zu Bl. 146 a.a.O.). Die Anklageschrift konnte an den Beschwerdeführer selbst zunächst nicht mitgeteilt werden, so dass statt dessen Anschrift überprüft wurde und mit Schreiben vom 07.11.2005 seitens der Stadt Nürnberg bestätigt worden war (Bl. 319 der beigezogenen Akte StA Nürnberg-Fürth, Az.: 802 Js 4743/03).

Damit erfolgte zwar die Verweisung tatsächlich erst im Dezember 2005, aber nicht gezielt spät, sondern aufgrund der Wahrung des grundgesetzlich verankerten Anspruchs auf rechtliches Gehör gemäß Art. 103 Abs. 1 GG.

Die Ausführungen zur vermeintlichen Rückhaltung des Akteneingangs beim Landgericht Nürnberg-Fürth vom 03.01. bis 20.01.2006 sind schon angesichts des Umstandes, dass es z.B. auch im August 2005 (04. bis 22.08.) bereits längere Zeit andauerte, bis die Akten von einer Behörde in die nächste bei „identischer Haustür“ gelangten, wiederum reine Unterstellungen.'

Dem wird im Ergebnis zugestimmt. Die Entscheidung der Staatsanwaltschaft Augsburg, von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abzusehen, ist nicht zu beanstanden.

I. Strafbarkeit des RiAG Eberl

Der Beschwerdeführer zitiert im Rahmen der Strafanzeige und der Beschwerdebegründungen ausführlich und fundiert die von der obergerichtlichen Rechtsprechung entwickelten, strengen Anforderungen an eine rechtmäßige Anordnung einer Maßnahme nach § 81 StPO. Deziert setzt er sich dabei insbesondere mit den Grundsätzen der „Verhältnismäßigkeit“, respektive der „Unerlässlichkeit einer „Totalbeobachtung“ und dem Erfordernis der „Geeignetheit“ der Maßnahmen auseinander, welche grundsätzlich auch im Beschluss und Gutachten zum Ausdruck kommen muss. Der herrschenden Rechtsprechung und dem Beschwerdeführer ist diesbezüglich uneingeschränkt beizupflichten, dass diese Grundsätze im Hinblick auf den massiven Eintritt in die persönlichen Rechte eines Betroffenen, wie er mit einer entsprechenden Anordnung regelmäßig verbunden ist, richtigerweise einen hohen Stellenwert genießen müssen.

Entgegen der Einschätzung des Beschwerdeführers liegen jedoch im gegenständlichen Verfahren keine konkretisierenden Anfangsverdachtsmomente dafür vor, dass seitens der Beschuldigten hiergegen in strafbewährter Weise vorsätzlich verstoßen worden sein konnte.

Dabei ist zunächst allgemein daran zu erinnern, dass die Frage, ob eine richterliche Entscheidung möglicherweise unter formellen und materiellen Fehlern leidet, stets von der Frage zu trennen ist, ob bewußt und vorsätzlich gegen geltendes Recht verstoßen wurde. Nur dann wäre an einen Anfangsverdacht für strafbares Verhalten zu denken. Selbst wenn man demnach eine Überprüfung zur Aufhebbarkeit einer Entscheidung oder sogar zur Einstufung als unvertretbar führen würde, belegt dies noch keineswegs den Verdacht auf strafbares Verhalten. Völlig zutreffend hat die Staatsanwaltschaft diesbezüglich im Rahmen ihrer Einstellungsverfügung auf die, nach ständiger Rechtsprechung bereits bei der Frage des Vorliegens eines Anfangsverdachts geforderten, strengen Anforderungen an die subjektive Seite bei der Prüfung einer Rechtsbeugung hingewiesen. Auf die dortigen Ausführungen, insbesondere auch die Übertragbarkeit dieser Anforderungen auf die hier in Betracht kommenden Straftatbestände über den Grundsatz der „Sperrwirkung“ nehme ich Bezug. Es muss daher darauf ankommen, ob der Angezeigte nicht nur willkürlich handelte, sondern bewußt einen Angriff auf grundlegende Prinzipien des Rechts oder die Rechtsordnung insgesamt beabsichtigte.

Dies jedoch verkennt die Beschwerde, wenn sie – teilweise auch aus einer ex post Betrachtung – auf die Frage formeller und materieller Rechtmäßigkeit abstellt. Zwar wird wiederholt behauptet, der Angezeigte habe willkürlich gegen ihm bekanntes Recht, beziehungsweise verfassungsrechtliche Grundsätze verstoßen, doch fehlen diesen Behauptungen im Ergebnis die erforderlichen tatsächlichen Anhaltspunkte und konkreten Tatsachenbelege, die für einen Anfangsverdacht nötig wären (Lutz/Meyer-Goßner § 152 Rn. 4). Insbesondere sind die im Rahmen der Beschwerdebegründungen vorgebrachten Vermutungen, die Angezeigten hätten eine persönliche Intention und ein Interesse an einem bestimmten Verlauf und Ausgang des Verfahrens gehabt, nicht durch konkrete Anhaltspunkte begründbar (siehe dazu unten).

Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze ist die Wertung der Staatsanwaltschaft nicht zu beanstanden.

Im Einzelnen ist zum Vorbringen der Beschwerde folgendes auszuführen:

1. Vorwürfe im Zusammenhang mit dem Erlass der Beschlüsse vom 22.04.2004 und 16.09.2004

Die Strafanzeige und die anschließenden Beschwerdebegründungen stützen den Vorwurf der schweren Freiheitsberaubung im Wesentlichen darauf, dass der angezeigte Richter – unter bewusster Umgehung der durch das Bundesverfassungsgericht konkretisierten Voraussetzungen die Unterbringung des Beschwerdeführers zur Vorbereitung eines Gutachten angeordnet habe, obwohl ihm bewusst gewesen sei, dass der Beschwerdeführer von Beginn an und dauerhaft nicht bereit gewesen sei, an der Erstellung eines solchen Gutachtens mitzuwirken und die Unterbringung daher nicht erfolgen dürfen. Die endgültige Weigerung ergebe sich aus verschiedenen Äußerungen und schriftlichen Stellungnahme des Beschwerdeführers, die auch dem angezeigten Richter haben bekannt sei müssen. Der eigentliche Zweck der Maßnahme sei die Absicht gewesen, eine Exploration (nicht eine Begutachtung) zu erwirken, zu der der Beschwerdeführer gerade nicht bereit gewesen sei. Dies sei eine Umgehung des Grundsatzes der Aussagefreiheit und stelle eine Form der Aussageerzwingungshaft und einen Verstoß gegen die Grundsätze des § 136 a StPO dar.

Zudem ließen weder der Beschluss, noch die Stellungnahme des vorab gehörten Gutachters Lippert oder das später erstattete Gutachten erkennen, warum die Maßnahme dennoch geeignet und unerlässlich gewesen sei und welches Untersuchungskonzept zu Grunde gelegen habe. Dabei sei die bloße, unbegründete Hoffnung, der Beschwerdeführer werde mit Dritten reden und daraus würden unter Umgehung der Aussagefreiheit Erkenntnisse gewonnen, nicht ausreichend und zulässig.

Durch die unbegrenzte Anordnung werde letztlich eine nach den geltenden Grundsätzen unerlaubte ‚Totalbeobachtung‘ angeordnet.

Ergänzend wird auf die Ausführungen in der Strafanzeige und den Beschwerdebegründungen Bezug genommen.

a) Anordnung trotz angeblicher Kenntnis von endgültiger Mitwirkungsverweigerung an Exploration und Untersuchungen

Die Staatsanwaltschaft begründet ihre diesbezügliche Entscheidung maßgeblich mit fehlenden Anhaltspunkten dafür, dass dem angezeigten Richter im maßgeblichen Zeitpunkt bekannt gewesen sei, der Beschwerdeführer sei dauerhaft und generell nicht zu einer Mitwirkung bei der Gutachtenerstattung bereit. Dies habe er weder im Rahmen der Hauptverhandlung am 22.04.2004 noch in den vom Beschwerdeführer zitierten Schreiben so zum Ausdruck gebracht. Der angezeigte Richter habe davon ausgehen dürfen, dass lediglich eine Zusammenarbeit mit dem Gutachter Lippert nicht gewollt sei. Folglich seien die vom Verfassungsgericht dargestellten Grundsätze für den Fall der Weigerung gar nicht relevant gewesen.

Diese Bewertung der Staatsanwaltschaft ist im Ergebnis nicht zu beanstanden.

Dabei ist zunächst festzustellen, dass entgegen der Interpretation des Beschwerdeführers im maßgeblichen Zeitpunkt, nämlich dem der Entscheidungen, weder aus dem Hauptverhandlungsprotokoll noch aus anderen Erklärungen des Beschwerdeführers, die dem angezeigten Richter nachweislich bekannt waren, unzweideutig zum Ausdruck kam, dass eine Mitwirkung an einer Begutachtung endgültig und gegenüber jedem Gutachter verweigert werde. Vielmehr erschöpften sich die Äußerungen weitestgehend dahin, dass die Verdächtigungen und Behauptungen, die ihn und seinen Geisteszustand beträfen, unrichtig und unhaltbar seien. Zwar sprach er dabei auch vereinzelt von dauerhaftem Widerstand und davon, dass er sich allen Anordnungen widersetzen werde, noch durften auch diese Äußerungen letztlich als Widerstand gegen die aus seiner Sicht gegebene ‚justizielle Ungerechtigkeit‘ verstanden werden (die er auch durch seine Äußerung in der Hauptverhandlung, er trete nun aus dem Rechtsstaat aus, bekräftigte). Dass der Angezeigte hieraus ab-

geleitet habe, der Beschwerdeführer werde sich auch weigern, generell an einer Begutachtung mitzuwirken, die gerade auch der Beseitigung des aus seiner Sicht falschen Verdachts einer psychischen Erkrankung und damit seiner diesbezüglichen Entlastung dienen könnte, ist nicht ersichtlich. Insofern kann der vorliegende Fall auch nicht ohne weiteres mit den Sachverhaltskonstellationen in den (zitierten) Entscheidungen des OLG Nürnberg (1 Ws 292/09) des OLG Stuttgart (5 Ws 26/03), KG (4 Ws 117/12) oder des OLG Oldenburg (1 Ws 1/06) vergleichbar. In sämtlichen Fällen ergibt sich nämlich aus der mitgeteilten Sachverhaltsdarstellung eine unzweideutige Äußerung des dortigen Probanden im Hinblick auf eine endgültige Verweigerung. Eine solche Äußerung kann hier jedoch gerade nicht gesehen werden. Auch der Hinweis in dem Beschwerdeschreiben vom 23.09.2004, es wäre kein ordentliches und unparteiliches Gutachten durch Dr. Leipziger zu erwarten (Bl. 222), führt zu keiner anderen Beurteilung. Unabhängig hiervon, dass die fraglichen Entscheidungen zu diesem Zeitpunkt bereits ergangen waren und die weitere Entscheidung aufgrund der sofortigen Beschwerde nunmehr ohne Abhilfemöglichkeit für den Angezeigten dem Beschwerdegericht oblag, unterließ es der Beschwerdeführer auch in diesem Schreiben, eindeutig klarzustellen, dass er eine Mitwirkung dauerhaft habe verweigern wollen. Der Wortlaut lässt sich vielmehr wiederum dahingehend interpretieren, dass er (neben seiner Kritik an den Vorwürfen gegen ihn im Allgemeinen) Bedenken an einer bestimmten Person äußerte. Diese Bedenken erschöpften sich jedoch in einer vierzeiligen. Rein abstrakte Sorge einer Bekanntschaft zu einem anderen Gutachter, ohne dass er den Gutachter überhaupt einmal persönlich getroffen hatte. Weder vom Beschwerdeführer noch von seinem damaligen Verteidiger wurde diese Argumentation dann im Rahmen der unmittelbar nachfolgenden Beschwerdeschreiben substantiiert. Da auch das Landgericht den angegriffenen Beschluss insbesondere in diesem Punkt nicht in Frage stellte, ist folglich keine Willkür darin zu sehen, dass es der Angezeigte bei der Auswahl des Sachverständigen beließ. Nur am Rande sei hierbei erwähnt, dass ein Auswahlrecht des Betroffenen hinsichtlich der Person eines Gutachters gesetzlich nicht vorgesehen ist. Soweit ist auch der Einwand, der Angezeigte hätte den Beschwerdeführer um einen Vorschlag eines Gutachters bitten müssen, nicht hinreichend, um willkürliche Rechtsverletzungen zu unterstellen.

Von besonderer Relevanz ist hierbei zudem ein Vermerk auf Bl. 188 der Akten. Hier ist festgehalten, dass der Angezeigte vor Erlass des zweiten Beschlusses vom 16.09.2004 (entsprechend der gesetzlichen Vorgaben) mit dem damaligen Verteidiger in Kontakt getreten sei und über die Änderung des Beschlusses gesprochen habe. Aus diesem Vermerk ergibt sich zudem, dass die Sach- und Rechtslage mit dem Verteidiger besprochen worden sei und dieser sich mit der Bestellung von Dr. Leipziger einverstanden erklärt habe.

Ohne vernünftigen Zweifel durfte der Angezeigte davon ausgehen, dass der Verteidiger sich nicht nur im Namen des Beschwerdeführers sondern auch in dessen Sinne äußerte. Auch und gerade zu diesem Zeitpunkt konnte der Angezeigte aber weiterhin davon ausgehen, dass – vorbehaltlich aller Kritik an den Vorwürfen generell – jedenfalls die Maßnahme und die neue Person des Sachverständigen akzeptiert, jedenfalls nicht generell verweigert werde. Zumindest ergeben sich keinerlei Hinweise darauf, dass ein entgegenstehender Wille vorsätzlich und sehenden Auges übergangen worden sein könnte.

Für die Plausibilität der Einschätzung, dass der Angezeigte nicht von einer dauerhaften Weigerung ausging, spricht letztlich auch der Wortlaut der Beschlüsse. Ausdrücklich zitiert der Angezeigte in der Begründung die Einschätzung des Sachverständigen Lippert, wonach eine Exploration „**bislang noch nicht** möglich(en)“ (Hervorhebung auch nachfolgend durch Unterzeichner) gewesen sei. Im Weiteren wird zudem klargestellt, dass Grundlage der Entscheidung sei, dass der Beschwerdeführer zu einem Explorationsgespräch **mit dem Sachverständigen Lippert** – nicht etwa generell – nicht bereit gewesen sei.

Dabei sei auch noch einmal daran erinnert, dass im Rahmen der hier vorzunehmenden Prüfung weder darauf ankommt, ob der (nicht erkannte) Wille des Beschwerdeführers damals tatsächlich ein anderer war, noch ob der Angezeigte die Erklärungen hätte anders verstehen können. Letzteres könnte allenfalls einen Fahrlässigkeitsvorwurf begründen, der im Rahmen der hier in Betracht kommenden Tatbestände keine strafrechtliche Verfolgung begründen kann. Anhaltspunkte für die einzig maßgebliche Frage, ob ein Anfangsverdacht für vorsätzliches und willkürliches Fehlverhalten anzunehmen ist, sind auch unter Berücksichtigung des Beschwerdevorbringens nicht ersichtlich. Daher ist die Annahme der Staatsanwaltschaft, es bestehe kein Anfangsverdacht, dass der Angezeigte die Anordnung in positiver Kenntnis von einer dauerhaften Mitwirkungsverweigerung erlassen habe, nicht zu beanstanden.

b) Alternative Bewertung

Demnach muss es gar nicht darauf ankommen, dass selbst bei Unterstellung einer dauerhaften Weigerung an einer Mitwirkung die Anordnung oder Fortdauer der Unterbringung nach § 81 StPO, wenn auch unter strengen Voraussetzungen, dennoch möglich bleiben kann. Zutreffend zitiert nämlich auch der Beschwerdeführer diesbezüglich das maßgebliche Kriterium, dass eine Beendigung dann zu erfolgen habe, wenn die verweigerter freiwillige Mitwirkung erforderlich ist, die Untersuchung nach ihrer Art also eine freiwillige Mitwirkung voraussetzt (BVerfGE 2 BvR 1523/01, i.E. auch BGH 1 StR 169/02, OLG Stuttgart 5 Ws 26/03, OLG Oldenburg 1 Ws 1/06 u.a.). Dafür, dass der Angezeigte diesen Grundsatz bewusst übergangen haben könnte, sind keine konkreten Anhaltspunkte ersichtlich. In seinen Beschlüssen bezieht er sich auf die Stellungnahme des Gutachters Lippert, der laut Hauptverhandlungsprotokoll eindeutig angab, ‚... **nur** eine stationäre **Behandlung**‘ könne weitere Erkenntnisse erbringen. Ein zwingender Rückschluss darauf, dass der Angezeigte deshalb davon ausgegangen sei, eine Mitwirkung des Beschwerdeführers sei zur Erstellung des Gutachtens unabdingbar, lässt sich nicht ziehen. Auch an dieser Stelle muss daran erinnert werden, dass es nicht darauf ankommen kann, ob der Angezeigte hätte Zweifel haben und nachfragen müssen, da dieses allenfalls einen Fahrlässigkeitsverstoß begründen würde. Dass der Angezeigte nicht erkannt und bewusst ignoriert haben könnte, dass die vom Gutachter angeregte Maßnahme ohne Mitwirkung des Beschwerdeführers nicht erfolversprechend sein könnte, bekräftigt auch die letztlich im Einklang mit der Stellungnahme des Gutachters stehende Formulierung im Beschluss dahingehend, dass eine sichere Feststellung aufgrund der mangelnden Kooperationsbereitschaft nur im Rahmen der anzuordnenden Unterbringung möglich sei und die weitere Klarstellung im Folgeabsatz, dass die Anordnung erforderlich und das einzige Mittel zur Ermöglichung der Begutachtung sei.

Selbst wenn man also mit dem Beschwerdeführer davon ausgehen wolle, dass der Angezeigte davon ausgegangen sei, der Beschwerdeführer werde dauerhaft eine Mitwirkung verweigern, war die Anordnung nicht von vornherein ausgeschlossen (zu den weiteren Voraussetzungen vgl. nachfolgend). Ausdrücklich soll diesbezüglich ergänzend auf einen Beschluß des OLG Köln (2 Ws 23-30/09) hingewiesen werden, in dem klargestellt wird: ‚Die (bisher) fehlende Bereitschaft des Angeschuldigten zur Kooperation steht der Anordnung der Unterbringung nicht entgegen. Dies wäre nur anzunehmen, wenn von der Unterbringung ein verwertbares Ergebnis nicht zu erwarten ist, wenn sie keinen Erfolg verspricht (...) Davon kann jedoch nach den bisherigen Erkenntnissen nicht ohne weiteres ausgegangen werden. Die lediglich telefonisch erklärte Weigerung des Angeschuldigten, der Einbestellung zur Untersuchung Folge zu leisten, genügt dazu nicht.‘

Ähnlich stellt auch der BGH in seiner Entscheidung 1 StR 169/02 (betrifft das Verfahren, das auch Gegenstand der Verfassungsgerichtsentscheidung war) klar, dass generell nicht von einer

Untersuchung Abstand genommen werden darf, weil der Beschuldigte die Mitwirkung verweigert (sondern nur, wenn dann eben kein verwertbares Ergebnis erbracht werden könne).

Gänzlich ohne Bestätigung in den gesichteten Unterlagen bleibt auch die Vermutung, der Angezeigte habe die Anordnung tatsächlich nicht zur Ermöglichung der Begutachtung sondern zur Erzwingung der Exploration und daher zur Aussageerzwingung unter Verstoß gegen die Schweigerechte und des § 136a StPO angeordnet. Der Wortlaut der protokollierten Stellungnahme des Gutachters sowie die Formulierungen in den Beschlüssen selbst sprechen ebenso gegen diese Behauptung wie das Fehlen eines persönlichen Motivs und jeglicher Handlungsanweisungen an den Gutachter in dieser Richtung. Auch aus den nachfolgenden Handlungen des Angezeigten im Rahmen des Verfahrens ergeben sich diesbezüglich keine Hinweise.

c) Weitere Voraussetzungen der Anordnung

Die Entscheidungen des angezeigten Richters begründen auch unter Berücksichtigung der weiteren vom Beschwerdeführer vorgebrachten Kritikpunkte keinen Anfangsverdacht auf strafbares, insbesondere vorsätzliches und willkürliches Handeln gegen das Gesetz. Völlig zutreffend zitiert der Beschwerdeführer in diesem Zusammenhang dabei die strengen Voraussetzungen, die die ständige Rechtsprechung an die Verhältnismäßigkeit, Geeignetheit und Dokumentationspflicht stellt. Seinem Rückschluß dahingehend, dass der angezeigte Richter diesbezüglich vorsätzlich gegen diese Grundsätze verstoßen habe, kann jedoch nicht gefolgt werden. Hinreichende Anhaltspunkte, die einen solchen Verdacht begründen könnten, können diesseits nicht gesehen werden. Dabei können auch die zahlreichend, vom Beschwerdeführer zitierten Gerichtsentscheidungen zu § 81 StPO nur mittelbare Relevanz haben, da dort lediglich die Rechtmäßigkeit geprüft wurde, nicht aber die Frage subjektiv vorwerfbares, strafbares Verhalten.

Im Einzelnen ist dabei auf Folgendes hinzuweisen:

aa) Allgemeine Voraussetzungen für eine Anordnung nach § 81 StPO

Der Angezeigte ging in nicht vorwerfbarer Weise zum damaligen Zeitpunkt von einem dringenden Tatverdacht hinsichtlich der gegenständlichen Taten aus. Nach der Stellungnahme des Gutachters Lippert durfte der Angezeigte zudem davon ausgehen, dass – bei Spezifizierung einer Verdachtsprognose, die ein Eingangsmerkmal der Norm begründen würde – die Voraussetzungen des § 21 StGB sicher und die der §§ 20, 63 StGB mit entsprechender Wahrscheinlichkeit vorliegen. Der Gutachter bejahte ausdrücklich die Erforderlichkeit der anzuordnenden Unterbringung. Die Anhörungspflichten wurden in der Hauptverhandlung gewahrt. Eine Exploration auf Ladung hin war erfolglos geblieben. Eine Bereitschaft zur nunmehrigen freiwilligen Mitwirkung beim Gutachter Lippert lag nicht vor.

bb) Verhältnismäßigkeit

Im Hinblick auf die einschneidenden Folgen fordert die Rechtsprechung und die absolut herrschende Meinung zutreffend eine strenge Verhältnismäßigkeitsprüfung dahingehend, dass die Maßnahme nicht nur erforderlich sondern „unerlässlich“ sein muss. Diese Entscheidung obliegt zwar dem Gericht, dieses kann und muss sich jedoch dabei hinsichtlich der medizinischen und

fachpsychiatrischen Fragen, respektive auch im Hinblick auf die medizinisch-psychiatrischen Möglichkeiten und Erfolgsaussichten sachverständig beraten lassen.

Ausweislich des Protokolls vom 22.04.2004, das auch seitens des Beschwerdeführers nicht in Frage gestellt wird, und der Beschlussbegründung hat der Sachverständige ein mündliches Gutachten erstattet und die eindeutige Stellungnahme abgegeben, dass „**nur** wenn eine stationäre Unterbringung weitere Erkenntnisse bringen“ könnte. Die hiermit im Einklang stehende Annahme des Angezeigten, nur die stationäre Behandlung könne weitere Erkenntnisse bringen, ist daher nicht geeignet, einen Verdacht auf willkürlich rechtswidriges Verhalten zum Nachteil des Beschwerdeführers zu begründen. In drei (wenn auch kurzen) Absätzen am Ende der Begründung wägt der Angezeigte dabei die Erforderlichkeit, die allgemeine Verhältnismäßigkeit unter Berücksichtigung der damaligen Tatvorwürfe und die Frage des Vertrauens in die Angaben des Gutachters ab und kommt zu dem Ergebnis, dass die Anordnung verhältnismäßig und ‚... **das einzige Mittel**‘, letztlich also unerlässlich sei, um die notwendige Begutachtung zu erreichen. Aus der Wortwahl ergeben sich ebensowenig wie aus dem weiteren Verhalten des Angezeigten irgendwelche Anhaltspunkte, dass dieser die Anordnung unter bewusster Verkennung dieser Grundsätze erlassen haben könnte oder weniger einschneidende aber erfolgversprechende Möglichkeiten bewusst ausgelassen worden sein könnten.

Insbesondere ist kein strafbewehrtes Verhalten darin zu sehen, dass der Angezeigte wie vom Beschwerdeführer kritisiert nicht vorab einen weiteren alternativen Gutachter vorgeschlagen hat. Dabei ist zunächst daran zu erinnern, dass das Auswahlrecht nach dem Willen des Gesetzgebers beim Gericht liegt. Unabhängig davon ist dem Hauptverhandlungsprotokoll zu entnehmen, dass dem Beschwerdeführer mehrmals Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde, zuletzt auch noch nach den Ausführungen des Sachverständigen. Zu keinem Zeitpunkt erfolgte jedoch seitens des Beschwerdeführers oder seiner anwaltlichen Vertretung dabei eine klare Äußerung und zwar weder im Hinblick auf eine eventuelle dauerhafte Mitwirkungsverweigerung noch hinsichtlich eventueller anderer Gutachterpersonen oder einer potentiellen Mitwirkungsbereitschaft (nur und gerade) bei erneuter ambulanter Vorladung. Aus Sicht des Angezeigten ergaben sich daher im Zeitpunkt der Entscheidungen keine Anhaltspunkte dafür, dass der Angezeigte bei irgendwelchem bestimmten anderen Gutachter nunmehr freiwillig mitwirken würde.

Der späteren Kritik am zunächst im Beschluss vom 22.04.2004 benannten Gutachter kam der Angezeigte ohne vorwerfbare Verzögerung nach. Aber auch bei der Neubestimmung es Gutachters Dr. Leipziger ergeben sich für den Angezeigten gerade keine Hinweise darauf, dass nunmehr bei einem anderen Gutachter freiwillig mitgewirkt würde. Im Gegenteil wird noch einmal auf den Gesprächsvermerk mit dem damaligen Verteidiger (Bl. 188) Bezug genommen, wonach vorab rechtliches Gehört gewährt worden sei und seitens des Verteidigers ausdrücklich zunächst Einverständnis mit Dr. Leipziger erklärt worden sei. Differenzen zwischen dem Beschwerdeführer und diesem Verteidiger, die insbesondere diesen Punkt betroffen haben könnten, waren dem Angezeigten nicht nachweislich bekannt.

Schließlich muss an dieser Stelle auch darauf hingewiesen werden, dass der, der zitierten Verfassungsgerichtsentscheidung (und z.B. auch der Entscheidung des OLG Stuttgart – 5 Ws 26/03) zu Grunde liegende Sachverhalt in einem für die Verhältnismäßigkeit durchaus relevanten Punkt maßgeblich von der hier gegebenen Situation abweicht. Dort lag nämlich bereits ein Erstgutachten vor, im Rahmen dessen es auch zu einer Mitwirkung des Betroffenen an einer Exploration gekommen war. Genau diesen Aspekt hat das Verfassungsgericht dann auch als ein Argument gegen die Unerlässlichkeit herangezogen. Es habe nämlich an der Darlegung gefehlt, warum nicht bereits der Rückgriff auf dieses Ergebnis zur Beurteilung der Unterbringungsfrage genügt habe. Auch dieser Aspekt kann vorliegend mangels entsprechender Explorationsergebnisse keine Relevanz besitzen und ist daher nicht geeignet, Verdachtsmomente für bewusste Verletzung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zu begründen.

cc) Vorwürfe der Anordnung einer unzulässigen „Totalbeobachtung“, einer unzureichenden Dokumentation und einer fehlenden Geeignetheit

Soweit der Beschwerdeführer in den Raum stellt, durch den Angezeigten sei (zumindest indirekt) eine unzulässige „Totalbeobachtung“ zur unrechtmäßigen Gewinnung von Erkenntnissen, angeordnet worden, findet dies in den gesichteten Akten keine Bestätigung.

Begrifflich ist von einer unzulässigen „Totalbeobachtung“ wohl erst dann auszugehen, wenn vom Betroffenen unter Umgehung seines Schweigerechts über dritte, insbesondere nicht-ärztliche Kontaktpersonen, deren Urteiler nicht fürchten muss oder im Wege der Beobachtung im höchstpersönlichen Bereich Erkenntnisse erlangt werden sollen, die dieser nicht freiwillig mitteilen will (i.d.S. BGH a.a.O., BVerfGE a.a.O.).

Dass der angezeigte Richter entsprechendes beabsichtigt oder auch nur gebilligt haben könnte, ist durch nichts zu vermuten. Im Unterschied zu dem, der zitierten Entscheidung zu Grunde liegenden Sachverhalt, bei dem der Sachverständige eine längere „Verhaltensbeobachtung“ empfohlen habe und erweislich auch auf Äußerungen gegenüber Mitgefangenen zurückgegriffen habe, sind keinerlei Anhaltspunkte ersichtlich, dass dem Angezeigten hier irgendwelche diesbezüglichen Absichten des Gutachters im Zeitpunkt der Entscheidung bekannt gewesen sein könnten. Entsprechend finden sich auch keinerlei Anhaltspunkte hierfür in den Beschlüssen selbst. Ausdrücklich wird die Entscheidung nur mit zu erwartender ‚Behandlung‘ bzw. ‚Begutachtung‘ begründet. Dieser entscheidende Unterschied bei der Wortwahl spricht gegen die Unterstellung vorsätzlichen Verhaltens des Angezeigten. Soweit dort im Tenor das Wort „Beobachtung“ verwendet wird, ist dies nicht zu beanstanden, entspricht vielmehr dem Wortlaut der Überschrift der Norm im Strafgesetzbuch. Auch aus der weiteren Kommunikation mit dem Sachverständigen ergeben sich keine Hinweise auf eine vom Angezeigten erstrebte ‚Totalbeobachtung‘.

Auch die Argumentation, durch das Fehlen der schriftlichen Fixierung eines konkreten Untersuchungskonzepts und Ausführungen zur Geeignetheit sei das Vorgehen ins Ermessen des Gutachters gestellt worden und damit auch eine Totalbeobachtung gebilligt worden, ist nicht belegbar. Im Übrigen begründet der Vorwurf fehlender Darlegungen zum Untersuchungskonzept auch für sich gesehen keinen Anfangsverdacht auf strafbares Verhalten. Selbst wenn man mit dem Beschwerdeführer davon ausgehen sollte, dass die Beschlüsse (ebenso wie das Gutachten selbst) eine nach den Grundsätzen der Rechtsprechung erforderliche Darlegung über die Geeignetheit der Maßnahme und die Konzeptionierung der Untersuchung vermissen lasse, legt dies keineswegs den Gegenschluß nahe, dass der Angezeigte vorsätzlich und bewußt zum Schaden des Beschwerdeführers gegen geltendes Recht habe verstoßen wollen. Vielmehr ergibt sich aus den gesichteten Unterlagen, dass der Angezeigte sich auf die Ausführungen des aus seiner Sicht vertrauenswürdigen Gutachters bezog und seine Anordnung, allenfalls formell nicht ganz vollständig aber dennoch auch in diesem Punkt nicht gesetzeswidrig verfasste (zur rechtlich hier nicht relevanten Frage, ob er bei gebotener und zumutbarer Sorgfalt ein genaueres Konzept hätte erfragen und dieses in die Begründung hätte aufnehmen müssen, siehe oben).

Auch der Verdacht kollusiven Zusammenwirkens mit dem Gutachter zur Erlangung eines bestimmten Ergebnisses, basiert nicht auf verifizierbaren Tatsachen oder konkreten Anhaltspunkten. Insbesondere sind die Behauptungen unzulässiger Weiterleitung von neuen Tatvorwürfen an den Gutachter ebenso wenig geeignet einen Verdacht zu begründen, wie der Vorwurf der Einflussnahme auf die Zuständigkeit beim Landgericht (Verwaltungsgericht. Hierzu sogleich nachfolgend).

2. Vorwurf der unzulässigen Weiterleitung von Akten an den Sachverständigen

Der Beschwerdeführer will vorwerfbares Verhalten oder zumindest ein Indiz für die Intention des Angezeigten darin sehen, dass dieser nach erteiltem Gutachtensauftrag Informationen über ein neues Verfahren an den Gutachter weitergeleitet habe.

Das Verhalten des Angezeigten in der konkreten Situation begründet auch diesbezüglich keinen Anfangsverdacht für strafbares Verhalten. Ein solches wäre vorliegend allenfalls dann noch denkbar und verfolgbare, wenn hierin eine Tathandlung im Hinblick auf die angezeigte Freiheitsberaubung gesehen werden könnte, der Angezeigte also versucht haben soll, durch die Zuleitung unter Verletzung und willkürlicher Missachtung geltender Rechtsnormen den Beschwerdeführer in vorläufiger Unterbringung zu halten. Dieser Verdacht entbehrt jeder Grundlage. Vielmehr bestehen diesseits keine Zweifel, dass die Zuleitung der neuen Erkenntnisse im Rahmen der gebotenen und aus Sicht des Angezeigten zulässigen Versorgung des Sachverständigen mit den zur Gutachtenerstattung erforderlichen Informationen und Anknüpfungstatsachen erfolgte.

Die Zuleitung von Akten(-teilen), die wie hier im weiteren Verlauf zunächst an das Gericht geleitet (Bl. 131 des hinzuerbundenen Verfahrens 802 Js 13851/05) und schließlich sogar hinzuerbunden und mitverhandelt wurden und deren Inhalt für den Gutachter augenscheinlich von Relevanz ist (Bl. 306), ist nicht zu beanstanden. Vielmehr ist dies Ausdruck des gebotenen Bestrebens des Gerichts, eine vollständige Unterrichtung des Gutachters zu erreichen und diesem Anknüpfungspunkte für die umfassende Bewertung von Tatverhalten und Person zu liefern. Dass dem Angezeigten die Relevanz der Informationen für die Gutachtenerstattung auch bewusst war, ergibt sich aus dem Telefonvermerk des Gutachters vom 26.04.2005 in dem ein Telefonat zwischen den Angezeigten in der 13. KW zitiert wird (Bl. 306).

Eine versuchte Manipulation oder Einflussnahme oder gar ein kollusives Zusammenwirken kann daher in der Überlassung von neuen Erkenntnissen nicht gesehen werden.

Auch die zeitlichen Abfolgen der mutmaßlichen Zuleitung an den Gutachter führen hierzu zu keiner anderen Bewertung. Zwar weist der Beschwerdeführer darauf hin, dass ausweislich des Gutachtens bereits am 31.05.2005 Akten(teile) an den Gutachter übersandt worden seien, wobei ausweislich eines Telefaxes der Staatsanwaltschaft von dort erst am 02.06.2005 eine Zuleitung per Fax erfolgte (Bl. 258 und Bl. 129 des hinzuerbundenen Verfahrens 802 Js 13851/05), doch ergibt die Verfügung der Staatsanwaltschaft, mit der die Zuleitung angeordnet wurde bereits am 25.05.2005. Die Weiterleitung war daher tatsächlich bereits von der Staatsanwaltschaft gebilligt. Auch der polizeiliche Vermerk auf Bl. 305 der Akten vom 20.04.2005 belegt, dass es bereits im Zeitpunkt der Überstellung des Beschwerdeführers an das Bezirkskrankenhaus am 14.02.2005 die Absicht der Staatsanwaltschaft war, den Gutachter auch über andere Verfahren in Kenntnis zu setzen (hier Übergabe der Akten 803 Js 4726/03 und 509 Js 182/04 durch Polizei nach Rücksprache mit Staatsanwaltschaft). Auf Bl. 307 schließlich bestätigt die Staatsanwaltschaft in einem Vermerk vom 04.05.2005 ausdrücklich die Absicht, weitere Aktenteile zu Informationszwecken an den Gutachter zu senden. Konkretisierbare Anhaltspunkte dafür, dass der Angezeigte dennoch davon ausgegangen sein könnte, gegen den Willen der Staatsanwaltschaft und unter Umgehung von Zuständigkeiten rechtswidrig Einfluss zu nehmen, sind spekulativ und nicht mit den Erkenntnissen der Akten vereinbar.

Ergänzend ist im Übrigen darauf hinzuweisen, dass Ermittlungen und ein Ergreifungsversuch im Folge-Verfahren (um dessen Weiterleitung es hier geht) auch im Zusammenhang mit dem Vollzug des Beschlusses des Angezeigten nach § 81 StPO im Hauptverfahren erfolgte. Hierüber musste der Angezeigte logischerweise daher informiert werden, so dass schon daher eine frühzei-

tige Einbeziehung des Angezeigten (und des Sachverständigen) erklärlich und in keiner Weise zu beanstanden war.

Ob die Staatsanwaltschaft hierbei in ihrer eigentlichen funktionalen Zuständigkeit kurzzeitig übergegangen worden sein könnte, mag dahinstehen, da sich hieraus weder gesondertes strafbares Verhalten noch Hinweise auf vorsätzliche Manipulation der Gutachtensergebnisse ergeben.

Es fehlt folglich nicht nur an strafbarem Verhalten, sondern auch an jeglichen Anhaltspunkten, dass hieraus auf einen Verdacht irgendeiner Schädigungs- und Manipulationsabsicht der Angezeigten geschlossen werden könnte.

3. Manipulation Zuständigkeit und Verzögerung

Der Beschwerdeführer will auch daraus, dass das Verfahren verzögert betrieben worden sei und schließlich in den Zuständigkeitsbereich der 7. Strafkammer des Landgerichts Nürnberg gefallen sei, ein Indiz für vorsätzliches und manipulatives Verhalten sehen.

Auch diesbezüglich ergeben sich jedoch keine konkretisierbare Anfangsverdachtsmomente.

Zum Verfahrensgang im maßgeblichen Zeitraum ist dabei zunächst folgendes auszuführen:

- Die Fertigstellung des Gutachtens erfolgte am 25.07.2005 und wurde vom Angezeigten weder verzögert noch unüberwacht gelassen. Vielmehr erfolgte etwa am 04.07.2005 (Bl. 257) eine Sachstandsanfrage, die dann am 20.07.2005 noch einmal wiederholt wurde.
- Zeitnah wurde das Gutachten an die Staatsanwaltschaft zur Stellungnahme gesandt (Bl. 289).
- Am 22.08.2005 ging die Stellungnahme der Staatsanwaltschaft mit dem Antrag auf Verweisung des Verfahrens an das Landgericht ein (Bl. 311) ein. Hierbei wurde ausdrücklich auch auf Taten und Verhaltensweisen des Beschwerdeführers außerhalb des Hauptverfahrens Bezug genommen, wobei explizit das Verfahren 802 Js 13851/05 zitiert wurde. Ab diesem Moment spätestens war es auch Sicht des Angezeigten geboten, auch dieses Verfahren zu berücksichtigen.
- Das Verfahren 802 Js 13851/05 wurde auf eine Beschwerde vom 27.09.2005 (gegen die ursprüngliche Sachbehandlung nach § 154 StPO) hin, am 06.10.2005 wieder aufgenommen (Bl. 136 des hinzuverbundenen Verfahrens). Die erhobene Anklage (mutmaßlich vom 06.10.2005 statt 06.09.2005) – Bl. 140) ging am 14.10.2005 bei Gericht ein. Am gleichen Tag erfolgte der Verbindungsbeschluss mit dem hiesigen Verfahren sowie die Mitteilung der Anklage an die Verteidigung mit einer einwöchigen Stellungnahmefrist (Bl. 145 f.).
- Am 29.12.2005 erging schließlich der umfangreiche Verweisungsbeschluss (Bl. 314), verbunden mit der Verfügung, den Beschluss an die Verfahrensbeteiligten zu leiten und gleichzeitig die Anordnung, die Akten, zur weiteren Veranlassung an die Staatsanwaltschaft zu leiten (Bl. 320). Ab diesem Zeitpunkt war der weitere Gang des Verfahrens dem unmittelbaren Einfluss des An

gezeigten weitestgehend entzogen. Dass die tatsächliche Weiterleitung erst nach den Feiertagen am 03.01.2006 erfolgte ist deshalb nicht dem Verantwortungsbereich des Angezeigten zuzurechnen.

Diese Verfahrensbehandlung ist auch unter Berücksichtigung der Aktenlaufzeiten, Stellungnahmefristen und dem Umstand, dass der Beschwerdeführer zu diesem Zeitpunkt nicht in Haft oder vorläufiger Unterbringung war, strafrechtlich nicht zu beanstanden. Trotz einzelner Leerlaufzeiten wurde das Verfahren dennoch vom Angezeigten hinreichend kontinuierlich betrieben, so dass jedenfalls keinerlei Raum für eine willkürliche Verschleppung ist.

Soweit der Beschwerdeführer desweiteren den Verdacht in den Raum stellt, der Angezeigte hätte es durch Einflussnahmen auf den Turnus beim Landgericht erreicht, dass eine bestimmte, von ihm gewünschte Kammer zuständig würde, da diese – was ihm offensichtlich auch hätte bekannt sein sollen – bereits vorab eine vorgefasste Meinung gehabt haben soll, so ergeben sich für diese Spekulationen keine Anfangsverdachtsmomente. Um eine solche zifferngenaue Eintragung bei der Einlauf- bzw. Turnusstelle des Landgerichts zu erreichen, hätte der Angezeigte manipulativ nicht nur auf seine eigenen Geschäftsstellen und Auslaufstellen, sondern auch auf die Verantwortlichen bei der Staatsanwaltschaft und beim Landgericht einwirken und engmaschig kontrollieren müssen. Hierfür gibt es nicht die geringsten Anhaltspunkte, so dass es gar nicht weiter darauf ankommen muss, dass nach hiesiger Überzeugung und den obigen Ausführungen auch keinerlei Ansätze ersichtlich sind, welches Interesse der Angezeigte hieran hätte haben sollen.

II. Strafbarkeit des Dr. Leipziger

Dem Gutachter Dr. Leipziger wirft der Beschwerdeführer im Wesentlichen vor, seine anfängliche und dauerhafte Weigerung zur Mitwirkung an der Exploration und an Untersuchungen ignoriert zu haben. Tatsächlich wäre er aber verpflichtet gewesen, diese Unterbringung in der Weise vorzeitig zu beenden, dass er das Gericht hätte informieren müssen. Von dort aus wäre der Beschwerdeführer dann früher entlassen worden.

Zudem habe er den Beschwerdeführer offensichtlich systematisch beobachten lassen und diese Erkenntnisse in unzulässiger Weise verwendet.

Die Staatsanwaltschaft führt u.a. aus, dass es zwar richtig sei, dass der Beschwerdeführer zu Beginn der Unterbringung Untersuchungen verweigert habe, dass aber die Begutachtung sodann auf der Verhaltensbeobachtung basiert habe und der Beschwerdeführer hierbei auch (zumindest teilweise) freiwillig mitgewirkt habe.

Dass der Gutachter (unzulässige) Beobachtungsmaßnahmen angeordnet habe, sei nicht belegt.

Ein Anfangsverdacht ist zutreffend von der Staatsanwaltschaft auch gegen den Gutachter verneint worden. Hierbei ist zunächst klarstellend daran erinnert, dass dem Angezeigten ein richterlicher Beschluss vorlag, an den er sich grundsätzlich gebunden sehen durfte. Darin finden sich auch keinerlei Vorgaben oder Einschränkungen dahingehend, dass er die Begutachtung bei unterbliebener Mitwirkung des Beschwerdeführers sofort abbrechen sollte, regelmäßige Zwischenberichte abgeben oder besondere Maßnahmen unterlassen solle.

Selbst wann man davon ausgeht, dass dem angezeigten Gutachter jedenfalls die grundsätzliche strafbewehrte Pflicht oblag, umgehend dem Gericht Mitteilung zu machen, wenn der Zweck des Gutachtens erreicht oder eine Fortsetzung nicht mehr erfolversprechend geworden wäre, so ist ein vorsätzlicher Verstoß gegen eine solche Pflicht, insbesondere mit der Absicht der Freiheitsberatung nicht ersichtlich.

Richtig ist, dass dem Angezeigten mit Beginn der Unterbringung wiederholt zum Ausdruck gebracht wurde, dass eine Mitwirkung an Explorationsgesprächen und Untersuchungen nicht beabsichtigt sei. Der Beschwerdeführer verkennt jedoch, dass eine Fortdauer der Unterbringung zur Erstellung des Gutachtens dann und gerade dann aufgrund des vorliegenden Beschlusses zulässig war, wenn die Begutachtung aus Sicht des Angezeigten auch ohne die aktive Mitwirkung an Exploration und Untersuchungen und ohne Verletzung der zulässigen Begutachtungsmodalitäten dennoch möglich und erfolgversprechend im Sinne der Anordnung war. Gerade diese Konstellation stellt einen möglichen Anwendungsfall des § 81 StPo dar. Nur klarstellend ist dabei daran zu erinnern, dass die Verfassungsmäßigkeit der Norm auch vom Verfassungsgericht gerade nicht grundsätzlich in Frage gestellt wurde.

Dass diese subjektive Erfolgsaussicht im vorliegenden Fall aus Sicht des angezeigten Gutachters nicht widerlegbar bis zum Ende der Unterbringungszeit vorlag, ergibt sich bereits aus dem Gutachten selbst. Hierbei greift der Gutachter nämlich auf die Erkenntnisse zurück, die er im Rahmen der Verhaltensbeobachtung und im Rahmen von eindeutig freiwilligen Äußerungen (vgl. die Auflistungen in der Strafanzeige und in der Einstellungsverfügung - exemplarisch etwa das Gespräch vom 18.03.2005 mit dem Gutachter oder Äußerungen gegenüber Oberarzt/Ärzten) erlangen konnte. Ausdrücklich ergibt sich aus der Zusammenfassung der Anknüpfungserkenntnisse (Bl. 14 ff. des Gutachtens), dass diese Erkenntnisse tatsächlich für die Gutachtenerstellung von Relevanz und erforderlich waren. Gerade der Umstand, dass der Angezeigte sich in der Lage sah, aufgrund der Erkenntnisse aus der Zeit der Unterbringung (und dem Akteninhalt) auch ohne Mitwirkung des Beschwerdeführers die Begutachtung entsprechend dem gerichtlichen Auftrag abzuschließen, belegt, dass er davon ausging, die Fortdauer der Unterbringung sei zur Fertigstellung des Gutachtens zulässig und geboten. Von einer willkürlichen Aufrechterhaltung des Freiheitsentzugs kann mangels entgegensehender Hinweise nicht ausgegangen werden.

Ob in das Gutachten auch Erkenntnisse einfließen, die im Hinblick auf den Schutz des unantastbaren Privatbereichs nicht hätten durch das Gericht angeordnet und verwendet werden dürfen, muss hierbei nicht weiter entschieden werden, da selbst dann aus Sicht des Gutachters bis zum Ende jedenfalls auch zulässige Erkenntnisse (gegenüber ärztlichem Personal oder dem Gutachter selbst) zu erwarten waren, so dass aus Sicht des Angezeigten keine Pflicht bestanden hätte, die Maßnahme abubrechen. Folglich würde es im Hinblick auf eine eventuelle Mitwirkung an einer Freiheitsberaubung bereits an dem erforderlichen Kausalzusammenhang fehlen.

Inwieweit eine hypothetisch zu unterstellende, bewusste Anordnung und Ausnutzung einer unzulässigen ‚Totalbeobachtung‘ anderweitig verfolgbares, strafbares Verhalten begründen könnte (versuchte Freiheitsberaubung für die Zukunft), kann dahinstehen. Es finden sich nämlich weder Anhaltspunkte dafür, dass der angezeigte Richter unzulässige Beobachtungen oder Dokumentationen angeordnet haben könnte, noch dass der Gutachter dies seinerseits veranlasst oder vorsätzlich missbräuchlich verwendet haben könnte. Auch die Wiedergabe aus der Dokumentation und die zitierten Gespräch mit ärztlichem und Pflegepersonal indizieren diesbezüglich kein strafbares Verhalten.

Ausdrücklich soll in diesem Zusammenhang auf die fundierte Kommentierung im Systematischen Kommentar (§ 81, 26. Aufbau-Lfg. Rn. 36 f) verwiesen werden. Dort wird vertreten, dass es dem Sinn und dem Wortlaut der Norm widerspräche, die Beobachtung des Betroffenen in seiner eigenverantwortlichen Gestaltung des Tagesablaufs, seiner persönlichen Pflege oder Vernachlässigung von Interessen und seiner Integrationsfähigkeit als unzulässige ‚Totalbeobachtung‘ zu qualifizieren.

Auch sei es nicht unzulässig, Verhalten und alltägliche Äußerungen unabhängig von der ausdrücklichen Einwilligung zu dokumentieren, da sonst der Sinn der Beobachtung ohne Niederlegung der Erkenntnisse fraglich wäre.

Unabhängig davon, ob man sich dieser (von anderen kritisierten) Ansicht anschließt (bzw. sie zumindest für vertretbar erachtet), zeigt diese Argumentation jedenfalls, dass der Begriff der „Totalbeobachtung“ und der Bereich zulässiger Verhaltensbeobachtung unscharf und daher einer gewissen Auslegung unterworfen ist. Unter Berücksichtigung dieser Überlegung erfassen die vom angezeigten Gutachter zitierten Beobachtungen keinen solch klaren, höchstpersönlichen Bereich, der den unzweideutigen Schluss auf vorsätzliche Verletzung des innersten Schutzbereichs begründen würde.

Hinzu kommt, dass bei Freiwilligkeit oder bei entsprechender Belehrung über die Verwendung eines die Verwertbarkeit auch von der Rechtsprechung anerkannt wird. Nicht widerlegbar hat der Sachverständige den Beschwerdeführer nicht nur zu Beginn der Unterbringung über sein Recht der Aussagefreiheit belehrt (S. 21 des Gutachtens), sondern auch später darauf hingewiesen, dass weitere Untersuchungen und Gespräche nötig wären. Aus Sicht des Angezeigten ist daher nicht zu widerlegen, dass dieser davon ausgehen durfte, der Beschwerdeführer sei dadurch hinreichend belehrt und er könne die Erkenntnisse dokumentieren und verwenden.

Anhaltspunkte für sonstiges strafbares Verhalten sind nicht ersichtlich.

Ein Anfangsverdacht ist folglich hinsichtlich beider Angezeigter nicht anzunehmen. Weiterführende Ermittlungen sind daher nicht geboten.

Im Auftrag

gez. Ledermann
Oberstaatsanwalt“

Dem Schreiben beigefügt war eine Rechtsmittelbelehrung nach § 172 Abs. 2 StPO.

III. Verletzung des Legalitätsprinzips

Die Gründe der Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft Augsburg sind bereits aus den oben angeführten Erwägungen nicht richtig. Sie können den bereits umfangreich dargelegten, (jedenfalls) sowohl in rechtlicher als auch tatsächlicher Hinsicht bestehenden Anfangsverdacht der schweren Freiheitsberaubung gegen die Beschuldigten nicht entkräften. Aus diesem Grund verstößt der Einstellungsbescheid gegen das Legalitätsprinzip aus § 152 Abs. 2 StPO. Gleiches gilt für den diese Einstellung bestätigenden Beschwerdebescheid der Generalstaatsanwaltschaft München, der sich ebenfalls aus den bereits dargelegten Gründen und zudem aus folgenden Erwägungen heraus als unzutreffend erweist:

1. Ermittlungserzwingungsantrag

Vorab erlaube ich mir an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass der vorliegend an das Oberlandesgericht gestellte Antrag auf Erlass einer gerichtlichen Anordnung an die Staatsanwaltschaft, die Ermittlungen aufzunehmen und durchzuführen (sog. „Ermittlungserzwingungsantrag“), nicht nur statthaft ist⁷⁴. Er bewirkt zudem, dass die Voraussetzung für eine antragsgemäße Entscheidung nicht die Bejahung eines hinreichenden Tatverdachts, sondern schon eines Anfangsverdachts ist.

Die Staatsanwaltschaft Augsburg und die Generalstaatsanwaltschaft München haben jeweils – wie oben umfangreich vorgetragen – einen Anfangsverdacht verneint, die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abgelehnt und deshalb keinerlei eigene Aufklärung durchgeführt. Nach eigenem Bekunden haben die jeweiligen Dezernenten den Vorgang jeweils lediglich unter „Beziehung der Akten“ überprüft. Bei diesen Akten handelt es sich ausgehend vom Inhalt der Bescheide nur um die Akten der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth zu dem Aktenzeichen 802 Js 4743/03 und (zumindest im Fall der Generalstaatsanwaltschaft) um die Akten der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth zu dem Aktenzeichen 802 Js 13851/05. Den von mir aufgezeigten Ermittlungsansätzen zur eigenen Sachverhaltsaufklärung, etwa in Form der Befragung des Justizobersekretärs Mühlbauer als Zeugen oder der Beiziehung der Pflegedokumentationen, Krankenakten etc. aus dem BKH Bayreuth (s.o.) wurde hingegen nicht nachgegangen.

⁷⁴ Graalman-Scherer in Löwe-Rosenberg, StPO, 26. Aufl., Rdnrn. 16 ff. zu § 175.

In einem solchen Sonderfall kann das Oberlandesgericht die hier vom Anzeigerstatter begehrte Entscheidung treffen und hat sich dabei am Vorliegen eines **Anfangsverdachts** zu orientieren:

Zur Zulässigkeit eines solchen Ermittlungserzwingungsantrags hat etwa das Oberlandesgericht Rostock zusammenfassend ausgeführt⁷⁵:

„Aber auch soweit - im Wege eines ‚Ermittlungserzwingungsverfahrens‘ - ausnahmsweise eine Anordnung an die Staatsanwaltschaft für möglich erachtet wird, die Ermittlungen wieder aufzunehmen, ist der vorliegende Antrag unzulässig, weil die für die Erteilung einer solchen Anordnung erforderlichen Voraussetzungen

- rechtsirrigte Verneinung des Anfangsverdacht einer strafbaren Handlung einer lebenden Person,

- Vorliegen völlig unzulänglicher Ermittlungen,

- grobe, den Kernbereich der zu ermittelnden Tatbestände betreffende Ermittlungsfehler oder

- abwegige Schlussfolgerungen aus den ermittelten Tatsachen

nicht vorliegen.“

Hiervon ausgehend ist der gestellte Ermittlungserzwingungsantrag statthaft: Die Staatsanwaltschaft Augsburg und die Generalstaatsanwaltschaft München haben zunächst aus irrigen Rechtsgründen den Anfangsverdacht verneint (s.o. und im Folgenden). Zudem haben sie keine eigenen Ermittlungen durchgeführt und damit den Sachverhalt in tatsächlicher Hinsicht überhaupt nicht aufgeklärt. Sollte man hingegen die nach eigenen Bekunden erfolgte Prüfung des Sachverhalts anhand der beigezogenen Akten bereits als Aufklärungsmaßnahmen ansehen wollen, wären diese „Ermittlungen“ jedenfalls zum einen offensichtlich völlig unzureichend: Denn es wurde darüber hinaus keiner der benannten Zeugen befragt und nicht einmal die „Krankenakte“ des Herrn Mollath bzw. die weiteren angeführten Dokumentationen aus dem Bezirkskrankenhaus Bayreuth beigezogen. Zum anderen sind die gezogenen Schlussfolgerungen aus den beigezogenen Akten derart abwegig (siehe auch hierzu meine obigen sowie die noch folgenden Ausführungen), dass auch die vierte Fallgruppe einschlägig wäre.

⁷⁵ OLG Rostock, Beschluss vom 12. März 2004, Az.: I Ws 120/03 – zitiert nach juris.

Die Reduzierung des Prüfungsmaßstabs bei einem Ermittlungserzwingungsantrag auf das Bestehen eines **Anfangs**verdachts stellt etwa das Kammergericht Berlin dar:

*„Im vorliegenden Fall hat die Staatsanwaltschaft aus Rechtsgründen keine Veranlassung gesehen, irgendwelche Beweiserhebungen durchzuführen, so dass der Sachverhalt überhaupt nicht aufgeklärt worden ist und sämtliche Ermittlungen nachgeholt werden müssen. Diesen Fall hat der Gesetzgeber ersichtlich nicht bedacht. Rieß (...) weist mit Recht darauf hin, dass hier durch das 1. StVRG vom 9.12.1974 (BGBl. I, 3393) nachträglich eine Gesetzeslücke entstanden ist, die der Ausfüllung bedarf. Bis zu dieser Gesetzesänderung konnte die öffentliche Klage entweder durch einen Antrag auf gerichtliche Voruntersuchung (...) oder durch Einreichung einer Anklageschrift erhoben werden. Das Oberlandesgericht konnte daher auch bei fehlenden Ermittlungen über den Klageerzwingungsantrag abschließend entscheiden, ohne den Sachverhalt selbst aufzuklären zu müssen. Sofern ein Anfangsverdacht bestand, konnte es die Erhebung der öffentlichen Klage in der Form des Antrags auf gerichtliche Voruntersuchung anordnen, weil dies keine Entscheidung über die Eröffnungsreife voraussetzte (...). Mit der Beseitigung der gerichtlichen Voruntersuchung, die darauf zurückzuführen ist, dass der Gesetzgeber die Staatsanwaltschaft im Justizbereich zur alleinigen Ermittlungsbehörde mit den hierfür notwendigen Befugnissen (vgl. BT-Dr 7/551, S. 37ff.) bestimmen wollte, ist diese Möglichkeit jedoch entfallen. Insbesondere die Begründung für den Wegfall dieses Rechtsinstituts spricht dafür, die nachträglich entstandene Regelungslücke in der Weise auszufüllen, dass die Ermittlungsaufgaben jedenfalls in solchen (Ausnahme-) Fällen der Staatsanwaltschaft zu übertragen sind, in denen diese aus Rechtsgründen schon ein Anfangsverdacht (§ 152 II StPO) verneint und deshalb davon abgesehen hat, den ihr angezeigten Sachverhalt in irgendeiner Weise aufzuklären, **das Oberlandesgericht aber – wie hier – den Anfangsverdacht annimmt**, den hinreichenden Tatverdacht aber noch nicht bejahen kann, weil es an ausreichenden tatsächlichen Aufklärungen fehlt.“⁷⁶*

Das Oberlandesgericht München hat sich damit in rechtlicher Hinsicht – ebenso wie zuvor die Staatsanwaltschaft und die Generalstaatsanwaltschaft – „lediglich“ zu fragen, ob nach den hier vorgenommenen Ausführungen gegen die Beschuldigten ein Anfangsverdacht wegen Freiheitsberaubung zu bejahen ist und somit eine Aufklärung des Sachverhalts nach § 152 Abs. 2 StPO geboten ist.

⁷⁶ KG in NStZ 1990, 355 (355f.); zustimmend u.a.: OLG Braunschweig in wistra 1993, 31 (33f): Diese Entscheidung weist insbesondere darauf hin, dass in diesem Ausnahmefall eine Entscheidung des Gerichts auch keine vorherige Anhörung der Beschuldigten voraussetzt; OLG-Koblenz in NStZ 1995, 50 (51); Meyer-Göfner, StPO, 56. Auflage, Rdnr. 2 m.w.N. zu § 175.

2. Zulässigkeit trotz früherem, bezüglich des Beschuldigten zu 2 teilweise überschneidendem Verfahren bei der Staatsanwaltschaft Bayreuth

Außerdem steht der Zulässigkeit des Antrags nicht entgegen, dass gegen den Beschuldigten zu 2 bereits in einem früheren Verfahren durch Bescheide der Staatsanwaltschaft Bayreuth und der Generalstaatsanwaltschaft Bamberg die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abgelehnt worden war und gegen Letzteren nicht das Klageerzwingungsverfahren betrieben worden ist (vgl. zu diesem Verfahren auch die obige Darstellung).

Jedenfalls aufgrund der hier vorliegenden neuen staatsanwaltlichen Sachentscheidungen (durch die Staatsanwaltschaft Augsburg und die Generalstaatsanwaltschaft München) ist das damalige Verstreichenlassen der Monatsfrist des § 172 Abs. 2 Satz 1 StPO gegenüber dem Bescheid der Generalstaatsanwaltschaft Bamberg unschädlich. Das Oberlandesgericht Stuttgart hat hierzu ausgeführt⁷⁷:

*„Nach Ablauf der Monatsfrist ist der Rechtsbehelf verbraucht. Er steht dem Anzeigerstatter jedenfalls dann nicht mehr zur Verfügung, wenn er keine neuen Tatsachen oder Beweismittel benannt hat und die StA sowie die GenStA deswegen, nachdem der erste Klageerzwingungsantrag als unzulässig verworfen worden war, die Wiederaufnahme der Ermittlungen abgelehnt haben (...). **Denn dann ergeht keine neue staatsanwaltliche Entscheidung in der Sache; vielmehr wird lediglich auf die früheren Einstellungsbescheide Bezug genommen. Eine solche Formalentscheidung kann den Weg ins Klageerzwingungsverfahren nicht erneut eröffnen.** Nichts anderes kann gelten, wenn – wie hier – der Anzeigerstatter in den früheren Ermittlungsverfahren den ihm durch ordnungsgemäße Rechtsbehelfsbelehrung nach § 172 II 2 StPO aufgezeigten Weg des Klageerzwingungsverfahrens nicht beschrritten hat und die Monatsfrist des § 172 II 1 StPO hat ungenutzt verstreichen lassen. Die einmal versäumte Frist zur Stellung eines Klageerzwingungsantrags kann der Anzeigerstatter nicht dadurch wieder eröffnen, dass er seine Strafanzeige wiederholt, ohne neue Tatsachen oder Beweismittel zu benennen (...). Lehnen die StA und die GenStA bei dieser Sachlage die Wiederaufnahme der Ermittlungen ab, so ist – **anders als bei einer neuen staatsanwaltlichen Sachentscheidung** – das Klageerzwingungsverfahren nicht mehr statthaft.“*

Zwar hat die Staatsanwaltschaft Augsburg und die Generalstaatsanwaltschaft München in den hier angegriffenen Bescheiden das Ermittlungsverfahren (rechtsfehlerhaft) nicht eröffnet und keine eigenen Ermittlungen durchgeführt (s.o.). Allerdings haben sich die zuständigen Dezenten in der Sache mit der Strafanzeige sowie der (ergänzenden) Beschwerdebeurteilung

⁷⁷OLG Stuttgart in NStZ-RR 1997, 177.

auseinandergesetzt (s.o.) und damit jeweils eine – bezogen auf den Beschuldigten zu 2 **neue** – Sachentscheidung und keine reine Formalentscheidung getroffen.

3. Verletzteneigenschaft

Des Weiteren ist der Anzeigerstatter auch antragsbefugt: Als Betroffener der insbesondere im Bezirkskrankenhaus Bayreuth unter Leitung des Beschuldigten zu 2 vollzogenen (rechtsbeugenden) Einweisungsbeschlüsse des Beschuldigten zu 1 vom 22.4.2004 und 16.09.2004 (die miteinander im Zusammenhang stehen) wurde der Anzeigerstatter in seinem Rechtsgut der persönlichen Fortbewegungsfreiheit beeinträchtigt und ist damit offensichtlich Verletzter der hier angezeigten schweren Freiheitsberaubung.

4. Verletzung des Legalitätsprinzips durch den Beschwerdebescheid der Generalstaatsanwaltschaft München vom 9.7.2013

Die von der Generalstaatsanwaltschaft München im hier angegriffenen Beschwerdebescheid für die Zurückweisung der Beschwerde des Anzeigerstatters als unbegründet vorgebrachten Argumente vermögen nicht zu überzeugen. Die erfolgte Verneinung des Anfangsverdachts verletzt das Legalitätsprinzip.

a. Die Wiedergabe von (weiteren) Ausführungen der Staatsanwaltschaft Augsburg

Zunächst zitiert die Generalstaatsanwaltschaft München Ausführungen der Staatsanwaltschaft Augsburg gegen das Beschwerdevorbringen, denen sie zumindest im Ergebnis (was auch immer dies genau heißen mag) zustimmt. Wie im Folgenden gezeigt wird, ist diese Zustimmung nicht angebracht.

aa. Vermeintliche Argumente gegen eine Missachtung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts durch die Beschuldigten zu 1 und 2

Die Staatsanwaltschaft Augsburg versucht in den zitierten Passagen weiterhin mit allen Mitteln, den evidenten und umfangreich dargelegten Verstoß der Beschuldigten zu 1 und 2 gegen die Vorgaben aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 9.10.2001 zu negieren:

(1) Vermeintliche Argumente zugunsten des Beschuldigten zu 1

Bezüglich des Beschuldigten zu 1 hält die Staatsanwaltschaft Augsburg an ihrer Ansicht fest, Herr Mollath habe seine Untersuchung nicht insgesamt, sondern nur gegenüber dem Sachverständigen Lippert verweigert bzw. der Beschuldigten zu 1 wäre jedenfalls nicht von einer vollständigen Verweigerung des Herrn Mollath ausgegangen. Sodann schlussfolgert die Staatsanwaltschaft Augsburg, dass angesichts dieser fehlenden generellen Weigerung „*Ausführungen zu konkreten Ausgestaltung der Unterbringung zur Beobachtung*“ durch den Beschuldigten zu 1 nicht geboten gewesen wären.

Diese Ausführungen sind widersprüchlich und rechtsfehlerhaft:

Die Argumentation der angeblich nur partiell auf den Sachverständigen Lippert bezogenen Weigerung des Herrn Mollath ist – wie bereits umfangreich dargelegt – nicht haltbar, weil höchst widersprüchlich. Zur Vermeidung von Wiederholungen sei dies an dieser Stelle nur noch einmal zusammenfassend aufgezeigt: Nach Interpretation der Staatsanwaltschaft Augsburg soll der Beschuldigte zu 1 von einer nur auf den Sachverständigen Lippert bezogenen Mitwirkungsverweigerung des Herrn Mollath ausgegangen sein, aber Herr Mollath trotzdem zur Begutachtung durch jeweils andere Gutachter (zuerst durch Dr. Worthmüller, anschließend durch den Beschuldigten zu 2) **zwangseingewiesen** haben. Dies ist absurd: Einer Zwangseinweisung bedarf es nur bei fehlender Freiwilligkeit! Selbstverständlich ging der Beschuldigte zu 1 also bei seinen Beschlüssen von einer vollständigen Mitwirkungsverweigerung aus, sonst hätte er sie nicht erlassen. Eine andere Interpretation ist lebensfremd. Dass gerade vor diesem Hintergrund der vollständigen Verweigerung die Darstellung eines konkreten Untersuchungskonzeptes somit erforderlich gewesen wäre und diese in den Beschlüssen des Beschuldigten zu 1 fehlt, habe ich bereits oben umfassend dargelegt.

Die Ausführungen der Staatsanwaltschaft Augsburg geben aber Anlass hilfsweise noch einmal klarstellend darauf hinzuweisen, dass es bezogen auf diese Dokumentations- und Begründungspflicht letztlich nicht auf die vollständige Verweigerung der Mitwirkung an der Begutachtung durch Herrn Mollath ankommt. Im Gegensatz hierzu geht die Staatsanwaltschaft Augsburg – die Reichweite des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 9.1.2001 nach wie vor missachtend – offensichtlich davon aus, dass Ausführungen zur konkreten Ausgestaltung der Unterbringung zur Beobachtung im Rahmen eines Beschlusses nach § 81 StPO **nur** bei einer vollständigen Verweigerung des Beschuldigten bei seiner Begutachtung erforderlich seien:

„Ausführungen zur konkreten Ausgestaltung der Unterbringung zur Beobachtung waren daher nicht geboten.“

Dies ist schlichtweg falsch und erfordert deshalb erneut eine Zitierung des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 9.1.2001, in dem es ausdrücklich heißt (meine Hervorhebung):

*„Die Fachgerichte haben die Anforderungen an die Rechtmäßigkeit **einer Unterbringungsanordnung**, den verfassungsrechtlichen Vorgaben folgend, weiter dahin konkretisiert, dass **vor einer Anordnung nach § 81 StPO** erst alle anderen Mittel ausgeschöpft sein müssen, um zu einer Beurteilung von Persönlichkeitsstörungen des Beschuldigten zu kommen (vgl. OLG Düsseldorf, JMBI NW 1961, S. 45; OLG Karlsruhe, NJW 1973, S. 573; OLG Saarbrücken, JBlSaar 1964, S. 116; LG Berlin, NJW 1960, S. 2256 [2257]; ebenso: Kleinknecht/ Meyer-Goßner, a.a.O., Rn. 8; Löffler, NJW 1951, S. 821; Eb. Schmidt, Lehrkommentar zur StPO, Band II [1957], § 81, Rn. 5), und es eines tauglichen Mittels zur Beurteilung bedarf, das grundsätzlich nur bei der Untersuchung durch einen Psychiater oder Neurologen als Sachverständigen gewährleistet ist (vgl. OLG Karlsruhe, NJW 1973, S. 573; OLG Frankfurt a. M., NJW 1967, S. 689; OLG Saarbrücken, JBlSaar 1964, S. 116; ebenso: Löffler, NJW 1951, S. 821 f.; Stenglein, Der Gerichtssaal 62 [1903], S. 129 [130]). **Das konkrete Untersuchungskonzept muss zudem zur Erlangung von Erkenntnissen über eine Persönlichkeitsstörung geeignet sein, und die Geeignetheit muss wiederum in Gutachten und Beschluss dargelegt werden** (vgl. OLG Frankfurt a. M., StV 1986, S. 51)*

Einer Darlegung des konkreten Untersuchungskonzeptes bedarf es also nicht nur bei einer vollständigen Verweigerung der Mitwirkung⁷⁸, sondern bei **jeder** Anordnung nach § 81 StPO.

⁷⁸ Dann aber erst Recht!

Der Beschuldigte zu 1 hätte also selbst bei einer nicht gegebenen oder für ihn ersichtlichen vollständigen Weigerungshaltung entsprechende Ausführungen des Gutachters zu einem konkreten Untersuchungskonzept und zu dessen Geeignetheit für die Erlangung von Erkenntnissen über die vermeintliche Persönlichkeitsstörung verlangen sowie diese in seinen Beschlüssen vom 22.4.2004 und 16.9.2004 darlegen müssen. Dies ist nicht geschehen und zwar aufgrund der Kenntnis des Beschuldigten zu 1 von diesem Beschluss (s. hierzu oben) in bewusster und willkürlicher Verletzung seiner Vorgaben.

(2) Vermeintliche Argumente zugunsten des Beschuldigten zu 2

Bezüglich des **Beschuldigten zu 2** trägt die Staatsanwaltschaft Augsburg zudem unbeirrt weiter vor, dieser hätte die Vorgaben des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 9.10.2001 ebenfalls nicht missachtet.

(a) Verletzung der Unterrichtungspflicht gegenüber dem Gericht

Begründet wird dies (nach wie vor) damit, der Beschuldigte zu 2 habe nicht vorhersehen können, dass Mollath nicht nachhaltig nach § 81 StPO hätte beobachtet werden dürfen, weshalb keine Unterrichtung des Gerichts erforderlich gewesen sei. Die fehlende Vorhersehbarkeit wird ihrerseits damit begründet, dass Herr Mollath

- Gespräche – wenn auch unter den von ihm angeführten Bedingungen – zugelassen habe bzw. hätte: Herr Mollath habe insbesondere mehrfach darauf hingewiesen, dass der Beschuldigte zu 2 *„als Sachverständiger doch zu ihm kommen und mit ihm im Beisein von Mitpatienten sprechen solle“*
- eine Beobachtung nach § 81 StPO nach den schriftlichen Ausführungen im Gutachten möglich gewesen sei.

Im Gegensatz zu diesen Behauptungen habe ich bereits in meinen Beschwerdebegründungen umfassend dargelegt, dass Herr Mollath gegenüber dem Beschuldigten zu 1 eindeutig zum Ausdruck brachte, Gespräche nur bezüglich aktueller logistischer Bedürfnisse, die sich aus dem plötzlich auf ihn hereinbrechenden Zwangsaufenthalt ergaben, zuzulassen. Alle explorativen Gespräche im Rahmen einer psychiatrischen Untersuchung verweigerte er hingegen mehrfach ausdrücklich. Ebenso habe ich ausgeführt, dass die wörtliche Erfassung von Aussagen des Beschuldigten im Rahmen der Beobachtung nur freiwillig und bei einem ausdrücklichen Hinweis auf die beabsichtigte Dokumentation hätte erfolgen dürfen. Entsprechende Hinweise an Herrn Mollath sind aber nicht erfolgt (s. hierzu ausführlich oben). Die wenigen Gespräche hatten somit keinen explorativen Charakter bzw. hätten auch für die Begutachtung nach § 81 StPO nicht erfasst werden dürfen. Vor diesem Hintergrund bleibt es rätselhaft, wie die Staatsanwaltschaft Augsburg aus einer solchen angeblichen Zulassung von Gesprächen (bei denen es sich genau genommen um ein Nicht-Entziehen-Können vor der Gesprächssituation aufgrund der Zwangsunterbringung handelte) schlussfolgern will, dass der Beschuldigte zu 2 aus diesem Grund die Durchführbarkeit einer (zulässigen) Beobachtung im Sinne des § 81 StPO hätte annehmen dürfen.

Noch abwegiger ist es, zugunsten des Beschuldigten zu 2 zu unterstellen, er habe aufgrund des angeblichen Hinweises des Herrn Mollath, der Beschuldigte zu 2 solle *„als Sachverständiger doch zu ihm kommen und mit ihm im Beisein von Mitpatienten sprechen“*, eine entsprechende Durchführbarkeit schlussfolgern dürfen.

Dieser „Hinweis“ Mollaths wird aus dem Zusammenhang gerissen und in der Wiedergabe verfälscht, womit ihm eine falsche Bedeutung zugeschrieben wird.

So erfolgte die fragliche Äußerung des Herrn Mollath in folgendem Zusammenhang, dessen erneute Darstellung der besseren Lesbarkeit dient:

„Nachdem Versuche von Mitarbeitern auch in der 11. Kalenderwoche gescheitert waren, den Angeklagten zu Untersuchungen zu bewegen, oder sich auf Gespräche explorativen Charakters einzulassen, versuchte der Unterzeichnete am 18.03.2005 eine gezielte Exploration des Angeklagten durchzuführen.

Der Angeklagte wurde zu diesem Zweck durch einen Mitarbeiter des Pflegedienstes zum Unterzeichneten in das Arztsprechzimmer auf der Station FP6 gebeten.

Durch den Mitarbeiter wurde letztlich mitgeteilt, dass der Angeklagte nicht bereit sei, zum Gespräch zum Unterzeichneten in das Arztzimmer zu kommen. Der Sachverständige solle doch zu ihm kommen.

Daraufhin begab sich der Unterzeichnete zum Patientenaufenthaltsraum auf der Station FP6, in dem sich der Angeklagte aktuell befand, und erklärte ihm die Notwendigkeit des anstehenden Gespräches.

Der Angeklagte erklärte hierauf sofort mit überlauter Stimme, er sei nicht bereit, zum Unterzeichneten zum Gespräch ins Arztzimmer zu kommen. Der Unterzeichnete solle mit ihm, dem Angeklagten, im Aufenthaltsraum sprechen. Er hätte nichts zu verheimlichen. Er wolle nicht, ohne dass andere Patienten dies bezeugen könnten, mit dem Unterzeichneten sprechen.

Beim Versuch, den Angeklagten doch noch von der Notwendigkeit des Gesprächs in einer geordneten Untersuchungssituation zu überzeugen, erregte sich der Angeklagte zusehends, wurde lauter und belegte den Unterzeichneten und seine Mitarbeiter mit einer Serie von Vorwürfen und Vorhaltungen, die sich u.a. auch in dem bereits zitierten Schreiben des Angeklagten vom 21.03.2005 wiederfinden.

Letztlich ließ sich der Angeklagte auch unter Darlegung des üblichen Modus einer gutachterlichen Untersuchung nicht dazu bewegen, von seiner Position abzurücken. Immer wieder erklärte der Angeklagte, er sei nur bereit, vor allen anderen Patienten bzw. den gerade anwesenden Patienten im allen Patienten zugänglichen Aufenthaltsraum mit dem Unterzeichneten zu sprechen.

Aufgrund der wiederum eingetretenen Konfrontation mit dem Angeklagten – ähnliche Konfrontationen hatte es – wie dargestellt – im Vorfeld bereits mehrfach mit Mitarbeitern der Klinik gegeben – musste der Unterzeichnete den Versuch, ein Explorationsgespräch mit dem Angeklagten zu führen, zu diesem Zeitpunkt abbrechen.

Der Unterzeichnete ließ im Weiteren auch am späten Nachmittag beim Angeklagten durch Mitarbeiter nachfragen, ob er zu einem Gespräch mit dem Unterzeichneten bereit wäre, was – wie dargelegt – vom Angeklagten erneut mit der bereits erwähnten Haltung des Angeklagten abgelehnt wurde.

Auch weitere Versuche, den Angeklagten bis zum Ende der gerichtlich bestimmten Beobachtungszeit am 21.03.2005 noch zu Untersuchungen oder explorativen Gespräch zu bewegen, blieben aufgrund der diesbezüglich massiv ablehnenden Haltung des Angeklagten ohne Erfolg.“

Beweismittel: „Forensisch-Psychiatrisches Gutachten“ des Beschuldigten zu 2 vom 25.7.2005, S. 23 f.

Der Beschuldigte zu 2 versuchte also nach seiner eigenen Schilderung vergeblich, den Beschuldigten zu 2 zu explorativen Gesprächen zu bewegen und scheiterte hieran „aufgrund der diesbezüglich massiv ablehnenden Haltung“. Er musste am 18.3.2005 seine Bemühungen ergebnislos abbrechen, da Herr Mollath darauf bestand, der Sachverständige – also der Beschuldigte zu 2 – solle doch zu ihm in den Aufenthaltsraum kommen; er wolle nicht ohne Zeugen mit ihm sprechen.

Die Staatsanwaltschaft Augsburg macht aus dieser strikten Weigerungshaltung nun mithilfe einer kontextlosen Wiedergabe und einer geschickten Umformulierung ein indirektes Gesprächsangebot Mollaths zu einem auf die Begutachtung bezogenen Gespräch:

Nach Darstellung der Staatsanwaltschaft Augsburg soll Mollath darauf hingewiesen haben, dass unter der Bedingung der Anwesenheit von Mitpatienten der Beschuldigte zu 2 **als** Sachverständiger mit ihm sprechen könne. Diese Formulierung findet sich aber gerade nicht im schriftlichen Gutachten, dort heißt es vielmehr:

„Der Sachverständige solle doch zu ihm kommen.“

Die Staatsanwaltschaft verbleibt somit auch an dieser Stelle bei ihrer Taktik, den Sachverhalt zu vergrößern und an den Ausführungen des Anzeigerstatters vorbei zu argumentieren; die Generalstaatsanwaltschaft München tritt dem nicht entgegen, sondern übernimmt dies durch die Wiedergabe als Zitat.

Schließlich ignoriert die Staatsanwaltschaft Augsburg bei ihrem Rückschluss konsequent sämtlichen Vortrag aus der Anzeige und den nachfolgenden Beschwerdebelegungen: Dort habe ich für den Anzeigerstatter umfangreich dargelegt, dass die durchgeführte Beobachtung eine unzulässige Totalbeobachtung und die Dokumentation sowie Verwertung der aus den Beobachtungen und Gesprächen gezogenen Erkenntnissen unzulässig war. Es handelte sich damit um keine nach § 81 StPO **zulässige** Beobachtung. Der hier gezogene Rückschluss der Staatsanwaltschaft verbietet sich somit.

Der Beschuldigte zu 2 hätte also ohne weiteres vorhersehen können und hat dies auch, dass Herr Mollath – zumindest in zulässiger Weise – nicht nach § 81 StPO beobachtet werden konnte. Eine Unterrichtung des Gerichts wäre somit selbstverständlich erforderlich gewesen.

Unabhängig hiervon sei zudem auch hier noch einmal betont: Dem Beschuldigten zu 2 als langjährig tätigem forensischen Gutachter ist das Fehlen eines konkreten Untersuchungskonzeptes im Beschluss vom 16.9.2004 mit Sicherheit aufgefallen. Ihm war zudem bewusst, dass er auch selbst als der nach dem Beschluss als Gutachter Vorgesehene keine eigene Stellungnahme zu einem Untersuchungskonzept abgegeben hatte. Bereits aufgrund des Fehlens eines Untersuchungskonzeptes hätte der Beschuldigte zu 2 aufgrund seiner Garantenstellung den Beschuldigten zu 1 unterrichten und auf die Unzulässigkeit einer auf dieser unzureichenden Beschlussgrundlage erfolgten Unterbringung hinweisen müssen. Dies geschah jedoch nicht.

Die rechtlichen Grundlagen waren dem Beschuldigten zu 2 auch nicht fremd: So wies er den Beschuldigten zu 1 doch mit Schreiben vom 27.8.2004 selbst auf die Notwendigkeit eines Rechtstitels für die stationäre Unterbringung hin und insbesondere kannte er die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (s. hierzu oben).

(b) Anordnung von Beobachtungsmaßnahmen

Des Weiteren argumentiert die Staatsanwaltschaft Augsburg dahingehend, eine Anordnung von Beobachtungsmaßnahmen durch den Beschuldigten zu 2 werde lediglich „*fiktiv unterstellt*“.

Die Staatsanwaltschaft Augsburg stellt hier den Verfahrensgang geradezu auf den Kopf: War sie es doch, die in ihrem Einstellungsbescheid vom 26.02.2013 (dort Seite 5) **ohne irgendeine Überprüfung** behauptete, „*es erfolgte durch den Beschuldigten Dr. Leipziger auch keine Anordnung von besonderen Beobachtungsmaßnahmen*“.

Die Angabe der Grundlage für diese Behauptung bleibt sie weiterhin schuldig. Eine entsprechende Fundstelle wird bezeichnenderweise nach wie vor weder mitgeteilt noch ist eine solche ersichtlich. Stattdessen versucht sich die Staatsanwaltschaft Augsburg im Gegenangriff über und wirft dem Antragssteller vor, er unterstelle dem Beschuldigten zu 2 in rein fiktiver Weise die Anordnung von Beobachtungsmaßnahmen.

Im Gegensatz zur Staatsanwaltschaft Augsburg habe ich für den Antragssteller in der ergänzenden Beschwerdebegründung jedoch eine Reihe von Indizien für das damalige Vorliegen einer entsprechenden Anordnung konkret benannt (s. auch ausführlich oben):

Zum einen wies ich darauf hin, dass die Fülle der festgehaltenen Beobachtungen bis hin zur Notiz banalster Dinge in der von Dr. **Leipziger** in seinem Gutachten zitierten „Dokumentation“ und „Pflegedokumentation“ entscheidend **für** die Anordnung einer umfassenden Beobachtung spricht, bedenkt man außerdem die chronische personelle Unterbesetzung und die gleichzeitige chronische Überbelegung der bayerischen Forensik, welche republikweit führend befüllt wird.

Auf dieses entscheidende Indiz geht die Staatsanwaltschaft Augsburg mit **keinem Wort** ein.

Zum anderen spricht folgende Mitteilung des Beschuldigten zu 2 gegenüber Herrn Mollath für eine entsprechende Anordnung (meine Hervorhebung):

*„Abschließend zu diesem informatorischen Gespräch wurde dem Angeklagten mitgeteilt, dass weitere Untersuchungen und Gespräche – auch durch Mitarbeiter des Sachverständigen – im Rahmen der Begutachtung **vorgesehen** seien.“*

Beweismittel: „Forensisch-Psychiatrisches Gutachten“ des Beschuldigten zu 2 vom 25.7.2005, S. 21

In einer weiterhin Erstaunen erweckenden Interpretation soll nach der Staatsanwaltschaft Augsburg diese Mitteilung nur den Hinweis enthalten, „*dass auch Mitarbeiter des Sachverständigen Untersuchungen und Gespräche im Rahmen der Begutachtung durchführen*“. Der für das Vorliegen einer Anordnung entscheidende Satzteil taucht bei der Bewertung durch die Staatsanwaltschaft Augsburg nicht mehr auf; nämlich der Umstand, dass dies **vorgesehen** sei. Wenn der Beschuldigte zu 2 aber Untersuchungen und Gespräche durch Mitarbeiter vorgesehen hatte, ist dies ein eindeutiges Indiz für das Vorliegen einer entsprechenden Anordnung gegenüber den Mitarbeitern, worauf diese bei der Durchführung der Unterbringung des Herrn Mollath zu achten hätten. Eine solche Anordnung wird mit größter Wahrscheinlichkeit Aussagen dazu enthalten haben, wie die Beobachtung des Herrn Mollath zu erfolgen habe.

Trotz dieser Indizien ist weder die Staatsanwaltschaft Augsburg noch die Generalstaatsanwaltschaft München meinem hierzu konkret aufgezeigten Ermittlungsansatz nachgegangen: Die „Dokumentation“ bzw. die „Pflegedokumentation“ wurde nicht beigezogen. Hiermit wurde die Möglichkeit einer Überprüfung, ob sich aus dieser eine schriftliche Fixierung einer Anordnung zu Beobachtungen finden lässt, schlichtweg ignoriert.

bb. Überantwortung des Gustl Mollath durch den Beschuldigten zu 1 an die Strafkammer des Otto Brixner

Schließlich versucht die Staatsanwaltschaft Augsburg das zusätzliche Indiz für die bewusste und willkürliche Rechtsbeugung durch den Beschuldigten zu 1 in Gestalt seiner Beeinflussung der Zuständigkeit beim Landgericht Nürnberg-Fürth – wie zu zeigen sein wird – erfolglos zu widerlegen:

Das Interesse des Beschuldigten zu 1 an der Befassung des Vorsitzenden Richters am Landgericht Brixner ist entgegen den dortigen Ausführungen der Staatsanwaltschaft Augsburg nicht rein spekulativ, sondern durch eine Reihe von in meiner ergänzenden Beschwerdebeurteilung aufgeführten Tatsachen indiziert (s.o.).

Gegen dieses Interesse spricht nicht – ebenfalls entgegen der Behauptung der Staatsanwaltschaft Augsburg – der Umstand, dass neben dem Vorsitzenden Richter Brixner zumindest noch ein Beisitzer und zwei Schöffen an der Entscheidung der Strafkammer beteiligt waren. Jedem Juristen, also auch dem Beschuldigten zu 1 als Richter am Amtsgericht, ist der bestimmende Einfluss des Vorsitzenden Richters einer Strafkammer auf die Ausgestaltung der Hauptverhandlung und die Entscheidungsfindung bekannt!

Ebenso nicht verfangen kann das Argument, die fünfmonatige Wartezeit des Beschuldigten zu 1 zwischen dem Erhalt des Gutachtens des Beschuldigten zu 2 und der Anordnung der Verweisung des Verfahrens an das Landgericht sei keine bewusste Verzögerung, sondern allein der Gewährung rechtlichen Gehörs geschuldet gewesen. Begründet wird dies seinerseits mit den Geschehnissen um den Verfahrenskomplex der „Reifenstecherei“ (Az.: 802 Js 13851/05):

Es ist zwar richtig, dass der zuständige Staatsanwalt Schorr das auf die „Reifenstecherei“ bezogene Ermittlungsverfahren (Az.: 802 Js 13851/05) zunächst gemäß § 154 Abs. 1 StPO eingestellt und den Beschuldigten zu 1 hiervon in Kenntnis gesetzt hat und zwar zeitgleich mit dem Antrag auf die Verweisung des beim Beschuldigten zu 1 bereits im Hauptverfahren anhängigen Verfahrens wegen Körperverletzung (Az.: 802 Js 4743/03) an das zuständige Landgericht Nürnberg-Fürth.

Aus dieser Einstellung des Reifenstecher-Verfahrens an sich ergibt sich für den Beschuldigten zu 1 aber keinerlei Begründung, entgegen der Beurteilung des Herrn Mollath als vermeintliche „tickende Zeitbombe“ und dem noch am 4.7.2005 erfolgten Hinweis auf die Dringlichkeit der Gutachtenerstellung (s.o.), mit der Verweisung des anhängigen Verfahrens an das Landgericht Nürnberg-Fürth noch abzuwarten. Das Verfahren wegen der angeblichen Reifenstechereien war von der Staatsanwaltschaft zunächst gemäß § 154 StPO eingestellt worden. Die hiergegen mehrere Wochen nach der Einstellungsverfügung durch den Rechtsanwalt Woertge geführte (Dienstaufsichts-)Beschwerde musste ihn nicht abhalten, die Sache dem Landgericht vorzulegen. Aber selbst wenn die durch die dann am 6.10.2005 erfolgte Anklageerhebung eingetretene Verzögerung dem Beschuldigten zu 1 zugutegehalten wird, so verbleiben immer noch zwei volle Monate, bis er schließlich am 30.12.2005 den Vorlegungsbeschluss unterzeichnete.

Genau dies geschah aber selbst nach dem Vortrag der Staatsanwaltschaft Augsburg: Denn im Anschluss hieran geschah über den Zeitraum von mehr als einem Monat nichts.

Letztlich läßt sich keine plausible Erklärung für eine Verzögerung der Entscheidung über die Vorlegung bis zum 30.12.2005 geben: Der Beschuldigte zu 1 wusste spätestens seit Ende Juli 2005 von seiner Unzuständigkeit und der angeblich – aus seiner Sicht – bestehenden „akuten Gefahr“ durch Herrn Mollath (s.o.). Allerspätestens Anfang November 2005 hätte er die Sache dem Landgericht Nürnberg vorlegen können.

Die von der Staatsanwaltschaft Augsburg dargestellten Abläufe vermögen hierauf keine exkulperende, gegen ein absichtsvolles Handeln des Beschuldigten zu 1 sprechende Antwort zu geben.

Schließlich spricht gegen ein absichtsvolles Handeln des Beschuldigten zu 1 auch nicht, dass es der Staatsanwaltschaft Augsburg scheinbar gelungen ist, **ein** Gegenbeispiel für den aufgezeigten Grundsatz zu finden, das der Aktenversand zwischen den Geschäftsstellen innerhalb eines, in der Regel desselben Tages erfolgte. Bereits die acht von mir aufgezeigten Beispiele wie auch die räumliche Nähe sind klare Indizien für den zumindest in aller Regel sehr schnellen Aktenversand. Der hier vorliegende Zeitraum von **17 Tagen** ist und bleibt demnach ein Ausnahmefall, der erklärungsbedürftig ist. Die naheliegende Erklärungsmöglichkeit ist – vor allem vor dem Hintergrund der oben wiedergegebenen Aussage des Justizobersekretärs Mühlbauer vor dem Untersuchungsausschuss und dem Verschwinden der am 3.1.2006 an die die Verteidiger Dolmányi und Ophoff herausgeschickten und wahrscheinlich wieder zurückgesandten Empfangsbekanntnisse – ein absichtsvolles Zurückhalten der Akte durch den Beschuldigten zu 1. Der Zeuge Mühlbauer kann weiterhin gehört werden; die damaligen

Verteidiger können dazu gehört werden, ob sie die Empfangsbekanntnisse zurückgeschickt haben. Der Einblick in die Akte wird ergeben, dass die Empfangsbekanntnisse dort nicht eingehaftet wurden, was nur darin eine Erklärung findet, dass die Akte über mehr als zwei Wochen absichtsvoll „aus dem Verkehr“ gezogen worden war. Dass nach dem Geschäftsverteilungsplan des Landgerichts Nürnberg-Fürth im Falle einer Vorlage der Akte noch im Jahre 2005 nicht die 7. Strafkammer, sondern die 1. Strafkammer zuständig geworden wäre, ergibt sich aus eben diesem Geschäftsverteilungsplan.

cc. Zwischenergebnis

Die von der Generalstaatsanwaltschaft zitierten weiteren Ausführungen der Staatsanwaltschaft Augsburg sind damit aus der Vielzahl der hier wiedergegeben Gründen in keiner Weise geeignet den bereits dezidiert dargelegten Anfangsverdacht gegen die Beschuldigten zu erschüttern.

b. Eigene Argumentation der Generalstaatsanwaltschaft München

Dem breiten Zitat aus dem abschließenden Bescheid der Staatsanwaltschaft Augsburg schließt sich sodann eine eigene Argumentation der Generalstaatsanwaltschaft München an (s.o.): Auch diese vermag nicht zu überzeugen, weshalb entgegen meinen Ausführungen ein Anfangsverdacht gegen die Beschuldigten nicht besteht.

Insgesamt betrachtet geht die Generalstaatsanwaltschaft München bei diesen Ausführungen ersichtlich von zu hohen Anforderungen an das Vorliegen der für einen **Anfangsverdacht** erforderlichen hinreichend konkreten Anhaltspunkte aus. Deshalb wird vorab in gebotener Kürze auf die diesbezüglichen Voraussetzungen eingegangen. Besonders prägnant führt *Beulke* zu diesem Punkt aus (meine Hervorhebung):

„Die zureichenden Anhaltspunkte müssen eine tatsächliche Grundlage haben, die darauf hindeutet, dass über die bloße allgemeine Möglichkeit der Begehung von Straftaten hinaus gerade der zu untersuchende Lebenssachverhalt eine Straftat enthält. Dabei genügen auch Indiztatsachen oder Tatsachen, die offenkundig sind, sofern sich aus

ihnen nach kriminalistischer Erfahrung konkrete Hinweise auf ein strafbares Verhalten ergeben. Es ist nicht erforderlich, dass die Tatsachen bereits die Subsumtion unter einen bestimmten Tatbestand ermöglichen. Sie müssen noch nicht feststehen; die bloße Wahrscheinlichkeit (auch geringen Grades), dass sie vorliegen, genügt, denn es ist gerade Ziel des Einschreitens, die Richtigkeit zu überprüfen.“⁷⁹

aa. „Argumente“ gegen den Anfangsverdacht gegenüber dem Beschuldigten zu 1

In erster Linie setzt sich die Generalstaatsanwaltschaft München im Folgenden mit der Frage nach einem strafbaren Verhalten des Beschuldigten zu 1 auseinander.

(1) Das Gewicht von Verfahrensverstößen als ein tragfähiges Indiz für eine sachfremde Motivation und für den Vorsatz im Sinne des § 339 StGB

Die Generalstaatsanwaltschaft argumentiert hier zunächst in allgemeiner Hinsicht: Es seien keine konkretisierbaren Anfangsverdachtsmomente dafür vorhanden, dass seitens des Beschuldigten gegen die Vorgaben der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts in strafbewehrter Weise vorsätzlich verstoßen worden sein könnte. Aufgrund der Sperrwirkung des § 339 StGB müssten für die Annahme eines Anfangsverdachts der Freiheitsberaubung zunächst die Voraussetzungen für den Anfangsverdacht einer Rechtsbeugung vorliegen. Letzteres sei aber nicht der Fall: Es müsse stets die Frage, ob eine Entscheidung unter materiellen oder formellen Fehler leide, von der Frage getrennt werden, ob bewusst oder vorsätzlich gegen geltendes Recht verstoßen wurde. Hiervon ausgehend würden insbesondere die tatsächlichen Anhaltspunkte und konkreten Tatsachenbelege dafür fehlen, dass der Beschuldigte zu 1 willkürlich und bewusst gegen grundlegende Prinzipien des Rechts verstoßen hätte. Eine hierfür sprechende persönliche Intention und ein Interesse an einem bestimmten Verlauf und Ausgang des Verfahrens sei durch konkrete Anhaltspunkte nicht begründbar.

⁷⁹Beulke in Löwe-Rosenberg, StPO, 26. Auflage, Rdnr. 25 zu § 152 (meine Hervorhebung).

Diesen Ausführungen ist entschieden entgegenzutreten:

Die Generalstaatsanwaltschaft setzt sich in Widerspruch zur Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes, wenn sie in diesem Sinne eine strikte Trennung der Frage nach dem Rechtsfehler und der Frage nach dem bewussten und vorsätzlichen Verstoß propagiert.

Selbstverständlich handelt es sich hierbei um verschiedene Tatbestandsmerkmale der Rechtsbeugung. Die Generalstaatsanwaltschaft übersieht jedoch, dass **im Gewicht** von Verfahrensverstößen ein tragfähiges Indiz für eine sachfremde Motivation und für den Vorsatz des § 339 StGB liegen kann.

Der Bundesgerichtshof hat dies in einem Beschluss vom 7.7.2010 ausdrücklich angemerkt⁸⁰:

„Im Gewicht von Verfahrensverstößen kann ein tragfähiges Indiz für eine sachwidrige Motivation im Sinne des § 339 StGB liegen.“

Dem zustimmend führt *Fischer* aus⁸¹:

„Im Gewicht von Verfahrensverstößen kann ein tragfähiges Indiz für eine sachfremde Motivation und damit für den Vorsatz des § 339 liegen.“

Mithin kann entgegen den Ausführungen der Generalstaatsanwaltschaft aus dem hier klar zu Tage tretenden und schwerwiegenden Verstoß gegen die durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts konkretisierten Voraussetzungen des § 81 StPO durchaus auf einen Anfangsverdacht auch hinsichtlich des normativen Elements der bewussten und in schwerwiegender Weise erfolgenden Entfernung von Recht und Gesetz sowie auf den Vorsatz des Beschuldigten zu 1 geschlossen werden.

⁸⁰ BGH, Beschluss vom 07. Juli 2010, Az.: 5 StR 555/09 – zitiert nach juris.

⁸¹ *Fischer*, StGB, 60. Auflage, Rdnr. 18 zu § 339.

Die hieraus folgende Konsequenz der unbedingten Bejahung eines Anfangsverdachts im vorliegenden Sachverhalt sei anhand des Beispiels „des fehlenden konkreten Untersuchungskonzeptes“ verdeutlicht:

Das Bundesverfassungsgericht hat für die Anordnung einer einstweiligen Unterbringung die Schranke gesetzt, dass das

„ konkrete Untersuchungskonzept (...) zudem zur Erlangung von Erkenntnissen über eine Persönlichkeitsstörung geeignet sein (muss), und die Geeignetheit (...) wiederum in Gutachten und Beschluss dargelegt werden (muss).“

Diese vom Bundesverfassungsgericht aufgestellte verfahrensrechtliche Schranke betrifft die unmittelbaren Voraussetzungen einer **Freiheitsentziehung** und damit die Einschränkung eines elementaren Grundrechts, welches im Grundgesetz mehrfach geschützt ist (Art 2 Abs. 2 Satz 2 sowie die grundrechtsgleichen Rechte aus Art. 104 GG).

Diese Schranke wurde durch den Beschuldigten zu 1 in evidenter Weise missachtet (s.o.), womit dieser das Recht im Sinne des § 339 StGB verletzt hat.

Aufgrund seines Gewichtes ist dieser Verfahrensverstößes ausgehend von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes sodann ein tragfähiges Indiz für eine sachwidrige und bewusste Motivation sowie den Vorsatz des Beschuldigten.

Allein aus diesem gewichtigen Verstoß (und damit unabhängig von den weiteren aufgeführten Indizien wie etwa der Beeinflussung der Zuständigkeit) kann somit bezüglich des normativen Elements und des Vorsatzes der Rechtsbeugung zumindest ein Anfangsverdacht gefolgert werden. An den weiteren Voraussetzungen für das Vorliegen eines Anfangsverdachts gegen den Beschuldigten wegen Freiheitsberaubung besteht dann aber kein Zweifel mehr.

(2) Die einzelnen Überlegungen der Generalstaatsanwaltschaft

Dies verkennend verneint die Generalstaatsanwaltschaft München den Anfangsverdacht gegen den Beschuldigten zu 1 insbesondere mit angeblich fehlenden hinreichenden Anhaltspunkten auf eine **bewusste** Umgehung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts. Dieser Versuch kann bereits deshalb nicht gelingen, da diese bewusste Umgehung zumindest wegen der Schwere der Verstöße gegen die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts bereits indiziert ist (s.o.). Zur Vollständigkeit soll dennoch aufgezeigt werden, dass auch die von der Generalstaatsanwaltschaft München versuchte Widerlegung der weiteren Indizien, die zusätzlich noch einen Anfangsverdacht gegen den Beschuldigten zu 1 begründen, nicht zum Erfolg führen kann.

(a) Mitwirkungsverweigerung

An einer bewussten Umgehung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts solle es nach der Generalstaatsanwaltschaft München zunächst deshalb fehlen, weil es keine konkreten Anhaltspunkte dafür gebe, dass der Beschuldigte zu 1 von einer dauerhaften Mitwirkungsverweigerung des Herrn Mollath jedenfalls zum Zeitpunkt der Beschlussfassungen positive Kenntnis gehabt habe.

Die in diesem Zusammenhang vorgenommenen Ausführungen gehen auf den zentralen Widerspruch des Verhaltens des Beschuldigten zu 1 aber ebenfalls mit keinem Wort ein: Weshalb sollte der Beschuldigte zu 1 Herrn Mollath **zwangseinweisen**, wenn er von einer **freiwilligen** Mitwirkung ausging?! Trotz aller Bemühungen durch Staatsanwaltschaft und Generalstaatsanwaltschaft: Dieser Widerspruch zwischen angeblich fehlender Intention und tatsächlichem Handeln ist unüberbrückbar.

Hierbei verstrickt sich die Generalstaatsanwaltschaft in weitere Widersprüche, wenn sie etwa an anderer Stelle des Bescheides geradezu konträr hierzu formuliert (s.o.):

„ Aus Sicht des Angezeigten (des Beschuldigten zu 1) ergaben sich daher im Zeitpunkt der Entscheidungen keine Anhaltspunkte dafür, dass der Angezeigte (hier handelt es sich wohl um einen Schreibfehler, gemeint ist offenkundig der Anzeigerstatter) bei irgendeinem bestimmten anderen Gutachter nunmehr freiwillig mitwirken würde.“

(b) Pflicht zur Prüfung, dass die Untersuchung auch ohne freiwillige Mitwirkung möglich ist, wenn der Betroffene die Mitwirkung verweigert

In einem nächsten Schritt nimmt die Generalstaatsanwaltschaft München zwar formell den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts dahingehend richtig zur Kenntnis, dass bei einer Weigerung der Mitwirkung eine Unterbringung nach § 81 StPO nicht erfolgen dürfe, wenn die Untersuchung eine freiwillige Mitwirkung voraussetzt.

Sodann behauptet die Generalstaatsanwaltschaft aber, es gebe vermeintlich keine konkreten Anhaltspunkte für einen gegen diesen Grundsatz gerichteten bewussten Verstoß des Beschuldigten zu 1: Es lasse sich aus keinen konkreten Anhaltspunkten der für die Bejahung eines solchen bewussten Verstoßes erforderliche Schluss ziehen, der Beschuldigte zu 1 sei davon ausgegangen, dass eine Mitwirkung des Beschwerdeführers zur Erstellung des Gutachtens erforderlich wäre. Auf ein Versäumnis des Beschuldigten zu 1, diesbezüglich nicht nachgefragt (dies also nicht geprüft) zu haben, komme es nicht an – dies könne nur einen Fahrlässigkeitsvorwurf begründen.

In dieser Subsumtion verkürzt und missachtet die Generalstaatsanwaltschaft die selbst als Obersatz herangezogene rechtliche Auffassung des Bundesverfassungsgerichts:

Nach dem Bundesverfassungsgericht **darf** eine Unterbringung nach § 81 StPO nicht erfolgen, wenn die Untersuchung eine freiwillige Mitwirkung voraussetzt, diese aber verweigert wird. Positiv gewendet: Nach dem Bundesverfassungsgerichts ist im Falle einer Weigerung Voraussetzung für die Anordnung nach § 81 StPO, dass die Untersuchung auch ohne freiwillige Mitwirkung möglich ist. Nur unter dieser Voraussetzung darf ein entsprechender Beschluss angeordnet werden. Das Bundesverfassungsgericht verlangt somit ganz eindeutig vom anordnenden Richter bei einer Weigerung des Betroffenen **zu prüfen**, ob eine Untersuchung ohne freiwillige Mitwirkung möglich ist. Diese Prüfungspflicht ist Bestandteil der rechtlichen Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes.

In Anwendung auf den Tatbestand des § 339 StGB betrifft diese Pflicht damit entgegen den Ausführungen der Generalstaatsanwaltschaft nicht die Frage des subjektiven Tatbestands; eine solche Zuordnung vermengt vielmehr die verschiedenen Tatbestandsmerkmale in unzulässiger Weise miteinander.

Vielmehr muss zuerst untersucht werden, ob der Beschuldigte zu 1 gegen Recht, hier also gegen den die vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Grundsätze, verstoßen hat. Bestandteil dieser Grundsätze ist – wie dargestellt – die Pflicht zu überprüfen, ob eine Untersuchung ohne freiwillige Mitwirkung möglich ist, wenn diese verweigert wird.

Diese Prüfungspflicht hat der Beschuldigte verletzt: Weder in dem vom Amtsgericht Nürnberg zur Sitzung vom 22.4.2004 geführten Wortprotokoll noch in den Beschlüssen des Beschuldigten zu 1 findet sich ein Wort über ein Untersuchungskonzept, in welchem dargelegt wird, dass die „Beobachtung“ des Beschuldigten trotz seiner fehlenden Kooperationsbereitschaft einen Erkenntnisgewinn verschaffe (s.o.). Ebenso findet sich in den Akten nirgends ein Hinweis auf eine entsprechende Nachfrage oder Prüfung durch den Beschuldigten zu 1.

Erst im Anschluss hieran stellt sich die von der Generalstaatsanwaltschaft aufgeworfene Frage, ob diese Rechtsverletzung bewusst (und willkürlich) erfolgte: Zu untersuchen ist also nicht, ob dem Beschuldigten zu 1 bewusst gewesen war, dass für eine Untersuchung des Herrn Mollath eine freiwillige Mitwirkung unabdingbar war, sondern ob er dies bewusst nicht geprüft und nicht ausgeschlossen hat.

Konkreter Anhaltspunkt zumindest im Sinne eines Anfangsverdachts für einen solchen bewussten und willkürlichen Verzicht auf eine solche Prüfung sind die oben bereits umfangreich dargestellten Veröffentlichungen und Kommentierungen der fraglichen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, die ihm nicht entgangen sein können (zumindest was den Text der fraglichen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts anbelangt). Es erscheint aufgrund dieses Umstandes nicht nur möglich, sondern höchst wahrscheinlich, dass dem Beschuldigten zu 1 dieser rechtliche Grundsatz und damit seine entsprechende Prüfungspflicht bekannt war. Wenn dies aber so war, kann die Nichtbeachtung dieser Pflicht nur bewusst und willkürlich erfolgt sein, ist jedenfalls ein auf den Anfangsverdacht einer Rechtsbeugung nachhaltig hinweisendes Indiz.

(3) Totalbeobachtung

Im Übrigen soll es keine konkreten Anhaltspunkte dafür geben, dass der Beschuldigte durch seine Beschlüsse eine unzulässige Totalbeobachtung angeordnet habe.

Diese angeblich fehlenden konkreten Anhaltspunkte sind – wie bereits oben mitgeteilt – aber die Beschlüsse vom 22.4. 2004 und vom 16.9.2004: Denn gerade die sich aus diesen Beschlüssen ergebende völlige Freiheit bei der Beobachtung des Zwangsinternierten, welche der Amtsrichter dem von ihm beauftragten Gutachter belassen hatte (dies habe ich oben umfangreich begründet), bedeutet eine ohne jede richterliche Einschränkung sich vollziehende **Totalbeobachtung**, welche das Bundesverfassungsgericht für die Zukunft vermieden wissen

wollte. Eine Totalbeobachtung meint nicht etwa, dass der Beschuldigte 24 Stunden am Tag mit einem Scheinwerfer bestrahlt, von Wachleuten ununterbrochen beobachtet oder von Kameras gefilmt werde. Totalbeobachtung meint die Beliebigkeit des Eindringens in die Privatsphäre des „Beobachtungsobjekts“ sowie die Willkürlichkeit in der Fixierung des von ihm Gehörten und Gesehenen.

Mit dieser Argumentation setzt sich die Generalstaatsanwaltschaft inhaltlich nicht auseinander, sondern behauptet nur:

„Auch die Argumentation, durch das Fehlen der schriftlichen Fixierung eines konkreten Untersuchungskonzeptes und Ausführungen zur Geeignetheit sei das Vorgehen ins Ermessen des Gutachters gestellt worden und damit auch eine Totalbeobachtung gebilligt worden, ist nicht belegbar.“

Ein Hinweis darauf, warum sie nicht belegbar sein soll, fehlt! Vielmehr führt die Generalstaatsanwaltschaft an anderer Stelle bezüglich des Beschlusses des Beschuldigten zu 1 vom 16.9.2004 selbst aus:

„Darin finden sich auch keinerlei Vorgaben oder Einschränkungen dahingehend, dass er die Begutachtung bei unterbliebener Mitwirkung des Beschwerdeführers sofort abbrechen sollte, regelmäßige Zwischenberichte abgeben oder besondere Maßnahmen unterlassen sollte.“

Eben.

(4) Fehlendes Untersuchungskonzept

Die weitere Argumentation, auch aus der fehlenden Darlegung zum Untersuchungskonzept für sich gesehen ergebe sich kein Anfangsverdacht für strafbares Handeln.

Das dies doch so ist, habe ich oben mehrfach und dezidiert dargelegt.

Mehr als fragwürdig ist, wenn die Generalstaatsanwaltschaft hiergegen argumentiert, bei Fehlen eines konkreten Untersuchungskonzeptes würde es sich dann nur um einen formell nicht ganz vollständigen, jedoch nicht gesetzwidrigen Beschluss handeln, und die Erfragung eines genaueren Konzeptes sei nur eine Frage der gebotenen und zumutbaren Sorgfalt.

Das im Gegensatz dazu bestehende Gewicht dieser Verfahrensvorschrift der Dokumentations- und Begründungspflicht habe ich oben herausgearbeitet.

Doch die Generalstaatsanwaltschaft setzt sich hier auch zu ihren eigenen Ausführungen in Widerspruch. So formuliert sie nur einige Seiten zuvor noch (meine Hervorhebung):

*„Völlig zutreffend zitiert der Beschwerdeführer in diesem Zusammenhang dabei die strengen Voraussetzungen, die die ständige Rechtsprechung an die Verhältnismäßigkeit, Geeignetheit und **Dokumentationspflicht** stellt.“*

Diese strengen Voraussetzungen an die Dokumentationspflicht sollen zur Verneinung des Anfangsverdachts nun mit einem Mal von völlig untergeordneter, formeller Bedeutung sein und ein Verstoß hiergegen keine Gesetzeswidrigkeit bewirken? Wer soll das verstehen?

Nur der Vollständigkeit halber sei noch einmal betont, dass die Frage der Dokumentationspflicht die **rechtlichen** Voraussetzungen betrifft. Deren sehenden Auges vollzogene Missachtung schafft – im Rahmen der Prüfung eines **Anfangsverdachts** – zunächst einmal ein nachhaltiges Indiz für vorsätzliche Rechtsbeugung, ohne dass in diesem Stadium der Prüfung der Sachverhalt bereits in die Behauptung einer wahrscheinlich fahrlässigen Begehung umgedeutet werden dürfte.

(5) Überantwortung des Gustl Mollath durch den Beschuldigten zu 1 an die Strafkammer des Otto Brixner

Der Generalstaatsanwaltschaft gelingt es auch mit ihren Überlegungen nicht, das zusätzliche Indiz für die bewusste und willkürliche Rechtsbeugung durch den Beschuldigten zu 1 in Gestalt einer Beeinflussung der Zuständigkeit beim Landgericht Nürnberg-Fürth im Ergebnis zu widerlegen: Da es sich bei diesen Ausführungen um eine reine Paraphrase der obigen Argumente der Staatsanwaltschaft Augsburg handelt, kann vollumfänglich auf diese verwiesen werden.

Zusätzlich sei hier nur angemerkt, dass ich im Gegensatz zu den Ausführungen der Generalstaatsanwaltschaft keinesfalls behauptet habe, es gebe ein Indiz dafür, dass der Beschuldigte zu 1 diese bewusste Verzögerung ganz allein bewirkt habe. Insbesondere habe ich auf das Verhalten des Richters am Landgericht Brixner gegenüber der Steuerfahndung hingewiesen, das ein entsprechendes (geleichgeartetes) Zugehen auf den Beschuldigten zu 1 zumindest nahelegt. All dies habe ich auch umfassend belegt (s.o.).

bb. Die Überlegungen der Generalstaatsanwaltschaft zum Anfangsverdacht gegenüber dem Beschuldigten zu 2

Die abschließenden Ausführungen der Generalstaatsanwaltschaft, mit denen sie die Annahme eines Anfangsverdachts gegen den Beschuldigten zu 2 zurückweist, gehen ebenfalls fehl.

Die Generalstaatsanwaltschaft geht schon gar nicht auf den Gesichtspunkt ein, dass aus dem Fehlen eines Untersuchungskonzeptes eine entsprechende Unterrichtungspflicht des Beschuldigten zu 1 bestand, und er, indem er diese Unterrichtung unterließ, seine Garantenpflicht verletzte (s.o.).

Stattdessen führt die Generalstaatsanwaltschaft gegen die Annahme eines Anfangsverdachts nur folgende Überlegung an:

Richtig sei zwar, dass Herr Mollath mit Beginn der Unterbringung wiederholt zum Ausdruck brachte, dass eine Mitwirkung an Explorationsgesprächen und Untersuchungen nicht beabsichtigt sei. Dennoch sei dem Beschuldigten zu 2 nicht widerlegbar, dass er die erfolgreiche Begutachtung und zwar in einer in zulässiger Weise erfolgenden Durchführung bis zum Ende der Unterbringungszeit für möglich gehalten habe. Denn er sei zumindest nicht widerlegbar davon ausgegangen, dass die Begutachtung „*auch ohne die aktive Mitwirkung an der Exploration und Untersuchungen und ohne Verletzung der zulässigen Begutachtungsmodalitäten*“ erfolgreich durchgeführt werden konnte.

Zur Begründung greift die Generalstaatsanwaltschaft auf das Gutachten des Beschuldigten zu 2 zurück: Die dortigen Erkenntnisse aus der Verhaltensbeobachtung sowie aus eindeutig „*freiwilligen Äußerungen*“ seien für das Gutachten relevant und erforderlich. Er habe auf dieser Grundlage das Gutachten erstellen können und sei davon ausgegangen, die Fortdauer der Unterbringung sei zur Fertigstellung des Gutachtens zulässig und geboten. Er habe stets mit der Gewinnung von zulässigen Erkenntnissen zumindest rechnen können. Aufgrund der Unterrichtung über die Aussagefreiheit und des Hinweises, dass weitere Untersuchungen und Gespräche nötig wären, habe der Beschuldigte zu 2 von einer ausreichenden Belehrung des Herrn Mollath und der Zulässigkeit der Dokumentation bzw. Verwendung der Erkenntnisse ausgehen dürfen.

Entgegen diesen Behauptungen ist der Beschuldigte zu 2 nicht von einer möglichen Durchführung der Begutachtung ohne Verletzung der zulässigen Begutachtungsmodalitäten ausgegangen. Die Gespräche erfolgten nicht freiwillig und die vom Beschuldigten zu 2 erteilten Hinweise waren bei weitem nicht ausreichend und rechtfertigten nicht die erfolgte Dokumentation sowie die Verwendung der während der Zwangsunterbringung durch Pflegepersonal und Ärzte angestellten Beobachtungen.

Ich darf meine wiederholten Ausführungen zu diesem Thema, da bislang regelmäßig übergegangen, nochmals wiederholen:

Mollath hatte unmissverständlich erklärt, dass er „*jegliche*“ Form der Mitwirkung an der gewünschten psychiatrischen Untersuchung weiterhin verweigere und er Gespräche nur führen werde, soweit dies die „*aktuellen Bedürfnisse*“ – eben der zwangsweisen Unterbringung – mit sich brächten. Dass ein aus seiner gewohnten Umgebung und seinem persönlichen Umfeld durch die Polizei herausgerissener und in eine psychiatrische Anstalt zwangsweise verbrachter Mensch bestimmte Dinge der neuen Situation angepasst regeln und hierzu auch kommunizieren muss, ist selbstverständlich, macht aber die „*Beobachtung*“ dieser Kommunikation noch nicht zu „*einer freiwilligen Mitwirkung*“. Mollath konnte sich dieser Beobachtung nicht entziehen, weil er **zwangsweise** untergebracht war.

Gerade im Hinblick auf die Bedingungen einer zwangsweise erfolgten Unterbringung stellt das Bundesverfassungsgericht an die Dokumentation der während des Zwangsaufenthalts von den Ärzten und dem Pflegepersonal gemachten Beobachtungen in seinem Beschluss vom 9.10.2001 zusätzliche Anforderungen:

„Das Oberlandesgericht hat daher zu Recht ausgeführt, eine wörtliche Erfassung von Aussagen des Beschwerdeführers im Rahmen der Beobachtung sei nur dann zulässig, wenn ihre Freiwilligkeit außer Frage stehe oder der Beschwerdeführer vor einer Befragung auf die beabsichtigte Dokumentation ausdrücklich hingewiesen wurde.“⁸²

Einen derartigen Hinweis an die Adresse Mollaths hat es zu **keinem Zeitpunkt** während des ersten Aufenthalts in der Klinik für Forensische Psychiatrie in Bayreuth gegeben, anderenfalls wäre er in dem Gutachten des Dr. Leipziger erwähnt worden.

Es mag zwar einen Hinweis an Gustl Mollath gegeben haben, „*dass es ihm frei stehe, gegenüber dem Sachverständigen Angaben zu machen*“⁸³, woraus die Staatsanwaltschaft „*einen deutlichen Hinweis auf die Freiwilligkeit der Untersuchung*“ herausliest⁸⁴. Mollath hatte ohnehin „*jegliche Untersuchungen und gezieltere Explorationsversuche verweigert*“⁸⁵, so dass der Hinweis auf die Freiwilligkeit der Untersuchung durch die erklärte Verweigerung jeglicher Untersuchung ohnehin ins Leere lief. Der Hinweis auf die Freiwilligkeit der Untersuchung hat thematisch ohnehin **nichts** zu tun mit einer Einwilligung in Beobachtungen jeder Art, ob sie nun angeblich paralogische Berufungen Mollaths auf das Grundgesetz, die Beschäftigung mit seiner persönlicher Freiheit, seinen Wunsch nach Kernseife und Biolebensmitteln oder die persönliche Hygiene betreffen. Auf die Dokumentation derartiger Beobachtungen war Mollath nicht hingewiesen worden, geschweige denn, dass er sich ihnen „freiwillig“ unterworfen hätte.

Im Gegensatz zu diesen Behauptungen habe ich bereits in meinen Beschwerdebegründungen umfassend dargelegt, dass Herr Mollath gegenüber dem Beschuldigten zu 1 eindeutig zum

⁸² BVerfG, Beschluss vom 9.10.2001 – 2 BvR 1523/01 (bei Juris – Rndr. 27)

⁸³ "Forensisch-Psychiatrisches Gutachten" des Beschuldigten zu 2 vom 25.7.2005, S. 21.

⁸⁴ Einstellungsbescheid vom 26.2.2013, S. 5.

⁸⁵ "Forensisch-Psychiatrisches Gutachten" des Beschuldigten zu 2 vom 25.7.2005, S. 22.

Ausdruck brachte, Gespräche nur bezüglich aktueller Bedürfnisse zuzulassen. Alle explorativen Gespräche verweigerte er hingegen. Ebenso habe ich ausgeführt, dass die wörtliche Erfassung von Aussagen des Beschuldigten im Rahmen der Beobachtung nur freiwillig und bei einem ausdrücklichen Hinweis auf die beabsichtigte Dokumentation hätte erfolgen dürfen. Entsprechende Hinweise an Herrn Mollath sind aber nicht erfolgt (s. hierzu ausführlich oben). Die wenigen Gespräche hatten somit keinen explorativen Charakter bzw. hätten auch für die Begutachtung nach § 81 StPO nicht erfasst werden dürfen. Vor diesem Hintergrund bleibt es rätselhaft, wie die Generalstaatsanwaltschaft aus einer solchen angeblichen Zulassung von Gesprächen (bei denen es sich genau genommen um ein Nicht-Einziehen-Können vor der Gesprächssituation handelte) schlussfolgern will, dass der Beschuldigte zu 2 aus diesem Grund die Durchführbarkeit von „Beobachtungen“ nach § 81 StPO hätte annehmen können.

Zum **Beweis** beziehe ich mich außerdem auf die „Dokumentation“ und „Pflegedokumentation“, welche Dr. Leipziger in seinem Gutachten erwähnt. Mein Mandant erklärt schon jetzt, dass er die Ärzte und Mitarbeiter der Klinik von ihrer Verschwiegenheitspflicht entbindet.

Die Beziehung dieser Dokumentationen sowie der über Gustl Mollath geführten Akte („Krankenakte“), welche hiermit **beantragt** wird, ist schon deshalb unabweisbar, weil anderenfalls die Feststellung, was mit Gustl Mollath während seines ersten Zwangsaufenthalts in der Bayreuther Psychiatrie geschah, was er gesagt hat und was an ihm beobachtet wurde, welche **Vorgaben**⁸⁶ für die Beobachtung bestanden haben, allein auf die möglicherweise selektiven Wiedergaben und Zusammenfassungen durch den Beschuldigten zu 2 in seinem Gutachten vom 25.7.2005 sich stützen müsste. Dass dies nicht angehe, versteht sich von selbst.

Es stellt einen Verstoß gegen das Legalitätsprinzip dar, dass die Staatsanwaltschaft Augsburg und nun auch die Generalstaatsanwaltschaft München diesen Vortrag konsequent ignoriert und die aufgezeigten Ermittlungshandlungen verweigert.

Schließlich setzt sich die Generalstaatsanwaltschaft nicht mit den von mir umfangreich und dezidiert aufgeführten Argumenten für einen Anfangsverdacht gegen den Beschuldigten zu 2 aufgrund der Durchführung und Anordnung einer Totalbeobachtung auseinander. Vielmehr beschränkt sich die Generalstaatsanwaltschaft hier auf Allgemeinplätze. Nicht weiter bringt auch der dortige Hinweis auf eine von den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts abweichende Literaturansicht im Systematischen Kommentar: Unabhängig davon, dass der Beschuldigte zu 2 von dieser wohl kaum Kenntnis gehabt wird (im Gegensatz zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, s.o.) wird hierdurch der Begriff der Totalbeobachtung und

⁸⁶ Um den **allein** von der Verfasserin des Einstellungsbescheids gewählten Begriff aufzugreifen.

des Bereichs der zulässigen Verhaltensbeobachtung unscharf. Es gibt diesbezüglich konkrete Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts. Dass diese in der wissenschaftlichen Diskussion stehen, ändert nichts daran, dass sie von den Rechtsanwendern wegen ihrer Bindungswirkung gemäß § 31 BVerfGG und ebenso von den in der Forensik tätigen Gutachtern beachtet werden müssen.

5. Ergebnis

Aus all diesen Gründen besteht gegen den Beschuldigten jedenfalls ein zur Aufnahme von Ermittlungen genügender Anfangsverdacht. Es ist deshalb antragsgemäß zu entscheiden.

IV. Übersicht über die Beweismittel

Abschließend bezeichne ich insgesamt als **Beweismittel** (in der chronologischer Reihenfolge ihrer obigen Bezugnahme):

Zeugen:

1. Ärzte und Mitarbeiter am Bezirkskrankenhaus Bayreuth, Nordring 2, 95445 Bayreuth, die an der dortigen Begutachtung des Herrn Mollath in der Zeit vom 14.2.2005 bis zum 21.3.2005 beteiligt waren (Namen und Anschriften konkretisierbar über die die zu Herrn Mollath geführte Krankenakte)

2. POK Grötsch, zu laden über die Polizeiinspektion Nürnberg-Ost, Erlenstegenstraße 18, 90491 Nürnberg

3. Justizobersekretär Mühlbauer, zu laden über Amtsgericht Nürnberg, Fürther Str. 110, 90429 Nürnberg

4. Rechtsanwalt Thomas Dolmány, Kaiserstraße 46, 90403 Nürnberg

5. Rechtsanwalt Bernd Ophoff, Willy-Brandt-Platz 4, 90402 Nürnberg

Urkunden:

1. Protokoll, aufgenommen in öffentlicher Sitzung des Amtsgerichts – Strafrichter – Nürnberg am Donnerstag, den 25. September 2003 in Nürnberg (Bl. 79 ff., 82 d. A. der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth zu 802 Js 4743/03)
2. Ärztliche Stellungnahme vom 18.9.2003 (Bl. 87 d. A. der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth zu 802 Js 4743/03)
3. Schreiben des Herrn Lippert an das Amtsgericht Nürnberg vom 26.1.2004 (Bl. 113 d. A. der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth zu 802 Js 4743/03)
4. „Protokoll aufgenommen in öffentlicher Sitzung des Amtsgerichts – Strafrichter – Nürnberg am Donnerstag, den 22. April 2004 in Nürnberg“ (Bl. 123 ff., insbesondere Bl. 130 d.A. der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth zu 802 Js 4743/03)
5. Beschluss des Amtsgerichts Nürnberg vom 22.4.2004 (zitiert nach einer Ausfertigung; inhaltlich findet sich dieser Beschluss auch auf Bl. 131 – 133 d. A. der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth zu 802 Js 4743/03)
6. Beschluss des Amtsgerichts Nürnberg vom 16.9.2004 (Bl. 216 d.A. der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth zu 802 Js 4743/03)
7. „Forensisch-Psychiatrisches Gutachten“ des Beschuldigten zu 2 vom 25.7.2005, S. 19
8. Beiziehung der am Bezirkskrankenhaus Bayreuth, Nordring 2, 95445 Bayreuth geführten „Dokumentation“, „Pflegedokumentation“ sowie der dortigen Akte des Herrn Gustl Mollath („Krankenakte“)
9. Schreiben des Dr. Leipziger vom 27.8.2004 (Bl. 212 d.A. der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth zu 802 Js 4743/03)

10. Verfügung des Richters am Amtsgericht Eberl vom 1.9.2004
(Bl. 212 R d.A. der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth zu 802 Js 4743/03)
11. Schreiben der Frau Petra Mollath vom 27.4.2004 (Bl. 145 f., 146 d. A.
der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth zu 802 Js 4743/03)
12. Schreiben des Herrn Gustl Mollath an Petra Mollath vom 25.8.2002
(Duraplex-Ordner)
13. Schreiben des Herrn Gustl Mollath an Petra Mollath vom 9.8.2002
(Duraplex-Ordner)
14. Faxausdruck vom 9.8.2002 (Duraplex-Ordner)
15. Schreiben der Hypo-Vereinsbank an Herrn Gustl Mollath vom 2.1.2003
(Duplex-Ordner)
16. „Ereignismeldung“ der Polizeiinspektion Nürnberg-Ost,
Erlenstegenstraße 18, 90491 Nürnberg vom 3.1.2003 (Bl. 11f., 12 d.A.
der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth 802 Js 4743/03)
17. „Zeugenvernehmung der Petra Mollath durch die
Kriminalpolizeidirektion Nürnberg, Kommissariat 12, Jakobsplatz 5,
0402 Nürnberg (Bl. 5 ff., 7 d.A. der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth
zu 802 Js 4743/03)
18. „Zeugenvernehmung der Petra Mollath durch das Amtsgericht
Tiergarten (Bl. 47ff., 48 d.A. der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth zu
802 Js 4743/03)
19. Faxbestätigungsbericht vom 23.9.2003 (Bl. 75 d.A. der
Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth zu 802 Js 4743/03)
20. Schreiben des Gustl Mollath vom 26.9.2003 an u.a. Richter Huber
(Bl. 89f., 90 d.A. der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth zu 802 Js 4743/03)

21. Schreiben des Gustl Mollath vom 3.11.2003 an u.a. Richter Huber (Bl. f., 90 d.A. der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth zu 802 Js 4743/03)
22. „Beschwerde des Herrn Gustl Mollath vom 13.5.2004“ (Bl. 149 f. d.A. der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth zu 802 Js 4743/03)
23. Strafanzeige des Gustl Mollath vom 5.8.2004 (Bl. 220 ff., Bl. 226 d.A. der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth zu 802 Js 4743/03)
24. Verteidigungsanzeige des Herrn Rechtsanwalt Ophoff vom 6.7.2004 samt Vollmacht (Bl. 186 f. d.A. der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth zu 802 Js 4743/03)
25. Beschwerde des Gustl Mollath vom 23.9.2004 (Bl. 220 ff., Bl. 221 d.A. der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth zu 802 Js 4743/03)
26. Übersendungsbogen des POK Grötsch vom 29.4.2005 (Bl. 1 (unten links) d.A. der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth zu 802 Js 13851/05)
27. Schlussbericht des POK Grötsch vom 12.5.2005 (Bl. 119 – 128 d.A. der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth zu 802 Js 13851/05)
28. Verfügung von Staatsanwalt Schorr vom 25.5.2005 (Bl. 129 d.A. der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth zu 802 Js 13851/05)
29. Schreiben der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth an Prof. Dr. Leipziger vom 2.6.2005 (Unpaginiert, abgelegt hinter Bl. 129 d.A. der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth zu 802 Js 13851/05)
30. Beiziehung der Akten zu 41 Ds 802 Js 4743/03 und zu 802 Js 13851/05
31. Schreiben des Dr. Leipziger vom 26.4.2005 an die Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth (Bl. 306 d.A. der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth zu 802 Js 4743/03 – meine Hervorhebung)

32. Bl. 17 d. A. der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth zu 802 Js 13851/05
33. Seite 8 der Verteidigungsschrift des Gustl Mollah vom 24.9.2003 (Duraplus-Ordner)
34. Schreiben des POK Grötsch an den Zeugen Zimmerman vom 9.2.2005 (Bl. 83 d.A. der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth zu 802 Js 13851/05)
35. Verschriftung der Zeugenvernehmung der Petra Müller vom 4.2.2005 (Bl. 112 d.A. der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth zu 802 Js 13851/05)
36. Geschäftsverteilungsplans des Landgerichts Nürnberg-Fürth (insbesondere Seite 98)
37. Faxschreiben vom 4.7.2005 an den Beschuldigten zu 2 (Bl. 257 d.A. der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth zu 802 Js 4743/03)
38. Auf den 28.7.2005 datierter Eingangsstempel auf dem „Forensisch-Psychiatrisches Gutachten“ des Beschuldigten zu 2 vom 25.7.2005 (Bl. 258 d. A. der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth zu 802 Js 4743/03)
39. Verfügung des Staatsanwalts Schorr vom 4.8.2005 Bl. 311 d.A. der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth zu 802 Js 4743/03)
40. Beschluss des Richters am Amtsgerichts Eberl vom 29.12.2005 (Bl. 314 ff., 319 d. A. der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth zu 802 Js 4743/03)
41. Verfügung des Richter am Amtsgerichts Eberl vom 29.12.2005 (Bl. 320 d. A. der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth zu 802 Js 4743/03)
42. Übernahmebeschluss der 7. Strafkammer Nürnberg-Fürth vom 27.1.2006 (Bl. 322 d. A. der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth zu 802 Js 4743/03)
43. Unterbringungsbefehl der 7. Strafkammer Nürnberg-Fürth vom 1.2.2006 (Bl. 324-329 d. A. der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth zu 802 Js 4743/03)

44. Schreiben des PM Schwarz an die Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth vom 27.2.2006 (Bl. 334 d. A. der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth zu 802 Js 4743/03)
45. Aktenvermerk des Fahndungsprüfers Schreiber des Finanzamt Nürnberg-Süd vom 10.2.2004 (Bl. 48 d. A. des Ermittlungsverfahrens 151 Js 22423/12 der Staatsanwaltschaft Regensburg)
46. Beschwerde durch Rechtsanwalt Wolfgang Greger vom 27.9.2005 (Bl. 133-135 d.A. der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth zu 802 Js 13851/05)

Der Rechtsanwalt